

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1960)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern

1960



Vortrag der Landwirtschaftsdirektion
an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates
betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes
(Landwirtschaftsgesetz)

(Januar 1960)

Seit Jahren machen sich im Kanton Bern Mängel in bezug auf die landwirtschaftliche Gesetzgebung geltend. Für das Meliorationswesen beispielsweise fehlte eine besondere Gesetzgebung gänzlich, und die durchgeführten Massnahmen stützten sich auf das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Auch auf andern Gebieten musste ohne gesetzliche Grundlagen gearbeitet werden. Dies geschah, indem die Massnahmen in absoluter Übereinstimmung mit denjenigen des Bundes und der Entwicklung in der Praxis durchgeführt wurden. Insbesondere machte sich aber seit langem das Fehlen einer sichern gesetzlichen Grundlage im Tierzuchtwesen bemerkbar. Das Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 ist derart veraltet, dass es nicht mehr angewendet werden kann, und das Tierzuchtstatut des Bundes liess während Jahren auf sich warten.

Nachdem nun die meisten Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 durch den Bund in Kraft gesetzt worden sind, haben die Kantone die Aufgabe, ihre Gesetzgebung derjenigen des Bundes anzupassen. Bereits seit längerer Zeit hat die Landwirtschaftsdirektion die Beratungen über die verschiedenen gesetzlich zu ordnenden Fachgebiete aufgenommen. Es stellte sich vor allem die Frage, ob für jedes Gebiet ein besonderes Gesetz erlassen oder ob in einem Einführungsgesetz die ganze Materie zusammengefasst werden

sollte. Die Meinungen der Fachleute gingen diesbezüglich stark auseinander. Schliesslich stimmten jedoch die interessierten Kreise eindeutig der Ausarbeitung eines Einführungsgesetzes zu, das, analog dem Landwirtschaftsgesetz des Bundes, in verschiedene Titel und Abschnitte gegliedert wurde.

Das Einführungsgesetz ordnet folgende Fachgebiete:

**1. Das landwirtschaftliche Bildungs-,
Beratungs- und Versuchswesen**

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 ist durch die Entwicklung überholt worden. So ist beispielsweise die Berufslehre darin nicht geregelt. Nach Inkrafttreten der gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz erlassenen Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen hat der Regierungsrat, in der Absicht, die berufliche Ausbildung des bäuerlichen Nachwuchses den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, am 6. Dezember 1957 eine Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung erlassen. Im ersten Titel des Einführungsgesetzes werden nunmehr die landwirtschaftliche Berufslehre, die Ausbildung der bäuerlichen Jugend an land- und hauswirtschaftlichen sowie an Spezialschulen, die Betriebsberatung und das Stipendienwesen grundsätzlich geordnet.

2. Wirtschaftliche Bestimmungen

Der zweite Titel des Landwirtschaftsgesetzes ordnet die Fragen über die Produktion, den Absatz, die Preise sowie die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die den Kantonen darin zugewiesenen Aufgaben beschränken sich auf die Ausführung der vom Bund erlassenen Vorschriften über die Zuteilung der Richtflächen im Ackerbau, die Ausrichtung von Anbauprämien, die Durchführung statistischer Erhebungen sowie die Unterstützung von landwirtschaftlichen Ausstellungen. Der Entwurf sieht vor, diese Aufgaben der Landwirtschaftsdirektion zu übertragen, und bestätigt damit die bisherige Regelung.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Produktionszweige

a) Pflanzenbau

Die Artikel 8 und 9 bringen nichts Neues. Es handelt sich hier um die gesetzliche Verankerung bisher vom Kanton gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen durchgeführter Massnahmen.

b) Rebbau

Das Weinbaugesetz vom 11. Juni 1922 – es enthält lediglich Bestimmungen über Schutzmassnahmen gegen die Reblaus und die Ermächtigung, die Erneuerung der Rebberge mit veredelten, reblauswiderstandsfähigen Reben zu unterstützen – genügt den Anforderungen für eine zeitgemässe Förderung des Rebbaues nicht mehr. Allein schon im Hinblick darauf, dass die bernischen Rebbestände heute schon nahezu vollständig auf widerstandsfähige, veredelte amerikanische Reben umgestellt sind und die Gefahr einer Reblausinvasion nicht mehr besteht, ist eine Gesetzesrevision gerechtfertigt. Im übrigen ist das Gesetz der eidgenössischen Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) vom 18. Dezember 1953 / 27. Februar 1959 anzupassen. Im Einführungsgesetz selbst sind mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiete des Rebbaues nur die Richtlinien für die vom Kanton zu treffenden Massnahmen zu dessen Förderung und Schutze festgelegt worden, während die erforderlichen Vollzugsbestimmungen wiederum in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden sollen. Die Festsetzung der Beiträge der Rebbesitzer und des Staates an den Rebfonds sowie die Vorschriften über dessen Höhe, Verwendung und Verwaltung hat der Grosse Rat in einem Dekret zu ordnen.

c) Tierzucht

Das Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 ist, wie schon festgestellt, durch die Entwicklung überholt worden. Besonders auf diesem Gebiet hat sich schon seit vielen Jahren das Fehlen gesetzlicher, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragender Grundlagen sehr erschwerend ausgewirkt. Vielfach musste man sich in den letzten Jahren mit Regierungsratsbeschlüssen behel-

fen. Das Landwirtschaftsgesetz und insbesondere die Verordnung des Bundesrates über die Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 29. August 1958 haben nunmehr die längst fälligen Vorschriften auf diesem Gebiet gebracht. Im Einführungsgesetz sind die Grundsätze geordnet worden, während die Beiträge des Staates zur Förderung der Viehzucht in einem Dekret und die übrigen Einzelheiten in einer Verordnung geregelt werden sollen.

Laut Art. 34 des EG wird die Regelung der obligatorischen Tierversicherung einem besondern, bereits bestehenden Gesetz überlassen. Die Bestimmungen der Artikel 35 bis 38 sehen die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für die freiwillige und zusätzliche Versicherung von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Ziegen, Schafen und Zuchtschweinen bei Versicherungsgenossenschaften oder privaten Versicherungsgesellschaften sowie die Zusatzversicherung hochwertiger Zuchttiere vor.

Bis heute haben Bund und Kanton ausschliesslich die auf Grund des Gesetzes über die Viehversicherung vom 7. Dezember 1947 bestehenden obligatorischen Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen unterstützt. Gemäss der neuen Vollziehungsverordnung über die Viehversicherung vom 17. Juli 1959 zum LG leistet nun der Bund auch Beiträge für die freiwillige Versicherung vorerwähnter Tiergattungen sowie für die Zusatzversicherung hochwertiger Zuchttiere. Während die Bundesbeiträge für die freiwillige Versicherung die kantonalen Leistungen nicht übersteigen dürfen, unterstützt der Bund die Zusatzversicherung ohne kantonale Aufwendungen.

d) Milchwirtschaft

Art. 39 des EG ermächtigt den Kanton, wie bis anhin Beiträge an die Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten auszurichten. Die Einzelheiten hat der Regierungsrat gestützt auf das Milchstatut in der Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 2. April 1957 geregelt.

4. Pflanzenschutz

Da der Bund die Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt Pflanzenschutz noch nicht erlassen hat, wird im EG die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, die Durchführung des Pflanzenschutzes zu ordnen. Im übrigen erfahren die bisher vom Kanton auf diesem Gebiet bereits gewährten Beiträge eine gesetzliche Verankerung.

5. Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Nach Art. 96 LG haben die Kantone das landwirtschaftliche Dienstverhältnis im Sinne von Artikel 324 OR zu regeln. Der Regierungsrat hat am 23. November 1954 einen Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft erlassen. Das LG verpflichtet in Art. 98 die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern. Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die

Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 9. März 1954 hat der Regierungsrat diese Fragen ebenfalls in einer Verordnung vom 23. November 1954 geregelt. Die an Bergbauern ausgerichteten Prämienbeiträge sind bisher gestützt auf die Verordnung gewährt worden. Sie müssen nun aber auch gesetzlich verankert werden.

6. Allgemeine Bestimmungen über Kantonsbeiträge

Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass in Fällen, wo Kantonsbeiträge Voraussetzung von Bundesbeiträgen sind, der Kanton mindestens die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

7. Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen

Die Rechtsschutz- und Strafbestimmungen werden im Sinne des LG und der zudienenden Ausführungsbestimmungen geordnet. Da der Bund noch nicht alle Ausführungsbestimmungen zum LG in Kraft gesetzt hat (es fehlen noch Vorschriften über die Pferdezücht, die Geflügelzücht und den Pflanzenschutz), wird der Regierungsrat ermächtigt, allfällige weitere Vollzugsaufgaben durchzuführen oder einer seiner Direktionen zu übertragen.

Mit Ausnahme des wichtigen Abschnittes über die Bodenverbesserungen ordnet der vorliegende Gesetzesentwurf alle dem Kanton durch das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz zur Förderung der Landwirtschaft und zur Erhaltung des Bauernstandes übertragenen Massnahmen. Da die Ausarbeitung und die ausserparlamentarische Beratung des Abschnittes Bodenverbesserungen heute noch nicht so weit fortgeschritten sind, dass dieses Fachgebiet auch in das Einführungsgesetz einbezogen werden könnte, muss ein besonderes Gesetz über die Bodenverbesserungen erlassen werden. Gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Tierzuchtverordnung haben die Kantone ihre Gesetze über die Förderung der Rindvieh- und Kleinviehzücht bis zum 1. Januar 1961 an das Bundesrecht anzupassen, ansonst mangels kantonaler gesetzlicher Grundlagen Bundesbeiträge verlorengehen. Aus diesem Grund kann nicht auf den Abschnitt Bodenverbesserungen gewartet, sondern es muss die parlamentarische Beratung des Einführungsgesetzes so gefördert werden, dass die Abstimmung respektive die Inkraftsetzung auf 1. Januar 1961 möglich wird.

Bern, im Januar 1960

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

27. Oktober 1959 / 12. Januar 1960 und 6. Januar 1960

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die
Förderung der Landwirtschaft und die
Erhaltung des Bauernstandes
(Landwirtschaftsgesetz)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 118 des Landwirtschafts-
gesetzes vom 3. Oktober 1951 und der zudienenden
Ausführungsbestimmungen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel

**Landwirtschaftliches Bildungs-, Beratungs-
und Versuchswesen**

Landwirt-
schaftliche
Berufslehre

Art. 1. Die Organisation der landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Berufslehre und der bäuerlichen Haushaltlehre sowie die Durchführung der Lehrabschluss- und Berufsprüfungen im Sinne der Artikel 5, 9, 10 und 15 LG obliegt dem Regierungsrat. Er kann diese Aufgaben landwirtschaftlichen Organisationen übertragen und eine Kommission für Berufsbildung ernennen.

Bei der Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung sind die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden, im besondern die Verhältnisse in den Berg- und Alpengebieten, angemessen zu berücksichtigen.

Landwirt-
schaftliche
Fortbildungs-
schule

Art. 2. Die Förderung und Organisation der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule sowie des landwirtschaftlichen Unterrichtes an allgemeinen Fortbildungsschulen bilden Gegenstand eines besondern Gesetzes.

Land- und
hauswirt-
schaftliche
Schulen

Art. 3. Der Kanton unterhält zum Zwecke einer gründlichen praktischen und theoretischen Ausbildung der bäuerlichen Jugend folgende Fachschulen:

- a) die landwirtschaftliche Schule Rütli;
- b) die land- und hauswirtschaftlichen Schulen Schwand, Waldhof und Courtemelon;

- c) die Bergbauern- und Haushaltungsschule Hondrich;
- d) die Molkereischule Rütli;
- e) die Gartenbauschule Oeschberg.

Der Grosse Rat kann nach Massgabe des Bedürfnisses die Errichtung von weiteren land- und hauswirtschaftlichen Schulen durch Dekret beschliessen.

Der Unterricht an diesen Fachschulen hat neben der beruflichen Ausbildung auch die Förderung der Allgemeinbildung und der bauerlichen Kulturbestrebungen zu beachten.

Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von 5 bis 7 Mitgliedern und umschreibt deren Aufgaben.

Art. 4. Die Betriebsberatung hat die Landwirte laufend mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut zu machen und damit zur Rationalisierung der Betriebe, zur Hebung der Produktivität und zur Förderung der Qualitätsproduktion beizutragen.

Betriebs-
beratung

Der Kanton unterhält einen technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsdienst.

Die von kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen veranstalteten Kurse, Wettbewerbe und Vorträge, die einen berufsbildenden Zweck verfolgen, können durch Beiträge unterstützt werden.

Art. 5. Der Kanton kann an Studierende, die sich als Ingenieur-Agronom, Kulturingenieur, Fachlehrer oder Lehrerin für bauerliche Haushaltungsschulen ausbilden lassen, Stipendien im Sinne von Artikel 13 LG ausrichten. Die erforderlichen Mittel sind in erster Linie dem landwirtschaftlichen Stipendienfonds zu entnehmen.

Stipendien

Zweiter Titel

Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 6. Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die nach Art. 19, 20, 22, 34 und 35 LG notwendigen Weisungen.

Erhaltung des
Ackerbaues;
Anbauprä-
mien; Selbst-
versorgung

Art. 7. Der Kanton kann an Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft zum Zwecke der Produktivitätssteigerung oder Absatzförderung ihrer Erzeugnisse und Tiere Beiträge ausrichten.

Landwirt-
schaftliche
Ausstellungen

Dritter Titel

Sonderbestimmungen für einzelne Produktions- zweige

Erster Abschnitt: Pflanzenbau

Art. 8. Der Kanton kann an die vom Bund unterstützten pflanzenbaulichen Förderungsmassnahmen sowie an Versuche, die von den landwirtschaftlichen Schulen auf dem Gebiete des Pflanzenbaues durchgeführt werden, Beiträge ausrichten.

Pflanzenbau

**Förderungs-
massnahmen
in Bergge-
bieten** *Art. 9.* Der Kanton unterstützt in den durch den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzten Berggebieten die gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen mit Beiträgen.

Diese dürfen höchstens den Leistungen des Bundes entsprechen und werden nur ausgerichtet, wenn die für die Gewährung der Bundesbeiträge massgebenden Bedingungen erfüllt sind.

Zweiter Abschnitt: Rebbau

Förderung *Art. 10.* Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung und zum Schutze des Rebbaues in den vom Rebbaukataster bezeichneten Gebieten im Sinne von Art. 42 bis 45 des LG.

**Zulässige
Sorten** *Art. 11.* Der Regierungsrat erstellt ein amtliches Sortenverzeichnis, welches umfasst:
a) die zum Anbau empfohlenen Rebsorten;
b) die nur vorläufig zum Anbau zugelassenen Rebsorten;
c) die zugelassenen Veredlungsunterlagen.

**Erneuerung
der
Rebberge** *Art. 12.* Der Kanton unterstützt die Erneuerung der Rebberge mit empfohlenen, gegen die Reblaus widerstandsfähigen Reben unter der Voraussetzung, dass die veredelten Rebsetzlinge bei den Pflanzschulen Twann-Ligerz-Tüscherz und Neuenstadt bezogen werden. Für Eigenveredler kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.
Die mit Unterstützung des Staates erneuerten Rebberge müssen während mindestens zehn Jahren erhalten werden. Sofern der Eigentümer diese Verpflichtung missachtet, hat er die Erneuerungsbeiträge zurückzuerstatten.

Rebfonds *Art. 13.* Die erforderlichen Mittel für die Unterstützung der Erneuerung der Rebberge werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.
Dieser wird geäufnet:
a) aus den jährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
b) aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 12 ausgerichteten Erneuerungsbeiträge;
c) aus einem jährlichen Staatsbeitrag;
d) aus den Zinserträgen des Rebfonds.

Der Grosse Rat setzt die Beiträge der Rebbesitzer und des Staates durch Dekret fest und erlässt Bestimmungen über die Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens.

Erzeugung und Einfuhr von Pflanzenmaterial für den Rebbau

Erzeugung *Art. 14.* Der Rebbauer hat die veredelten Rebsetzlinge ausschliesslich bei den konzessionierten bernischen Pflanzschulen zu beziehen.

Der Regierungsrat trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Erzeugung von veredelten Reben nach Massgabe des Erneuerungsbedarfes.

Der Regierungsrat kann Bewilligungen für die Veredlung von Rebsetzlingen für den Eigenbedarf erteilen.

Art. 15. Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Rebstecklingen, Edelreisern und von Unterlagenholz für die Rebveredlung erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion nach Massgabe des Bedarfes zur Erneuerung der Rebberge, gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften.

Einfuhr

Weinbaukommission

Art. 16. Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine Weinbaukommission beigegeben. Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die verschiedenen Rebbaugebiete und die Weinbauorganisationen sind in der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Kommission

Die Kommissionsmitglieder und deren Präsident werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Kommissionsmitglieder sind ununterbrochen höchstens für eine Dauer von zwölf Jahren wiederwählbar.

Dritter Abschnitt: Tierzucht

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17. Der Kanton fördert die Pferde-, Rindvieh-, Kleinvieh- und Geflügelzucht im Sinne der eidgenössischen Erlasse.

Förderung

Die staatlichen Förderungsmassnahmen beschränken sich auf die im jeweiligen Anhang der Verordnung des Bundesrates über die Rindvieh- und Kleinviehzucht bezeichneten Rassen und Gebiete.

II. Anerkennung männlicher Zuchttiere

Art. 18. Männliche Tiere dürfen zur Zucht nur verwendet werden, wenn sie von kantonalen Schaukommissionen oder durch dafür als zuständig erklärte Preisgerichte der Zuchtverbände anerkannt worden sind.

Anerkennung
männlicher
Zuchttiere

Die Anerkennung erfolgt an öffentlichen Schauen sowie an den von der Abteilung für Landwirtschaft anerkannten interkantonalen und regionalen Ausstellungsmärkten.

Die für die Anerkennung zuständigen Preisgerichte der Zuchtverbände werden von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit den betreffenden Verbänden und der Abteilung für Landwirtschaft bezeichnet.

Die anerkannten Märkte werden als kantonale Schauen ausgeschrieben. An solchen Veranstaltungen verbindlich beurteilte Tiere dürfen bis zur nächsten Hauptschau nicht mehr an einer kantonalen Schau vorgeführt werden.

Art. 19. Für die Beurteilung der anzuerkennenden Tiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Grundlagen
der Beurteilung

**Kreuzungs-
verbot** *Art. 20.* Kreuzungen zwischen Tieren verschiedener Rassen der Gross- und Kleinviehgattungen sind verboten.

III. Künstliche Besamung

**Künstliche
Besamung** *Art. 21.* Für die Zulässigkeit und die Anwendung der künstlichen Besamung gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Bei der Anwendung der künstlichen Besamung im Kantonsgebiet ist auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

IV. Tierzuchtorganisationen

**Zuchtgenos-
senschaften** *Art. 22.* Die Pferde- und Rindviehzuchtgenossenschaften haben sich als Genossenschaften im Sinne des Obligationenrechtes zu konstituieren. Ihre Statuten sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Diese Vorschrift gilt auch für die Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Sofern kein öffentliches Bedürfnis zur Gründung einer Zuchtgenossenschaft besteht und die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat die Genehmigung der Statuten verweigern.

Die Landwirtschaftsdirektion kann beim Kleinvieh nach Anhören des betreffenden Verbandes Zuchtstationen mit der Führung eines Zuchtbuches für den eigenen Tierbestand betrauen.

**Führung
des Zucht-
buches** *Art. 23.* Jede Zuchtgenossenschaft führt ein Zuchtbuch.

Die durch die Zuchtgenossenschaft zu treffende Wahl des Zuchtbuchführers und dessen Stellvertreters bedarf der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

**Leistungs-
prüfungen** *Art. 24.* Die zur Hebung der Zucht und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Viehbestände vorgesehenen Leistungsprüfungen werden durch den Kanton gefördert.

Die Wahl der Kontrolleure, welche durch die Zuchtgenossenschaften vorgenommen wird, ist von der Landwirtschaftsdirektion zu genehmigen.

**Beratungs-
dienst** *Art. 25.* Der Kanton organisiert nach Anhören der anerkannten Zuchtverbände den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst. Dieser ist mit dem allgemeinen landwirtschaftlichen Beratungsdienst zu koordinieren.

Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhören der regionalen Zuchtorganisationen die für den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst verantwortlichen Organe.

V. Beiträge

**Kantons-
beiträge** *Art. 26.* Der Kanton entrichtet zur Förderung der anerkannten Viehrassen jährliche Beiträge. Für das Berggebiet sind erhöhte Beiträge zu leisten.

Im Berggebiet können der Viehabsatz und die Sanierung der Zuchtbestände durch ausserordentliche Massnahmen gefördert werden. Im Bedarfsfall können auch ausserhalb des Berggebietes Mass-

nahmen zur Förderung des Absatzes durchgeführt werden.

Die vom Kanton zu entrichtenden Beiträge sind in Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften in einem Dekret näher zu umschreiben.

Art. 27. Der Kanton kann die vom Bund getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Zucht und Haltung von Geflügel durch Beiträge unterstützen. Geflügelzucht

VI. Tierschauen

Art. 28. Zum Zwecke der Aufnahme ins Herdebuch und der Anerkennung zur Zucht werden die Tiere jährlich an öffentlichen Schauen durch Fachkommissionen beurteilt. Beurteilung

Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Zuchtverbände und der Schaukommissionen die erforderlichen Vorschriften über das Schauverfahren.

An Märkten, die nicht als kantonale Schauen bezeichnet wurden, dürfen die aufgeführten Tiere nicht punktiert, sondern nur klassiert werden.

Art. 29. Für die Durchführung der Schauen wird der Kanton in Kreise eingeteilt. Kreise und Schauplätze werden durch Verordnung bezeichnet. Schaukreise
und
Schauplätze

Die Gemeinden eines Schaukreises stellen gemeinsam die notwendigen Schauplätze und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Kostenteilung erfolgt im Verhältnis des gesamten Rindviehbestandes (Anzahl Rindvieh über 2 Jahre alt) dieser Gemeinden. Die Gemeinden können von den interessierten Genossenschaften einen Beitrag erheben, der je nach den Verhältnissen abzustufen ist, jedoch zehn Prozent der Erstellungskosten nicht übersteigen darf.

Den Gemeinden können für die Errichtung der unbedingt erforderlichen Schauplätze rückwirkend ab 1. Januar 1957 Staatsbeiträge bis zu 25 Prozent der Baukosten gewährt werden.

Art. 30. Gemeinden und Zuchtgenossenschaften haben das notwendige Wartpersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wartepersonal

VI. Fachkommissionen

Art. 31. Die Tiere werden durch Fachkommissionen beurteilt. Es sind drei Kommissionen zu bilden: je eine für Pferde, Rindvieh und Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe). Kommissionen

Die Zucht- und Rassengebiete sind in allen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Den Kommissionen sind nach Bedarf Ersatzmänner beizugeben.

Art. 32. Die Kommissionsmitglieder und die Ersatzmänner werden nach Anhören der Zuchtverbände auf Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Wahlbehörde

Art. 33. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner sind wiederwählbar, jedoch höchstens für eine Gesamtdauer von zwölf Jahren in ununterbrochener Folge. Amtsdauer

VII. Tierversicherung

- Obligatorische Tierversicherung** **Art. 34.** Die Durchführung und Förderung der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung auf Gegenseitigkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.
- Freiwillige Tierversicherung** **Art. 35.** Der Kanton unterstützt die freiwillige Versicherung von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Ziegen, Schafen und Zuchtschweinen auf genossenschaftlicher oder rein privater Grundlage.
Die Versicherung von Tieren der Pferdegattung wird nur soweit unterstützt, als diese in der Landwirtschaft verwendet werden.
Eigentümer von Tieren, die bei einer obligatorischen Versicherungskasse versichert sind oder von einer solchen Kasse ausgeschlossen wurden, erhalten keinen Beitrag an die freiwillige Versicherung.
Bei der Schweineversicherung beschränkt sich der Beitrag auf Herdebuchtiere, die auf Grund ihrer Abstammung, ihrer Körperform oder ihrer Leistungen einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen.
- Zusatzversicherung** **Art. 36.** Für die Zusatzversicherung hochwertiger Zuchttiere wird der Kantonsbeitrag nur gewährt, wenn der Bund seine Leistungen davon abhängig macht.
- Kontrolle** **Art. 37.** Die Versicherungsgenossenschaften und privaten Versicherungsgesellschaften, welche auf die Beiträge für die freiwillige und zusätzliche Tierversicherung Anspruch erheben wollen, haben sich der staatlichen Aufsicht zu unterstellen, sofern sie nicht der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Die Beitragspflicht des Staates wird ganz oder teilweise verweigert, wenn die von ihm und dem Bund aufgestellten Bestimmungen missachtet werden.
- Beiträge** **Art. 38.** Die Kantonsbeiträge werden jeweilen in Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften durch den Regierungsrat festgesetzt.

Vierter Abschnitt: Milchwirtschaft

- Qualitätsförderung** **Art. 39.** Der Kanton fördert die vom Bund und den milchwirtschaftlichen Organisationen angeordneten Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten durch Beiträge, namentlich an die Kosten des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes.

Vierter Titel

Pflanzenschutz

- Pflanzenschutz** **Art. 40.** Die Landwirtschaftsdirektion ist für die Durchführung des Pflanzenschutzdienstes gemäss Art. 61 und 62 LG zuständig.
- Beiträge** **Art. 41.** Der Kanton kann die Bekämpfung wichtiger Schädlinge mit Beiträgen unterstützen.
- Versicherung und Verhütung von Elementarschäden** **Art. 42.** Der Kanton kann Beiträge an die Versicherung von Hagel- und Elementarschäden leisten sowie auch Massnahmen zur wirksamen Verhütung von Frost- und Hagelschäden unterstützen.

Fünfter Titel

Bodenverbesserungen

Art. 43. Die Bestimmungen über die Förderung der Bodenverbesserungen durch den Kanton bilden Gegenstand eines besondern Gesetzes.

Bodenverbesserungen

Sechster Titel

Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Art. 44. Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 324 OR und Art. 96 LG Normalarbeitsverträge für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft.

Dienstvertrag

Art. 45. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis eine Auskunft- und Beratungsstelle. Gelingt dieser eine Einigung nicht, so werden diese Streitigkeiten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, namentlich den besondern Bestimmungen über derartige Streitigkeiten, beurteilt.

Verfahren bei Streitigkeiten

Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 46. Die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle ist obligatorisch und hat bei Versicherungsgesellschaften zu erfolgen, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind.

Unfallversicherung

Der Regierungsrat setzt die minimalen kantonalen Versicherungssummen fest.

Art. 47. Der Kanton gewährt den Bergbauern im Hauptberuf gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften einen Beitrag an die Prämien der obligatorisch zu versichernden familienfremden Arbeitskräfte. Der Beitrag darf denjenigen des Bundes nicht übersteigen.

Beiträge

Art. 48. Zur Verhütung von Unfällen seiner Arbeitnehmer hat der Betriebsleiter diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung und nach dem Stand der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Unfallverhütung

Die Landwirtschaftsdirektion führt die Aufsicht über die Unfallverhütung und bezeichnet die notwendigen Beratungsorgane.

Siebenter Titel

Allgemeine Bestimmungen über Kantonsbeiträge

Art. 49. In allen Fällen, wo Kantonsbeiträge Voraussetzung von Bundesbeiträgen sind, gilt als Regel, dass der Kanton mindestens die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

Festsetzung der Beiträge

Achter Titel

Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 50. Entscheide der Landwirtschaftsdirektion können mit Beschwerde an den Regierungsrat und

Beschwerde

dessen Entscheide, soweit zulässig, an den Bundesrat weitergezogen werden.

Strafverfolgung **Art. 51.** Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 111, 112, 113 und 114 LG bestraft.

Vollzug **Art. 52.** Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Artikeln 1, 3 bis 5, 9 bis 12, 17 bis 33, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47.
Wird in Verordnungen des Bundesrates zum LG der Kanton mit weiteren Vollzugsaufgaben beauftragt, so ist hiefür der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion zuständig.

Aufgehobene Gesetze **Art. 53.** Mit Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben.

Insbesondere sind samt ihren Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911;

Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus vom 11. Juni 1922;

Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908.

Inkrafttreten **Art. 54.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Bernervolk auf 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 12. Januar 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 6. Januar 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Zingre

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zu einem Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

(Oktober 1959)

I.

Im Kanton Bern bestehen zurzeit folgende Möglichkeiten zur Förderung des Wohnungsbaues:

1. Die Aktion zur *Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten* stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 und die zugehörige bundesrätliche Verordnung vom 17. März 1952. Sie bezweckt, wie aus dem Titel hervorgeht, die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für minderbemittelte und vorzugsweise kinderreiche Familien der Berggegenden. Die Hilfe besteht in der Gewährung von Beiträgen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden bis zu insgesamt höchstens 50 Prozent an die Kosten von Umbauten und ausnahmsweise auch von Neubauten. Durch Beschlüsse des Grossen Rates vom 20. Mai 1952 und 22. Mai 1957 sind für die Beteiligung des Kantons an diesen Massnahmen Kredite von zusammen Fr. 1 400 000.— bewilligt worden. Zurzeit sind Bestrebungen im Gange, die Sanierungsaktion auch in Zukunft fortzusetzen. Mit Botschaft vom 2. Oktober 1959 schlägt der Bundesrat den eidgenössischen Räten ihre Weiterführung mit wenigen materiellen Änderungen bis 1970 vor. Im Anschluss an diese Neuordnung beim Bund wird sich auch für den Kanton die Frage einer Verlängerung dieser Aktion stellen, die als wirksame Hilfe für die

Bergbevölkerung sehr geschätzt ist. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage, welche die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen soll, ist in Aussicht genommen. Bis dahin dürften die verfügbaren Mittel noch ausreichen.

2. Auf Grund des Gesetzes über die *Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen* vom 20. Juni 1954 und der zugehörigen Verordnung des Regierungsrates vom 10. Dezember 1954 werden zusammen mit den Gemeinden Subventionen bis zu 35 Prozent an die Erstellungskosten von einfachen, hygienisch und baulich einwandfreien Wohnungen ausgerichtet, um die jährliche Belastung oder die Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner – Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern – anzupassen. Diese rein kantonale Aktion, die seit anfangs 1955 durchgeführt wird, ist nicht auf das Berggebiet beschränkt, sondern es können grundsätzlich Gesuche aus dem ganzen Kantonsgebiet berücksichtigt werden. Die Dauer des Gesetzes ist auf fünf Jahre, d. h. bis Ende 1959, befristet, und die jährlichen Aufwendungen des Staates dürfen den Betrag von Fr. 250 000.— nicht übersteigen. Auch diese kantonale Massnahme hat sich bewährt. Wenn die Zahl der subventionierten

Wohnungen zufolge der Kreditbegrenzung auch bescheiden ist, so konnte doch mancher kinderreichen Familie mit bescheidenem Einkommen zu einer gesunden und für sie finanziell tragbaren Unterkunft verholfen werden. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Einfamilienhäuser in ländlichen Gemeinden.

3. Seit 1. August 1958 ist eine neue Bundesaktion zur *Förderung des sozialen Wohnungsbaues* im Gange, die auf dem Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 und der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958 beruht. Durch Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 7. Dezember 1958 und die zugehörige Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 23. Dezember 1958 wurden die Grundlagen geschaffen für die Beteiligung des Kantons an diesen Massnahmen, die eine Abkehr vom bisherigen Subventionssystem bedeuten. Die Unterstützung der öffentlichen Hand erfolgt nämlich nicht mehr in Form von Beiträgen an die Erstellungskosten, sondern sie besteht in der Ausrichtung jährlicher Kapitalzinszuschüsse bis zu insgesamt 2 Prozent der Bruttoanlagekosten während höchstens zwanzig Jahren. An diese Zinszuschüsse, die sich in einer entsprechenden Verbilligung des Mietzinses auswirken, leistet der Bund einen Drittel und der Kanton, zusammen mit der Gemeinde, zwei Drittel. Auf diese Weise soll das Angebot an preisgünstigen Wohnungen einfacher Bauart für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen vermehrt werden, und zwar vor allem in grösseren Ortschaften, da nach den Bundesvorschriften Bauvorhaben mit weniger als zehn Wohnungen und Einfamilienhäuser nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Um die Zielsetzung der Aktion zu gewährleisten, sind bestimmte Kostenlimiten pro Wohnung vorgeschrieben; ausserdem ist der Kreis der Wohnungsbezüger auf Familien beschränkt, deren Einkommen den fünffachen Betrag des Mietzinses, zuzüglich eines Kinderzuschlages, nicht übersteigt und deren Vermögen sich ebenfalls innerhalb gewisser Grenzen hält.

Von dieser Aktion ist bisher nicht im erwarteten Ausmass Gebrauch gemacht worden, was zur Hauptsache darauf zurückzuführen sein dürfte, dass erfahrungsgemäss eine Massnahme, mit der neue Wege beschritten werden, einer längeren Anlaufzeit bedarf. Sodann ist auf die derzeitige Hochkonjunktur im Baugewerbe hinzuweisen, dessen Kapazität voll ausgenutzt ist und auf das deshalb eine Wohnbauaktion, bei der auf kostensparende Bau-

weise zufolge einschränkender Bedingungen besonders Bedacht zu nehmen ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen allzu grossen Anreiz auszuüben vermag. Immerhin haben in letzter Zeit verschiedene bernische Gemeinden Gesuche eingereicht oder Interesse für diese Wohnbauhilfe bekundet, so dass anzunehmen ist, sie werde – wenn auch etwas verspätet – doch noch in Gang kommen. Jedenfalls wäre es verfrüht, heute bereits ein endgültiges Werturteil über das System der Gewährung von Kapitalzinszuschüssen zu fällen, an dem sich bereits 13 Kantone beteiligen. Es empfiehlt sich deshalb, vorläufig die weitere Entwicklung abzuwarten, bevor allfällig ein Verzicht auf die Bundeshilfe und eine anderweitige Verwendung der bewilligten kantonalen Kredite von 8,8 Millionen Franken in Erwägung gezogen wird.

II.

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass sowohl für das Berggebiet wie auch für die grösseren Ortschaften Möglichkeiten für die weitere Förderung des Wohnungsbaues bestehen, indem sich der Kanton an den unter Ziffern 1 und 3 genannten Bundesaktionen beteiligt. Dagegen ist die Dauer des kantonalen Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen, wie unter Ziffer 2 ausgeführt, auf Ende dieses Jahres befristet. Diese kantonale Aktion, von der vor allem in den ländlichen Gegenden des Flachlandes Gebrauch gemacht wurde und die daher eine willkommene Ergänzung zu den beiden übrigen Massnahmen bedeutet, läuft somit demnächst aus. Sie erreichte vom 1. Januar 1955 bis 30. September 1959 folgendes Ausmass (siehe Tabelle, unten):

In der letzten September-Session des Grossen Rates ist nun eine Motion Müller begründet worden, die auf eine Weiterführung dieser Subventionsaktion abzielt. Eine weitere Motion König verlangte, es sei die Renovation bzw. Wiederherstellung abgesprochener oder von einer solchen Massnahme bedrohter Wohnungen zu fördern, ähnlich der Sanierungshilfe in Berggebieten. Die beiden Vorstösse wurden in der Form von Postulaten entgegengenommen.

Wenn auch die Wohnungsproduktion allgemein wieder in starker Zunahme begriffen ist, so kann doch nicht übersehen werden, dass die erstellten Neuwohnungen infolge der steigenden Landpreise und Baukosten für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise in der Regel zu teuer sind. Es ergeben sich Mietzinse oder jährliche Belastungen, welche namentlich für grössere Familien mit bescheidenem Einkommen kaum mehr in Betracht fallen. Zudem handelt es sich bei den Neuwohnun-

Anzahl subventionierte Wohnungen	Subventions- berechtigte Baukosten Fr.	Zugesicherte Beiträge					
		Kanton		Gemeinden		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
193	7 368 900.—	1 087 175.—	14,75	965 393.—	13,10	2 052 568.—	27,85

gen vielfach um solche, die dem erhöhten Raumbedarf kinderreicher Familien zu wenig Rechnung tragen. Die Wohnungsuchenden dieser Kategorie haben es daher vielerorts sehr schwer, eine ihren Verhältnissen angepasste Unterkunft zu finden, nicht zuletzt in ländlichen Gebieten, wo mangels geeigneter Mietwohnungen oft als einziger Ausweg nur die Erstellung eines bescheidenen Eigenheims in Frage kommt. Insbesondere für derartige Fälle haben sich die durch das kantonale Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen vom 20. Juni 1954 gebotenen Möglichkeiten als sehr segensreich erwiesen. Es ermöglicht gezielte Massnahmen gerade für diejenigen Kreise, die vom Wohnungsmangel nach wie vor am härtesten betroffen werden. Dies gilt zwar ebenfalls für die neue Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues, doch ist diese, wie schon dargelegt, ihrer ganzen Struktur nach vorwiegend auf bedeutendere Bauvorhaben in grösseren Ortschaften zugeschnitten und eignet sich daher weniger für die erwähnten Einzelfälle in den mehr ländlichen Gegenden.

Aus vorstehenden Erwägungen erscheint es angezeigt, die ergänzende kantonale Subventionsaktion auf Jahresende nicht einzustellen, sondern sie für eine beschränkte Dauer fortzusetzen. Dies kann am zweckmässigsten durch den Erlass eines neuen Gesetzes geschehen, da gleichzeitig verschiedene materielle Bestimmungen einer Revision und Anpassung an die veränderten Verhältnisse bedürfen. An sich wäre zwar auch eine blosse Gesetzesänderung denkbar, doch überwiegen im Hinblick auf die praktische Anwendung die Vorteile einer Neufassung.

III.

Da der beiliegende Gesetzesentwurf nicht etwas Neues darstellt, sondern zur Hauptsache die Verlängerung eines bestehenden Gesetzes zum Ziele hat, können wir uns darauf beschränken, nachfolgend die wichtigsten Änderungen kurz zu erläutern:

Art. 2 und 3. Während der jährliche Höchstaufwand bisher auf Fr. 250 000.— festgesetzt war, ist vorgesehen, diesen Betrag nunmehr auf Franken 400 000.— zu erhöhen. Dies ist einmal bedingt durch die Heraufsetzung der zulässigen Baukostenlimiten (vgl. Art. 5), welche zwangsläufig auch erhöhte Beiträge im Einzelfall zur Folge haben werden. Sodann ist in Aussicht genommen, in teilweiser Berücksichtigung der Motion König den Kreis der subventionswürdigen Wohnbauten etwas zu erweitern durch Einbezug der Wiederinstandstellung bzw. des Wiederaufbaues gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Gebäude, soweit sie als Unterkunft für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen dienen (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Art. 5. Die bisherige Baukostenlimite von Franken 8500.— pro Wohnraum hat sich infolge der eingetretenen Baukostenteuerung als etwas zu niedrig erwiesen. Eine Erhöhung entsprechend der Indexsteigerung drängt sich daher auf, wobei gleichzeitig eine Abstufung nach der Zimmerzahl vorgesehen wird, um der Kostendegression pro Wohnraum bei

grösseren Wohnungen Rechnung zu tragen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass die Limite namentlich bei kleineren Wohnungen ungenügend war, während sie bei Wohnungen mit grösserer Zimmerzahl eher ausreichte, weil bei diesen der Kostenanteil pro Zimmer für die Gemeinschaftsanlagen, wie Küche, Bad usw., geringer ist. Die Aufnahme einer Indexklausel soll ferner ermöglichen, die Kostenlimiten ohne Gesetzesrevision der Entwicklung der Baukosten anzupassen.

Art. 7. Die Gewährung von Beiträgen wird vom Nachweis der Restfinanzierung abhängig gemacht, um zu verhüten, dass Gesuche für Bauvorhaben behandelt werden, deren Verwirklichung dann doch nicht möglich ist, weil die Beschaffung der restlichen Mittel auf Schwierigkeiten stösst. Aus ähnlichen Erwägungen ist nunmehr eine minimale Beteiligung des Bauherrn mit eigenen Mitteln vorgesehen, da namentlich beim Bau von Eigenheimen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen heute allein mit Hilfe der öffentlichen Beiträge eine tragbare Relation zwischen jährlicher Belastung und Einkommen kaum mehr erreicht werden kann. Im Hinblick darauf, dass die Beteiligung des Bauherrn auch in Form von Eigenarbeiten möglich ist, dürfte diese Bestimmung indessen auch minderbemittelte Familien nicht von der Beitragsleistung ausschliessen.

Art. 9. Die Einkommensgrenze für den Bezug subventionierter Wohnungen betrug bisher Franken 6500.—, zuzüglich Fr. 750.— für jedes minderjährige Kind. Sie wurde entsprechend der eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltungskosten auf Fr. 7000.— plus Kinderzuschlag erhöht. Eine Indexklausel soll auch hier ermöglichen, im Falle weiterer Teuerung eine Anpassung ohne Gesetzesänderung vorzunehmen.

Ausserdem ist nun vorgesehen, den Zuschlag von Fr. 750.— nicht nur für die minderjährigen Kinder zu gewähren, sondern auch für andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige Personen, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

Art. 17. Die heute geltenden Vorschriften über die Zweckerhaltung subventionierter Wohnungen haben sich als etwas zu eng erwiesen, indem sie die Rückforderung der Beiträge vorsehen, wenn das höchstzulässige Einkommen überschritten wird oder die vorgeschriebene Zahl an minderjährigen Kindern nicht mehr erreicht ist. Dies kann, namentlich bei den ein Eigenheim bewohnenden Familien, zu ungewollten Härten führen. Um den sich im Laufe der Jahre fast zwangsläufig ergebenden natürlichen Veränderungen im Bestand oder in den finanziellen Verhältnissen der Bewohner subventionierter Wohnbauten wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen, sind nun in Absatz 2 die Fälle von Zweckentfremdung, die eine Beitragsrückerstattung zur Folge haben, näher umschrieben und, wie in den geltenden Bundesvorschriften, gewisse Toleranzgrenzen hinsichtlich Belegung der Wohnungen und Familieneinkommen vorgesehen. Diese Bestimmungen sollen sinngemäss auch auf Wohnbauten anwendbar erklärt werden,

deren Erstellung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1954 unterstützt wurde.

Im Zuge der Bestrebungen für den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege ist im Absatz 5 nun vorgesehen, dass Verfügungen über die Rückerstattung oder Verzinsung von Beiträgen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Art. 24. Da es sich um eine gezielte Aktion handelt, die nur so lange durchgeführt werden soll, als die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt dies erfordern, ist wiederum in Aussicht genommen, die Geltungsdauer des Gesetzes auf fünf Jahre zu befristen.

IV.

Auf Grund vorstehender Darlegungen empfehlen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den beiliegenden Gesetzesentwurf zur An-

nahme. Eine Fortsetzung dieser kantonalen Subventionsaktion bedeutet – das sei hier abschliessend nochmals betont – eine wertvolle Ergänzung der übrigen Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues, die auf Grund von Bundeserlassen in unserem Kanton durchgeführt werden. Wenn die Zahl der Wohnungen, deren Erstellung auf diese Weise zusätzlich unterstützt werden kann, auch beschränkt ist, so kommt die Hilfe doch gerade jenen Familien zugute, die darauf am dringendsten angewiesen sind. Es handelt sich somit um eine Vorlage, die im Interesse des Familienschutzes liegt.

Bern, den 30. Oktober 1959

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

Ergebnis der ersten Lesung

vom 17. Februar 1960

Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, die Schaffung billiger Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zu fördern. Grundsatz

Zu diesem Zweck kann er an die Erstellungskosten von Wohnbauten, welche die Voraussetzungen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen, Beiträge gewähren.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2. Der Grosse Rat setzt alljährlich im Rahmen des Höchstbetrages von Fr. 400 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen. Jährlicher Aufwand

Die im Rechnungsjahr aus Rückzahlungen früher ausgerichteter Wohnbausubventionen eingehenden Mittel werden für den gleichen Zweck wieder verwendet und sind im Betrag gemäss Absatz 1 inbegriffen.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und baulich einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse oder jährliche Belastung den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind. Subventionswürdige Wohnbauten

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen sowie ausnahmsweise für die Wiederinstandstellung bzw. den Wiederaufbau gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Gebäude, soweit sie als Unterkunft für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen dienen.

Über den Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Bedürfnis nach billigen Wohnungen Art. 4. Die Gemeinden haben das Bedürfnis für die Erstellung von billigen Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen in jedem einzelnen Fall nachzuweisen.

Höchstzulässige Baukosten Art. 5. Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb nachstehende Beträge je Wohnraum nicht überschreiten:
 Wohnungen mit 4 Zimmern Fr. 9500.—
 Wohnungen mit 5 Zimmern Fr. 9100.—
 Wohnungen mit 6 u. mehr Zimmern Fr. 8700.—
 Bei Veränderungen des Baukostenindex um 5 Prozent oder mehr sind diese Kostengrenzen durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Höchstzulässiger Mietzins Art. 6. Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens dem Ansatz für die I. Hypothek, nicht übersteigen.
 Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Finanzierung Art. 7. Die Gewährung von Beiträgen wird vom Nachweis der Restfinanzierung abhängig gemacht.
 Der Bauherr hat sich mit mindestens 5 Prozent der Bruttoanlagekosten zu beteiligen, wobei diese Leistung auch in Form von Eigenarbeiten erbracht werden kann.
 Die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Ausschluss von der Beitragsleistung Art. 8. Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:
 a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;
 b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
 c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
 d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
 e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Einkommen und Vermögen Art. 9. Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 7000.— nicht übersteigt; für jedes minderjährige Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige

Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 750.—.

Bei Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent oder mehr ist diese Einkommensgrenze durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Über die Berechnung des Bruttoeinkommens und die Berücksichtigung des Vermögens erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Art. 10. Die Gemeinde des Bauortes ist verpflichtet, periodisch zu prüfen, ob die subventionierten Wohnungen bedingungsgemäss verwendet, belegt oder vermietet sind.

Kontrollpflicht

Art. 11. Die Gemeinden können den Bezug subventionierter Wohnungen auf Familien beschränken, die seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnen.

Wohnsitzdauer in der Gemeinde

III. Beitragsleistung

Art. 12. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar, aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Massgebende Kosten

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—

bei Zweifamilienhäusern Fr. 3000.—

bei Mehrfamilienhäusern Fr. 1000.— pro Wohnung

Art. 13. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 12 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Baues.

Höchstbeitrag

Art. 14. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Pflichtbeitrag der Gemeinde

Die Gemeinde kann ihren Anteil auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen. Ihre Hilfe muss jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie tritt, gleichwertig sein und in jedem Falle zusätzlich über solche Leistungen hinaus gewährt werden, auf die der Berechtigte aus andern als in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen Anspruch hätte.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft; vorbehalten bleibt die Rückerstattung nach Art. 17 ff. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 15. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Arbeitgebern können auf den Gemeindeanteil angerechnet werden; sie

Drittleistungen

dürfen ihn aber höchstens zu zwei Dritteln ersetzen. Für die tatsächliche Ausrichtung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Beitrags-
klassen

Art. 16. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in neun Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung; sie erfolgt durch den Regierungsrat derart, dass der Kanton voraussichtlich nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes zu tragen hat.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt:

in der 1. Beitragsklasse		30 %
» » 2.	»	35 %
» » 3.	»	40 %
» » 4.	»	45 %
» » 5.	»	50 %
» » 6.	»	52,5 %
» » 7.	»	55 %
» » 8.	»	57,5 %
» » 9.	»	60 %

IV. Beitragsrückerstattung infolge Veräusserung mit Gewinn und Zweckentfremdung

Rückerstat-
tung und Ver-
zinsung der
Beiträge

Art. 17. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor:

- a) wenn eine Wohnung nicht dauernd durch eine Familie mit Kindern bewohnt wird;
- b) wenn ein Wohnbau nachträglich ganz oder teilweise zu andern als Wohnzwecken verwendet wird;
- c) wenn die höchstzulässigen Mietzinse gemäss Art. 6 nicht eingehalten werden;
- d) wenn das ursprünglich den Vorschriften entsprechende anrechenbare Familieneinkommen der Bewohner die Ansätze gemäss Art. 9 um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind sinngemäss auch anwendbar auf Wohnbauten, deren Erstellung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen unterstützt wurde.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 4 % im Jahr verlangt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion setzt nach Untersuchung des Sachverhaltes den Betrag, der zurückzuerstatten oder als Zins zu leisten ist, fest. Die Verfügung ist dem Pflichtigen mit eingeschriebenem Brief, kurz begründet, zu eröffnen. Der Pflichtige kann die Verfügung binnen 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons

Bern weiterziehen. Er ist in der Verfügung über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Art. 18. Die auf Grund dieses Gesetzes subventionierten Wohnbauten sind im Grundbuch anzumerken und dabei als solche zu bezeichnen.

Anmerkung
im Grundbuch
und gesetz-
liches Pfand-
recht

Zur Sicherstellung der Rückerstattungs- oder der Zinsforderung für die geleisteten Beiträge besteht ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes.

Das gesetzliche Grundpfandrecht ist unmittelbar den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen Pfandrechten im Range nachgehend einzutragen.

Die Anmerkung und das gesetzliche Pfandrecht werden auf Anmeldung des kantonalen Arbeitsamtes gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Art. 19. Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht und des Pfandrechtes vorgelegt hat.

Rechts-
geschäftliche
Eigentums-
übertragun-
gen

Art. 20. Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge so weit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlagspreis den Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Ersteigerer für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Zwangs-
verwertung

Erfüllt der Ersteigerer die Bedingungen in personeller oder finanzieller Beziehung nicht oder übernimmt er die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 4 Prozent zu verzinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 21. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Barbeiträge zu, welche dem Eigentümer zugesichert worden sind.

Grundsatz

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann der Zessionar die Auszahlung des Beitrages verlangen, soweit aus dem Vorschuss Forde-

rungen aus Arbeit oder Lieferung von Material für den Bau bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird vom Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Rekurse

Rekurse *Art. 22.* Rekurse gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes sind binnen 30 Tagen nach der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern schriftlich und begründet einzureichen.

Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann binnen 30 Tagen nach der Eröffnung gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 5 betreffend Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entscheide *Art. 23.* Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

VII. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 24. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Der Regierungsrat ordnet den Vollzug und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 17. Februar 1960

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Walter König

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 15. Dezember 1959

Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes
vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchen-
wesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Nachstehende Bestimmung des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (abgeändert am 14. Februar 1956 und 14. September 1959) wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Abs. 2, erster Satz: Die Gesamtsumme der an evangelisch-reformierte Pfarrer ausgerichteten Zulagen soll im Jahr Fr. 30 000.— nicht übersteigen.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1959

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 19. Januar 1960

Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat vom 24. November 1909 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat vom 24. November 1909 wird abgeändert wie folgt:

1. § 28 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

§ 28 Abs. 2

Für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde genügt auch die Einhaltung des für letztwillige Verfügungen oder Erbverträge vorgeschriebenen Verurkundungsverfahrens.

2. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 29 Abs. 1

Die notarielle Beglaubigung einer Unterschrift besteht in einer Bescheinigung des Notars darüber, dass die Unterschrift vom Unterzeichner geschrieben oder als eigene Unterschrift ausdrücklich anerkannt worden sei und dass er den Unterzeichner, beziehungsweise denjenigen, der die schon geschriebene Unterschrift als die seinige anerkennt, persönlich kenne.

Bern, den 19. Januar 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend Totalrevision des Dekrets über den Zivilstandsdienst vom 20. November 1928

(Dezember 1959)

Das Dekret über den Zivilstandsdienst vom 20. November 1928, welches sich auf die bundesrätliche Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 stützte, ist revisionsbedürftig geworden, weil seit dem 1. Januar 1954 eine neue bundesrätliche Zivilstandsverordnung in Kraft steht. Die Revisionsbedürftigkeit ergibt sich aber auch aus den im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen sowie aus sozialen Gründen. Im folgenden sei auf einige Punkte hingewiesen.

1. Einteilung des Kantonsgebietes in Zivilstandskreise

Es liegen verschiedene Begehren für die Neuerrichtung von Zivilstandskreisen vor. Wenn diesen Begehren Folge geleistet würde, so hätte dies eine Verkleinerung einzelner gegenwärtiger Kreise zur Folge, was aber nicht wünschbar ist. Grundsätzlich müssen alle Zivilstandsbeamten gleicherweise mit den ihre Tätigkeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften vertraut sein, was aber nicht nur durch das Lernen der Vorschriften, sondern auch durch die Praxis geschehen kann. Kleine Kreise verfügen aber über den nötigen Arbeitsumfang nicht. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen tendiert seit Jahren auf eine Vergrösserung der Kreise hin. Der Kanton Waadt ist in dieser Hinsicht bereits vorausgegangen und hat verschiedene Kreise zusammengelegt. Es ist zudem eine Erfahrungstatsache, dass gerade der Zivilstandsbeamte eines ländlichen Kreises viel eher in die Lage kommt, schwierige Zivilstands- und Bürgerrechtsfälle familienregistermässig zu verarbei-

ten als der Zivilstandsbeamte eines städtischen Kreises. Die Zivilstandsbeamten von Stadt-Kreisen haben wohl mehr Umsatz in bezug auf Geburts-, Ehe- und Todesfälle; aber weil der Grossteil der bernischen Kantonsbürger immer noch auf dem Lande heimatberechtigt ist, so fällt der schwierigere Teil der Arbeit eben dem heimatlichen «kleinen» Zivilstandsbeamten zu. Der ländliche Zivilstandsbeamte muss also noch ein grösseres Mass von Interesse aufbringen als sein Kollege in der Stadt, weil er wegen der besondern Art der Honorierung schlechter bezahlt ist.

2. Entschädigung der Zivilstandsbeamten

Die Zivilstandsbeamten werden vom Staat entschädigt auf Grund der Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung. Sie erhalten eine Entschädigung pro Kopf der Wohnbevölkerung des Kreises und eine Entschädigung pro im Zivilstandskreis heimatberechtigten Bürger, soweit diese irgendwo in der Schweiz wohnen. Nun besteht aber ein gewaltiger Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Entschädigung. Gegenwärtig beträgt die erste 50,5 Rappen pro Einwohner pro Jahr, während für die Führung des Familienregisters nur 11 Rappen pro heimatberechtigten Bürger pro Jahr ausgerichtet werden. Dies hat zur Folge, dass in den kleinen Kreisen und besonders im Jura die Zivilstandsbeamten schlecht entschädigt sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ausgerechnet in den kleinen und kleinsten Kreisen nur schwer Bürger gefunden werden, die sich für das Amt eines Zivilstandsbeamten zur Verfügung stellen. Leider

ist es noch nicht überall bekannt, dass auch Frauen als Zivilstandsbeamte gewählt werden können. So kommt es, dass Personen vom Volk zum Zivilstandsbeamten gewählt werden, die mit Schreibarbeiten überhaupt nicht vertraut sind und folglich einen langdauernden Einführungskurs absolvieren müssen, um dann eine allzu bescheidene Staatsentschädigung zu erhalten. In diesem Sinne ist beabsichtigt, die jährliche Mindestentschädigung durch Regierungsratsbeschluss auf Fr. 500.— festsetzen zu lassen. Die daherigen Mehrauslagen betragen rund Fr. 5000.—.

In bezug auf die Honorierung der Zivilstandsbeamten sei noch auf vier Punkte hingewiesen, nämlich:

a) Städtische Gemeinden und Gemeinden in der Nähe von Städten haben in letzter Zeit eine ganz ausserordentliche Bevölkerungsvermehrung zu verzeichnen. Dies ist von Bedeutung für den Zivilstandsbeamten, weil ja seine Entschädigung zum grössten Teil auf der Zahl der Wohnbevölkerung basiert und diese nur alle zehn Jahre auf dem Wege der Volkszählung festgestellt wird. Auf diese Weise kommen die betreffenden Zivilstandsbeamten in einen erheblichen Nachteil, indem sie während mehrerer Jahre eine Entschädigung für eine Wohnbevölkerungszahl beziehen, die bereits erheblich überschritten ist. Unter solchen Umständen und auch wenn ein ausserordentliches Anwachsen der Arbeit des Zivilstandsbeamten festgestellt wird, rechtfertigt es sich, durch Regierungsratsbeschluss eine Sonderentschädigung zusätzlich ausrichten zu lassen.

b) In einer ganz besondern Lage befinden sich diejenigen Zivilstandsbeamten, in deren Kreisen sich Spitäler, Geburtskliniken usw. befinden, also Etablissements, in welche Bürger zur Pflege eintreten, die ihren Wohnsitz nicht im betreffenden Zivilstandskreis haben. Wenn dann ein Zivilstandsfall (Geburt oder Tod) eintritt, so verfügt der Zivilstandsbeamte selten über genügende Unterlagen, um die ihm obliegende Pflicht der formell und materiell richtigen Verurkundung des Zivilstandsfalles zu erfüllen. Er muss also, statt in seinen eigenen Registern oder in den Kontrollen der Gemeinde seines Zivilstandskreises nachschlagen zu können, besondere Rückfragen an die Zivilstandsämter des Heimortes und des Wohnsitzes der betreffenden Person richten. Für diese zeitraubende Arbeit ist er besonders zu entschädigen. Es ist deshalb im Entwurf vorgesehen, dass die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person hierfür einen Betrag leistet. Befindet sich der Wohnsitz jedoch ausserhalb des Kantons Bern, so kann selbstverständlich nicht die Wohnsitzgemeinde belangt werden; es ist dann an der Sitzgemeinde des Etablissements, den Zivilstandsbeamten zu entschädigen. Die Polizeidirektion wird in einem Reglement den Betrag pro Fall bestimmen; gegenwärtig sind dafür Fr. 3.— vorgesehen.

c) In früheren Jahren wurden die vom Volk gewählten Zivilstandsbeamten durch den Regie-

rungsrat bestätigt, ohne dass von ihnen besondere Kenntnisse des Zivilstandswesens verlangt worden sind. Dies hat bedauerlicherweise dazu geführt, dass in verschiedenen Kreisen die Zivilstandsregister nicht nur Fehler, sondern sogar unmögliche Dinge enthalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass, nachdem nun seit ungefähr zehn Jahren die neugewählten Zivilstandsbeamten wenn nötig Einführungskurse in die Materie absolvieren müssen, sie nach ihrer Amtseinsetzung auf Fehler ihrer Vorgänger stossen. Weil gerade die neugewählten Zivilstandsbeamten am besten geeignet sind und auch am ehesten über die notwendige Zeit verfügen, um die erforderlichen Korrekturen (Berichtigungen) vorzunehmen, so ist es ganz selbstverständlich, dass sie diese Arbeit nicht ohne Entschädigung zu leisten haben. Wollte man ihnen dies zumuten, so würde es dazu führen, dass die neuen Zivilstandsbeamten umgehend wieder demissionieren. Als Entschädigungsansatz ist derjenige des regierungsrätlichen Tarifs über die Verrichtungen der Zivilstandsbeamten vorgesehen, das heisst gegenwärtig Fr. 5.— pro Stunde. Diese Entschädigung soll nur in aussergewöhnlichen Fällen, das heisst wenn sehr viele Korrekturen zu machen sind, gewährt werden. Dieser Ansatz ist um so mehr gerechtfertigt, als bekanntermassen die Richtigstellung einer fehlerhaften Eintragung die Überprüfung verschiedener Unterlagen und zum Teil Rückfragen verursacht, also mehr Mühe bereitet als die Vornahme eines neuen Eintrages.

d) Im Gegensatz zum Dekret 1928 soll der Zivilstandsbeamte im Falle von Ferien, Militärdienst und Krankheit nicht mehr in der Staatsentschädigung gekürzt werden. Diese soll ihm weiterhin uneingeschränkt zukommen. Der Stellvertreter ist durch die Sitzgemeinde des Zivilstandskreises besonders zu entschädigen.

3. Zivilstandsinspektionen

Gemäss der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung sind die Zivilstandsämter jährlich zu inspizieren. Als Inspektionsorgane sind wie bisher die Regierungstatthalter vorgesehen. Um es ihnen zu ermöglichen, die Inspektion eines Zivilstandsamtes mit derjenigen der Gemeindeverwaltung (Kontrolle der Bürger- und Einwohnerregister) zu kombinieren, wurde die Frist für die Ablieferung der Berichte bis Ende Juni des folgenden Jahres erstreckt.

4. Einführungskurse für neugewählte Zivilstandsbeamte

In Paragraph 3 des Entwurfs sind die Wahlvoraussetzungen normiert. Die Befähigung zum Amt kann nicht Wahlvoraussetzung sein, sondern Voraussetzung für die Wahlbestätigung durch den Regierungsrat. Das Zivilstandswesen ist derart zu einem Spezialgebiet geworden, dass kaum jemand

in der Lage sein kann, ohne Einführungskurs die Funktionen eines Zivilstandsbeamten auszuführen. Es wäre unverantwortlich, bei der heutigen Gesetzgebung einen neugewählten Zivilstandsbeamten in sein Amt einzusetzen, ohne ihm Gelegenheit gegeben zu haben, diese Arbeiten kennen zu lernen. Gerade weil in früheren Jahren, das heisst bis 1949, die neugewählten Zivilstandsbeamten ohne weiteres durch den Regierungsrat bestätigt und hernach durch den Regierungstatthalter in ihr Amt eingesetzt wurden, sind in der Führung der Register, und zwar sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht unendlich viele Fehler gemacht worden, die sich heute in der Weise rächen, dass der nun amtierende Zivilstandsbeamte sie ausmerzen bzw. korrigieren muss. Diese Erfahrung veranlasste den Regierungsrat, Einführungskurse für neugewählte Zivilstandsbeamte, sei es anlässlich der Gesamterneuerungswahlen oder bei Zwischenwahlen, anzuordnen. Diese Kurse haben sich in jeder Hinsicht bewährt. Schon oft haben neue Zivilstandsbeamte gegenüber den Beamten der Polizeidirektion zum Ausdruck gebracht, wie froh sie gewesen sind, einen Einführungskurs bestanden zu haben; sie wären nicht in der Lage gewesen, den erforderlichen Überblick über ihren Aufgabenkreis von selbst zu erlangen. Da sich die Einrichtung solcher Einführungskurse, die der Neugewählte bei einem praktizierenden Zivilstandsbeamten zu absolvieren hat, in jeder Hinsicht bewährte, sind in

das Dekret die entsprechenden Vorschriften aufgenommen worden. Ein Reglement der Polizeidirektion wird Kursprogramm und Entschädigung ordnen.

5. Die Aufsicht über das Zivilstandswesen

In Anlehnung an die eidgenössische Zivilstandsverordnung sind wie bisher zwei Aufsichtsbehörden vorgesehen, der Regierungstatthalter als untere, der Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde. Dementsprechend sind auch die Kompetenzen im Dekret zugewiesen worden, nämlich den Regierungstatthaltern die in der eidgenössischen Verordnung der «Aufsichtsbehörde» überbundenen Aufgaben und der im Auftrage des Regierungsrates handelnden Polizeidirektion diejenigen der «Kantonalen Aufsichtsbehörde», soweit sie nicht dem Regierungsrat verbleiben müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, folgendes Dekret zu beschliessen.

Bern, den 11. Dezember 1959

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:
Bauder

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. Dezember 1959 und 15. Januar 1960
sowie 11. Januar 1960

**Dekret
über den Zivilstandsdienst**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB) und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung (ZVO) vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Amtsbezirk Aarberg

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
1. Aarberg	Aarberg
2. Barga (BE)	Barga (BE)
3. Grossaffoltern	Grossaffoltern
4. Kallnach	Kallnach
	Niederried bei Kallnach
5. Kappelen	Kappelen
6. Lyss	Lyss
7. Meikirch	Meikirch
8. Radelfingen (in Detligen)	Radelfingen
9. Rapperswil (BE)	Rapperswil (BE)
10. Schüpfen	Schüpfen
11. Seedorf (BE)	Seedorf (BE)

Aarwangen

12. Aarwangen	Aarwangen
	Bannwil
	Schwarzhäusern
13. Bleienbach	Bleienbach
14. Gondiswil	Gondiswil
15. Langenthal	Langenthal
	Untersteckholz
16. Lotzwil	Gutenberg
	Lotzwil
	Obersteckholz
	Rüschelen
17. Madiswil	Madiswil

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
18. Melchnau	Busswil bei Melchnau Melchnau Reisiswil
19. Roggwil (BE)	Roggwil (BE)
20. Rohrbach	Auswil Kleindietwil Leimiswil Rohrbach Rohrbachgraben
21. Thunstetten (in Bützberg)	Thunstetten
22. Ursenbach	Oeschenbach Ursenbach
23. Wynau	Wynau

Bern

24. Bern	Bern
25. Bolligen	Bolligen
26. Kirchlindach	Kirchlindach
27. Köniz	Köniz
28. Muri bei Bern	Muri bei Bern
29. Oberbalm	Oberbalm
30. Stettlen	Stettlen
31. Vechigen (in Utzigen)	Vechigen
32. Wohlen bei Bern	Wohlen bei Bern
33. Zollikofen	Bremgarten bei Bern Zollikofen

Biel

34. Biel (BE)	Biel (BE) Evilard
---------------	----------------------

Büren

35. Arch (in Leuzigen)	Arch Leuzigen
36. Büren an der Aare	Büren an der Aare Meienried
37. Diessbach bei Büren	Bütigen Busswil bei Büren Diessbach bei Büren Dotzigen
38. Lengnau (BE)	Lengnau (BE)
39. Oberwil bei Büren	Oberwil bei Büren
40. Pieterlen	Meinisberg Pieterlen
41. Rüti bei Büren	Rüti bei Büren
42. Wengi	Wengi

Burgdorf

43. Burgdorf	Burgdorf
44. Hasle bei Burgdorf	Hasle bei Burgdorf
45. Heimiswil	Heimiswil
46. Hindelbank	Bäriswil Hindelbank Mötschwil
47. Kirchberg (BE)	Aefligen Ersigen Kernenried Kirchberg (BE) Lyssach Niederösch Oberösch Rüdtligen-Alchenflüh Rüti bei Lyssach

*Zivilstandskreise**Einwohnergemeinden*

48. Koppigen

Alchenstorf
Hellsau
Höchstetten
Koppigen
Willadingen

49. Krauchthal

Krauchthal

50. Oberburg

Oberburg

51. Wynigen

Rumendingen
Wynigen*Courtelary*

52. Corgémont

Corgémont

53. Courtelary

Cortébert
Cormoret
Courtelary

54. La Ferrière

La Ferrière

55. Orvin

Orvin

56. Péry

La Heutte
Péry

57. Renan (BE)

Renan (BE)

58. Saint-Imier

Saint-Imier

59. Sonceboz

Sonceboz-Sombeval

60. Sonvilier

Sonvilier

61. Tramelan

Mont-Tramelan
Tramelan

62. Vauffelin (in Plagne)

Plagne
Romont (BE)
Vauffelin

63. Villeret

Villeret

Delémont

64. Bassecourt

Bassecourt

65. Boécourt

Boécourt

66. Courfaivre

Courfaivre

67. Courroux

Courroux

68. Courtételle

Courtételle

69. Delémont

Delémont

70. Develier

Develier

71. Glovelier

Glovelier
Saulcy

72. Montsevelier

Montsevelier

73. Movelier

Mettemberg
Movelier

74. Pleigne

Bourrignon
Pleigne

75. Roggenburg

Ederswiler
Roggenburg

76. Soyhières

Soyhières

77. Undervelier

Rebévelier
Soulce

78. Vermes

Undervelier
Rebeuvelier

79. Vicques

Vermes

Vicques

Erlach

80. Erlach

Erlach

81. Gampelen

Tschugg
Gals

82. Ins

Gampelen
Brüttelen
Ins
Müntschemier
Treiten

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
83. Siselen	Finsterhennen Siselen
84. Vinelz	Lüscherz Vinelz

Franches-Montagnes

85. Les Bois	Les Bois
86. Les Breuleux	Les Breuleux La Chaux-des-Breuleux Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux Le Peuchapatte
87. Epauvillers	Epauvillers Epiquez
88. Montfaucon	Les Enfers Montfaucon
89. Le Noirmont	Le Noirmont
90. Les Pommerats	Goumois Les Pommerats
91. Saignelégier	Le Bémont (BE) Muriaux, ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet Saignelégier
92. Saint-Brais	Montfaverger Saint-Brais
93. Soubey	Soubey

Fraubrunnen

94. Bätterkinden	Bätterkinden
95. Etzelkofen	Bangerten Etzelkofen Mülchi Ruppoldsried Scheunen
96. Grafenried	Fraubrunnen Grafenried
97. Jegenstorf	Ballmoos Iffwil Jegenstorf Mattstetten Münchringen Urtenen Zauggenried Zuzwil (BE)
98. Limpach	Büren zum Hof Limpach Schalunen
99. Münchenbuchsee	Deisswil bei Münchenbuchsee Diemerswil Moosseedorf Münchenbuchsee Wiggiswil
100. Utzenstorf	Utzenstorf Wiler bei Utzenstorf Zielebach

Frutigen

101. Adelboden	Adelboden
102. Aeschi bei Spiez	Aeschi bei Spiez Krattigen

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
103. Frutigen	Frutigen
104. Kandergrund	Kandergrund
105. Kandersteg	Kandersteg
106. Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal

Interlaken

107. Beatenberg	Beatenberg
108. Brienz (BE)	Brienz (BE)
	Brienzwiler
	Hofstetten bei Brienz
	Oberried am Brienzersee
	Schwanden bei Brienz
109. Grindelwald	Grindelwald
110. Habkern	Habkern
111. Interlaken	Bönigen
	Gsteigwiler
	Gündlischwand
	Interlaken
	Iseltwald
	Isenfluh
	Lütschental
	Matten bei Interlaken
	Saxeten
	Wilderswil
112. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
113. Leissigen	Därlichen
	Leissigen
114. Ringgenberg (BE)	Niederried bei Interlaken
	Ringgenberg (BE)
115. Unterseen	Unterseen

Konolfingen

116. Biglen	Arni
	Biglen
	Landiswil
117. Grosshöchstetten	Bowil
	Grosshöchstetten
	Mirchel
	Oberthal
	Zäziwil
118. Konolfingen	Häutligen
	Konolfingen
	Niederhünigen
119. Linden	Linden
120. Münsingen	Münsingen
	Rubigen
	Tägertschi
121. Oberdiessbach	Aeschlen
	Bleiken bei Oberdiessbach
	Brenzikofen
	Freimettigen
	Herbligen
	Oberdiessbach
122. Schlosswil	Schlosswil
123. Walkringen	Walkringen
124. Wichtrach	Kiesen
	Niederwichtrach
	Oberwichtrach
	Oppligen
125. Worb	Worb

Laufen

126. Brislach	Brislach
	Wahlen

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
127. Dittingen	Blauen Dittingen
128. Duggingen	Duggingen
129. Grellingen	Grellingen Nenzlingen
130. Laufen	Laufen
131. Liesberg	Liesberg
132. Röschenz	Burg im Leimental Röschenz
133. Zwingen	Zwingen

Laupen

134. Ferenbalm	Ferenbalm
135. Frauenkappelen	Frauenkappelen
136. Laupen	Kriechenwil Laupen
137. Mühleberg	Mühleberg
138. Münchenwiler	Clavaleyres Münchenwiler
139. Neuenegg	Neuenegg
140. Wileroltigen	Golaten Gurbrü Wileroltigen

Moutier

141. Bévilard	Bévilard Champoz Malleray Pontenet
142. Corban	Corban Courchapoix
143. Courrendlin	Châtillon (BE) Courrendlin Rossemaison Vellerat
144. Court	Court Sorvilier
145. Les Genevez (BE)	Les Genevez (BE)
146. Grandval	Corcelles (BE) Crémines Eschert Grandval Seehof
147. Lajoux (BE)	Lajoux (BE)
148. Mervelier	Mervelier Schelten
149. Moutier	Belprahon Moutier Perrefitte Roches (BE)
150. Sornetan	Châtelat Monible Sornetan Souboz
151. Tavannes	Loveresse Reconvilier Saicourt Saules (BE) Tavannes

La Neuveville

152. Diesse	Diesse Lamboing Prêles
-------------	------------------------------

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
153. La Neuveville	La Neuveville
154. Nods	Nods

Nidau

155. Brugg	Aegerten Brugg Jens Merzligen Schwadernau Studen Worben
156. Nidau	Bellmund Ipsach Nidau Port Sutz-Lattrigen
157. Orpund	Orpund Safnern Scheuren
158. Täuffelen	Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Täuffelen
159. Twann	Ligerz Tüscherz-Alfermée Twann
160. Walperswil	Bühl Walperswil

Niedersimmental

161. Därstetten	Därstetten
162. Diemtigen	Diemtigen
163. Erlenbach im Simmental	Erlenbach im Simmental
164. Oberwil im Simmental	Oberwil im Simmental
165. Reutigen	Niederstocken Oberstocken Reutigen
166. Spiez	Spiez
167. Wimmis	Wimmis

Oberhasli

168. Gadmen	Gadmen
169. Guttannen	Guttannen
170. Innertkirchen	Innertkirchen
171. Meiringen	Hasliberg Meiringen Schattenhalb

Obersimmental

172. Boltigen	Boltigen
173. Lenk	Lenk
174. St. Stephan	St. Stephan
175. Zweisimmen	Zweisimmen

Porrentruy

176. Alle	Alle
177. Asuel	Asuel Pleujouse
178. Boncourt	Boncourt
179. Bonfol	Beurnevésin Bonfol

*Zivilstandskreise**Einwohnergemeinden*

180. Bressaucourt	Bressaucourt
181. Buix	Buix
	Montignez
182. Bure	Bure
183. Charmoille	Charmoille
	Fregiécourt
184. Chevenez	Chevenez
185. Cœuve	Cœuve
186. Cornol	Cornol
187. Courgenay	Courgenay
188. Courtedoux	Courtedoux
189. Courtemaîche	Courchavon
	Courtemaîche
190. Damphreux	Damphreux
	Lugnez
191. Damvant	Damvant
	Réclère
192. Fahy	Fahy
193. Fontenais	Fontenais
194. Grandfontaine	Grandfontaine
	Roche-d'Or
	Rocourt
195. Miécourt	Miécourt
196. Porrentruy	Porrentruy
197. Saint-Ursanne	Montenol
	Montmelon
	Ocourt
	Saint-Ursanne
	Seleute
198. Vendlincourt	Vendlincourt

Saanen

199. Abländschen	Kirchgemeinde Abländschen von der Einwohner- gemeinde Saanen
200. Gsteig	Gsteig
201. Lauenen	Lauenen
202. Saanen	Saanen ohne Abländschen

Schwarzenburg

203. Albligen	Albligen
204. Guggisberg	Guggisberg
205. Rüscheegg	Rüscheegg
206. Wahlern	Wahlern
(in Schwarzenburg)	

Seftigen

207. Belp	Belp
	Belpberg
	Kehrsatz
	Toffen
208. Gerzensee	Gerzensee
209. Gurzelen (in Seftigen)	Gurzelen
	Seftigen
210. Kirchdorf	Gelterfingen
	Jaberg
	Kienersrüti
	Kirchdorf
	Mühledorf (BE)
	Noflen
	Uttigen
211. Mühlethurnen	Burgistein
	Kaufdorf
	Kirchenthurnen

*Zivilstandskreise**Einwohnergemeinden*

212. Rüeggisberg
213. Wattenwil
214. Zimmerwald

Lohnstorf
Mühlethurnen
Riggisberg
Rümligen
Rüti bei Riggisberg
Rüeggisberg
Wattenwil
Englisberg
Niedermuhlern
Zimmerwald

Signau

215. Eggiwil	Eggiwil
216. Langnau im Emmental	Langnau im Emmental
217. Lauperswil	Lauperswil
218. Röthenbach im Emmental	Röthenbach im Emmental
219. Rüderswil	Rüderswil
220. Schangnau	Schangnau
221. Signau	Signau
222. Trub	Trub
223. Trubschachen	Trubschachen

Thun

224. Amsoldingen	Amsoldingen Forst Höfen Längenbühl Zwieselberg
225. Blumenstein	Blumenstein Pohlern
226. Buchholterberg (in Heimenschwand)	Buchholterberg Wachseidorn
227. Hilterfingen (in Oberhofen)	Heiligenschwendi Hilterfingen Oberhofen am Thunersee Teuffenthal (BE)
228. Schwarzenegg	Eriz Horrenbach-Buchen Oberlangenegg Unterlangenegg
229. Sigriswil	Sigriswil
230. Steffisburg	Fahrni Heimberg Homberg Steffisburg
231. Thierachern	Thierachern Uebeschi Uetendorf
232. Thun	Schwendibach Thun

Trachselwald

233. Affoltern im Emmental	Affoltern im Emmental
234. Dürrenroth	Dürrenroth
235. Eriswil	Eriswil
236. Huttwil	Huttwil
237. Lützelflüh	Lützelflüh
238. Rüegsau	Rüegsau
239. Sumiswald	Sumiswald ohne Wasen
240. Trachselwald (in Dürrgraben)	Trachselwald
241. Walterswil (BE)	Walterswil (BE)

<i>Zivilstandskreise</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
242. Wasen im Emmental	Kirchgemeinde Wasen von der Einwohnergemeinde Sumiswald
243. Wyssachen	Wyssachen

Wangen

244. Herzogenbuchsee	Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach bei Herzogenbuchsee Thörigen Wanzwil
245. Niederbipp	Niederbipp Walliswil bei Niederbipp
246. Oberbipp	Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
247. Seeberg (in Grasswil)	Seeberg
248. Wangen an der Aare	Walliswil bei Wangen Wangen an der Aare Wangenried

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Gemeindeverbände die erforderliche Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

Wird in einem Zivilstandskreis kein Zivilstandsbeamter gewählt oder ist der Gewählte zur Ausübung des Amtes nicht befähigt, so ist die freigewordene Stelle neu auszuschreiben. Bleibt auch dieses Wahlverfahren ohne positives Ergebnis, so ist der Regierungsrat ermächtigt, diesen Zivilstandskreis mit einem benachbarten Kreis zusammenzulegen.

§ 2. Für jeden Zivilstandskreis, ausgenommen Bern, werden ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter gewählt. Für den Kreis Bern werden zwei Beamte, die sich gegenseitig für kürzere Zeit vertreten, und ein Stellvertreter gewählt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, ausserordentliche Stellvertreter zu ernennen.

Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter sollen ihren Wohnsitz im Zivilstandskreis haben. Der Regierungsrat kann jedoch beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Für den Zivilstandskreis Bern ordnet der Regierungsrat die Organisation des Zivilstandsamtes.

§ 3. Wählbar zum Zivilstandsbeamten oder zum Stellvertreter ist jeder handlungsfähige Schweizer Bürger weltlichen Standes, der in bürgerlichen

Ehren und Rechten steht. Frauen sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar.

In den Kreisen Bern und Biel haben sich die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter über die Kenntnis der beiden Landessprachen auszuweisen.

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreis wohnhaften Bürgern gewählt, die das kantonale Stimmrecht besitzen. Die Wahl findet am Tage der Gesamt-erneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Zivilstandsbeamte und Stellvertreter, die sich zur Ausübung ihres Amtes als unfähig erwiesen haben oder die den Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr entsprechen, sind durch die Abberufungskammer des Obergerichts ihres Amtes zu entheben oder gegebenenfalls durch den Regierungsrat von der Wiederwahl auszuschliessen.

§ 5. Bei Verhinderung, Ausstand oder Ablehnung des Zivilstandsbeamten sowie beim Freiwerden des Amtes besorgt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 6. Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat; diese erfolgt nur, wenn der gewählte Zivilstandsbeamte die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und zur Ausübung seines Amtes befähigt ist.

Zurückgewiesene sind für die betreffende Amtsdauer nicht mehr wählbar.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter haben nach der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat vor dem Regierungsstatthalter den in der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 7. Über seine Befähigung zur Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen weist sich der Gewählte an Hand der Prüfung bei der Polizeidirektion aus. Verfügt er noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse, so hat er bei einem Zivilstandsbeamten einen Einführungskurs zu besuchen und hierauf eine Prüfung bei der Polizeidirektion abzulegen. Kursleiter und -dauer bestimmt die Polizeidirektion; sie kann den Regierungsstatthalter mit dieser Anordnung beauftragen.

Die Kurskosten gehen zu Lasten der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises. Sie bestehen in einer Entschädigung an den Instruktor und der Fahrkosten des Gewählten zum Wohnort des Instructors.

Kursprogramm und Entschädigung werden in einem Reglement der Polizeidirektion festgelegt.

§ 8. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, seine Obliegenheiten genau nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der bundesrätlichen Verordnung über das Zivilstandswesen, des gegenwärtigen Dekretes sowie weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu erfüllen. Wei-

tere Obliegenheiten zufolge neuer gesetzlicher Erlasse bleiben vorbehalten. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. den Führern der Bürger- und Wohnsitzregister sowie der Burgerrodel seines Kreises mindestens alle drei Monate oder auf Verlangen des zuständigen Gemeinde- oder Burgerrates monatlich zwecks Führung dieser Register Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welche sämtliche Bürger, Burger und Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (§ 31 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Entlassung aus demselben); ist der Zivilstandsbeamte gleichzeitig Führer dieser Register, so unterbleibt diese Mitteilung. Auf Wunsch des zuständigen Gemeinde- oder Burgerrates kann sie trotzdem erfolgen;
2. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die Kantons- oder Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung erforderlich sind;
3. die ihm von andern Zivilstandsbeamten zukommenden Mitteilungen und Korrespondenzen, soweit sie nicht als Belege zu den Einzelregistern dienen, jahrgangsweise alphabetisch zu ordnen, in Aktenheften aufzubewahren oder einbinden zu lassen sowie die Belege zu den Einzelregistern vorschriftsgemäss zu ordnen und aufzubewahren;
4. die Belege zum Familienregister 80 Jahre aufzubewahren;
5. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen sowie die eidgenössischen und kantonalen Erlasse chronologisch geordnet aufzubewahren;
6. alle ihm zur Anmerkung in seinen Registern oder zur Eintragung im Familienregister zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, einschliesslich Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Bericht der Polizeidirektion einzureichen und deren Bewilligung zur Eintragung einzuholen. Diese Urkunden sind hernach als Belege aufzubewahren;
7. die zweite Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern, sofern von deren Führung nicht Befreiung ausgesprochen wurde. Tritt an Stelle der zweiten Ausfertigung der Register mit Bewilligung der Polizeidirektion Mikro-Verfilmung, so sind die Filmstreifen in gleicher Weise abzuliefern;
8. die für ausländische Behörden bestimmten, auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Zivilstandsakten dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Staatskanzlei einzureichen;

9. wo es im Interesse des Dienstes liegt, mit Zustimmung des Regierungsstatthalters die Geschäfts- und Trauungsstunden zu bestimmen, sie öffentlich auch durch einen Anschlag in der Nähe des Amtslokals bekanntzumachen;
10. die Übertretungen im Sinne von Art. 182 der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung dem Regierungsstatthalter zu melden;
11. alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, einschliesslich des Familienbüchleins, bei der Staatskanzlei zu beziehen;
12. das bisherige eidgenössische Verkündregister als kantonales Verkündverzeichnis weiterzuführen;
13. die Vormundschaftskontrolle zu führen (Art. 136 Abs. 3 ZVO).

Die Polizeidirektion kann die Zivilstandsbeamten verpflichten, das schweizerische Fachblatt für Zivilstandswesen zu halten; sie kann an dessen Stelle durch das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

§ 9. Für die gebührenpflichtigen Auszüge aus den Einzelregistern, den Familienschein und die Trauungsermächtigung (Verkündschein) sind gestempelte Formulare zu verwenden. Das Familienbüchlein ist stempelfrei.

§ 10. Die ehelichen Geburten, die Todesfälle, die Verkündungen und die Trauungen können in den Amtsanzeigern und in der Presse veröffentlicht werden.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter können auf schriftliches Gesuch hin in einzelnen Fällen von der Veröffentlichung absehen. Den berechtigten Wünschen der in Frage kommenden Personen ist in weitestgehendem Masse zu entsprechen.

§ 11. Der Zivilstandsbeamte hat für jede Einwohnergemeinde seines Kreises ein Familienregister zu führen. Dieses enthält alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde das Bürgerrecht besitzen. Die Blätteröffnungen im Familienregister haben entsprechend der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung zu erfolgen. Umfasst eine Familie auch Personen, die nicht Gemeindebürger sind, so sind diese ebenfalls in das Familienblatt aufzutragen, jedoch mit einem besondern Vermerk über den Nichtbesitz des Bürgerrechts. Besitzt eine Person in mehreren Gemeinden des Zivilstandskreises das Bürgerrecht, so wird sie im Familienregister jedes Heimortes eingetragen.

Mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde kann das Familienregister und das zudienende Inhaltsverzeichnis in Form eines Kartenregisters geführt werden.

In den gemäss § 28 Abs. 3 des Dekretes betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Entlassung aus demselben vom 10. Dezember 1918 geführten Bürgerregistern und Bürgerrodeln können die bisherigen Blätter der schon eingetragenen Familien und Personen durch den Zivilstandsbeamten weitergeführt werden, so-

fern ihm diese Register von den Gemeinden für die Zukunft überlassen werden.

Den Zivilstandsbeamten, die diese Register nicht erhalten und die deshalb für Familien und Personen nachträglich neue Blätter im Familienregister anzulegen haben, sind auf ihr Verlangen von den Bürgerregister- und Bürgerrodelführern kostenfreie Auszüge aus ihren Registern zuzustellen. Diese Auszüge dienen dem Zivilstandsbeamten nach Überprüfung an Hand der Einzelregister als Beleg zum Familienregister.

In der Kopfleiste des Familienregisterblattes ist zu administrativen Zwecken besonders zu vermerken, ob die Familie bzw. der Blatinhaber das Bürgerrecht besitzt.

§ 12. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandsdienst die untere und der Regierungsrat die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Polizeidirektion bereitet die dem Regierungsrat übertragenen Geschäfte vor. Es wird ihr zu diesem Zweck ein Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beigegeben, dessen weitere Aufgaben im Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 17. Mai 1956 aufgezählt sind.

Das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst wird von einem Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt, zwei bis drei Fachbeamte und das nötige Kanzleipersonal beigeordnet sind.

§ 13. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten; er hat über die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten, wenn nötig nach vorheriger Untersuchung, ohne Verzug der Polizeidirektion Bericht zu erstatten;
2. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten. Diese Inspektionen sind in der ersten Hälfte des folgenden Jahres vorzunehmen. Über ihr Ergebnis soll spätestens auf Ende Juni ein Bericht an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates erstattet werden. Dem Zivilstandsbeamten ist ein Doppel des Berichtes zu übergeben;
3. der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten;
4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbindens der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register;
5. die Genehmigung der Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises;
6. beim Wechsel in der Person des Zivilstandsbeamten die Amtsübergabe vorzunehmen, darüber ein Protokoll abzufassen und der Polizeidirektion zur Kenntnisnahme einzusenden;
7. die Bezeichnung eines ausserordentlichen Stellvertreters;

8. die Mitwirkung bei Erhebungen des Zivilstandsbeamten;
9. Ausnahmen von der persönlichen Registerführung durch die Zivilstandsbeamten zu gestatten;
10. Berichtigungen, Ergänzungen und Löschungen von Registereinträgen anzuordnen;
11. Weisung zur Eintragung einer Geburt, die erst nach sechs Monaten angezeigt wird, zu erteilen;
12. Weisung zur Eintragung des Todes zu erteilen, wenn zwischen Tod und Anzeige mehr als zehn Tage verflossen sind;
13. Weisung zur Eintragung eines Todesfalles zu erteilen, wenn die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Anzeige stattgefunden hat;
14. Weisung zur Blätteröffnung im Familienregister und zur Eintragung von Zivilstandsfällen auf bestehenden Blättern zu erteilen;
15. Gestattung der Rückgabe von Ausweispapieren an die Ehegatten;
16. Entgegennahme von Anzeigen oder Meldungen der Zivilstandsbeamten im Sinne von Artikel 182 ZVO und deren Weiterleitung an den Richter.
17. Weitere Obliegenheiten infolge neuer gesetzlicher Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 14. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde für alle durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Fälle. Vorbehalten bleibt § 16 dieses Dekretes.

§ 15. Das kantonale Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst besorgt selbständig die Mitteilungen der Änderung im Namen, Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie der Erwerbung, Wiedererwerbung und des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes; ebenso erteilt es die Bewilligung zur Eintragung fremder Urkunden in das Familienregister.

§ 16. Dem Regierungsrat steht zu:

1. zu geeigneter Zeit ausserordentliche Inspektionen über die Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vornehmen zu lassen. Er kann dafür besondere Sachverständige ernennen;
2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten in oberer Instanz zu entscheiden;
3. gegen unfähige Zivilstandsbeamte und Stellvertreter und solche, die den Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr entsprechen, bei der Abberufungskammer des Obergerichts Antrag auf Enthebung vom Amte zu stellen oder sie gegebenenfalls von der Wiederwahl auszuschliessen;

4. gegen vorschriftswidrige Amtsführung einzuschreiten und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, die Zivilstandsbeamten wegen Pflichtverletzung mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 500.— disziplinarisch zu bestrafen; während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
5. ausserordentliche Stellvertreter für den Zivilstandskreis Bern zu ernennen;
6. die Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen; diese Kompetenz kann an den Polizeidirektor delegiert werden;
7. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die Kantons- oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen.

§ 17. Die Staatskanzlei besorgt:

1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiterleitung der für das Ausland bestimmten Auszüge;
3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register;
4. die Übersetzung von Registerauszügen und Zivilstandsakten.

Dem Staatsschreiber oder seinem Stellvertreter liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten der Kreise Bern und Biel als Übersetzer zu prüfen und sie in dieser Eigenschaft zu verteidigen.

§ 18. Der in Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findelkindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt.

§ 19. Der Anschlag der Verkündakten hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle, in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten, zu geschehen.

§ 20. Die Register werden in der Amtssprache des Zivilstandskreises geführt. Diese richtet sich nach der Sprache der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises.

In den Zivilstandskreisen Bern und Biel haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus diesen in die andere Landessprache zu übersetzen.

In den andern Kreisen können die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter solche Übersetzungen besorgen, wenn sie beide Landessprachen kennen und vom Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst eine Bewilligung erhalten haben.

Die Übersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu beglaubigen.

Im übrigen besorgt die Staatskanzlei die Übersetzungen zur tarifmässigen Gebühr.

§ 21. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten würdige und zweckdienliche Räumlichkeiten für die Trauungen und für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen sowie geeignete Archive zur Verfügung zu stellen. Sie hat für genügende Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen und die Räume mit dem nötigen Büromaterial und Mobiliar, insbesondere mit feuerfesten und einbruchssicheren Schränken zu versehen. Die genannte Einwohnergemeinde hat mithin insbesondere die Kosten vorschussweise zu bestreiten für sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Register, die Formulare, die Schreibmaterialien, inbegriffen die Schreib- und anderen Büromaschinen, die Amtsstempel, die Einbände und den Unterhalt der Register, die für die Aufbewahrung der Beilagen erforderlichen Einrichtungen, das Telefon (Anteile Abonnements- und Gesprächstaxen), die von der Aufsichtsbehörde als nötig erachtete Fachliteratur (Gesetze, Dienstvorschriften usw.) sowie alle übrigen Büroauslagen und die Kosten für ausländische Zivilstandsurkunden für Gemeindebürger zu übernehmen, sofern diese nicht kostenfrei bezogen und nicht von interessierten Personen bezahlt werden können. Sie hat auch einen Anschlagkasten anzubringen. Für die Teilnahme des Zivilstandsbeamten an der Hauptversammlung oder an Arbeitstagen des Verbandes bernischer Zivilstandsbeamter hat ihm die Sitzgemeinde die Reisekosten zu bezahlen und ein angemessenes Taggeld auszurichten.

Muss der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen, so leistet die Einwohnergemeinde des Sitzes eine angemessene Entschädigung. Im Streitfall bestimmt der Regierungsstatthalter deren Höhe endgültig.

Die Räume sollen nicht in einer Gaststätte angewiesen werden. Die Räume des Zivilstandsbeamten und die Anschlagstellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden kann.

Die Kosten, die der Einwohnergemeinde des Sitzes aus den Vorschriften dieses Paragraphen erwachsen, werden auf die Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises auf Grundlage der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Wohnbevölkerung verteilt.

§ 22. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach Paragraph 8 Ziffern 1 und 2 dieses Dekretes zu liefernden Verzeichnisse über Zivilstandstatsachen und Standesänderungen eine Entschädigung auszurichten, deren Höhe durch den Grossen Rat festgesetzt wird. Für Ziffer 2 fallen nur die Verzeichnisse in Berechnung, welche für Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung bestimmt sind.

Im Zivilstandskreis Bern fallen diese Einnahmen in die Staatskasse.

§ 23. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung, berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis vorhandenen Wohnbevölkerung, und für die Führung des Familienregisters eine solche, berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für den betreffenden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner. Die Höhe dieser Entschädigungen setzt der Grosse Rat fest.

Hat in einem Zivilstandskreis die Wohnbevölkerung ausserordentlich zugenommen oder wird aus andern Gründen ein aussergewöhnliches Anwachsen der Arbeitslast des Zivilstandsbeamten festgestellt, so kann der Regierungsrat einen Zuschlag zur Staatsentschädigung gewähren.

Der Regierungsrat bestimmt die jährliche Mindestentschädigung.

Die Besoldungsverhältnisse der beiden Zivilstandsbeamten des Kreises Bern und des übrigen Personals richten sich nach dem jeweils geltenden Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Zivilstandsbeamte von Kreisen mit Spitälern und Anstalten zur Aufnahme von ausserhalb wohnhaften Personen sind für jede Geburt und jeden Todesfall durch die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person gemäss Reglement der Polizeidirektion zu entschädigen, ausgenommen die Fälle, bei denen es sich um Bürger seines Kreises handelt. Liegt der Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, so ist diese besondere Entschädigung von der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises zu bezahlen.

§ 24. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen Schreibgebühren, soweit solche nach Bundesrecht zulässig sind. Diese Gebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

Im Zivilstandskreis Bern fallen die Gebühren und sonstigen Einnahmen in die Staatskasse.

§ 25. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht von der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises für die Vertretung (Ferien, Krankheit, Militärdienst) eine Entschädigung unter Vorbehalt der Kostenverteilung gemäss Paragraph 21 dieses Dekretes. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Dauer, Art und Umfang der Vertretung. Im Streitfall entscheidet die Polizeidirektion endgültig.

Die Stellvertreter der Zivilstandsbeamten des Kreises Bern erhalten eine besondere Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 26. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter sind dem Staat und Dritten gegenüber persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.

§ 27. Nach erfolgter Genehmigung dieses Dekretes durch den Bundesrat (Art. 40 ZGB) bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufgehoben werden damit die Dekrete betreffend das Zivilstandswesen vom 20. November 1928, 11. Mai 1932, 13. November 1940.

Aufgehoben bleibt § 33 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Entlassung aus demselben, soweit die Bürgerregister und Bürgerrodel vom Zivilstandsbeamten als Familienregister alte Serie weitergeführt werden.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weiteren Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 18. Dezember 1959 und 15. Januar 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vom Bundesrat genehmigt am ■

Bern, den 11. Januar 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Huwylér

Antrag des Regierungsrates
vom 26. Januar 1960

Proposition du Conseil-exécutif
du 26 janvier 1960

Nachkredite
für das Jahr 1959

Crédits supplémentaires
pour l'année 1959

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 29. Dezember 1959 folgende Nachkredite für das Jahr 1959 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget	
		1959	
		Fr.	
11	Präsidialverwaltung		
1100	Regierungsrat		
799	Allgemeine Ratskosten	120 000.—	
1105	Staatskanzlei und Staatsarchiv		
615	Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal	170 000.—	
12	Gerichtsverwaltung		
1210	Staatsanwaltschaft		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Drucksachen (zusätzliches Personal)	3 000.—	
801	PTT-Gebühren Mehr Gebühren (zusätzliches Personal)	2 500.—	
1225	Kantonale Rekurskommission		
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Rekurs- kommission	7 000.—	
	Übertrag		

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 29 décembre 1959, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1959:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1959	
	Fr.	
11	Section présidentielle	
1100	Conseil-exécutif	
799	Frais généraux du Conseil- exécutif	
1105	Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat	
615	Gratifications pour années de service au personnel de l'Etat	
12	Administration judiciaire	
1210	Ministère public	
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Davantage d'imprimés (personnel supplémentaire)	
801	Taxes des PTT Davantage de taxes (personnel supplémentaire)	
1225	Commission cantonale des recours	
602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des recours	
	A reporter	

39 970.—

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		39 970.—		Report
612	Besoldungen	128 430.—	1 780.—	612	Traitements
801	PTT-Gebühren Vermehrte Telefon- und Porto- auslagen Mehreinnahmen unter Konto 359	3 400.—	500.—	801	Taxes des PTT Frais de téléphone et de port plus importants. Recettes en plus sous Compte 359
13	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13	<i>Direction de l'économie publique</i>
1300	<i>Sekretariat</i>			1300	<i>Secrétariat</i>
945 1	Staatsbeiträge an die Förderung von Handel und Gewerbe im all- gemeinen Beitrag für den Wirteverein des Kantons Bern an die Einrich- tungskosten einer Küche und eines Theorielokals für die Kurse und Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises (zu Lasten des Fonds zur Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes), VA 020	61 000.—	60 000.—	945 1	Subventions de l'Etat pour l'encouragement du commerce et de l'industrie en général Subvention à la Société des cafe- tiers du canton de Berne pour les frais d'installation d'une cui- sine et d'un local de théorie des- tinés aux cours et aux examens en vue d'acquérir le certificat de capacité (à charge du «Fonds spécial pour le relèvement de l'industrie des auberges»), VF 020
1305	<i>Amt für berufliche Ausbildung</i>			1305	<i>Office de la formation professionnelle</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Druck- und Buchbinder- kosten, vor allem für die Betriebszeitschrift (Fr. 10 000.— zu Lasten des Fonds zur Förde- rung der Berufsbildung), VA 020	25 000.—	17 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Davantage de frais d'impression et de reliure, avant tout pour le périodique (fr. 10 000.— à charge du «Fonds pour la formation professionnelle»), VF 020
801	PTT-Gebühren Erstellung der Telefonanlagen am neuen Domizil, Nydegg- stalden 30	500.—	2 596.40	801	Taxes des PTT Pose des installations téléphoni- ques dans le nouveau domicile, Nydeggstalden 30
939 1	Staatsbeiträge an Berufsschul- bauten der Gemeinden Bau- und Einrichtungsbeitrag an die Handelsschule in Neuenstadt	633 890.—	6 500.—	939 1	Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles commerciales Subside de construction et d'aménagement à l'école de com- merce de La Neuveville
940 2	Berufliche Stipendien Beitrag an die Kosten von zwei bernischen Teilnehmerinnen beim Besuch des Jahreskurses 1959/60 für Fachlehrerinnen an Frauen- arbeitsschulen in Zürich (zu Lasten des Fonds zur Förderung der Berufsbildung), VA 020	135 000.—	2 520.—	940 2	Bourses professionnelles Subside pour les frais de deux participantes bernoises au cours annuel 1959/60 pour maîtresses spéciales d'écoles d'ouvrages fé- minins à Zurich (à charge du Fonds pour la formation profes- sionnelle), VF 020
	Übertrag		130 866.40		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			130 866.40	Report	
940 2	Dito Mehr Stipendiengesuche, als vorgesehen (Fr. 20 000.— zu Lasten des Fonds zur Förderung der Berufsbildung), VA 020		40 000.—	940 2	Idem Demandes de bourses en plus grand nombre que prévu (fr. 20 000.— à charge du «Fonds pour la formation profession- nelle»), VF 020
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
945	Staatsbeiträge, Volkswirtschaft:			945	Subventions de l'Etat, Economie publique:
	1 Bürgschaftsgenossenschaften	29 000.—	2 844.15		1 Coopératives de cautionne- ment
	Höhere Beiträge, als vorgesehen				Subsides plus élevés que prévu
1315/16	Versicherungsamt			1315/16	Office des assurances
1315	Versicherungsamt			1315	Office des assurances
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Vorarbeiten zu einem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeit- nehmer	—.—	4 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Travaux préliminaires concer- nant une loi sur les allocations pour enfants des employés et ouvriers
1340	Technikum Burgdorf			1340	Technicum de Berthoud
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Druck- und Buchbinder- kosten	11 000.—	6 060.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression et de reliure plus élevés
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehr Insertionskosten	1 000.—	3 600.—	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus importants
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Kauf von zwei Teppichen für das Direktionsbüro	3 320.—	2 682.—	770	Acquisition de mobilier Achat de deux tapis pour le bureau de la Direction
810	Taggelder und Reiseauslagen . . Autoentschädigung an den Leiter der Poliozentrale sowie an den Betäubungsmittelinspektor (Fr. 2200.— zu Lasten des Tbc- und Poliofonds), VA 020	1 100.—	3 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnité pour automobile au chef de la Station centrale de la polio ainsi qu'à l'inspecteur des stupéfiants (fr. 2200.— à charge du «Fonds pour prévenir et com- battre la tuberculose, etc.»), VF 020
Übertrag			193 552.55	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			193 552.55	Report	
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Ausarbeitung zweier Gutachten	400.—	5 248.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Elaboration de deux préavis
944 1	Betriebsbeiträge an Bezirks- spitäler Fr. 15 000.— gehen zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, VA 020	3 000 000.—	28 091.—	944 1	Subsides d'exploitation aux hôpitaux de district fr. 15 000.— vont à charge du «Fonds pour prévenir et com- battre la tuberculose, la polio- myélite, les affections rhumatis- males et autres maladies de lon- gue durée», VF 020
1405	<i>Frauenspital</i>			1405	<i>Maternité cantonale</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädi- gungen	40 000.—	11 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
1410/12 Heil- und Pflegeanstalt Waldau				1410/12 Maison de santé Waldau	
1410	Anstaltsbetrieb			1410	Exploitation de l'établissement
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ankauf eines Elektro-Encephalo- graphen	68 000.—	37 333.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'un électro-encé- phalogramme
1415/17 Heil- und Pflegeanstalt Münsingen				1415/17 Maison de santé de Münsingen	
1415	Anstaltsbetrieb			1415	Exploitation de l'établissement
792	Medikamente, Verbands- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse	110 000.—	35 000.—	792	Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux
1417	Landwirtschaft			1417	Agriculture
860	Produktionsausgaben Ergänzung des Viehbestandes zufolge Ausmerzungen von Bang- Ausscheidern	102 700.—	20 000.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion Complètement de l'effectif du bétail par suite d'élimination d'animaux excréteurs de bacilles de Bang
1420/22 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay				1420/22 Maison de santé Bellelay	
1420	Anstaltsbetrieb			1420	Exploitation de l'établissement
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene Dachreparatur	85 000.—	5 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparation du toit imprévue
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Mehrausgaben sind durch Mehr- einnahmen bei Konto 352 ge- deckt	8 000.—	7 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpi- tal et de guérison pour des pen- sionnaires Les dépenses en plus sont cou- vertes par les recettes en plus sous Compte 352
Übertrag			342 224.55	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			342 224.55	Report	
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehr Insassen	105 000.—	7 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Pensionnaires en plus
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Gleiche Erklärung wie bei Konto 760	104 000.—	2 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Même observation que sous Compte 760
792 2	Medizinisch-pädagogische Abteilung Fr. 22 000.— Übertrag ab Konto 612	60 000.—	26 000.—	792 2	Office médico-pédagogique fr. 22 000.— report du Compte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	173 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
15	<i>Justizdirektion</i>			15	<i>Direction de la justice</i>
1500	<i>Sekretariat und Inspektorat</i>			1500	<i>Secrétariat et inspectorat</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Notariatskammer Mehr Sitzungen wegen vermehrter Geschäfte	2 000.—	1 220.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Chambre des notaires Davantage de séances en raison d'affaires plus nombreuses
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhalt von Büromaschinen	400.—	500.—	771	Entretien du mobilier Entretien plus important de machines de bureau
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehr Reisekosten	5 300.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Davantage de frais de déplacement
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Entschädigung an die ausserparlamentarische Expertenkommission für die Beratung eines neuen Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes	1 000.—	6 069.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Indemnité à la commission d'experts extraparlamentaire pour la discussion d'une nouvelle loi sur la justice administrative
852	Amtliche Kosten Mehr Prozesse, deren Kosten dem Staat auferlegt wurden	1 500.—	2 000.—	852	Frais officiels Davantage de procès dont les frais ont été mis à charge de l'Etat
935	Staatsbeiträge an die Gewerbe-gerichte Zunahme der Geschäfte und der Personalkosten	30 000.—	2 900.—	935	Subventions de l'Etat aux conseils de prud'hommes Augmentation du nombre d'affaire et des frais concernant le personnel
Übertrag			394 413.55	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
	Übertrag		394 413.55		Report
1506	Beobachtungsstation für Jugend- liche in Enggistein			1506	Station d'observation pour adolescents à Enggistein
755	Pekulien Stärkere Belegung der Station	2 800.—	650.—	755	Pécules Forte occupation de la station
899	Verschiedene Verwaltungskosten Schadensvergütung an den Guts- verwalter	1 000.—	1 711.50	899	Autres frais d'administration Dédommagement à l'administra- teur du domaine
899	Dito Grössere Aufwendungen für die Freizeitgestaltung		500.—	899	Idem Dépenses importantes pour l'or- ganisation des loisirs
1520	Betreibungs- und Konkursämter			1520	Offices des poursuites et faillites
770	Anschaffung von Mobilien Kauf einer elektrischen Addi- tionsmaschine für das Betreibungs- amt Laufen	65 000.—	1 295.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'une machine à addition- ner électrique pour l'Office des poursuites de Laufon
770	Dito Kauf einer elektrischen Addi- tionsmaschine für das Betrei- bungsamt Pruntrut		1 068.75	770	Idem Achat d'une machine à addition- ner électrique pour l'Office des poursuites de Porrentruy
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
651 2	Motorfahrzeug-, Fahrrad-, Schreibmaschinen- und Büro- entschädigungen Mehr Bezugsberechtigte zufolge Erhöhung des Korpsbestandes	259 000.—	23 500.—	651 2	Indemnités pour véhicules à mo- teur, cycles, mobilier, machines à écrire et frais de bureau Bénéficiaires plus nombreux par suite de l'augmentation de l'ef- fectif du corps
655	Ausbildung und Weiterbildung des Polizeikorps	15 000.—	5 800.—	655	Frais en vue de la formation et du développement professionnel du corps de police
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Polizeipersonals	7 500.—	500.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpi- tal et de guérison pour le per- sonnel du corps de police
770	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung und Einrichtung einer Regionalfunkstelle in Biel (entsprechende Mehreinnahme auf Konto 310)	382 900.—	15 000.—	770	Acquisition de mobilier, de véhi- cules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition et aménagement d'une station régionale de radio à Bienne (recette en plus corres- pondante sous Compte 310)
791	Materialien, Chemikalien und Fotoartikel Schaffung neuer Unfallgruppen in Thun und Delsberg	15 000.—	2 500.—	791	Matériaux, produits chimiques et matériel photographique Création de nouveaux groupes- accidents à Thoun et à Delé- mont
	Übertrag		446 938.80		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			446 938.80	Report	
801	PTT-Gebühren, Telefon-Instal- lationskosten und Frachtauslagen	150 000.—	25 000.—	801	Taxes des PTT, frais d'installa- tions téléphoniques et frais de transport
	Schaffung neuer Polizeiwachen und neuer Polizeiposten sowie unvoraussehbare Telefon- verlegungskosten bei Wohnungs- wechsel				Création de nouveaux postes de garde et de nouveaux postes de police et frais imprévisibles pour déplacements de téléphone lors de déménagements
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten	110 000.—	18 850.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déména- gement
	Vermehrter Einsatz der Verkehrs- patrouillen zur Überwachung des Strassenverkehrs sowie vermehrte Umzugskosten bei Stations- wechsel				Mise à contribution plus forte de patrouilles pour surveiller la circulation routière et frais de déménagement plus nombreux lors de changements de station
820	Mietzinse	530 000.—	42 000.—	820	Loyers
	Auswirkung der fünfprozentigen Erhöhung. Mieten von zusätz- lichen Wohnungen für junge, verheiratete Korpsangehörige und Mehraufwand durch Eröff- nung neuer Polizeiwachen in Brügg und Herzogenbuchsee				Répercussion de l'augmentation de 5 pour cent. Location de loge- ments supplémentaires pour jeunes gendarmes mariés et dépenses en plus par suite de l'ouverture de nouveaux postes de garde à Brügg et Herzogen- buchsee
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	65 000.—	5 800.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
	Zunahme der Entschädigungs- berechtigten sowie Erhöhung der Deckungssummen				Augmentation des ayants droit aux indemnités et relèvement des sommes de couverture
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
791	Anschaffung von Kontroll- schildern	120 000.—	20 000.—	791	Acquisition de plaques de con- trôle
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehr Strafauszüge für Ausländer	6 500.—	1 500.—	899	Autres frais d'administration Plus nombreux extraits du casier judiciaire pour étrangers
1640/42	<i>Strafanstalt Witzwil</i>			1640/42	<i>Pénitencier Witzwil</i>
1640	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1640	<i>Exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen	25 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Ankauf eines Jeeps				Acquisition d'une jeep
1642	<i>Landwirtschaft</i>			1642	<i>Agriculture</i>
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	30 000.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Dringende Dachreparatur auf Alp Kiley				Réparation urgente du toit à l'Alpe Kiley
Übertrag			564 088.80	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			564.088.80	Report	
1645/47 Strafanstalt Hindelbank				1645/47 Pénitencier Hindelbank	
1645	Anstaltsbetrieb			1645	Exploitation de l'établissement
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	500.—	500.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Vermehrter ausserordentlicher Gebäudeunterhalt	4 000.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments Plus nombreux entretiens extra- ordinaires des bâtiments
1647	Landwirtschaft			1647	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Grössere Reparaturen an Motor- mäher und Motorspritze	2 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations importantes de fau- cheuse à moteur et de pompe à moteur
1650/52 Arbeitsanstalt St. Johannsen				1650/52 Maison de travail St-Jean	
1652	Landwirtschaft			1652	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Kauf einer Kartoffelsortier- maschine	25 500.—	3 135.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'une machine à trier les pommes de terre
1655/57 Erziehungsanstalt Tessenberg				1655/57 Maison d'éducation Montagne de Diesse	
1655	Anstaltsbetrieb			1655	Exploitation de l'établissement
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Notwendige Malerarbeiten und Umänderungen zufolge Wohnungs- wechsel	9 000.—	3 500.—	704	Entretien des bâtiments Travaux de peinture urgents et transformations par suite de dé- ménagement
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	7 000.—	2 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpi- tal et de guérison pour les in- ternés
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unter- richtsbedürfnisse Vermehrte Ausgaben für Freizeit- gestaltung. Anschaffung von Schulmaterial sowie von Büchern für die Bibliothek	10 000.—	5 000.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses en plus pour l'organi- sation des loisirs. Acquisition de matériel scolaire ainsi que de livres pour la bibliothèque
1656	Gewerbe			1656	Métiers
771	Unterhalt der Mobilien Umschaltung der Schreinerei- maschinen auf Einzelantrieb	1 600.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Commutation des machines de la menuiserie par commande in- dividuelle
Übertrag			581 223.80	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
	Übertrag		581 223.80		Report
860	Produktionsausgaben	87 000.—	18 000.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion
	Grössere und vermehrte Ankäufe von Nutzholz				Acquisitions importantes de bois de construction
1660	Mädchenerziehungsanstalt Lory- heim, Münsingen			1660	Maison d'éducation pour adoles- centes «Loryheim», Münsingen
755	Pekulien	1 100.—	750.—	755	Pécules
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	11 000.—	1 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	850.—	500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
18	Domänenendirektion			18	Direction des domaines
1800	Liegenschaftsverwaltung			1800	Administration des domaines
749	Ankauf von Domänen	—.—	1 676.—	749	Acquisition de domaines
	Erwerb einer Parzelle in der Gemeinde Münsingen für das Lorygut in Münsingen				Acquisition d'une parcelle dans la commune de Münsingen pour le Lorygut à Münsingen
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1915	Personalamt			1915	Office du personnel
770	Anschaffung von Mobilien	10 900.—	11 500.—	770	Acquisition de mobilier
	Umzug des Personalamtes von Kesslergasse 4 nach Kessler- gasse 15 und Umzug der Ver- sicherungs- und Ausgleichskasse, Zweigstelle Staatspersonal, von Münsterplatz 12 nach Kessler- gasse 15				Déménagement de l'Office du personnel de la Kesslergasse 4 à la Kesslergasse 15 et déménage- ment de la Caisse d'assurance et de compensation du personnel de l'Etat de la place de la Cathé- drale 12 à la Kesslergasse 15
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	11 350.—	7 216.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Kosten für Loch- kartenmaterial				Frais en plus pour matériel de cartes perforées
801	PTT-Gebühren	25.—	2 350.—	801	Taxes des PTT
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 770				Même observation que sous Compte 770
1930	Statistisches Büro			1930	Bureau de statistique
820	Mietzinse	10 000.—	1 375.—	820	Loyers
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
842 3	Repartitionen eidg. Wehrsteuer	80 000.—	15 000.—	842 3	Répartitions impôt fédéral de défense nationale
	Übertrag		640 591.75		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplé- mentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			640 591.75	Report	
935 1	Kostenbeiträge an die Gemeinden für die amtliche Bewertung vermehrte Abrechnungen über Berichtigungen mit den Gemeinden mit eigenem Schätzerpersonal, zum Teil noch aus dem Jahre 1957	12 000.—	11 000.—	935 1	Subsides aux frais des communes pour l'évaluation officielle Décomptes plus nombreux concernant les rectifications avec les communes ayant leur propre personnel d'estimation, partiellement aussi de l'année 1957
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publique
2000/02 Sekretariat				2000/02 Secrétariat	
2000	Verwaltung			2000	Administration
770	Anschaffung von Mobilien Umzug eines Teils der Direktion an die Kesslergasse 4	2 000.—	4 200.—	770	Acquisition de mobilier Déménagement d'une partie de la Direction à la Kesslergasse 4
940 4	Jubiläumsgabe an das Freie Gymnasium in Bern Geschenk zur Hundertjahrfeier	—.—	30 000.—	940 4	Don du jubilé au Gymnase libre de Berne Don à l'occasion du Centenaire
941 3	Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Abgabe des «Wilhelm Tell» an alle Schüler des neunten Schuljahres anlässlich des 200. Geburtstages von Friedrich Schiller	68 000.—	9 000.—	941 3	Subvention de l'Etat en faveur du développement de l'instruction générale, de l'édition et l'acquisition d'ouvrages Distribution de l'ouvrage «Guillaume Tell» à tous les élèves de la neuvième année scolaire, à l'occasion du 200 ^e anniversaire de la naissance de Frédéric Schiller
941 402	Kunstmuseum Ausserordentlicher Beitrag an die Kosten ausländischer Ausstellungen	100 000.—	15 000.—	941 402	Musée des beaux-arts Subvention extraordinaire aux frais d'expositions étrangères
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
940 1	Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Schaffung neuer Stellen und Zunahme der durch Hilfslehrer erteilten Unterrichtsstunden	640 000.—	24 670.—	940 1	Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Création de nouvelles places et augmentation des heures d'enseignement données par des maîtres auxiliaires
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
940 3	Staatsbeitrag an Dritte für Handfertigkeitsunterricht Übernahme des Kursgeldes für die bernischen Teilnehmer am 68. Schweizerischen Lehrerbildungskurs für Handarbeit und Schulreform, der in Bern und Thun stattfand	24 000.—	5 350.—	940 3	Subvention de l'Etat à des tiers pour l'enseignement des travaux manuels Prise à charge de la finance de cours des participants bernois au 68 ^e cours suisse de formation du corps enseignant pour le travail manuel et la réforme scolaire, qui eut lieu à Berne et à Thoun
Übertrag			739 811.75	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			739 811.75	Report	
2005/07 Universität, Botanisches Institut und Tierspital				2005/07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire	
2005 Universität				2005 Université	
612	Besoldungen Entschädigung an die Dozenten und Referenten des praktisch- theologischen Vorbereitungskurses für Pfarramtskandidaten	8 856 600.—	900.—	612	Traitements Indemnités aux professeurs et conférenciers du cours prépara- toire de théologie pratique pour candidats à la pastoration
612	Dito Rückvergütung von Auslagen an den Schweiz. Nationalfonds		6 000.—	612	Idem Ristournes de dépenses au Fonds national suisse
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	520 000.—	4 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous Compte 612
830 2	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Entschädigung an die Dozenten und Referenten des praktisch- theologischen Vorbereitungskurses für Pfarramtskandidaten	31 000.—	1 450.—	830 2	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnités aux professeurs et conférenciers du cours prépara- toire de théologie pratique pour candidats à la pastoration
2007 Tierspital				2007 Hôpital vétérinaire	
704	Unterhalt der Gebäude	1 000.—	300.—	704	Entretien des bâtiments
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse	15 000.—	3 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux
2010 Unterseminar Hofwil				2010 Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil	
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	600.—	350.—	792	Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 300.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	2 000.—	250.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port
899	Verschiedene Verwaltungskosten	200.—	150.—	899	Autres frais d'administration
2020 Seminar Pruntrut				2020 Ecole normale de Porrentruy	
650	Ferien- und Freitagsentschädi- gungen	100.—	253.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
Übertrag			757 065.25	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		757 065.25		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Ankauf eines Projektionsappara- tes, einer Schreibmaschine und eines Registraturschranks	30 000.—	7 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'un appareil de projec- tion, d'une machine à écrire et d'une armoire destinée au clas- sement de dossiers
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Vermehrter Ankauf von Lehr- mitteln zur Ausrüstung von Klassen	9 000.—	5 500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Achats plus nombreux de moyens d'enseignement pour l'équipement de classes
799	Verschiedene Sachausgaben ...	1 000.—	1 200.—	799	Autres dépenses
2025	<i>Seminar Thun</i>			2025	<i>Ecole normale Thoune</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehrkosten durch im Schuldienst eingesetzte Seminaristinnen	4 500.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires concer- nant les normaliennes chargées de la tenue d'une classe
2030	<i>Seminar Delsberg</i>			2030	<i>Ecole normale Delémont</i>
641	Unfallversicherung	350.—	600.—	641	Assurance contre les accidents
704	Unterhalt der Gebäude	4 000.—	1 600.—	704	Entretien des bâtiments
762	Kostgelder der Schüler bei Pri- vaten Ab 1. April 1959 sind dauernd zwei Klassen bei Privaten unter- gebracht; Mehreinnahmen bei Konto 351	15 000.—	15 600.—	762	Pensions d'élèves chez des tiers Depuis le 1 ^{er} avril 1959, deux classes sont logées en permanen- ce chez des particuliers; recettes en plus sous Compte 351
2036	<i>Haushaltungslehrerinnen-Seminar Pruntrut</i>			2036	<i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
761	Nahrung	24 500.—	1 200.—	761	Nourriture Davantage d'élèves
762	Kostgelder für Schüler bei Pri- vaten Gleiche Erklärung wie bei Konto 761	13 000.—	3 000.—	762	Pensions d'élèves chez des tiers Même observation que sous Compte 761
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Ge- räten und Werkzeugen Ankauf eines Mikroskopes sowie verschiedener Küchengeräte	2 500.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un microscope ainsi que de divers ustensiles de cuisine
771	Unterhalt der Mobilien	750.—	400.—	771	Entretien du mobilier
	Übertrag		796 665.25		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			796 665.25	Report	
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 761	4 000.—	1 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Même observation que sous Compte 761
21	<i>Baudirektion</i>			21	<i>Direction des travaux publics</i>
2100	<i>Sekretariat</i>			2100	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Instrumente für Grundwasser- untersuchungen	19 450.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier Instruments pour les recherches d'eau de fonds
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
711	Wasserschäden und Schwellen- bauten an Staatsstrassen Behebung der Unwetterschäden vom 28. August 1959 an Staats- strassen in den Ämtern Inter- laken und Frutigen	700 000.—	13 200.—	711	Réfection des routes cantonales par suite de dégâts d'eau et aménagement de digue Réparation des dommages cau- sés par le mauvais temps, le 28 août 1959, aux routes can- tonales dans les districts d'Inter- laken et de Frutigen
23	<i>Forstdirektion</i>			23	<i>Direction des forêts</i>
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
705	Neu- und Umbauten	110 000.—	787.10	705	Constructions nouvelles
746	Verbauung von Bachläufen und und Rutschhalden Behebung von Gewitterschäden in den Staatswaldungen	30 000.—	34 000.—	746	Endiguement de cours d'eau et consolidation de terrains ébou- leux Réparation des dommages cau- sés par l'orage dans les forêts de l'Etat
2320	<i>Jagdverwaltung</i>			2320	<i>Administration de la chasse</i>
948	Staatsbeiträge für den Wild- und Vogelschutz Beitrag an den kantonale-berni- schen Patentjägerverband zur Hebung und Förderung des Jagdschutzes	17 500.—	4 000.—	948	Subventions de l'Etat pour la protection du gibier et des oiseaux Subside à la Fédération des chasseurs patentés du canton de Berne afin d'intensifier et d'en- courager la protection de la chasse
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
947 13	Staatsbeiträge für landwirt- schaftliche Maschinen und Ge- räte Vermehrte Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen	55 000.—	30 000.—	947 13	Subventions de l'Etat pour ma- chines et ustensiles agricoles Subventionnement plus nom- breux de machines et engins
Übertrag			880 652.35	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			880 652.35	Report	
und Geräte im bernischen Berg- gebiet				agricoles dans la région de mon- tagne du canton de Berne	
2420/22	Landwirtschaftliche Schule Schwand, Münsingen			2420/22	Ecole d'agriculture Schwand, Münsingen
2420	Landwirtschaftliche Schule			2420	Ecole d'agriculture
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 300.—	2 800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehraufwendungen für das land- wirtschaftliche Beratungswesen				Dépenses en plus pour conseil- lers agricoles
2422	Landwirtschaft			2422	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	5 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments agri- coles
	Einbau eines neuen Stallboden- belages in einem Kuhstall sowie Er- stellen eines neuen Absperrgitters				Pose d'un nouveau revêtement du plancher dans une étable et construction d'une nouvelle grille de retenue
860	Produktionsausgaben	78 000.—	17 000.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion
	Grösserer Ankauf von Futter- mitteln und Ankauf eines Zucht- stieres				Forte acquisition de fourrages et achat d'un taureau
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	1 950.—	240.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
	Mehrversicherung und höhere Prämien gegen Hagelschaden				Assurance plus étendue et primes plus élevées contre la grêle
2425/27	Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal			2425/27	Ecole d'agriculture Waldhof, Langenthal
2427	Landwirtschaft			2427	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	4 000.—	2 400.—	704	Entretien des bâtiments agri- coles
	Ersetzen eines defekten Heiz- kessels im Treibhaus sowie Be- hebung von Sturmschäden				Remplacement d'une chaudière défectueuse dans la serre et ré- paration de dommages causés par la tempête
2430/32	Landwirtschaftliche Schule Courtemelon, Delsberg			2430/32	Ecole d'agriculture Courte- melon, Delémont
2430	Landwirtschaftliche Schule			2430	Ecole d'agriculture
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission	750.—	350.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
	Mehr Sitzungen und erhöhte Be- anspruchung der Mitglieder				Séances en plus et mise à contri- bution plus forte des membres
704	Unterhalt der Schulgebäude ..	5 000.—	2 500.—	704	Entretien des bâtiments d'école
	Teerung des Schulhausplatzes				Goudronnage du préau
Übertrag			908 942.35	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			908 942.35	Report	
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schüler	6 500.—	1 200.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
				Elèves plus nombreux	
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Höhere Kosten, verursacht durch Betriebsberatung	3 000.—	800.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Frais plus élevés dus à l'activité du Conseil d'exploitation
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Zusätzliche Reisespesen für Betriebsberatung	4 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement supplé- mentaires des conseillers agri- coles
2431	<i>Haushaltungsschule</i>			2431	<i>Ecole ménagère</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schülerinnen	2 700.—	500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
				Elèves plus nombreuses	
2432	<i>Landwirtschaft</i>			2432	<i>Agriculture</i>
820	Pachtzinse an Dritte Höhere Pachtzinse zufolge Landabtausch	2 500.—	350.—	820	Fermages à des tiers Fermages plus élevés par suite d'échange de terrain
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für Sämereien und Schädlingsbekämpfung	54 000.—	4 000.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion Dépenses en plus pour semences et lutte contre les parasites
2440/41	<i>Molkereischule Rütli, Zollikofen</i>			2440/41	<i>Ecole de laiterie Rütli, Zollikofen</i>
2440	<i>Schule</i>			2440	<i>Ecole</i>
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen Durch Mehreinnahmen auf Konto 400 (Bundesbeiträge) gedeckt	5 500.—	560.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Couvert par recettes en plus sous Compte 400 (Subventions fédérales)
2441	<i>Molkerei</i>			2441	<i>Laiterie</i>
612	Besoldungen Neu angestelltes Personal	31 630.—	12 565.—	612	Traitements Personnel nouvellement engagé
25	<i>Fürsorgedirektion</i>			25	<i>Direction des œuvres sociales</i>
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
830	Entschädigungen an Korrespon- dentinnen und Experten Entschädigungen an die Kommis- sion zur Begutachtung eines neuen	5 500.—	6 340.—	830	Indemnités aux correspondants et aux experts Indemnités à la Commission chargée de préavisser une nou-
Übertrag			939 257.35	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			939 257.35	Report	
Gesetzes über das Fürsorgewesen sowie für die Experten des kanto- nalen Naturschadenfonds (Fran- ken 1000.— zu Lasten des genannten Fonds), VA 020				velle loi sur les œuvres sociales ainsi qu'aux experts du «Fonds de secours en cas de dommages ou de dangers imminents causés par les éléments» (fr. 1000.— à charge de ce Fonds), VF 020	
2515/16 Knabenerziehungsheim Aarwangen				2515/16 Foyer d'éducation pour garçons, Aarwangen	
2515 Heimbetrieb				2515 Exploitation du Foyer	
704	Unterhalt der Gebäude	1 000.—	420.—	704	Entretien des bâtiments
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürf- nisse	600.—	275.—	792	Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	11 000.—	590.—	822	Nettoyage, chauffage, électri- cité, gaz et eau
2516 Landwirtschaft				2516 Agriculture	
799	Verschiedene Sachausgaben ...	600.—	436.—	799	Autres dépenses
860	Produktionsausgaben	20 000.—	2 200.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion
2540/41 Mädchenerziehungsheim Kehrsatz				2540/41 Foyer d'éducation pour filles, Kehrsatz	
2540 Heimbetrieb				2540 Exploitation du Foyer	
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehr Zöglinge	15 000.—	2 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Pensionnaires en plus
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen Mobiliaranschaffungen für das Zimmer einer Angestellten	2 200.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition du mobilier pour la chambre d'une employée
799	Verschiedene Sachausgaben ...	2 000.—	400.—	799	Autres dépenses
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	2 300.—	500.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port
2541 Landwirtschaft				2541 Agriculture	
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen eines Traktors und eines Gebläse-motors	2 000.—	1 600.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues d'un tracteur et d'un moteur de souf- flerie
2545/46 Mädchenerziehungsheim Loveresse				2545/46 Foyer d'éducation pour filles, Loveresse	
2545 Heimbetrieb				2545 Exploitation du Foyer	
761	Nahrung	30 000.—	800.—	761	Nourriture
Übertrag			949 478.35	A reporter	

		Voranschlag	Nachkredite		
		Budget	Crédits sup-		
		1959	plémentaires		
		Fr.	1959		
			Fr.		
	Übertrag		949 478.35		Report
26	Gemeindedirektion			26	Direction des affaires commu- nales
2600	Sekretariat und Inspektorat			2600	Secrétariat et inspectorat
820	Mietzinse Die Mietzinsezahlungen werden mit dem Kalenderjahr in Über- einstimmung gebracht	20 500.—	3 416.70	820	Loyers Les paiements de loyers ont été accordés avec l'année civile
Total			<u>952 895.05</u>	Total	

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

		Voranschlag	Nachkredite
		Budget	Crédits sup-
		1959	plémentaires
		Fr.	1959
			Fr.
14	Sanitätsdirektion		
1415/17	Heil- und Pflegeanstalt Münsingen		
1415	Anstaltsbetrieb		
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten	845 000.—	137 350.—
	Neufestsetzung des Kostgeldes für Patientinnen des Staates in der Privaten Nervenheilanstalt Reichenbach bei Meiringen		
17	Militärdirektion		
1700	Sekretariat		
946 10	Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Luftschutz	20 000.—	100 000.—
	Mehr ausbezahlte Beiträge, als vorgesehen, für bereits bewilligte Bauobjekte		
24	Landwirtschaftsdirektion		
2410	Meliorationsamt		
947 1	Andere Staatsbeiträge für Meliorationen, Entwässerungen, Güterzusammenlegungen, Berg- weganlagen, Wasserversorgungen,	2 100 000.—	400 000.—
Übertrag			<u>637 350.—</u>

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

14	Direction des affaires sanitaires
1415/17	Maison de santé de Münsingen
1415	Exploitation de l'établissement
762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Nouvelle fixation du prix de pension pour les malades du canton placés dans l'établisse- ment privé de Reichenbach près Meiringen
17	Direction des affaires militaires
1700	Secrétariat
946 10	Protection civile; subventions de l'Etat pour des constructions de P.A. Il a été versé plus de subven- tions que prévu pour des cons- tructions déjà autorisées
24	Direction de l'agriculture
2410	Service des améliorations foncières
947 1	Autres subventions de l'Etat pour améliorations foncières, drainages, réunions parcellaires, chemins de montagne, alimenta- A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1959	1959	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		637 350.—	Report
Dienstbotenwohnungen, Stall- sanierungen und Alpgebäude Frühere Fälligkeiten grösserer Beiträge zufolge vorzeitiger Vollendung der Projekte			tions en eau, logements des domestiques, assainissements d'étables et bâtiments d'alpage Exigibilité prématurée de sub- ventions assez importantes par suite d'achèvement anticipé des projets
Total		<u>637 350.—</u>	Total
<i>Zusammenzug:</i>			<i>Récapitulation:</i>
Kategorie I, Kenntnisnahme		952 895.05	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung		<u>637 350.—</u>	Catégorie II, allocation
Total		<u>1 590 245.05</u>	Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanz-
verwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der
Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der
Regierungsrat bis 29. Dezember 1959 folgende *Nach-
subventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Mehrkosten für die Erstellung einer Wasserversorgung zum Schulhaus- und Lehrerwohnhaus-Neubau in Albligen. GRB vom 8. September 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	370 140.—	15 476.50	Frais supplémentaires pour la construc- tion d'un réseau d'alimentation en eau potable pour la nouvelle maison d'école et la nouvelle habitation pour le corps enseignant à Albligen. AGC du 8 sep- tembre 1959 (à charge du Compte 2000 939 1)
Erhöhung des Staatsbeitrages an die Entwässerung der Gemeindestrasse «Löwen» – Heidbühlbrücke in Eggi- wil, zufolge Verlängerung der Zement- rohrleitung. GRB vom 11. Mai 1959 (zu Lasten Konto 2110 939)	130 500.—	11 700.—	Augmentation de la subvention canton- nale pour la canalisation de la route communale «Löwen» – Heidbühlbrücke à Eggiwil, par suite de prolongement de la conduite en tuyaux de ciment. AGC du 11 mai 1959 (à charge du Compte 2110 939)
Mehrkosten bei der Erstellung der Turn- und Sportplatzanlagen im Lin- denaugut in Bern, zufolge Material- preis- und Lohnerhöhungen. GRB vom 15. Februar 1956 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	184 339.—	12 480.—	Frais supplémentaires lors de la cons- truction des installations de la place de gymnastique et de sport du Lindenaugut à Berne, par suite d'augmentation des prix du matériel et des salaires. AGC du 15 février 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Turnhalleneubau in Gsteig, zufolge unvermeidlicher und dringender Mehrarbeiten. GRB vom 11. September 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	102 400.—	5 466.—	Frais supplémentaires lors de la cons- truction de la halle de gymnastique de Gsteig, par suite de travaux supplémen- taires inévitables et urgents. AGC du 11 septembre 1957 (à charge du Compte 2000 939 1)
Übertrag		<u>45 122.50</u>	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		45 122.50	Report
Mehrkosten beim Ausbau der Gemeinde- strasse Riffenmatt – Süfternen, zufolge Unterbauverstärkung. GRB vom 13. September 1956 (zu Lasten Konto 2110 939)	110 500.—	36 000.—	Frais supplémentaires lors de l'aménagement de la route communale Riffenmatt – Süfternen, par suite de renforcement de l'infrastructure. AGC du 13 septembre 1956 (à charge du Compte 2110 939)
Mehrkosten beim Umbau des Schulhauses Werdthof (Gemeinde Kappelen), zufolge zusätzlicher, als notwendig anerkannter Umbauten. GRB vom 8. September 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	120 662.50	10 780.—	Frais supplémentaires lors de la transformation de la maison d'école de Werdthof (commune de Kappelen), par suite de transformations supplémentaires reconnues nécessaires. AGC du 8 septembre 1958 (à charge du Compte 2000 939 1)
Zusätzlicher Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg zur Deckung des noch verbleibenden Fehlbetrages der Jahresrechnung 1958	360 000.—	3 263.—	Subvention supplémentaire à l'établissement pour épileptiques de Tschugg, afin de couvrir le déficit restant de l'exercice 1958
Total		<u>95 165.50</u>	Total

Bern, den 19. Januar 1960

Berne, le 19 janvier 1960

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des Finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 26. Januar 1960

Berne, le 26 janvier 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Giovanoli
Le chancelier:
Schneider

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Fürsorge

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über einen Volksbeschluss

betreffend Um- und Neubauten im Knaben-Erziehungsheim Aarwangen

(Januar 1960)

I. Geschichtliches

Am 26. März 1863 zogen die ersten 41 Knaben, von der Landsassen-Knabenerziehungsanstalt Kőniz kommend, in das ausgebaute obrigkeitliche Kornhaus auf dem Schlossgut in Aarwangen ein. Die Aufgabe für den Staat bestand schon damals darin, diesen Kindern ein Heim zu bieten und sie an Geist und Körper zu tüchtigen Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden. Die ausgebauten Räume des Kornhauses, eine eigene Heimschule, Werkstätten und der Landwirtschaftsbetrieb waren dazu bestimmt, dieses Ziel zu erreichen.

Diese Unterkunft genőgte bald den Anforderungen nicht mehr, so dass der Staat Bern neben dem bestehenden Kornhaus in den Jahren 1904 bis 1906 einen Zőglingstrakt mit drei Klassenzimmern, vier Schlafräumen, drei Aufenthaltsräumen, drei Lehrerwohnzimmern und den nötigen Nebenräumen bauen musste. Die Baukosten betrugen damals mit der Renovation des alten Kornhauses Fr. 110 000.—. Wegleitend für den Neubau 1904 bis 1906 war der Gedanke, die grosse Kinderzahl in Gruppen (Familien) aufzuteilen, um damit den schädigenden Einflüssen der Vermassung entgegenzuwirken. Dies wurde theoretisch und raummässig wohl erreicht; aber betrieblich kann das Gruppensystem nur sehr begrenzt durchgeführt werden, weil Schul-, Schlaf- und Aufenthaltsräume unter einem Dach auf relativ kleiner Grundfläche stark ineinander geschachtelt sind und weil innerhalb einer Gruppe die individuelle Erfassung kaum möglich ist, da die grossen Räume dies nicht zulassen.

Die intensivere individuelle Betreuung in Gruppen bedarf auch bedeutend mehr Personal als die

Führung von fünfzig und mehr Buben in einer Masse; und dieses nötige Personal war bis vor wenigen Jahren nicht vorhanden.

II. Betriebliches

In den vergangenen hundert Jahren hat sich in der Heimerziehung viel geändert:

- Wo früher Landsassenkinder und Waisen erzogen wurden, finden wir heute hauptsächlich innerlich und teilweise auch äusserlich *verwahrloste* und *kriminelle* Kinder. (Der Anteil der Kinder, die bereits mit dem Gesetz in Konflikt kamen, hält sich seit Jahren zwischen 30 und 40 Prozent.)
- Die Ansprüche der Versorger an das Heim sind gestiegen. Die grossen Zőglingsschlafsäle können heute kaum mehr verantwortet werden. In den grossen Sälen sind gegenwärtig je 18 Zőglinge untergebracht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Unter diesen Eingewiesenen finden wir immer wieder Buben, welche in den grösseren Städten bereits mit Homosexuellen Umgang hatten. Verwahrloste und geistig beschränkte Kinder sprechen auf solche Typen besonders leicht an.
- Wegen chronischen Platzmangels in den staatlichen Erziehungsheimen muss die Platzzahl vergrössert werden auf

66 Schulpflichtige und
 6–7 Plätze für Lehrlinge,

 die im Heim wohnen, ihre Lehre aber ausserhalb absolvieren.

Dies bedingt eine *grundlegende Neugestaltung* des Heimes nach folgenden Richtlinien:

- Konsequent durchgeführtes Gruppensystem mit kleinen Schlafräumen und Einzelzimmern für unverträgliche Elemente (16 bzw. 17 Zöglinge pro Gruppe).
- Erstellen von Wohn- und Schlafräumen für Lehrlinge.
- Anpassen der Wirtschaftsräume an die erhöhten Anforderungen als Folge der Erweiterung.
- Erstellen von Wohnmöglichkeiten für verheiratetes und lediges Personal (Lehrer und Lehrerinnen benützen heute die gleichen WC- und Waschanlagen wie die Zöglinge).
- Renovationsarbeiten an den Ökonomiegebäuden und Verlegen des Schweinestalles.

III. Bauliches

Das Knaben-Erziehungsheim Aarwangen ist, wie alle derartigen staatlichen Heime, mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden. Es verfügt gegenwärtig über folgende Gebäulichkeiten:

- a) *Das Verwaltungshaus*, erbaut 1779, enthaltend die Küche, den Speisesaal, Büros und Verwaltung, Vorsteherwohnung und einige Personalzimmer;
- b) *das Zöglingshaus*, erbaut 1904 bis 1906, mit den einleitend erwähnten Schlaf- und Unterrichtsräumen;
- c) *ein Ökonomiegebäude*, erbaut 1933/1934, mit Stallungen für Grossvieh, Scheune und zwei ungenügenden Dreizimmerwohnungen;
- d) *ein altes Bauernhaus*, gegenwärtig als Pferdescheune und Werkstatt benützt, mit einer Wohnung für landwirtschaftliches Personal;
- e) *der Schweinestall*, ein auffälliges, hölzernes Gebäude;
- f) *das Kornhaus*, ein mittelalterliches Gebäude aus dem sechzehnten eventuell schon fünfzehnten Jahrhundert, das nur als Magazin und Lagerhaus verwendet werden kann;
- g) *ein Personalhaus*, neu erstellt, mit vier Wohnungen für verheiratetes Personal.

Nachdem durch ein Raumprogramm, fussend auf den vorstehend dargelegten Richtlinien, die Bedürfnisse für eine Reorganisation des Heimes festgelegt worden waren, galt es, durch ein generelles Projekt abzuklären, in welcher Weise die vorhandenen Gebäude weiter verwendet, umgebaut oder durch Neubauten ergänzt oder ersetzt werden sollten.

Zu diesem Zweck wurden 1958 an vier Architekturbüros in Langenthal Projektierungsaufträge erteilt. Die eingelangten Entwürfe wurden von einer Expertenkommission eingehend geprüft. Gestützt auf deren Bericht sind dann die Architekten R. Müller, Langenthal, mit der Ausarbeitung eines Projektes für die Heimbauten und W. Köhli, Langenthal, mit der Projektierung für die Wirtschaftsgebäude beauftragt worden.

Das bereinigte Projekt sieht folgendes vor:

Das Verwaltungshaus wird als solches weiter verwendet. Die vor einigen Jahren renovierte Küche vermag auch den erhöhten Anforderungen zu genügen. Dagegen muss der Essraum (entsprechend dem erhöhten Bestand) zur Verpflegung von maximal hundert Personen (Zöglinge und Personal) vergrössert werden. Die Verwaltungsbüros, die Vorsteherwohnung und eine kleine Krankenstation sind durch Umbauten im ersten und zweiten Obergeschoss neu zu organisieren. Im heute schlecht ausgenützten Dachgeschoss kann eine Abteilung für sieben Lehrlinge, die im Heim schlafen, aber auswärts ihre Lehre absolvieren, eingebaut werden. Der Haupteingang und das Treppenhaus sind neu zu gestalten. Im Keller sind Kühl- und Vorratsräume zu schaffen.

Das Zöglingshaus: Dieser vor 55 Jahren erstellte Bau ist sehr unglücklich organisiert. Er ist baulich in einem schlechten Zustand und weist infolge ungenügender Fundation mehrere durchgehende Risse auf. Durch seine Lage erschwert er aber auch eine vernünftige Gestaltung der Heimerweiterung. Nach gründlicher Prüfung sind die Experten zum Schluss gekommen, eine Weiterverwendung dieses Gebäudes sei mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Konsolidierungsarbeiten und Umbaukosten und die aus seiner Lage sich ergebenden Nachteile nicht zu verantworten. Sein Abbruch erlaubt, die neue Zöglingunterkunft und das Schulhaus in eine günstige Beziehung zueinander und zum Verwaltungshaus zu bringen.

Das Projekt sieht westlich des Verwaltungshauses einen in zwei Häuser mit je zwei Gruppen aufgeteilten Zöglingstrakt vor. Im Erdgeschoss des näher am Verwaltungshaus gelegenen und mit diesem durch einen gedeckten Gang verbundenen Hauses sind Waschküche, Glätteraum, Lingerie usw. untergebracht. Die Obergeschosse werden von je einer Gruppe belegt und sind durchgehend gleich organisiert. Sie enthalten je einen Aufenthaltsraum für die Gruppe, zwei Einzelzimmer für die Aufsicht, drei Vierbettzimmer und vier bis fünf Einerzimmer für Zöglinge sowie die nötigen Nebenräume: Waschraum, Aborte usw.

Die beiden Häuser sind infolge der bestehenden Terrainverhältnisse sowohl in der Höhe als auch im Grundriss leicht gestaffelt. Am westlichen Kopfende des Zöglingstraktes ist ein Angestelltenhaus zur Unterbringung von zwei verheirateten Erziehern vorgesehen.

Dem Zöglingstrakt in genügendem Abstand gegen Süden vorgelagert, ist das eingeschossige Schulhaus vorgesehen. Es enthält die notwendigen vier Schulzimmer und im Untergeschoss einen Handfertigkeits- und Cartonnageraum.

Zwischen Schulhaus und Zöglingstrakt, rechtwinklig zu beiden angeordnet, hat die Turnhalle, ein Mehrzweckraum, welcher auch für alle Anlässe der grossen Heimfamilie, wie Weihnachtsfeiern usw., verwendet wird, Platz gefunden.

Beim *Ökonomiegebäude* ist vorgesehen, die beiden bisherigen, ungenügenden Dreizimmerwohnungen in eine Vierzimmerwohnung mit Bad und zwei separate Zimmer für lediges Personal umzuwan-

deln. Für die dadurch in Wegfall kommende andere Wohnung und einen zweiten verheirateten Angestellten soll ein *Personalwohnhaus* mit zwei einfachen Vierzimmerwohnungen neu erstellt werden.

Der *Schweinestall* mit Futterküche ist in Verbindung mit Kleintierställen, einem Wagenschopf, einem Milchgeschirraum und einer Siloanlage beim Ökonomiegebäude neu zu schaffen. Dann ist eine neue Heu- und Garbengebläseanlage einzurichten, die Jauchegrube zu vergrössern und eine Verschlauchungsanlage zu installieren. In unmittelbarem Zusammenhang ist auch die Miststatt und ein *Treibhaus* neu zu erstellen. So wird der Landwirtschaftsbetrieb, welcher bisher ziemlich zerstreut untergebracht war, auf das Gebiet des grossen Ökonomiegebäudes konzentriert. Im *alten Bauernhaus* wird die bestehende Wohnung renoviert und durch ein Badezimmer ergänzt. Ebenerdig sollen neben dem Pferdestall Einstellräume für Maschinen und Motorfahrzeuge sowie eine Werkstatt eingerichtet werden.

Am *Kornhaus* sind nur geringfügige Änderungen, wie der Einbau von Getriedekasten usw., vorgesehen.

IV. Finanzielles

Die auf Grund von detaillierten Kostenvoranschlägen ermittelten Bau- und Einrichtungskosten ergeben folgende Beträge:

A. Heim

	Fr.
1. Abbruch des bestehenden Schulhauses	4 000.—
2. Zöglingshaus I	548 100.—
3. Zöglingshaus II	274 900.—
4. Lehrerwohnhaus	118 100.—
5. Verbindungsgänge	129 100.—
6. Turnhalle	129 700.—
7. Schulhaus	279 600.—
8. Um- und Ausbau des Verwaltungsgebäudes	260 300.—
9. Lagerkeller	41 300.—
10. Heizzentrale und Ölfeuerung	67 000.—
11. Einrichtung der Betriebswaschküche	32 000.—
12. Umgebungsarbeiten	111 600.—
13. Künstlerischer Schmuck	15 000.—
Total	2 010 700.—

B. Ökonomie

	Fr.
1. Schweine- und Kleintierstall mit Wagenschopf, Elevator- und Jauchever Schlauchungsanlage sowie Umbau Kornhaus und Umgebungsarbeiten	248 800.—
2. Wohnungsumbau im Ökonomiegebäude	25 000.—

	Fr.
3. Personalwohnhaus	127 000.—
4. Umbau im alten Bauernhaus (Pferdescheune)	45 000.—
5. Gewächshaus	29 400.—
Total	475 200.—

C. Mobiliar und Ausrüstung

gemäss detaillierter Aufstellung .	162 600.—
Gesamttotal	2 648 500.—

Die Baukosten ergeben, wenn man die Beträge für die Heizzentrale und die Betriebswaschküche auf die Neubauten verteilt, folgende Preise pro Kubikmeter umbauter Raum:

	Fr.
Zöglingshaus I	103.80
Zöglingshaus II	108.10
Lehrerwohnhaus	125.65
Turnhalle	79.85
Schulhaus	103.40

Aus betrieblichen Gründen muss diese Reorganisation des Erziehungsheimes in mehreren Etappen ausgeführt werden, so dass mit einer Bauzeit von etwa 4 bis 5 Jahren und somit mit effektiven jährlichen Ausgaben von zirka Fr. 600 000.— zu rechnen ist.

V. Schluss und Antrag

Der Kanton Bern hat seit einigen Jahren in einer bemerkenswerten Anstrengung die staatlichen Erziehungsheime der Reihe nach einer gründlichen Reorganisation in baulicher und organisatorisch-erzieherischer Hinsicht unterzogen. So sind die Heime Erlach, Oberbipp, Landorf, Kehrsatz und Brüttelen reorganisiert worden. Ausser Aarwangen bleibt noch das Mädchenerziehungsheim Loveresse, welches eine so gründliche Überholung erfordert.

Darüber hinaus hat der Staat aber in der gleichen Zeit auch an Heimbauten von privaten oder gemeindeeigenen gemeinnützigen Institutionen grosse Beträge geleistet.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen sowie die vorliegenden Pläne und detaillierten Kostenberechnungen, unterbreiten die beiden Direktionen nachstehenden Beschlussesentwurf mit dem Antrag auf Genehmigung.

Bern, den 12. Januar 1960

Der Baudirektor:

Brawand

Der Fürsorgedirektor:

Huber

Antrag des Regierungsrates

vom 29. Januar 1960

Volksbeschluss über die Neu- und Umbauten im Knaben-Erziehungsheim Aarwangen

1. Für Neu- und Umbauten im Knaben-Erziehungsheim Aarwangen wird ein Kredit von Fr. 2 648 500.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 2 485 900.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten);
 - b) Fr. 162 600.— der Fürsorgedirektion über die Budgetrubrik 2515/16 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Arbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 29. Januar 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung
vom 6. und 8. April 1960**

**Gesetz
über die Beitragsleistung an
Wohnbauten für kinderreiche Familien
mit bescheidenem Einkommen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, die Schaffung billiger Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zu fördern. Grundsatz

Zu diesem Zweck gewährt er Beiträge an die Erstellungskosten von Wohnbauten, welche die Voraussetzungen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2. Der Grosse Rat setzt alljährlich bis zum Höchstbetrag von Fr. 400 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen. Jährlicher Aufwand

Die im Rechnungsjahr aus Rückzahlungen früher ausgerichteter Wohnbausubventionen eingehenden Mittel werden für den gleichen Zweck wieder verwendet und sind im Betrag gemäss Absatz 1 inbegriffen.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und baulich einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse oder jährliche Belastung den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind. Subventionswürdige Wohnbauten

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen sowie ausnahmsweise für die Wiederinstandstellung bzw. den Wiederaufbau gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Gebäude, soweit sie als Unterkunft für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen dienen.

Über den Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Bedürfnis
nach billigen
Wohnungen

Art. 4. Die Gemeinden haben das Bedürfnis für die Erstellung von billigen Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen in jedem einzelnen Fall nachzuweisen.

Höchst-
zulässige Bau-
kosten

Art. 5. Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb nachstehende Beträge je Wohnraum nicht überschreiten:

Wohnungen mit 4 Zimmern Fr. 9800.—

Wohnungen mit 5 Zimmern Fr. 9400.—

Wohnungen mit 6 u. mehr Zimmern Fr. 9000.—

Bei Veränderungen des Baukostenindex um 5 Prozent oder mehr sind diese Kostengrenzen durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Höchst-
zulässiger
Mietzins

Art. 6. Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens dem Ansatz für die I. Hypothek, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Finanzierung

Art. 7. Die Gewährung von Beiträgen wird vom Nachweis der Restfinanzierung abhängig gemacht.

Der Bauherr hat sich mit mindestens 5 Prozent der Bruttoanlagekosten zu beteiligen, wobei diese Leistung auch in Form von Eigenarbeiten erbracht werden kann.

Die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Ausschluss
von der Bei-
tragsleistung

Art. 8. Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

- a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;
- b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
- c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
- d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
- e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Einkommen
und
Vermögen

Art. 9. Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 7000.— nicht übersteigt; für jedes minderjährige Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige

Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 750.—.

Bei Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent oder mehr ist diese Einkommensgrenze durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Die Vorschriften über die Berechnung des Bruttoeinkommens und die Berücksichtigung des Vermögens erlässt der Regierungsrat.

Art. 10. Die Gemeinde des Bauortes hat periodisch zu prüfen, ob die subventionierten Wohnungen bedingungsgemäss verwendet, belegt oder vermietet sind.

Kontrollpflicht

Art. 11. Die Gemeinden können Familien, die nicht seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnen, vom Bezug subventionierter Wohnungen ausschliessen.

Wohnsitzdauer in der Gemeinde

III. Beitragsleistung

Art. 12. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar, aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Massgebende Kosten

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—

bei Zweifamilienhäusern Fr. 3000.—

bei Mehrfamilienhäusern Fr. 1000.— pro Wohnung

Art. 13. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 12 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Baues.

Höchstbeitrag

Art. 14. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Pflichtbeitrag der Gemeinde

Die Gemeinde kann ihren Anteil auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen. Ihre Hilfe muss jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie tritt, gleichwertig sein und in jedem Falle zusätzlich über solche Leistungen hinaus gewährt werden, auf die der Berechtigte aus andern als in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen Anspruch hätte.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft; vorbehalten bleibt die Rückerstattung nach Art. 17 ff. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 15. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Arbeitgebern können auf den Gemeindeanteil angerechnet werden; sie

Drittleistungen

dürfen ihn aber höchstens zu zwei Dritteln ersetzen. Für die tatsächliche Ausrichtung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Beitrags-
klassen

Art. 16. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in neun Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung; sie erfolgt durch den Regierungsrat derart, dass der Kanton voraussichtlich nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes zu tragen hat.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt:

in der 1. Beitragsklasse		30 ‰
» » 2.	»	35 ‰
» » 3.	»	40 ‰
» » 4.	»	45 ‰
» » 5.	»	50 ‰
» » 6.	»	52,5 ‰
» » 7.	»	55 ‰
» » 8.	»	57,5 ‰
» » 9.	»	60 ‰

IV. Beitragsrückerstattung infolge Veräusserung mit Gewinn und Zweckentfremdung

Rückerstat-
tung und Ver-
zinsung der
Beiträge

Art. 17. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor:

- a) wenn eine Wohnung nicht dauernd durch eine Familie mit Kindern bewohnt wird;
- b) wenn ein Wohnbau nachträglich ganz oder teilweise zu andern als Wohnzwecken verwendet wird;
- c) wenn die höchstzulässigen Mietzinse gemäss Art. 6 nicht eingehalten werden;
- d) wenn das ursprünglich den Vorschriften entsprechende anrechenbare Familieneinkommen der Bewohner die Ansätze gemäss Art. 9 um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind sinngemäss auch anwendbar auf Wohnbauten, deren Erstellung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen unterstützt wurde.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 4 ‰ im Jahr verlangt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion setzt nach Untersuchung des Sachverhaltes den Betrag, der zurückzuerstatten oder als Zins zu leisten ist, fest. Die Verfügung ist dem Pflichtigen mit eingeschriebenem Brief, kurz begründet, zu eröffnen. Der Pflichtige kann die Verfügung binnen 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Er

ist in der Verfügung über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Art. 18. Die auf Grund dieses Gesetzes subventionierten Wohnbauten sind im Grundbuch anzumerken und dabei als solche zu bezeichnen.

Anmerkung
im Grundbuch
und gesetz-
liches Pfand-
recht

Zur Sicherstellung der Rückerstattungs- oder der Zinsforderung für die geleisteten Beiträge besteht ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes.

Das gesetzliche Grundpfandrecht ist unmittelbar den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen Pfandrechten im Range nachgehend einzutragen.

Anmerkung und gesetzliches Pfandrecht werden auf Anmeldung des kantonalen Arbeitsamtes gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Art. 19. Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht und des Pfandrechtes vorgelegt hat.

Rechts-
geschäftliche
Eigentums-
übertragun-
gen

Art. 20. Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge insoweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlagspreis den Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Ersteigerer für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Zwangs-
verwertung

Erfüllt der Ersteigerer die Bedingungen in personeller oder finanzieller Beziehung nicht oder übernimmt er die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 4 Prozent zu verzinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 21. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Beiträge zu, die dem Eigentümer zugesichert worden sind.

Grundsatz

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann der Zessionar die Auszahlung des Beitrages verlangen, soweit aus dem Vorschuss Forde-

rungen aus Arbeit oder Lieferung von Material für den Bau bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird in der Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Rechtsmittel

Beschwerden und Rekurse Art. 22. Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes sind binnen 30 Tagen nach der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich und begründet einzureichen.

Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann binnen 30 Tagen nach der Eröffnung gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 5 betreffend Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entscheide Art. 23. Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

VII. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 24. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Der Regierungsrat ordnet den Vollzug und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 8. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 6. April 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Anliker

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

(Januar 1960)

I.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 / 5. Juni 1953 über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und der zugehörigen bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 17. März 1952 wird seit Jahren eine Subventionsaktion durchgeführt, um die Schaffung besserer Unterkünfte für minderbemittelte und vorzugsweise kinderreiche Familien der Berggegenden zu unterstützen.

Als minderbemittelt im Sinne dieser Erlasse gelten Familien, deren Bruttoeinkommen, abzüglich Gewinnungskosten, Fr. 5000.— pro Jahr nicht übersteigt und die nicht über ein Vermögen von mehr als Fr. 10 000.— verfügen; für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende nicht erwerbsfähige Kind erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 500.— und die Vermögensgrenze um Franken 2000.—.

Beiträge werden insbesondere gewährt für:

- a) die Wiederinstandstellung gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Wohnungen;
- b) die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuführung von Licht und Wasser, Einbau sanitärer Installationen oder Vermehrung der Wohnräume im Verhältnis zur Familiengrösse;
- c) den Einbau von Wohnungen in unbenützte Gebäude;
- d) ausnahmsweise auch für Wohnungsneubauten, sofern sie als Ersatz für Wohnungen dienen, die nicht mehr saniert werden können.

Ausser Betracht fallen Sanierungen, deren Gesamtbaukosten weniger als Fr. 500.— oder mehr als

Fr. 20 000.— pro Wohnung betragen (bei Neubauten bis Fr. 30 000.—) oder bei denen die Kosten für den einzelnen Wohnraum Fr. 5000.— übersteigen.

Eine Subventionierung ist möglich, wenn die sanierungsbedürftige Wohnung im Berggebiet gemäss dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster gelegen ist. Ausgenommen sind Gebäude, die sich zwar in der Bergzone befinden, aber zu Ortschaften oder Gemeindeteilen gehören, die nach dem seinerzeit für die AHV massgebenden Gemeindeverzeichnis städtischen oder halbstädtischen Charakter haben. Diese Abgrenzung erklärt sich daraus, dass die Sanierungsaktion auf diejenigen Gebiete beschränkt bleiben sollte, deren Bevölkerung die typischen Existenzbedingungen der bauerlichen Bergbewohner aufweist. Sie hat aber nicht absolute Geltung; in begründeten Fällen können Ausnahmen gemacht werden, wenn sonst alle Bedingungen erfüllt sind. Die Hilfe des Bundes beträgt bis zu 25 % der anrechenbaren Kosten, höchstens aber Fr. 4000.— pro Wohnung, unter der Voraussetzung, dass der Kanton, allfällig in Verbindung mit der Gemeinde, ebensoviel leistet.

Der Kanton Bern hat sich an der Aktion von Anfang an beteiligt und durch Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1952 einen Kredit von Fr. 1 000 000.— bereitgestellt, befristet auf die Dauer von fünf Jahren. Dies geschah deshalb, weil dem Bund für diesen Zweck nur beschränkte Mittel im Betrag von ursprünglich 14,6 Millionen Franken zur Verfügung standen; es handelte sich dabei um den Rest des eidgenössischen Wohnbaufonds, der durch die allgemeinen Wohnbauförderungs-Massnahmen während der Kriegs- und Nachkriegsjahre nicht aufgebraucht worden war. Inzwischen haben sich aber die verfügbaren Bundesmittel erhöht, so dass sie für eine längere Zeitspanne ausreichen, als anfäng-

lich angenommen wurde. Um auch die Beteiligung des Kantons Bern an der provisorischen Weiterführung der Massnahmen zu ermöglichen, bewilligte der Grosse Rat mit Beschlüssen vom 22. Mai 1957 und 11. November 1959 einen Zusatzkredit von Fr. 400 000.— für die Jahre 1958 bis 1960.

Die Gewährung von Kantonsbeiträgen wurde davon abhängig gemacht, dass auch die Gemeinde des Bauortes an der Hilfe angemessen mitwirkt. Die Gemeinden sind zur Festsetzung ihres Anteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in neun Beitragsklassen eingereiht und haben 30 bis 60 % der für die Auslösung der Bundessubvention erforderlichen Kantonsleistung zu übernehmen.

Die Sanierungsaktion hat sich für die Berggegenden als sehr wertvolle und segensreiche Massnahme erwiesen. Sie hilft denjenigen Bevölkerungskreisen, die zur Verbesserung ihrer vielerorts noch primitiven und hygienisch mangelhaften Wohnverhält-

nisse auf die Unterstützung der öffentlichen Hand ganz besonders angewiesen sind. In nicht wenigen Fällen trägt sie dazu bei, eine drohende Abwanderung von Bergbauernfamilien zu verhindern und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten. Da es in der Regel gelingt, im Einzelfall mit verhältnismässig geringen Kosten und Beiträgen befriedigende Unterkünfte zu schaffen, hält sich der Aufwand in tragbarem Rahmen. Jedenfalls darf festgestellt werden, dass die für diesen Zweck eingesetzten Mittel gut verwendet sind. Kennzeichnend hierfür ist die Äusserung des Gemeinderates einer bedeutenden oberländischen Gemeinde, der die Sanierungsaktion als eine der wirksamsten Berghilfen bezeichnete, die jemals durchgeführt wurden.

Über das bisherige Ausmass der Aktion in unserem Kanton, an der sich 128 Gemeinden beteiligten, geben nachstehende Zahlen Aufschluss:

Subventionszusicherungen vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1959

Anzahl Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Beiträge							
		Bund		Kanton		Gemeinden		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1087	12 450 435. —	2 208 077. —	17,6	1 252 987. —	10,0	958 774. —	7,7	4 419 838. —	35,3

II.

Schon seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, die ursprünglich nur als vorübergehende Hilfe gedacht waren, auch in Zukunft weiterzuführen. Bereits anlässlich der Beantwortung einer dahin zielenden Motion Condrau in der März-Session 1956 des Nationalrates stellte der Bundesrat die Ausarbeitung einer neuen Vorlage für das Jahr 1960 in Aussicht. In der Folge haben sich die Bergkantone auf Grund der guten Erfahrungen fast einhellig zugunsten einer Fortsetzung der Sanierungsaktion ausgesprochen. Auch der bernische Regierungsrat befürwortete nach Umfrage bei den beteiligten Gemeinden eine Verlängerung.

Mit Botschaft vom 2. Oktober 1959 hat nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten bis Ende 1970 unterbreitet. Die in der Dezember-Session vom Nationalrat bereits genehmigte Vorlage bringt nur wenige materielle Änderungen gegenüber den bisher geltenden Vorschriften. Sie betreffen vor allem die Heraufsetzung des höchstzulässigen Bundesbeitrages von Fr. 4000.— auf Fr. 5000.— pro sanierte oder neu erstellte Wohnung sowie die ausnahmsweise Erhöhung der Bundeshilfe von 25 % bis auf 37,5 % der anrechenbaren Kosten für Familien in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen. Ferner wird in Aussicht gestellt, in der später zu erlassenden Vollziehungsverordnung die Baukostengrenze bei Umbauten von Fr. 20 000.— auf Fr. 25 000.— pro Wohnung, bei Neubauten von Fr. 30 000.— auf Fr. 38 000.— für Einfamilienhäuser und von Franken 25 000.— auf Fr. 28 000.— für Wohnungen in

Mehrfamilienhäusern zu erhöhen. Ausserdem sollen auch die für die Bewohner sanierter Wohnungen geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen eine angemessene Anpassung erfahren, die mindestens der eingetretenen Teuerung der Lebenshaltungskosten und Geldentwertung Rechnung zu tragen hat.

Für die Weiterführung der Sanierungsaktion im dargelegten Rahmen, deren Anwendungsbereich auf das Berggebiet im bisherigen Sinne beschränkt bleibt, sind Gesamtaufwendungen des Bundes von 30 Millionen Franken – nach dem Beschluss des Nationalrates von 40 Millionen Franken – vorgesehen. Sofern in der März-Session auch der Ständerat der Vorlage zustimmt, dürfte der Bundesbeschluss nach Ablauf der Referendumsfrist, das heisst auf Mitte dieses Jahres, in Kraft gesetzt werden.

III.

Im Hinblick auf diese bevorstehende Neuordnung beim Bund ergibt sich auch für den Kanton die Notwendigkeit, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Verlängerung zu schaffen, wenn er sich an den Sanierungsmassnahmen weiterhin beteiligen will. Da die Aktion sich ausserordentlich gut bewährt hat und die Zahl der sanierungsbedürftigen Wohnungen im bernischen Berggebiet nach wie vor gross ist, scheint die Bereitstellung der erforderlichen kantonalen Kredite geboten, um die minderbemittelte Bergbevölkerung der Unterstützung durch die öffentliche Hand zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse auch in Zukunft teilhaftig werden zu lassen.

Es ist nicht möglich, den Kreditbedarf zum voraus genau zu berechnen, weil noch ungewiss ist, in

welchem Ausmass die Sanierungshilfe in den kommenden zehn Jahren beansprucht wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber mit einem erhöhten Gesuchseingang zu rechnen, da die parlamentarische Behandlung der Vorlagen beim Bund und Kanton sowie die anschliessende Volksabstimmung ein vermehrtes Interesse für diese Subventionsaktion in den Berggebieten auslösen dürfte. Dazu kommt, dass die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen den Kreis der Subventionsnehmer erweitert. Ausserdem werden die Heraufsetzung der Baukostenlimiten und der Maximalbeiträge grössere durchschnittliche Leistungen der Öffentlichkeit pro Sanierungsfall zur Folge haben. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Aufwendungen etwas höher als bisher zu veranschlagen und einen jährlichen Budgetposten von Fr. 250 000.— vorzusehen. Für die Weiterführung der Aktion während zehn Jahren ergibt sich damit ein kantonalen Finanzbedarf von insgesamt 2,5 Millionen Franken.

Die Gewährung von Kantonsbeiträgen wird auch weiterhin davon abhängig gemacht, dass die Gemeinden einen Teil der zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlichen Leistungen übernehmen. Dem Grundsatz nach haben sie gesamthaft ebenso grosse Aufwendungen zu erbringen wie der Kanton, wobei indessen neun verschiedene Beitragsklassen mit einer Staffelung von 30 bis 60 % vorgesehen sind, um dem Gedanken des Finanzausgleiches Rechnung zu tragen. Diese Regelung, die unverändert über-

nommen wird, ermöglicht auch die Mitwirkung finanzschwacher Gemeinden.

IV.

Die bisherige Beteiligung des Kantons an der Sanierungsaktion erfolgte auf Grund von Kreditbeschlüssen des Grossen Rates. Es wurde darauf verzichtet, eigene materiell-rechtliche Vorschriften aufzustellen, weil auf die bundesrechtliche Regelung abgestellt werden konnte. Im Interesse der administrativen Vereinfachung ist in Aussicht genommen, auch für die Weiterführung der Massnahmen in ähnlicher Weise vorzugehen. Da es sich nicht um eine neue dauernde Staatsaufgabe, sondern um die befristete Fortsetzung einer Subventionsaktion handelt, ist hiefür nicht ein Gesetz erforderlich, vielmehr dürfte ein Volksbeschluss über die Bereitstellung der finanziellen Mittel genügen.

Auf Grund vorstehender Darlegungen empfehlen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den beiliegenden Volksbeschluss zur Annahme.

Bern, den 29. Januar 1960

*Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 29. Januar / 8. April und 6. April 1960

**Volksbeschluss
über die Bereitstellung finanzieller Mittel
für Massnahmen zur Sanierung der Wohn-
verhältnisse in Berggebieten**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 24. März 1960 über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und die zugehörigen Vollzugsvorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat beteiligt sich an der Weiterführung der Aktion zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Sinne des Bundesbeschlusses. Die Hilfe erfolgt durch Gewährung von Beiträgen an die Kosten von Arbeiten, die der Schaffung besserer Unterkünfte für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen; in erster Linie sind Wohnungen für kinderreiche Familien zu berücksichtigen.
2. Die Bewilligung eines Beitrages durch den Staat setzt in jedem Einzelfall die Zusicherung einer Bundesleistung von gleicher Höhe voraus.
3. Die Gemeinde des Bauortes hat einen Anteil von 30 % bis 60 % des Kantonsbeitrages zu übernehmen. Zur Festsetzung ihres Anteils werden die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteuerbelastung periodisch in neun Beitragsklassen eingeteilt.
4. Für die Beitragsleistung im Sinne dieses Beschlusses während zehn Jahren wird ein Kredit von 2,5 Millionen Franken bewilligt, der zu gleichen Teilen in die Staatsvoranschläge aufzunehmen ist. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt.

5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
6. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Januar / 8. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 6. April 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Krauchthaler

Antrag des Regierungsrates
vom 22. April 1960

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 avril 1960

Nachkredite
für das Jahr 1959

Crédits supplémentaires
pour l'année 1959

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 17. Februar 1960 folgende Nachkredite für das Jahr 1959 bewilligt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 17 février 1960, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1959:

	Voranschlag Budget		Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1959 Fr.		1959 Fr.	
10 <i>Allgemeine Verwaltung</i>				10 <i>Administration générale</i>
1000 <i>Grosser Rat</i>				1000 <i>Grand Conseil</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten, Tagblatt und Compte rendu Finanzbericht; Zunahme des Umfangs des Tagblattes und des Verwaltungsberichtes	160 000.—	13 671.35	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure, Bulletin du Grand Conseil et Compte-rendu Rapport financier; compte-rendu des séances du Grand Conseil et rapport sur l'administration de l'Etat plus volumineux	
830 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	11 000.—	914.—	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>	
1205 <i>Richterämter</i>			1205 <i>Tribunaux de district</i>	
770 Anschaffung von Mobilien Ausstattung des neuen Gerichts- saales im «Maison de Gléresse» in Neuenstadt	85 000.—	6 274.—	770 Acquisition de mobilier Ameublement de la nouvelle salle du tribunal dans la «Mai- son de Gléresse» à La Neuveville	
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13 <i>Direction de l'économie publique</i>	
1300 <i>Sekretariat</i>			1300 <i>Secrétariat</i>	
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten Gutachten über die Revision der bernischen Gewerbegesetz- gebung	3 500.—	1 600.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises Préavis concernant la révision de la loi bernoise sur l'industrie	
Übertrag		22 459.35	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			22 459.35	Report	
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
943 4	Freiwilliger Landdienst Mehr Helferinnen und Helfer	12 000.—	9 493.65	943 4	Service agricole volontaire Auxiliaires plus nombreux
1335/36 Technikum Biel				1335/36 Technicum de Bienne	
1335 Technikum				1335 Technicum	
612	Besoldungen	511 170.—	850.—	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Appa- raten und Werkzeugen	60 000.—	460.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	3 500.—	700.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 900.—	950.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten	2 200.—	920.—	899	Autres frais d'administration
1336 Angegliederte Fachschulen				1336 Ecoles professionnelles annexes	
613	Kosten für Stellvertretungen .. Vermehrte Stellvertretungen und Übertrag von Fr. 10 000.— ab Konto 612	55 360.—	20 200.—	613	Frais de remplacements Nombreux remplacements et re- port de fr. 10 000.— du Compte 612
771	Unterhalt der Mobilien Spannungsumbau an ver- schiedenen Motoren	4 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Transformation du voltage de divers moteurs
801	PTT-Gebühren	6 000.—	400.—	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	7 000.—	800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Heizungskosten für die neuen Gebäude zu tief veranschlagt	45 000.—	3 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électri- cité, gaz et eau Supputation trop faible des frais de chauffage pour les nouveaux bâtiments
1340 Technikum Burgdorf				1340 Technicum de Berthoud	
771	Unterhalt der Mobilien	4 500.—	1 600.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	11 500.—	1 650.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
14 Sanitätsdirektion				14 Direction des affaires sanitaires	
1400 Sekretariat				1400 Secrétariat	
924	Staatsbeitrag an den eidgenös- sischen Grenzsanitätsdienst	1 000.—	6 954.—	924	Contribution de l'Etat au Ser- vice fédéral sanitaire frontière
Übertrag			73 837.—	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			73 837.—	Report	
Rückgang der Einreisen. Zunahme der Kosten durch Einnahmen- ausfall				Régression du nombre des en- trées en Suisse. Augmentation des frais par suite de perte de recettes	
15	Justizdirektion			15	Direction de la justice
1500	Sekretariat und Inspektorat			1500	Secrétariat et inspectorat
655	Kosten der Weiterbildung des Personals der Gerichte und Justizverwaltung	2 000.—	392.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel des tribunaux et de l'administration judiciaire
	Besuch der Vorlesungen über das neue Strassenverkehrsgesetz durch einige Untersuchungsrichter				Fréquentation des cours concer- nant la nouvelle loi sur la circu- lation routière par quelques juges d'instruction
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Expertenkommission für das Ge- setz über die Verwaltungsrechts- pflege	1 000.—	321.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Commission d'experts pour la loi sur la justice administrative
852	Amtliche Kosten Vermehrte Prozess- und Experten- kosten	1 500.—	595.—	852	Frais officiels Augmentation des frais de pro- cès et d'expertises
1520	Betreibungs- und Konkursämter			1520	Offices des poursuites et faillites
770	Anschaffung von Mobilien Neuinstallation in Neuenstadt	65 000.—	1 026.—	770	Acquisition de mobilier Nouvelle installation à La Neuveville
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1605	Polizei Kommando			1605	Corps de police
770	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvoraussehbare Mehrkosten für die Anschaffung der Posten- und Autofunkanlage	382 900.—	27 565.—	770	Acquisition de mobilier, de véhi- cules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Frais supplémentaires imprévi- sibles pour l'acquisition de radios de postes de police et d'autos
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1910	Finanzinspektorat			1910	Inspectorat des finances
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehr Reisekosten, verursacht durch Stellvertretungen in ver- schiedenen Anstalten und durch ausserordentliche Kassa- revisionen	7 500.—	481.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement plus nom- breux dus à des remplacements dans divers établissements et à des revisions extraordinaires de caisse
Übertrag			104 217.20	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			104 217.20	Report	
1950	Amtsschaffnereien			1950	Recettes de district
770	Anschaffung von Mobilien Teilweise Neumöblierung der Amtsschaffnereien Biel und Neuen- stadt (neubezogene Räume)	45 000.—	4 745.—	770	Acquisition de mobilier Nouvel ameublement partiel des Recettes de district de Bienne et de La Neuveville (entrée en jouis- sance de nouveaux locaux)
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publi- que
2005/07 Universität, Botanisches Institut und Tierspital				2005/07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire	
2005	Universität			2005	Université
704	Unterhalt der Gebäude Verschiedene bauliche Verände- rungen (konservierende Abteilung des zahnärztlichen Institutes), Anteil 1959	30 000.—	5 570.80	704	Entretien des bâtiments Diverses modifications de bâti- ment (Division clinique de l'Ins- titut dentaire), quote-part 1959
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumen- ten und Werkzeugen Mobiliar- und Apparate-Anschaf- fungen für die konservierende Abteilung des zahnärztlichen Institutes, Anteil 1959	597 000.—	53 433.30	770 1	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisitions de mobilier et d'ap- pareils pour la Division clinique de l'Institut dentaire, quote-part 1959
791 1	Materialien und Chemikalien . . Gleiche Erklärung wie bei Konto 770 1	241 000.—	14.75	791 1	Matériaux et produits chimiques Même observation que sous Compte 770 1
801 1	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Gleiche Erklärung wie bei Konto 770 1	70 000.—	981.15	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Même observation que sous Compte 770 1
2006 Botanisches Institut und Botanischer Garten				2006 Institut botanique et Jardin botanique	
797 1	Bücher, Zeitschriften, Zeitun- gen, Lehrmittel und andere Unter- richtsbedürfnisse Erhöhte Abonnementspreise und grössere Anzahl Zeitschriften	5 000.—	581.—	797 1	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Prix des abonnements plus éle- vés et plus grand nombre de périodiques
899	Verschiedene Verwaltungskosten Übergabe der Neubauten	800.—	320.—	899	Autres frais d'administration Remise des nouvelles construc- tions
2007 Tierspital				2007 Hôpital vétérinaire	
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	9 000.—	450.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2025 Seminar Thun				2025 Ecole normale Thounne	
641	Unfallversicherung	2 500.—	244.—	641	Assurance contre les accidents
Übertrag			170 557.20	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			170 557.20	Report	
2035	Haushaltungslehrerinnenseminar Bern			2035	Ecole normale ménagère Berne
704	Unterhalt der Gebäude	2 000.—	225.—	704	Entretien des bâtiments
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Insertionskosten	250.—	320.—	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus nombreux
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
810	Taggelder und Reiseauslagen . .	30 000.—	2 743.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Durch grössere Bautätigkeit be- dingte Zuteilung zusätzlicher Auto- kilometer und Taggelder				Attribution supplémentaire d'in- demnités kilométriques pour autos et de frais de déplacement dus à une activité plus intense dans la construction
22	Eisenbahndirektion			22	Direction des chemins de fer
2200	Sekretariat und Eisenbahnabteilung			2200	Secrétariat et Division des chemins de fer
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Vermehrte Druckkosten	2 500.—	400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression plus impor- tants
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2300	Sekretariat			2300	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien	15 000.—	850.60	770	Acquisition de mobilier
830	Entschädigungen an Taxatoren für Wirtschaftspläne	11 000.—	782.25	830	Indemnités aux taxateurs pour plans d'aménagement
899	Verschiedene Verwaltungskosten	10 000.—	216.40	899	Autres frais d'administration
947 2	Beiträge an Dritte für Auf- forstungs- und Wegprojekte	20 000.—	24 194.90	947 2	Subventions à des tiers pour les projets de culture forestière et de chemins
	Vom Bund wurden mehr Projekte abgerechnet, als angenommen. Fr. 2621.50 gehen zu Lasten einer Rückstellung, VA 0210				Augmentation du nombre des décomptes de projets admis par la Confédération. Fr. 2621.50 sont mis à charge d'une provi- sion, VF 0210
2305	Forstinspektorat und Kreisforstämter			2305	Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte und Unterförster (² / ₃)	640 200.—	39 144.80	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers et des gardes-forestiers (² / ₃)
	Neu angestelltes Personal				Engagement de nouveau person- nel
Übertrag			239 434.20	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		239 434.20		Report
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Mehrausgaben für Karten und Vermessungen	3 000.—	1 300.—	797	Livres, cartes et revues Dépenses en plus pour cartes et mensurations
2310	Staatsforstverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte, Unterförster (¹ / ₃) und Bannwarte (¹ / ₄)	508 100.—	4 330.40	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers (¹ / ₃) et des gardes forestiers (¹ / ₄)
640	Krankenversicherung	40 000.—	737.10	640	Assurance-maladie
641 1	Unfallversicherung, Suva- Prämien	96 000.—	1 578.65	641 1	Assurance contre les accidents, primes à la Suva
641 2	Unfallentschädigungen an Bann- warte und Waldarbeiter Mehr Unfälle – mehr Holzerpersonal. Mehreinnahmen unter Konto 357 3	26 000.—	5 822.15	641 2	Assurance contre les accidents, indemnités aux gardes forestiers et aux ouvriers forestiers Accidents en plus grand nombre, bûcherons plus nombreux. Recettes en plus sous Compte 357 3
647	Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Arbeitslosenkassen Mehr Beitritte zu den Arbeitslosen- kassen	1 300.—	1 263.70	647	Cotisations d'employeurs aux primes des caisses de chômage Adhésions plus nombreuses aux caisses de chômage
650	Ferienentschädigung an Wald- arbeiter Entsprechend den grösseren Lohn- summen auf den Konten 744, 745 1 und 2	90 000.—	8 646.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Correspond aux salaires plus élevés selon Comptes 744, 745 1 et 2
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Mehrkosten, bedingt durch An- käufe im Jahre 1959	1 500.—	1 492.30	742	Frais d'achat et d'amodiation Frais en plus dus aux acqui- sitions faites en 1959
745 1	Kosten für Waldkulturen Vermehrte Kosten, besonders in den Pflanzschulen	700 000.—	7 679.75	745 1	Frais pour cultures forestières Frais plus élevés, spécialement dans les pépinières
747	Gemeindesteuern	78 000.—	2 405.48	747	Impôts communaux
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Grösserer Maschinen- und Werkzeugbestand	10 000.—	932.20	771	Entretien des machines et des outils Plus grand parc de machines et d'outils
801	PTT-Gebühren der Bannwarte	1 500.—	836.85	801	Taxes des PTT des gardes forestiers
832	Rechtskosten	200.—	420.—	832	Frais judiciaires
842	Rückerstattungen	100.—	388.70	842	Remboursements
	Übertrag		277 267.48		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			277 267.48	Report	
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Erhöhung des Prämienansatzes um 0,4 ‰	6 600.—	1 520.60	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation des primes de 0,4 ‰
899	Verschiedene Verwaltungskosten und Beiträge an Verbände	7 500.—	601.40	899	Autres frais d'administration et subsides à des associations
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Viehzucht-Kommissionen Durchführung der zentralen Beständeschauen	90 000.—	11 156.60	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail Organisation de concours de groupes centralisés
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Mehrausgaben für durchgeführte Expertisen von Dritten, dagegen Minderausgaben bei Konto 2400 810	5 500.—	4 271.25	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Dépenses en plus pour expertises faites par des tiers; en revanche, dépenses en moins sous Compte 2400 810
947 11	Staatsbeiträge an Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern Mehrausgaben für die landwirtschaftliche Berufsbildung, besonders für das Lehrlingswesen	70 000.—	12 901.—	947 11	Subventions de l'Etat à la Société d'économie et d'utilité publique du canton de Berne Dépenses en plus pour la formation professionnelle agricole, spécialement pour l'apprentissage
947 12	Staatsbeiträge an milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst Vermehrte Kontrollen und Beratungen	143 000.—	12 536.85	947 12	Subventions de l'Etat au service d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière Davantage d'inspections et de consultations
947 4	Staatsbeiträge zur Förderung der Kleinviehzucht Mehrausgaben für Prämien an Leistungstiere (Ziegen, Schafe und Schweine) und zur Unterstützung der Milchleistungserhebungen bei Ziegen	95 000.—	27 667.30	947 4	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage du petit bétail Dépenses en plus pour primes à des animaux de rendement (chèvres, moutons et porcs) et en vue de soutenir les enquêtes tendant à la production laitière des chèvres
2405/06 Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse				2405/06 Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties	
2405 Büro des Kantonstierarztes				2405 Bureau du vétérinaire cantonal	
947	Staatsbeiträge an die Viehversicherungskassen Veränderte Berechnungsgrundlage gemäss Artikel 8 der eidg. Vollziehungsverordnung über die Viehversicherung vom 17. 7. 1959	568 425.—	2 943.65	947	Subventions de l'Etat aux caisses d'assurance du bétail Base de calcul modifiée selon article 8 de l'ordonnance fédérale d'exécution du 17 juillet 1959 concernant l'assurance du bétail
Übertrag			350 866.13	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
	Übertrag		350 866.13		Report
2406	<i>Tierseuchenkasse</i>			2406	<i>Caisse des épizooties</i>
792	Medikamente, Impfstoffe und Laboruntersuchungen Intensivierung der Bang-Bekämp- fung mit Verfügung des Anschluss- Obligatoriums für sämtliche Rindviehbesitzer im Kanton	396 950.—	14 388.70	792	Médicaments, vaccins et analyses de laboratoires Intensification des mesures en vue de la lutte contre le Bang par ordonnance d'affiliation rendue obligatoire pour tous les proprié- taires de bétail bovin du canton
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Drucksachen und Formulare durch die be- schleunigte Bang-Bekämpfung	33 000.—	5 693.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour imprimés et formules nécessités par la lutte accélérée contre le Bang
820	Mietzinse an Dritte Erhöhung der Garagemiete für den kantonseigenen Seuchen- viehwagen	600.—	240.—	820	Loyers à des tiers Augmentation du loyer des garages des voitures du canton destinées au transport du bétail atteint de maladie contagieuse
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
641	Unfallversicherung Neuangestelltes Personal. Mehreinnahmen bei Konto 2410 357 2	1 000.—	272.—	641	Assurance contre les accidents Personnel nouvellement engagé. Recettes en plus sous Compte 2410 357 2
801	PTT-Gebühren Ausserordentlich grosse Zunahme der Subventionsgesuche	2 500.—	465.—	801	Taxes des PTT Augmentation extraordinaire- ment importante des demandes de subvention
2415/16	<i>Landwirtschaftliche Schule Rütli, Zollikofen</i>			2415/16	<i>Ecole d'agriculture Rütli, Zollikofen</i>
2415	<i>Schule</i>			2415	<i>Ecole</i>
704	Unterhalt der Schulgebäude ... Nicht aufschiebbare Ergänzungen an den Einrichtungen der Schul- zimmer	3 500.—	1 500.—	704	Entretien des bâtiments d'école Complètement urgent des instal- lations des classes
761	Nahrung	115 000.—	2 500.—	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen	15 000.—	800.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
771	Unterhalt der Mobilien Auffrischen der alten Schulbänke in den renovierten Schulzimmern	6 500.—	900.—	771	Entretien du mobilier Rafraîchissement des anciens bancs d'école dans les classes ré- novées
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Mehrausgaben für das landwirt- schaftliche Beratungswesen	4 200.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Dépenses en plus pour le service d'orientation agricole
	Übertrag		377 925.63		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
	Übertrag		377 925.63		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen . .	4 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 801				Même observation que sous Compte 801
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	—.—	500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 801				Même observation que sous Compte 801
2416	Landwirtschaft			2416	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	9 500.—	800.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	20 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Anschaffung verschiedener Geräte, wie Winkelpflug und Traktoranbau-egge				Acquisition de diverses machines telles que charrue et herse à tracteur
771	Unterhalt der Mobilien	8 000.—	3 500.—	771	Entretien du mobilier
	Nicht voraussehbare Reparaturen an Traktor und Bodenfräse				Réparations imprévisibles au tracteur et au motoculteur à fraises rotatives
860	Produktionsausgaben	90 500.—	20 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Mehrausgaben für Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Sömmerung und Schädlingsbekämpfung. Mehreinnahmen bei Konto 311				Dépenses en plus pour engrais, semences, produits fourragers, estivage et lutte contre les parasites. Recettes en plus sous Compte 311
2435/37 Bergbauernschule Hondrich				2435/37 Ecole alpestre Hondrich	
2435	Alpschule			2435	Ecole alpestre
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- und Fachkommission	800.—	700.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance et de la Commission professionnelle
612	Besoldungen	103 646.—	23 845.—	612	Traitements
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	2 800.—	340.—	760	Linge, effets et blanchissage
799	Alpmulchen-Wettbewerb und Diverses	7 000.—	1 780.—	799	Concours de la production fromagère des alpages et divers
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 700.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	2 500.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen . .	1 200.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Übertrag		439 190.63		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		439 190.63		Report
830	Entschädigungen an Experten, Alpmulchen-Wettbewerb	2 000.—	16 500.—	830	Indemnités aux experts du con- cours de la production fromagère alpestre
	Mehrkosten für das landwirt- schaftliche Beratungswesen				Frais en plus pour Service d'orientation agricole
2437	Landwirtschaft			2437	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Revision des Landrover	2 500.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Révision du landrover
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
752	Kosten strafrechtlicher Mass- nahmen Mehr Fälle	16 000.—	9 358.20	752	Frais de mesures pénales Davantage de cas
2505	Inspektorat			2505	Inspectorat
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Insertionskosten	3 800.—	370.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus élevés
2530/31	Knabenerziehungsheim Oberbipp			2530/31	Foyer d'éducation pour gar- çons Oberbipp
2530	Heimbetrieb			2530	Exploitation du Foyer
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Mehr Krankheitsfälle	2 000.—	875.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpi- tal et de guérison pour les pen- sionnaires Cas de maladie plus nombreux
771	Unterhalt der Mobilien Reparaturen an der Mange und an der Waschmaschine	1 500.—	659.—	771	Entretien du mobilier Réparations de la machine à la- ver et de l'essoreuse
2531	Landwirtschaft			2531	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Grössere Reparaturen an Schlag- mühle	3 000.—	1 140.—	771	Entretien du mobilier Réparations importantes du broyeur centrifuge
2550	Ferienheim Rotbad			2550	Foyer de vacances Rotbad
612	Besoldungen Mehreinnahmen bei Konto 311	7 000.—	754.—	612	Traitements Recettes en plus sous Compte 311
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Diverse unaufschiebbare Anschaf- fungen	3 000.—	511.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Diverses acquisitions urgentes
	Übertrag		471 357.83		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959 Fr.	1959 Fr.		
Übertrag			471 357.83	Report	
810	Taggelder und Reiseauslagen Auslagen für die Beaufsichtigung des Betriebes im Ferienheim Rotbad	—.—	522.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses pour la surveillance de l'exploitation au Foyer de va- cances Rotbad
860	Produktionsausgaben Ersetzen eines Pferdes. Zusätz- licher Ankauf von Dünger und Stroh	2 000.—	1 881.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion Remplacement d'un cheval. Acquisition supplémentaire d'engrais et de paille
27	<i>Kirchendirektion</i>			27	<i>Direction des cultes</i>
2701	<i>Reformierte Kirche</i>			2701	<i>Eglise réformée</i>
613	Kosten für Stellvertretungen . . Mehr Krankheitsfälle und un- voraussehbare Vakanzen	15 000.—	8 079.35	613	Frais de remplacements Cas de maladie plus nombreux et postes vacants imprévisibles
652	Wohnungsentschädigungen Errichtung neuer Pfarrstellen und Erhöhung bestehender Woh- nungsentschädigungen	260 000.—	30 732.35	652	Indemnités de logement Création de postes de pasteurs et élévation des indemnités de loge- ment existantes
2702	<i>Römisch-katholische Kirche</i>			2702	<i>Eglise catholique romaine</i>
630	Leibgedinge Rücktritte, die bei Budgetaufstel- lung noch nicht bekannt waren	96 000.—	19 169.—	630	Pensions de retraite Retraites non encore connues au moment de l'établissement du budget
652	Wohnungsentschädigungen Errichtung neuer Pfarrstellen (Pfarr-Rektorate)	33 400.—	1 830.75	652	Indemnités de logement Création de nouveaux postes de curés (rectorats)
653	Holzentschädigungen Gleiche Erklärung wie bei Konto 652	14 200.—	1 061.15	653	Indemnités de chauffage Même observation que sous Compte 652
2703	<i>Christkatholische Kirche</i>			2703	<i>Eglise catholique chrétienne</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungs- kommission Mehr Sitzungen	300.—	234.15	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens Séances plus nombreuses
Total			<u>534 867.58</u>	Total	

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1959 Fr.	1959 Fr.
20 <i>Erziehungsdirektion</i>		
2045 <i>Lehrmittelverlag</i>		
860 <i>Gestehungskosten der Lehrmittel</i>	480 000.—	128 000.—
Anschaffung einer grösseren Anzahl von Lehrmitteln, als vorgesehen. Zunahme des Inventars und Mehreinnahmen bei Konto 310		
23 <i>Forstdirektion</i>		
23000 <i>Sekretariat</i>		
937 <i>Staatsbeiträge an Gemeinden für Aufforstungs- und Wegprojekte</i>	210 000.—	213 561.55
Vom Bund wurden wesentlich mehr Projekte abgerechnet, als vorgesehen		
2310 <i>Staatsforstverwaltung</i>		
744 <i>Rüstkölöhne und Transportkosten</i>	1 100 000.—	340 685.75
Erhöhung der Holzerlohnansätze, vermehrte Holzerei zufolge Windfall		
24 <i>Landwirtschaftsdirektion</i>		
2400 <i>Sekretariat</i>		
947 3 <i>Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht</i>	562 000.—	157 577.10
Mehrausgaben für Prämien an Leistungskühe und zur Unterstützung der Milchleistungserhebungen		
2405/06 <i>Büro des Kantonstierarztes und der Tierseuchenkasse</i>		
2406 <i>Tierseuchenkasse</i>		
830 1 <i>Entschädigungen an Tierärzte für kreistierärztliche Verrichtungen und an Instruktoren</i>	1 180 400.—	76 219.70
Zunahme der Untersuchungskosten aus der obligatorisch		
Übertrag		916 044.10

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

20 <i>Direction de l'instruction publique</i>	
2045 <i>Librairie de l'Etat</i>	
860 <i>Prix de revient des manuels scolaires</i>	
Acquisition de moyens d'enseignement en plus grande quantité que prévu. Augmentation de l'inventaire et recettes en plus sous Compte 310	
23 <i>Direction des forêts</i>	
2300 <i>Secrétariat</i>	
937 <i>Subventions de l'Etat aux communes pour les projets de culture forestière et de chemins</i>	
Augmentation du nombre des décomptes de projets admis par la Confédération	
2310 <i>Administration des forêts domaniales</i>	
744 <i>Frais de façonnage et de transport</i>	
Augmentation des salaires des bûcherons, coupes de bois plus nombreuses par suite de l'ouragan	
24 <i>Direction de l'agriculture</i>	
2400 <i>Secrétariat</i>	
947 3 <i>Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce bovine</i>	
Dépenses en plus pour primes en faveur de vaches laitières et pour soutenir les enquêtes en vue de la production laitière	
2405/06 <i>Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties</i>	
2406 <i>Caisse des épizooties</i>	
830 1 <i>Indemnités aux vétérinaires pour vacations comme vétérinaires d'arrondissement et aux instructeurs</i>	
Augmentation des frais d'analyses dans le cadre des mesures	
A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1959	1959		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			916 044.10	Report	
erklärten Bang-Bekämpfung. Mehreinnahmen unter Konto 250 3				en vue de la lutte contre le Bang déclarée obligatoire. Recettes en plus sous Compte 250 3	
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
750	Ausgaben im Gebiet des Unter- stützungskonkordates Fr. 100 000.— betreffen Restzah- lungen für das Jahr 1958 durch zu schwache Schätzung der Kredi- toren. Mehraufwendungen vor allem für Kostgelderhöhungen in Anstalten, Heimen und Spitälern	4 250 000.—	339 296.15	750	Dépenses dans le domaine du concordat d'assistance Fr. 100 000.— concernent des paiements de reliquats pour 1958 par estimation trop faible des crédoiteurs. Dépenses supplémen- taires avant tout pour augmenta- tions des pensions dans les éta- blissements, foyers et hôpitaux
932 1	Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte Fr. 216 521.— betreffen Restzah- lungen für das Jahr 1958 durch zu schwache Schätzung der Kredi- toren. Fr. 200 000.— (Fehl- betrag für 1959) war zu tief veranschlagt	4 100 000.—	416 521.—	932 1	Subventions de l'Etat aux com- munes pour l'assistance perma- nente Fr. 216 521.— concernent des paiements de reliquats pour 1958 par estimation trop faible des crédoiteurs. Fr. 200 000.— (déficit de 1959) avaient été supputés trop bas
932 2	Staatsbeiträge an die Gemeinden für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen Restzahlungen für das Jahr 1958 durch zu schwache Schätzung der Kreditoren	4 000 000.—	70 590.—	932 2	Subventions de l'Etat aux com- munes pour l'assistance tempo- raire et les institutions de pré- voyance Paiements de reliquats pour 1958 par estimation trop faible des crédoiteurs
Total			<u>1 742 451.25</u>	Total	
<i>Zusammenzug:</i>				<i>Récapitulation:</i>	
Kategorie I, Kenntnisnahme			534 867.58	Catégorie I, information	
Kategorie II, Bewilligung			<u>1 742 451.25</u>	Catégorie II, allocation	
Total			<u>2 277 318.83</u>	Total	

Bern, den 19. April 1960

Berne, le 19 avril 1960

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des Finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Gros-
sen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au
Grand Conseil.

Bern, den 22. April 1960

Berne, le 22 avril 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Giovanoli
Le chancelier:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 22. April 1960

Proposition du Conseil-exécutif

du 22 avril 1960

Nachkredite für das Jahr 1960

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 18. März 1960 folgende Nachkredite für das Jahr 1960 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget		Nachkredite Crédits supplémentaires
	1960		1960
	Fr.		Fr.
13 Volkswirtschaftsdirektion		13	Direction de l'économie publique
1305 Amt für berufliche Ausbildung		1305	Office de la formation professionnelle
939 1 Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden	10 000.—	939 1	Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales
Baukostenbeitrag an die Stadt Biel für die Erstellung eines Schulpavillons zwecks Unterbringung der bisher dem Technikum Biel angegliederten Kunstgewerbeschule			Subside à la ville de Bienne pour la construction d'un pavillon scolaire destiné à l'Ecole des arts et métiers affiliée jusqu'à présent au Technicum de Bienne
16 Polizeidirektion		16	Direction de la police
1600 Sekretariat		1600	Secrétariat
770 1 Anschaffung von Mobilien	15 000.—	770 1	Acquisition de mobilier
Mobiliaranschaffungen für das Bezirksgefängnis Pruntrut			Acquisitions de mobilier pour les prisons du district de Porrentruy
20 Erziehungsdirektion		20	Direction de l'instruction publique
2002 Primarschulen		2002	Ecoles primaires
656 Weiterbildung der Lehrer:		656	Développement professionnel du corps enseignant:
1 Fortbildungskurse	37 000.—	1	Cours de perfectionnement
Jahreskurse für deutsch-sprechende Lehrkräfte an Hilfsklassen, Kurskosten Anteil 1960			Cours annuels pour les maîtres de langue allemande enseignant dans les classes auxiliaires, quote-part des frais des cours pour l'année 1960
Übertrag			A reporter
			49 500.—

Crédits supplémentaires pour l'année 1960

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 18 mars 1960, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1960:

	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1960
	Fr.
13 Direction de l'économie publique	
1305 Office de la formation professionnelle	
939 1 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales	30 000.—
Subside à la ville de Bienne pour la construction d'un pavillon scolaire destiné à l'Ecole des arts et métiers affiliée jusqu'à présent au Technicum de Bienne	
16 Direction de la police	
1600 Secrétariat	
770 1 Acquisition de mobilier	14 500.—
Acquisitions de mobilier pour les prisons du district de Porrentruy	
20 Direction de l'instruction publique	
2002 Ecoles primaires	
656 Développement professionnel du corps enseignant:	
1 Cours de perfectionnement	
Cours annuels pour les maîtres de langue allemande enseignant dans les classes auxiliaires, quote-part des frais des cours pour l'année 1960	
A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			49 500.—	Report	
2005/07 Universität, Botanisches Institut und Tierspital				2005/07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire	
2005 Universität				2005 Université	
612	Besoldungen	9 800 000.—	2 200.—	612	Traitements
	Vorbereitender Kurs zur Aus- bildung von Lateinlehrern				Cours préparatoire pour la for- mation des maîtres de latin
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instru- menten und Werkzeugen	430 000.—	2 500.—	770 1	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung eines Operations- mikroskopes für die Augenklinik (Ausgabe zu Lasten eines privat- rechtlichen Fonds)				Acquisition d'un microscope d'opération pour la Clinique ophtalmologique (dépense à charge d'un Fonds de droit privé)
770 1	Dito		18 000.—	770 1	Idem
	Neueinrichtung des Instituts für Soziologie				Aménagement de l'Institut de sociologie
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
705 1	Neu- und Umbauten	8 000 000.—	12 000.—	705 1	Constructions nouvelles et trans- formations
	Instandstellung der brand- geschädigten Pumpstation der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay. Die Mehrausgabe ist durch die gleich hohe Entschädigung der BVA gedeckt. Mehreinnahme unter Konto 357				Remise en état de la station de pompage de la Maison de santé de Bellelay endommagée par un incendie. La dépense en plus est couverte par l'indemnité d'un montant équivalent octroyée par l'EAI. Recette en plus sous Compte 357
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2310	Staatsforstverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
749	Ankauf von Forsten	1 000.—	8 130.—	749	Acquisition de forêts
	Kauf von Heumädern in der Ge- meinde Niederried am Brienzer- see				Acquisition d'alpages dans la commune de Niederried (lac de Brienze)
2325	Fischereiverwaltung			2325	Administration de la pêche
704	Unterhalt der Fischzucht- anlagen	17 000.—	5 000.—	704	Entretien des établissements de pisciculture
	Unterhaltsarbeiten am Kanal der Sömmerlingsanlage in La Heutte Ausgabe wird dem Fischerei- fonds belastet, VA 020				Travaux d'entretien du canal pour l'élevage de truitelles à La Heutte Dépense à charge du Fonds pour la pêche, VF 020
Total			97 330.—	Total	

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1960	1960
	Fr.	Fr.
16 <i>Polizeidirektion</i>		
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>		
799 3 Übrige Sachausgaben	50 000.—	63 700.—
Anschaffung von 30 Fahrschulen für die Jugend (Verkehrsgärten). Die Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Konto 357 gedeckt		
21 <i>Baudirektion</i>		
2105 <i>Hochbauamt</i>		
705 1 Neu- und Umbauten	8 000 000.—	316 421.—
Wiederaufbau der brandgeschädigten grossen Viehscheune in der Strafanstalt Witzwil. Die Mehrausgabe ist durch die gleich hohe Entschädigung der BVA gedeckt. Mehreinnahme unter Konto 357		
Total		380 121.—
Zusammenzug:		
Kategorie I, Kenntnisnahme		97 330.—
Kategorie II, Bewilligung		380 121.—
Total		477 451.—

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 11. März 1960 folgende Nachsubventionen gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires
	Fr.	Fr.
Mehrkosten für die Erstellung einer Kläranlage in der Gemeinde Grosshöchstetten zufolge baulicher Schwierigkeiten und der seit der Inbetriebnahme der Anlage ausgeführten Verbesserungsmaßnahmen. GRB vom 21. Februar 1957 (zu Lasten Konto 2110 949 20)	374 000.—	10 800.—
Mehrkosten beim Primarschulhaus-Neubau in Weissenbach (Gemeinde Boltigen) zufolge Materialpreis- und	188 514.—	20 604.—
Übertrag		31 404.—

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

16 <i>Direction de la police</i>	
1620 <i>Office de la circulation routière</i>	
799 3 Dépenses diverses	
Acquisition de 30 écoles de conduite pour la jeunesse (jardins pour l'éducation routière). La dépense en plus est couverte par des recettes en plus sous Compte 357	
21 <i>Direction des travaux publics</i>	
2105 <i>Service des bâtiments</i>	
705 1 Constructions nouvelles et transformations	
Reconstruction de la grande loge du pénitencier de Witzwil endommagé par un incendie. La dépense en plus est couverte par l'indemnité d'un montant équivalent octroyée par l'EAI. Recettes en plus sous Compte 357	
Total	
Récapitulation:	
Catégorie I, information	
Catégorie II, allocation	
Total	

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 11 mars 1960 les subventions complémentaires suivantes:

Frais supplémentaires pour la construction d'une installation d'épuration des eaux usées dans la commune de Grosshöchstetten par suite de difficultés rencontrées dans la construction et des mesures d'amélioration entreprises depuis la mise en activité de la station. AGC du 21 février 1957 (à charge du Compte 2110 949 20)	
Frais supplémentaires lors de la construction de la maison d'école primaire de Weissenbach (commune de Boltigen)	
A reporter	

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		31 404.—	Report
Lohnerhöhungen und verbesserten und erweiterten Ausbaues verschiedener baulicher Details. GRB vom 24. November 1955 (zu Lasten Konto 2000 939 1)			par suite d'augmentation des prix des matériaux et des salaires et de l'aménagement de différents détails de construction. AGC du 24 novembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der <i>Erstellung der Sekundarschulanlage in Grellingen</i> zufolge sich nachträglich als notwendig erweisende Pfahlfundierungen. GRB vom 8. September 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	127 833.—	5 000.—	Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école secondaire de Grellingue</i> par suite de fondations sur pieux rendues nécessaires. AGC du 8 septembre 1958 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-Neubau Ammerzwil-Weingarten</i> zufolge von baulichen Schwierigkeiten und von absolut erforderlichen Mehrarbeiten. GRB vom 13. November 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	190 215.—	4 773.—	Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école primaire d'Ammerzwil-Weingarten</i> par suite de difficultés rencontrées dans la construction et de travaux supplémentaires absolument nécessaires. AGC du 13 novembre 1957 (à charge du Compte 200 939 1)
Mehrkosten für die <i>Wasserversorgung zum Primarschulhaus-Neubau auf der «Bieten» in Eriz</i> . GRB vom 11. Februar 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	292 744.—	3 035.—	Frais supplémentaires pour l' <i>alimentation en eau potable de la maison d'école primaire d'Eriz, «auf der Bieten»</i> . AGC du 11 février 1958 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Wegbau Lenk-Bühlberg-Metsch</i> zufolge der Teuerung und unvorhergesehener Bauschwierigkeiten. GRB vom 16. Mai 1951 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	225 000.—	50 000.—	Frais supplémentaires lors de la <i>construction du chemin La Lenk - Bühlberg - Metsch</i> par suite du renchérissement et de difficultés imprévues rencontrées en cours de construction. AGC du 16 mai 1951 (à charge du Compte 2410 947 1)
Mehrkosten für verschiedene <i>Mobiliaranschaffungen zum Schulhaus-Neubau im Bundsacker zu Rüschegg</i> . GRB vom 16. Mai 1956 (zu Lasten Konto 2000 939 2 und 2002 930 1)	385 463.50	2 420.—	Frais supplémentaires pour diverses <i>acquisitions de mobilier destiné à la maison d'école du Bundsacker à Rüschegg</i> . AGC du 16 mai 1956 (à charge des Comptes 2000 939 2 et 2002 930 1)
Erhöhung des Staatsbeitrages für die <i>Erstellung eines Trottoirs und einer Stützmauer in der Gemeinde St. Immer</i> . GRB vom 3. September 1957 (zu Lasten Konto 2110 939)	60 000.—	19 491.90	Augmentation de la subvention cantonale pour la <i>construction d'un trottoir et d'un mur de soutènement à St-Imier</i> . AGC du 3 septembre 1957 (à charge du Compte 2110 939)
Total		<u>116 123.90</u>	Total

Bern, den 19. April 1960

Berne, le 19 avril 1960

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 22. April 1960

Berne, le 22 avril 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Giovanoli
Le chancelier:
Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 80 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates

(April 1960)

Im Finanzbericht 1959 haben wir die Entwicklung der Finanzlage des Staates Bern in den vorangegangenen zehn Jahren dargelegt. Sie ist gekennzeichnet durch ein ständiges starkes Ansteigen der Ausgaben in einem Ausmass, dem, namentlich in den letzten Jahren, die Einnahmen nicht mehr zu folgen vermochten. Wir haben dazu festgestellt, dass der Staat mit dem Jahre 1956 in eine Periode der Finanzdefizite eingetreten ist, die zu ernsthaften Bedenken Anlass gibt. Das Jahr 1959 hat in dieser Beziehung keine Änderung gebracht. Wenn der Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung im Jahre 1959, vor allem dank unerwartet hohen Steuereinnahmen, auch nicht die veranschlagte Summe erreichte, war er doch höher als in den Vorjahren. Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in den letzten vier Jahren war folgende (in Millionen Franken):

	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben- überschuss
1956	328,2	315,4	12,8
1957	355,9	331,3	24,6
1958	368,8	347	21,8
1959	396,5	370	26,5

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1960 rechnet, trotz erhöhter Steueranlage, bei 415,3 Millionen Franken Ausgaben und 376,9 Millionen Fran-

ken Einnahmen mit einem Ausgabenüberschuss von 38,4 Millionen Franken. Nach den nunmehr bekannten Zahlen über die Erträge der direkten Staatssteuern im Jahre 1959 kann wohl damit gerechnet werden, dass die Einnahmen aus direkten Staatssteuern um gegen 10 Millionen Franken höher ausfallen werden, als budgetiert. Demgegenüber darf aber nicht übersehen werden, dass die bewilligten Nachkredite im Jahre 1957 22,2 Millionen Franken, im Jahre 1958 14,6 Millionen Franken und im Jahre 1959 19,6 Millionen Franken betrugen. Trotz allem Bemühen, die Nachkredite möglichst tief zu halten, wird nach den Erfahrungen kaum angenommen werden können, dass die Summe der Nachkredite im Jahre 1960 den Betrag der erwarteten Mehreinnahmen an direkten Staatssteuern unterschreiten werde. Es dürfte deshalb nicht abwegig sein, mit einem Ausgabenüberschuss in der Höhe des im Staatsvoranschlag vorgesehenen Finanzdefizites von rund 38 Millionen Franken zu rechnen.

Die Finanzdefizite der vier letzten Jahre und der für das laufende Rechnungsjahr mit 38,4 Millionen Franken budgetierte Ausgabenüberschuss ergeben zusammen die Summe von 124,1 Millionen Franken. Darin sind erhebliche Beträge für Schuldentilgungen enthalten, nämlich:

	1956 Fr.	1957 Fr.	1958 Fr.	1959 Fr.	1960 (Budget) Fr.
Anlehensabzahlungen	3 208 000.—	3 319 000.—	3 432 000.—	3 552 000.—	3 673 000.—
Schuldscheinabtragungen	2 965 883.—	3 328 860.—	3 552 276.—	4 258 844.—	3 868 610.—
	6 173 883.—	6 647 860.—	6 984 276.—	7 810 844.—	7 541 610.—

oder insgesamt Fr. 35 158 473.—. Es ergibt sich somit für die genannten Jahre eine effektive Mehrverschuldung von 89 Millionen Franken. Aus den Zahlen der Finanzdefizite der betreffenden Jahre geht aber auch hervor, dass die erforderlichen Mittel zur tatsächlichen Schuldenabtragung fehlten und die erwähnten Schuldentilgungen zu Lasten des laufenden Kredites vorgenommen werden mussten.

In den genannten Finanzdefiziten sind ferner für ausserordentliche Aufwendungen, die über die Sonderrechnung finanziert werden, 5,5 Millionen Franken aus dem Jahre 1958, rund 12 Millionen Franken aus dem Jahre 1959 und rund 16 Millionen Franken für das Jahr 1960 enthalten. Die gesamtrechnungsmässige Entlastung, die das System der Sonderrechnung mit sich bringt, ändert nichts an der Tatsache, dass die betreffenden Ausgaben jeweils beim Fälligwerden der entsprechenden Forderungen in vollem Ausmass vorgenommen werden müssen, und zwar zunächst zu Lasten des laufenden Kredites. Aus diesem Grund legen wir auch Wert darauf, dass die über die Sonderrechnung zu finanzierenden Ausgaben in Befolgung des Universalitätsprinzipes in der Finanzrechnung vollständig in Erscheinung treten.

Dieser ausserordentliche Finanzbedarf und die grosse Zunahme der ordentlichen Betriebsausgaben haben ein weiteres starkes Anwachsen der laufenden Schuld des Staates bei den Banken gegen Jahresende zur Folge. Ende 1959 betrug der Passivsaldo des staatlichen Kontokorrent-Kredites bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse nahezu 148 Millionen Franken. Zusammen mit dem für das laufende Rechnungsjahr erwarteten Finanzdefizit von rund 38 Millionen Franken ist auf Ende 1960 ein Kreditbedarf von 180 bis 190 Millionen Franken zu erwarten. Eine so starke Verschuldung bei den beiden Staatsbanken ist auf die Dauer nicht tragbar. Rund 80 Millionen Franken müssen auf dem Weg über langfristige Anleihen finanziert werden.

Zum selben Ergebnis führt eine andere Betrachtungsweise. Wir knüpfen dazu an unseren Vortrag vom August 1957 zu einem Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien bei den beiden Staatsbanken an. Dort haben wir festgestellt, dass durch die sich kumulierenden Finanzdefizite die Zahlungsbereitschaft des Staates dermassen angespannt wird, dass die Konsolidierung der bei den Staatsbanken bestehenden laufenden Schuld des Staates unvermeidlich geworden ist. Die Voraussetzungen für eine derartige Massnahme, bedingt durch die seitherige Ausgabenentwicklung, ist wiederum gegeben. Gestützt auf den im Anschluss an den erwähnten Vortrag und Antrag gefassten Volksbeschluss vom 24. November 1957, sind im Jahre 1958 Anleihen im Betrag von 40 Millionen Franken aufgenommen worden. Damit konnte der aus den Finanzdefiziten der Jahre 1956 und 1957 im Betrage von zusammen 37,4 Millionen Franken sich ergebende Teil der laufenden Schuld des Staates konsolidiert werden. Die Finanzdefizite der Jahre 1958 und 1959 von total 48,3 Millionen Franken begrün-

den in Verbindung mit dem für das Jahr 1960 erwarteten Finanzdefizit von 38,4 Millionen Franken, was für die drei Jahre zusammengerechnet den Betrag von 86,7 Millionen Franken ergibt, ein neues Konsolidierungsbedürfnis für rund 80 Millionen Franken.

Im obenerwähnten Vortrag vom November 1957 haben wir der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass nach der Inbetriebnahme des elektronischen Rechengengerätes mit Lochkartenanlage durch die Universität Bern die Einführung des ratenweisen Steuerbezuges ohne untragbare Personalvermehrung, allenfalls schon im Jahre 1959 möglich sein werde. Dieses Problem hat sich bei näherer Prüfung aber als derart komplex erwiesen, dass der Übergang zum ratenweisen Steuerbezug mehr Zeit beansprucht, als wir damals geglaubt hatten. Wir hoffen zuversichtlich, dass diese Massnahme in absehbarer Zeit doch verwirklicht werden kann, womit die Spitzenbelastungen der Staatsbanken im laufenden Kredit des Staates eine wesentliche Senkung erfahren könnten. Bis dahin versuchen wir, durch die Förderung des Steuervorbezuges gegen Vergütungszins eine Entlastung der Banken nach Möglichkeit herbeizuführen.

Wie mehrfach erwähnt, bezweckt die Aufnahme neuer Anleihen im Betrage von 80 Millionen Franken die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates. Es wird somit durch diese Anleiheaufnahme keine Schuldenvermehrung stattfinden, sondern es handelt sich um die Umwandlung bestehender laufender Schulden in langfristige feste Schulden. Auf die Staatsbilanz hat diese Operation also keinen Einfluss. In welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die Anleiheaufnahme erfolgen kann, lässt sich heute nicht mit Bestimmtheit voraussagen. Sicher dürfte sein, dass der Staat Bern gegenwärtig nicht eine Anleihe von 80 Millionen Franken mit Aussicht auf Erfolg auflegen kann. Wir rechnen vielmehr damit, dass der Betrag von 80 Millionen Franken in zwei, eventuell drei bis vier Tranchen aufgeteilt werden muss. Die Wahl des Zeitpunktes des Ausmasses und der Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen wird von der zukünftigen Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes abhängig sein. Um jeweils möglichst günstige Bedingungen erzielen zu können, ist es geboten, die Voraussetzungen zu schaffen, damit im gegebenen Zeitpunkt nötigenfalls kurzfristig gehandelt werden kann. Deshalb rechtfertigt es sich, durch Volksbeschluss direkt den Regierungsrat zur Anleiheaufnahme zu ermächtigen. Das ist nach der Bestimmung von Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung möglich und übrigens auch schon früher so gemacht worden, beispielsweise durch den Volksbeschluss vom 26. Juni 1949 über die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates.

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu nachfolgendem Antrag.

Bern, den 21. April 1960

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates

vom 22. April 1960

Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung ermächtigt, zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates Anleihen bis zum Betrag von 80 Millionen Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstrichen fest.

Bern, den 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend die Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an den Kraftwerken Mattmark AG

(April 1960)

Mit unserem Vortrag vom Januar 1959 haben wir Ihnen den Antrag unterbreitet, es seien die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes zu ermächtigen, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) den Anträgen der Verwaltung betreffend Bau eines Kraftwerks Niederried, betreffend Erhöhung der Beteiligung an der Grande Dixence und an den Simmentaler Kraftwerken zuzustimmen. Der Grosse Rat hat diesen Antrag genehmigt, und die Generalversammlung der BKW hat am 13. Juni 1959 die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

In Fortführung seiner Bestrebungen zur Sicherung des Strombedarfes hat nun der Verwaltungsrat der BKW am 25. April 1960 einstimmig beschlossen, der am 25. Juni 1960 zusammentretenden Generalversammlung der Aktionäre die Beteiligung mit wenigstens 10 Prozent an den Kraftwerken Mattmark AG zu beantragen, indem für den Beteiligungsbetrag

- die BKW als Partner die entsprechende Maschinenleistung und Energieproduktion sowie die anteilige Quote der Jahreskosten übernehmen und
- die Bernische Kraftwerke AG Beteiligungsgesellschaft (BKW/BG) als Aktionärin die entsprechende Quote des Aktienkapitals und die anteiligen Rechte und Pflichten übernimmt.

Da die Beteiligung auch mit nur 10 Prozent von wahrscheinlich 100 Millionen Franken Aktienkapital eine einmalige Kapitalaufwendung von mehr als 3 Millionen Franken erfordert, fällt der Beteiligungsbeschluss in die Kompetenz der Generalversammlung der BKW. In ihr dürfen die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes dem Beteiligungs-Antrag

nur zustimmen, wenn sie vorher vom Grossen Rate dazu ermächtigt worden sind (Grossratsbeschluss vom 21. November 1928). Um diesen Ermächtigungsbeschluss herbeizuführen, unterbreiten wir Ihnen diesen Bericht mit dem am Schlusse folgenden Antrag.

I. Energiebedarf und Energiebeschaffung

In unserem eingangs erwähnten Vortrag vom Januar 1959 haben wir die Entwicklung der Energiewirtschaft der Schweiz und besonders der Elektrizitätswirtschaft seit 1932 dargestellt, dazu insbesondere die Entwicklung bei den BKW wiedergegeben und die voraussichtliche Entwicklung in den kommenden Jahren untersucht. Wir haben heute keinen Grund, an den damaligen Darlegungen Korrekturen vorzunehmen, und begnügen uns, unter Hinweis auf das damals Gesagte, mit einer knappen Zusammenfassung der dortigen Ausführungen.

A. Die *gesamtschweizerische Elektrizitätswirtschaft* hat sich, von einer vorübergehenden Abschwächung in den Krisenjahren 1932 bis 1937 abgesehen, ständig aufwärts entwickelt, insbesondere in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945. Entgegen den Erwartungen, die man allgemein in der letzten Periode gehabt hatte, ergab sich nach 1945 keine Abschwächung, sondern eine bisher nie erreichte grosse Vermehrung der Stromnachfrage. Sie hat bis in die jüngste Zeit angehalten und sich erst in den letzten Jahren etwas verflacht, ohne aber einen jährlichen Mehrbedarf von ca. drei Prozent zu unterschreiten, den die meisten Elektrizitäts-

tätsunternehmungen und auch die BKW ihren Prognosen zugrunde gelegt haben. Im Wasserwirtschaftsjahr 1958/59 hat sie zum Beispiel, ohne die Abgabe an Elektrokessel und Speicherpumpen, 4,2 Prozent betragen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass in den nächsten zehn Jahren die jährliche Zunahme im Durchschnitt unter etwa drei Prozent fallen wird.

B. Die *Entwicklung bei den BKW* verzeigte in den Jahrfünften 1938 bis 1943, 1943 bis 1948, 1948 bis 1953 und 1953 bis 1958 eine mittlere jährliche Bedarfszunahme von 13,7 Prozent, 4 Prozent, 4,7 Prozent und 7,3 Prozent. 1959 wurde trotz wesentlich ungünstigeren Wasserverhältnissen als im Jahre 1958 eine Steigerung um 2,6 Prozent erreicht, indem der gesamte Absatz 2221 Millionen kWh betrug, gegenüber 2165 Millionen kWh im Jahre 1958. In Wirklichkeit bestand 1959 ein grösserer Strombedarf. Er konnte aber wegen Wasserknappheit im Sommer und Herbst nicht voll befriedigt werden.

Die BKW decken ihre Energiebedürfnisse seit vielen Jahren aus drei Quellen:

1. *Eigen-Energie*, erzeugt in den sieben BKW-Kraftwerken, die im Mittel der Jahre knapp 500 Millionen kWh abzugeben vermögen. Ihr Beitrag an den gesamten Bedarf der BKW ist seit Jahren immer kleiner geworden. Während 1938 noch 62 Prozent des Gesamtbedarfs durch die BKW-Kraftwerke gedeckt werden konnten, ist dieser Beitrag 1943 auf 41 Prozent, 1948 auf 37 Prozent, 1953 auf 31 Prozent und 1958 auf 25 Prozent zurückgegangen. 1959 hat er sogar nur noch 22 Prozent ausgemacht. Die BKW beabsichtigen daher, in den nächsten Jahren neue eigene Kraftwerke zu erstellen. Sie haben den Bau des KW Niederried-Radelfingen begonnen, das jährlich ungefähr 60,5 Millionen kWh erzeugen wird, planen anschliessend den Bau eines KW Aarberg mit annähernd gleich grosser Produktionsmöglichkeit und studieren den Bau neuer Kraftwerke an der Aare in der Gegend von Jaberg sowie unterhalb von Wangen. Ferner haben sie umfassende Studien für den Ausbau von Wasserkraften des Berner Oberlandes an die Hand genommen und hoffen, sich hier eine bedeutende eigene Kraftquelle erschliessen zu können. Da alle diese Bauvorhaben in jedem einzelnen Fall Kapitalaufwendungen von weit mehr als 3 Millionen Franken erfordern werden, wird der Grosse Rat seinerzeit zu allen Stellung nehmen müssen.
2. *Partner-Energie* aus Kraftwerkunternehmungen, an welchen die BKW als Partner beteiligt sind, das heisst die Energie auf Konzessionsdauer von je 80 Jahren zu den reinen Gestehungskosten erhalten. Die Energie aus Partnerwerken kann daher wirtschaftlich und rechtlich der in eigenen Zentralen erzeugten Energie gleichgesetzt werden. Ihr Beitrag an den Gesamtbedarf der BKW ist seit Jahrzehnten stark angestiegen. Betrug er 1938 bloss 25 Prozent, so belief er sich 1943 schon auf 36 Prozent, 1948 auf 30 Prozent, 1953 auf 39

Prozent und 1958 auf 43 Prozent. 1959 hat er insgesamt 1118 Millionen kWh betragen und 50 Prozent des Gesamtbedarfs ausgemacht. Bezüge von Partnerwerken werden nach Vollendung der zurzeit im Bau stehenden Anlagen der Grande Dixence, der Blenio-Werke und der Kraftwerke Hinterrhein sowie des Kraftwerks Sanetsch noch stark zunehmen. Weitere Steigerungen werden sich ergeben nach Vollendung der Weiterausbau-Arbeiten, die zurzeit bei den Kraftwerken Oberhasli, den Simmentaler Werken, den Kraftwerken Maggia und Mauvoisin im Gange sind oder geplant werden.

3. *Fremd-Energie* durch Bezüge auf Grund kurzfristiger oder langjähriger Verträge aus Kraftwerken schweizerischer und ausländischer Elektrizitätsunternehmungen. Ihr Beitrag an den Gesamtbedarf der BKW schwankt naturgemäss von Jahr zu Jahr, je nachdem, ob entsprechend den jeweiligen Wasserverhältnissen mehr oder weniger Energie aus BKW-eigenen Zentralen und aus Partner-Werken zur Verfügung steht. Er ist aber im allgemeinen immer grösser geworden, machte er doch 1938 nur 13 Prozent, 1943 aber schon 23 Prozent und 1948 sogar 33 Prozent aus. 1953 betrug er 30 Prozent und 1958 rund 32 Prozent. Im Jahre 1959 hat er 28 Prozent ausgemacht.

C. *Künftige Bedarfsdeckung*. Die BKW werden auch in Zukunft den zu erwartenden Energiebedarf vorab aus den drei genannten Quellen (Eigen-Energie, Partner-Energie und Fremd-Energie) decken müssen. Ihr Bestreben ist, den Anteil der Eigen-Energie durch die bereits erwähnten neuen Kraftwerkbauten zu steigern, daneben alle wirtschaftlich interessanten Beteiligungsmöglichkeiten zu ergreifen und, zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von Fremdstrombezügen, auch gänzlich neue Energiequellen zu erschliessen. Sie haben sich darum an der Erforschung von Erdöl- oder Erdgas-Vorkommen in der Schweiz interessiert und 1957, zusammen mit andern Elektrizitätsunternehmungen, die Suisatom AG gegründet. Ausserdem studieren sie zusammen mit andern Elektrizitätsunternehmungen den Bau eines grossen thermischen Kraftwerks auf der Grundlage von Kohlen-, Erdöl- oder Erdgas-Feuerung. Die BKW dürften also, wenn die Erschliessung der noch ausbauwürdigen Wasserkraften einmal beendet ist, genügend vorbereitet sein, um an die Stromerzeugung aus andern Rohenergieträgern heranzutreten.

In den nächsten Jahren bleibt indessen der weitere Ausbau unserer heimischen Wasserkraften die vordringliche Aufgabe der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und damit auch der BKW. Sie haben sich daher an den Engadiner Kraftwerken beteiligt, die vorderhand nur eine Studien- und Vorbereitungs-Gesellschaft sind, später aber den Ausbau des Inn und Spöhl an die Hand nehmen werden. Der Grosse Rat wird sich seinerzeit auch mit dieser Beteiligungsfrage zu befassen haben. Die BKW stehen ausserdem in Verhandlungen über die Bildung einer Partnergesellschaft zur Nutzbarmachung der Massa und anderer rechtsufriger Gewässer des Rhonetales zwischen Münster und Brig.

Es scheint zurzeit, dass diese Beteiligungsfrage noch dieses Jahr spruchreif wird. Eine dritte Beteiligungsmöglichkeit ist schon lange in Aussicht gestanden, aber erst kürzlich herangereift: die Beteiligung an den Kraftwerken Mattmark, die Gegenstand dieses Vortrages ist.

D. Die *Verteuerung des Kraftwerkbaues* ist leider eine Tatsache geworden, welche Entschlüsse zu neuen Kraftwerk-Erstellungen immer schwerer werden lässt. Auf dem Gebiet der Stromerzeugung aus Wasserkraft sind es namentlich vier Faktoren, die kostenverteuernd wirken.

1. Die *Lohn- und Materialpreis-Steigerung*, verschärft durch die Verkürzung der Arbeitszeit, fällt für den Bau von Kraftwerken besonders stark ins Gewicht, weil sie regelmässig sehr grosse bauliche Aufwendungen erfordern, besonders ausgeprägt bei Speicherwerken mit ihren kostspieligen grossen Talsperren. Im Fall der Mattmarkwerke zum Beispiel wird bei einem Kostenvoranschlag von 380 Millionen Franken der Bau des grossen Abschlussdammes bei Mattmark allein 125 Millionen Franken, das heisst fast 33 Prozent der ganzen Bau-summe, erfordern.
2. Die *Kapitalbeschaffungskosten*, die in den Jahren 1950 bis 1956, alles inbegriffen, ungefähr zwischen 3,5 und 4 Prozent lagen, sind 1957 auf etwa 4½ bis 5 Prozent gestiegen und seither nur wenig zurückgegangen. Man wird für die nächsten Jahre voraussichtlich mit ungefähr 4 bis 4½ Prozent rechnen müssen. Diese Verteuerung mag Aussenstehenden als nicht stark ins Gewicht fallend erscheinen. Nun ist es aber erfahrungsgemäss so, dass die gesamten Jahreskosten für Wasserkraftwerke annähernd 6,5 bis 7,5 Prozent der totalen Anlagekosten ausmachen, sofern die Kapitalkosten nicht höher sind als etwa 3,5 bis 4 Prozent. Steigen sie darüber hinaus um 1 Prozent an, so bedeutet das, dass die gesamten Jahreskosten sich auf etwa 7,5 bis 8,5 Prozent der Anlagekosten erhöhen, was einer Verteuerung der Energie um rund 15 Prozent gleichkommt.
3. Die *Steuerbelastungen* haben überall eine steigende Tendenz. Sie sind im Kanton Wallis für Wasserkraftwerke und namentlich für Speicherwerke durch das neue Steuergesetz ausgesprochen hoch, mehrfach grösser als in andern Kantonen. Sollte das Beispiel des Kantons Wallis in den drei andern sogenannten Wässerschloss-Kantonen Uri, Tessin und Graubünden Schule machen, was zu befürchten ist, so wird die aus Gewässern dieser Kantone noch erhältliche Energie sehr stark verteuert. Dazu treten gerade im Wallis weitere Forderungen der Konzessionsbehörden, insbesondere die Belastungen durch Strassen- und Wege-Bau, durch die Verpflichtungen zur Abgabe von Gratis-Energie oder Energie zu Vorzugspreisen, und anderes mehr, so dass sich insgesamt Energieverteuerungen ergeben, die zum Aufsehen mahnen. In gleicher Weise wirken sich Forderungen des Heimat- und Naturschutzes

aus, die bisweilen recht weit gehen und die Nutzbarmachung von noch ausbauwürdigen Wasserkraften schon wiederholt überhaupt vermöglicht haben.

4. Die *noch vorhandenen Möglichkeiten für den Bau von Wasserkraftwerken* sind in der Schweiz nicht mehr zahlreich. Die besten Möglichkeiten, wie zum Beispiel jene des Oberhasli, der Maggia- und Blenio-Werke und der Kraftwerke Hinterrhein, sind bereits ausgenützt worden oder in Ausnützung begriffen. Was noch an Möglichkeiten verbleibt, sind die Anlagen mit immer grösseren Kosten und immer geringerer Wirtschaftlichkeit. Das lässt sich leider nicht ändern und trifft zum Beispiel für die hier zur Diskussion stehenden Anlagen der Kraftwerke Mattmark zu. Trotzdem halten wir dafür, dass jede noch einigermaßen wirtschaftliche Möglichkeit ergriffen werden muss, weil allein der Ausbau unserer Wasserkraft die Unabhängigkeit der schweizerischen Energiewirtschaft vom Auslande zu erhöhen vermag und weil, auf lange Sicht betrachtet, die Energiegewinnung aus Wasserkraft voraussichtlich vorteilhafter bleibt als jene aus Energieträgern, die sich, wie Kohle, Erdöl und Erdgas, einmal erschöpfen müssen.

Insgesamt ist also die Lage so, dass die Energie aus neuen Kraftwerken teurer werden muss und sich die Frage stellt, ob die Elektrizitätswerke die heutigen Tarife halten können. Jedenfalls sollte alles vermieden werden, was den Kraftwerkbau unnötigerweise verteuert.

II. Beteiligung an den Kraftwerken Mattmark

Die im vorstehenden Hauptabschnitt I, Energiebedarf und Energiebeschaffung, gemachten Ausführungen scheinen uns in der hier zur Diskussion stehenden Beteiligungsfrage an den Kraftwerken Mattmark besonders angebracht, weil die Energiesicherung aus den Anlagen dieser Gesellschaft wohl zwar für die BKW interessant ist, aber nicht billige Energie ergeben wird.

A. Das *Projekt der Kraftwerke Mattmark* bezweckt die Nutzbarmachung der Gewässer des obersten Einzugsgebietes der Saaser Visp und einiger Nebenbäche. Die wichtigsten Anlagenteile sind:

1. Der *Stausee Mattmark* von 100 Millionen m³ Nutzinhalt liegt südlich von Almagell. Die höchste Staukote liegt auf 2197 m über Meer, die tiefste Absenkung erfolgt bis auf Kote 2110. Er wird gebildet durch einen Staudamm von etwa 10,1 Millionen m³ Kubatur (Kronenlänge rund 750 m, grösste Höhe 117 m). Die topographischen Verhältnisse an der Sperrstelle sind so, dass die Erstellung einer Bogenstaumauer oder einer Schwergewichtsmauer wesentlich teurer zu stehen käme und ein Erddamm, ähnlich dem Erddamm des Kraftwerks Göschenen (7,5 Millionen m³ Kubatur) oder dem Erddamm Marmorera der Julia-Werke, die technisch und

wirtschaftlich beste Lösung darstellt. Sein Bau erfordert zunächst die Abdichtung des Untergrundes bis auf die Granitunterlage hinunter durch Injektionen, wie das in Frankreich bei Serre-Poçon und in Deutschland bei Sylvenstein an der Isar geschehen ist. Diese Injektionen allein werden voraussichtlich zwei Jahre erfordern. Dann erst kann die Aufschüttung des Dammes erfolgen, die wahrscheinlich fünf Jahre beanspruchen wird. Der Damm besteht aus einem wasserundurchlässigen Kern aus Ton, einem grossen Stützkörper und beiderseits des Kernes aus je einer Drainage- und einer Entwässerungsschicht. Auf der Wasserseite kommt überdies eine Schutzschicht gegen Wellenschlag zur Ausführung. Die gesamten Dammbaukosten sind, wie schon erwähnt, auf 125 Millionen Franken veranschlagt.

2. Die *Füllung des Stausees* wird gewährleistet durch das aus dem stark vergletscherten natürlichen Einzugsgebiet der Saaser Visp von 37,1 km² zufließende Wasser und durch Einleitung von vier rechtsseitigen und zwei linksseitigen Bächen talauswärts der Sperrstelle, die zusammen 58,6 km² Einzugsgebiet aufweisen. Die Vergletscherung des Einzugsgebietes schwankt für die einzelnen Teilgebiete zwischen 20 und 88 Prozent, so dass die auf Grund der langjährigen Beobachtungen festgestellten mittleren Jahreszuflüsse von fast 149 Millionen m³ im Durchschnitt der Jahre nicht stark voneinander abweichen dürften. Selbst wenn sie aber einmal nur 75 Prozent des langjährigen Mittels betragen sollten, wäre die Füllung des Stausees noch gesichert. Die Zuleitungsstollen für die sechs erwähnten Bäche sind zusammen 19,6 km lang.

3. Die *Kraftwerkenanlagen* gliedern sich in zwei Stufen, nämlich:

- Das *Kraftwerk Zermeiggen* mit im Freien stehender Zentrale am linken Talhang auf Kote 1738, unweit des Weilers Zermeiggen, arbeitend unter einem Bruttogefälle von 372 bis 459 m. Die Zentrale erhält das Wasser durch einen 3,7 km langen Druckstollen vom Stausee zum Wasserschloss und durch einen 770 m langen Druckschacht von da zum Maschinenhaus. Sie ist für 19 m³/sec ausgebaut und erhält zwei vertikalachsige Maschinengruppen zu je 37 000 kW mit Francis-Turbinen.
- Das *Kraftwerk Stalden* in einer Kaverne im linken Talhang, auf Kote 713, arbeitend unter einem Bruttogefälle von 1026 m. Das Wasser wird ihr aus einem Ausgleichweiher bei der Zentrale Zermeiggen durch einen 16,4 km langen Druckstollen, endigend im Wasserschloss, und von da durch einen 2190 m langen gepanzerten Druckschacht zugeführt. Der Druckstollen erhält zusätzlich durch einen 5,1 km langen Stollen das Wasser des Riedbaches aus dem Raum von Grächen, so dass zusammen mit dem Einzugsgebiet der oberen Stufe ein Einzugsgebiet von fast 222 Millionen m³ mittlerem Jahresabfluss zur Verfügung steht. Die Zentrale, bemessen für 20 m³/sec, erhält zwei horizontal-

achsige Maschinengruppen von je 80 000 kW mit Pelton-Turbinen.

Bei beiden Zentralen wird die Energie in je einer Freiluftstation auf 220 kV hochgespannt. Beide Stationen werden durch eine 220-kV-Leitung verbunden.

4. Als Nebenanlage zur teilweisen Ausnützung des in der Matter-Visp zu belassenden Pflichtwassers ist ein kleines *Kraftwerk Saas-Fee* von 1500 kW Leistung erstellt worden, das Ende April 1960 den Betrieb aufnehmen und einen wesentlichen Teil der Baukraft liefern wird.

B. Bauprogramm, Anlagekosten, Energieproduktion und Gestehungskosten. Das Bauprogramm sieht vor, dass die gesamte Anlage bis Frühling 1967 fertig erstellt ist. Die Zentrale Zermeiggen soll im Sommer 1965, die Zentrale Stalden im Herbst 1964 in Teilbetrieb kommen. Man hofft, für den Winter 1965/66 etwa 20 Prozent des Stauinhalts, im folgenden Winter etwa 45 Prozent und im Winter 1967/68 den gesamten Stauinhalt verfügbar zu haben.

Die *Baukosten*, berechnet auf der Preisbasis Januar 1960, sind, einschliesslich etwa 9,5 Prozent für Unvorhergesehenes, auf 380 Millionen Franken veranschlagt. Die gesamte *Maschinenleistung* beträgt 235 000 kW, und die mittlere totale *Energieproduktion* wird sich auf brutto fast 630 Millionen kWh belaufen. Nach Abzug von konzessionsgemäss zu liefernden Energie-Rücklieferungen (hauptsächlich an LONZA) beträgt die mittlere jährliche Energieproduktion rund 575 Millionen kWh. Ungefähr 360 Millionen kWh entfallen auf den Winter. Die *Gestehungskosten* stellen sich für die Winterenergie, je nachdem man die Sommerenergie mit nur 1,8 oder 2,2 Rp./kWh bewertet, auf nicht ganz 6 bis etwas über 5,5 Rp./kWh.

C. Die Kraftwerke Mattmark AG mit Sitz in Saas-Grund sind zurzeit noch eine Partnergesellschaft mit 10 Millionen Franken voll liberiertem Aktienkapital, an welcher die Elektro-Watt AG in Zürich mit 80 Prozent und die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft in Basel, die sogenannte Suiselectra, mit 20 Prozent beteiligt sind. Sie wird in naher Zeit durch den Beitritt weiterer Interessenten, nämlich der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg, der Centralschweizerischen Kraftwerke, der LONZA, des Kantons Wallis und der Städte Luzern und Sitten erweitert, wobei auch das Aktienkapital auf voraussichtlich zunächst wenigstens 20 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Elektro-Watt stellt den BKW eine Beteiligung mit 10 Prozent zur Verfügung. Mehr kann, wenigstens vorderhand, nicht erwartet werden, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass später eine Quote von mehr als 10 Prozent, aber wohl nicht mehr als 20 Prozent, für die BKW abgezweigt werden kann. Bemühungen in dieser Richtung sind unternommen worden und werden fortgesetzt.

Im Endzustand wird sich das Aktienkapital voraussichtlich auf 100 Millionen Franken belaufen. Die BKW werden somit eine Aktienbeteiligung von 10 Millionen Franken, möglicherweise etwas mehr, aber kaum mehr als 20 Millionen Franken einzugehen haben. Sie werden demgemäss Maschinen-

leistung und Energiebezugsrechte erhalten und an der Geschäftsführung teilnehmen. Die Projektierung und Bauleitung ist vertraglich zu zwei Dritteln der Elektro-Watt und zu einem Drittel der Suselectra übertragen.

III.

Die Beteiligung der BKW an den Kraftwerken Mattmark AG empfiehlt sich aus den im Abschnitt I gesagten Gründen und insbesondere darum, weil die Zentralen Zermeigern und Stalden geographisch für die BKW günstig liegen. Sie liegen wesentlich näher als jene der Maggia-, Blenio- und Hinterrhein-Werke oder gar der künftigen Engadiner Kraftwerke. Die Übertragung der Energie ins Verteilgebiet der BKW wird daher nicht durch Abtausch mit andern Werken, sondern direkt erfolgen, voraussichtlich durch eine von den BKW schon lange geplante Höchstspannungsleitung Chippis-Gemmi-Wimmis - Bickigen. Das Genehmigungsgesuch für diese Leitung ist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat gestellt. Sie wird für die BKW eine willkommene dritte Verbindung – nach jenen über den Sanetsch und über die Grimsel – darstellen und wahrscheinlich auch von den andern Partnern der Kraftwerke Mattmark benützt werden.

Es wäre schwer verständlich, wenn sich Elektrizitätswerke, wie Laufenburg am Rhein und die Centralschweizerischen Kraftwerke in Luzern, sowie

die Stadt Luzern und endlich die Suselectra in Basel an den Kraftwerken Mattmark beteiligen, die ihnen geographisch viel näher liegenden BKW dagegen eine Beteiligung ablehnen würden.

Die Form der Beteiligung an den Kraftwerken Mattmark wird für die Bernischen Kraftwerke gleich sein wie in allen bisherigen Beteiligungsfällen: Die BKW selbst werden Partner und übernehmen die entsprechenden Energiebezugsrechte und Zahlungsverpflichtungen; die BKW / Beteiligungs-Gesellschaft wird Aktionärin und übernimmt die entsprechenden Aktionär-Rechte und -Pflichten. Die BKW sichern sich also ein 80jähriges Bezugsrecht für wenigstens ungefähr 57 Millionen kWh zu den reinen Selbstkosten der Mattmarkwerke. Wohl stellen 57 Millionen kWh nur einen sehr bescheidenen Beitrag zum Totalbedarf der BKW dar, aber sie machen immerhin mehr als 10 Prozent der gegenwärtigen Eigenproduktion aus und ergeben zum grossen Teil Winterenergie.

Wir beantragen, die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes in der Generalversammlung der BKW zu ermächtigen, der Beteiligung an den Kraftwerken Mattmark mit wenigstens 10 Prozent, allenfalls auch mit 20 Prozent oder einer dazwischen liegenden Beteiligungsquote, zuzustimmen.

Bern, den 27. April 1960

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler*

Antrag des Regierungsrates

vom 29. April 1960

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an den Kraftwerken Mattmark AG

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Finanzdirektion betreffend die Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an den Kraftwerken Mattmark AG. Er ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG der Beteiligung an den Kraftwerken Mattmark AG bis zu 20 Prozent des voraussichtlich 100 Millionen Franken betragenden Aktienkapitals zuzustimmen.

Bern, den 29. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15. März, 22. und 21. April 1960

*Alle Abänderungen
und Ergänzungen des Textes
sind kursiv gedruckt*

**Dekret
über die Versicherungskasse
der bernischen Staatsverwaltung
vom 1. März 1954
(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Name
und Zweck

§ 1. Die durch Dekret vom 9. November 1920 errichtete Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung nimmt den Namen «Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung» (in der Folge Kasse genannt) an. Sie versichert die in einem besoldeten Dienstverhältnis zum Staate Bern stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Verhältnis
zur AHV

Die Kasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geführt.

Unbezahlter
Urlaub

§ 13. Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Kasse. Mitglieder, die einen unbezahlten Urlaub erhalten, haben für die ganze Dauer desurlaubes ausser den eigenen auch die Beiträge des Staates an die Kasse zu leisten, sofern sie nicht für die Dauer desurlaubes auf die Versicherung verzichten. In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat, ob und in welchem Umfange sich der Staat an dieser Beitragsleistung beteiligt.

Wird ein Kassenmitglied mit ausländischer Staatszugehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, so ruht die Versicherung während diesesurlaubes. Kehrt es nicht mehr in den Staatsdienst zurück, so werden ihm oder seinen Hinterbliebenen die eigenen Einlagen zurückerstattet.

§ 14. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

Anrechenbarer Jahresverdienst

- a) die versicherte Jahresgrundbesoldung;
- b) die Orts- und Familienzulagen; die Orts- und Familienzulagen nach § 8 Abs. 2 des Dekretes vom 14. September 1959 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden jedoch nur versichert, wenn sie voraussichtlich dauernd auszurichten sind; über Gesuche um Versicherung dieser Zulagen entscheidet der Regierungsrat; sofern solche Zulagen wegfallen, ist die Versicherung entsprechend herabzusetzen; für diesen Fall findet § 17 letzter Absatz dieses Dekretes Anwendung;
- c) die Naturalleistungen;
- d) die Kollegiengelder der Professoren, soweit sie durch Beschluss des Regierungsrates als versicherbar erklärt werden.

Über den Einbezug von besondern Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

§ 20. Haftet ein Dritter für die Folgen der Invalidität oder des Todes oder hat der Bezüger von Kassenleistungen gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, so werden die Leistungen der Kasse um den Betrag der andern Leistungen gekürzt. Liegen besonders berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, so kann auf diese Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen

Die Anrechnung von Leistungen aus andern Unfallversicherungen, die der Staat für sein Personal abgeschlossen hat, ordnet der Regierungsrat.

§ 23. Der Rentenversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

Mitglieder der Rentenversicherung; Einkauf

- a) sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen;
- b) beim Dienst Eintritt nicht mehr als 35 Jahre alt sind;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;
- d) mit einem Mann verheiratet sind, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt ist.

Personen, die nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr in den Staatsdienst treten, aber noch nicht 60 Jahre alt sind und der Rentenversicherung zugewiesen werden wollen, haben sich bis auf das 35. Altersjahr zurück in die Rentenversicherung einzukaufen. Frauen haben die Möglichkeit, sich für ein Rücktrittsalter von 60, 63 oder 65 Jahren einzukaufen. Das Begehren um Einkauf ist innert Jahresfrist nach Aufnahme in die Kasse zu stellen.

Die Einkaufssumme ist gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im

Zeitpunkt des Eintrittes, mindestens aber gleich dem Beitrag nach § 72 lit. a und b für die einzukaufende Zeit.

Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Dekungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat beteiligt sich daran nach den Grundsätzen des § 24.

Rentenkürzung wegen Arbeitseinkommen

§ 31. Erzielt der Bezüger einer *Invaliden- oder Sonderrente* ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden.

Mehrfacher Rentenanspruch

§ 34. Hat ein Mitglied gleichzeitig Anspruch auf mehr als eine Kassenleistung, so wird ihm nur die *höchste voll ausgerichtet. Die übrigen Kassenleistungen werden bis auf die den Beiträgen des Mitgliedes entsprechende Höhe herabgesetzt.*

Entzug und Kürzung von Kassenleistungen

§ 35. *Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat das Mitglied in der Regel nur Anspruch auf die eigenen Leistungen an die Kasse. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschuldeten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hätte.*

Ist die Invalidität selbst verschuldet, so können die Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bleiben ungeschmälert.

Lässt sich ein Rentenbezüger ein Verhalten zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente dem Staat nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

Altersrente

§ 37. Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben, *mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Abs. 2 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben.*

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a und b verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 beschliessen.

Renten-zuschlag

§ 38. *Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein entsprechender Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinter-*

lassenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Alter bei der Pensionierung	Jahresbetrag in Franken	Alter bei der Pensionierung	Jahresbetrag in Franken
65	2400	48	1890
64	2370	47	1860
63	2340	46	1830
62	2310	45	1800
61	2280	44	1770
60	2250	43	1740
59	2220	42	1710
58	2190	41	1680
57	2160	40	1650
56	2130	39	1620
55	2100	38	1590
54	2070	37	1560
53	2040	36	1530
52	2010	35	1500
51	1980	34	1470
50	1950	33	1440
49	1920	und weniger	

In allen übrigen Fällen beträgt der Rentenzuschlag $\frac{5}{8}$ dieser Ansätze. Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

Mitgliedern mit einem anrechenbaren Jahresverdienst von weniger als Fr. 7200.— wird der Rentenzuschlag entsprechend herabgesetzt. Die Grundsätze für die Kürzung werden von der Verwaltungskommission festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt. Wird der Rentenzuschlag gekürzt, so erfolgt eine Rückerstattung des für ihn vom Mitglied geleisteten Beitrages im Verhältnis des Kürzungsbetrages zum Rentenzuschlag.

Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht oder wenn er es trotz Aufforderung unterlässt, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Rentenanspruch geltend zu machen.

Erhält der Bezüger einer Kassenrente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Taggeld, so wird der Rentenzuschlag um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Kassenleistungen und Taggeld die Besoldung im Zeitpunkt der Pensionierung überschreitet.

In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission der Versicherungskasse von einer Kürzung des Rentenzuschlages an ein invalides Mitglied ganz oder teilweise absehen.

§ 40. Für die Mitglieder des Regierungsrates werden Einkauf und Anspruch bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wie folgt geordnet: Mitglieder des Regierungsrates

- a) Die Mitglieder des Regierungsrates haben sich auf das 35. Altersjahr zurück einzukaufen. Für den Einkauf von weiteren 5 Jahren übernimmt der Staat die Kosten.
- b) Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres und

mindestens 12 effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach mindestens 20 effektiven Dienstjahren, wenn besondere Gründe den Rücktritt vor dem 60. Altersjahr notwendig machen.

Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Altersjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.

c) Bei Nichtwiederwahl nach 2 Amtsperioden im Regierungsrat entsteht der Anspruch auf eine Sonderrente entsprechend mindestens 15 Versicherungsjahren. Bei Ersatzwahl gilt die Dienstzeit bis zur Wiederwahl als Amtsperiode. Der Staat übernimmt gegebenenfalls die Leistungen für die fehlenden Versicherungsjahre.

d) Bei Nichtwiederwahl vor 8 Dienstjahren im Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Anspruch § 42. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 50 % der Mitgliederrente, mindestens aber 25 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, sofern die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

Kürzung § 43. Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so erfolgt für jedes weitere volle Jahr eine Rentenkürzung von 2 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, höchstens um die Hälfte der Witwenrente.

Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

Übersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so können die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

Bemessung § 50. Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im fünften Dienstjahr 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um 5 % bis zu 200 % im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt § 35.

Fälligkeit Die Abfindung verfällt am ersten Tag des Monats, für den die Besoldung nicht mehr bezahlt wird.

Mitgliedschaft § 53. Der Sparversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können;

- b) beim Dienst Eintritt über 35 Jahre alt sind und sich nicht in die Rentenversicherung einkaufen;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt § 4);
- d) im Zeitpunkt der Aufnahme Ehefrauen sind, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist;
- e) als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten.
Die bis zum Zeitpunkt des Übertrittes geleisteten Beiträge ohne Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparversicherung übergeführt.
Ist die Erwerbsfähigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparversicherung überzutreten;
- f) als Witwen eine Rente der Kasse beziehen.

Wer bei der Aufnahme der Sparversicherung zugewiesen wird, kann sich bis auf das 35. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufssumme wird nach § 23 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet sich nach § 24.

§ 54. Von der Sparversicherung können in die Rentenversicherung übertreten: Übertritt in die Rentenversicherung

- a) Sparversicherte nach § 53 lit. c bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades, sofern überdies die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind;
- b) Sparversicherte nach § 53 lit. d und e bei Auflösung der Ehe oder wenn die Voraussetzungen von § 53 lit. e zweiter Absatz zutreffen, sofern überdies die Bestimmungen des § 23 erfüllt sind;
- c) Sparversicherte, die aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Nach 20 effektiven Dienstjahren seit der Eintrittsuntersuchung durch den Kassenarzt kann der Übertritt unabhängig vom Gesundheitszustand erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einkauf.

§ 56. Mitglieder der Sparversicherung, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, erhalten folgende einmalige Abfindungen in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes: Leistung bei Invalidität

- 50 % im ersten angetretenen Dienstjahr
- 75 % im zweiten angetretenen Dienstjahr
- 100 % im dritten angetretenen Dienstjahr
- 125 % im vierten angetretenen Dienstjahr
- 150 % im fünften angetretenen Dienstjahr
- 175 % im sechsten und siebenten angetretenen Dienstjahr
- 200 % im achten und neunten angetretenen Dienstjahr
- 225 % im zehnten und elften angetretenen Dienstjahr usw.

Als Dienstjahre zählen effektiv im Dienste des Staates gestandene Jahre, für welche zugleich Beiträge an die Kasse bezahlt wurden.

Sobald die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen, inbegriffen die Verzinsung, einen grösseren Betrag ergeben als die einmalige Abfindung, so werden jene ausbezahlt.

Leistung beim Tod § 58. Endigt das Dienstverhältnis durch Tod des Sparversicherten, so steht dem Ehegatten der Anspruch auf die Leistungen nach § 57 zu. *Fehlt der Ehegatte, so hat jedes Kind Anspruch auf seinen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. An Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, wird eine Waisenrente von $\frac{9}{16}$ der Ansätze in §§ 46 und 47 gewährt. Die §§ 48, 49 und 51 gelten sinngemäss.*

Beim Fehlen von Kindern haben die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einlagen des Mitgliedes samt Zinsen.

Verheiratete Frauen der Rentenversicherung § 90. *Den verheirateten Frauen, die am 1. Januar 1960 der Rentenversicherung angehören, steht es frei, in der Rentenversicherung zu bleiben oder innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Dekretes in die Sparversicherung überzutreten. Beim Übertritt in die Sparversicherung werden ihnen ihre eigenen Einlagen samt Zinsen und die Hälfte der Staatseinlagen als eigenes Anfangssparkapital gutgeschrieben. Bei Eintritt einer Invalidität wird ihnen auch die andere Hälfte der Staatseinlagen ausgerichtet.*

Witwen in vollbeschäftigter Stellung 2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Abänderungsdekrete vom 14. Februar 1956 und 13. Mai 1957 sowie das Dekret über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954 und die Abänderung zu diesem Dekret vom 13. Mai 1957 aufgehoben.

Bern, den 15. März / 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 21. April 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Zimmermann

Vortrag der Direktionen der Bauten

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

Bauetappen 1b der Neubauten von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals

(April 1960)

I.

Im letzten Herbst hat der Grosse Rat der Bauetappe 1a, enthaltend das Schwesternhaus, das Personalhaus und die dermatologische Poliklinik, zugestimmt. Die Arbeiten für diese Bauten sind im März in Angriff genommen worden. Die unter dem Vorsitz des Kantonsbaumeisters stehende Baukommission legt nun auch die Bauetappe 1b, umfassend den Operationstrakt Ost, das Wirtschaftsgebäude und den Verbindungsgang, vor.

II.

Mit Projekt und Kostenvoranschlag des Operationstraktes Ost wurden die Herren Architekten Brechbühl und Itten (Bern), Steiger und Fietz (Zürich) beauftragt. Das vorgelegte Projekt ist das Resultat eingehender Besprechungen zwischen den beteiligten Chefärzten, der Inseldirektion und dem Hochbauamt. Es wurde von der Baukommission genehmigt und wird zur Ausführung empfohlen.

Der Operationstrakt Ost kommt nord-westlich der heutigen medizinischen Klinik zu stehen. Das heutige Gebäude 16a, in dem sich die Absonderung befindet, muss dem Neubau weichen und abgebrochen werden. Das Projekt sieht ein siebengeschossiges Gebäude vor, in dessen sechstem und siebentem Geschoss der Hörsaal mit etwa 380 Plätzen liegt.

Die Geschosse des Operationstraktes Ost enthalten folgende Raumgruppen:

<i>Untergeschoss (U)</i>	Räume für technische Installationen
<i>Geschoss A</i>	Röntgentherapeutische Abteilung und Röntgenpoliklinik
<i>Geschoss B</i>	Studentenzentrum mit Kurs-sälen, medizinische Zentralbibliothek, Leseräume, medizinische Labors und technische Räume für die Ventilation
<i>Geschoss C</i>	Röntgendiagnostische Abteilung und Röntgendirektion, Untersuchungsräume der medizinischen Klinik
<i>Geschoss D</i>	Notfall-Abteilung mit eigenem Eingang, Aufnahme der liegenden Patienten, chirurgische Poliklinik
<i>Geschoss E</i>	Neurochirurgische Operationsabteilung und Direktion, Aufwachstation für Frischoperierte, Räume der chirurgischen Operationsabteilung
<i>Geschoss F</i>	Grosser Hörsaal mit Vorbereitungsräumen, Vorhalle und Erfrischungsraum für Studenten, Pikett- und Tagesarztzimmer, Verbindungsgang

<i>Geschoss G</i>	Aufbauten des grossen Hörsaals sowie Räume für technische Installationen
<i>Festes Inventar</i>	Enthält vor allem die Sterilisationsanlagen, Operationslampen, Wärme- und Kühlschränke, röntgendiagnostische und therapeutische Apparate, Dunkelkammereinrichtungen, Hörsaalbestuhlung
<i>Bewegliches Inventar</i>	Apparate, Mobiliar und Geräte für die Operationssäle mit Nebenräumen, Röntgenräume, Büros, Kurs- und Leseräume

buffet und Abwaschmaschinen, Kühlanlagen

Bewegliches Inventar Küchenmobiliar, bewegliches Mobiliar für Waschküche sowie Tische und Stühle der Speisesäle

IV.

Verbindungsbrücke

Zwischen dem Wirtschaftsgebäude und dem Operationstrakt Ost muss ein zweistöckiger Verbindungskorridor erstellt werden, dessen unterer Gang dem Speise-, Wäsche- und Warentransport dient, während der obere Gang vor allem für das im Bettenhochhaus, HNO und Operationstrakt arbeitende Personal bestimmt ist, das hierdurch auf dem direktesten Wege in das Personalrestaurant gelangen kann.

V.

Die Innehaltung des für die erste Bauetappe zur Verfügung stehenden Kredites bot insofern grosse Schwierigkeiten, als das genau Studium zeigte, dass bei der Wäscherei mit einem bedeutend grösseren Wäscheanfall zu rechnen sei, was eine stärkere Dotierung mit teuren Maschinen bedeutete. Zudem wurde in der Botschaft an das Volk vom 8. Juni 1958 bei der Kostenberechnung des Inventars 6 Prozent als vorhanden angenommen, was wohl im Durchschnitt zutrifft, für das heute vorhandene Küchen- und Wäschereimobiliar jedoch nicht gilt.

Das Wirtschaftsgebäude weist aus diesen Gründen eine Kostenüberschreitung auf, die durch Einsparungen im Operationstrakt wieder aufgewogen werden konnte, so dass doch ein Projekt für die Bauetappe 1b vorgelegt werden kann, das sich im Rahmen des Kredites hält. Dabei ist die seither eingetretene Teuerung bei den zur Verfügung stehenden Krediten berücksichtigt. Nach dem Volksbeschluss ist der Grosse Rat aber zuständig, durch die fortschreitende Teuerung entstehende Mehrkosten in eigener Kompetenz zu bewilligen.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, beträgt der *umbaute Raum des Operationstraktes, erste Etappe*, 43 000 m³, im Gegensatz zu den in der Botschaft angenommenen 28 785 m³. Dies bedeutet nicht etwa eine Vergrösserung des Bauvolumens an sich, sondern lediglich ein Vorverlegen eines Teils des Operationstraktes II in die erste Bauetappe. Nach dem in der Botschaft zugrunde gelegten Preis von Fr. 250.— pro m³ ergibt das Bauvolumen eine Bausumme von Fr. 9 460 000.—, wozu noch 16 Prozent der Bausumme für festes und bewegliches Inventar, also Fr. 1 513 600.—, und 10 Prozent der Teuerung, Fr. 1 097 400.—, kommen. Die detaillierte Kostenberechnung hat für den Rohbau Franken 9 450 000.—, für das Inventar Fr. 1 275 000.— und für das bewegliche Mobiliar Fr. 575 000.— ergeben.

III.

Wirtschaftsgebäude

Allgemeines. Mit der Ausarbeitung des heute vorliegenden Projektes mit Kostenvoranschlag wurden die Herren Architekten Brechbühl und Itten, Steiger und Fietz beauftragt. Das Gebäude liegt in der Nord-Ost-Ecke des Inselareals. Es ist mit einem zweigeschossigen Korridor mit dem Operationstrakt Ost verbunden, von dem aus später die von der Küche kommenden Speisewagen in das Bettenhochhaus weitergeführt werden. Daneben ist ein unterirdischer Verbindungsgang geplant, durch den die ausserhalb des Bettenhochhauses liegenden Gebäude erschlossen werden. Das rechteckige Wirtschaftsgebäude enthält in seinen fünf Geschossen Lageräume, Küche, Wäscherei und Personalrestaurant.

Die Geschosse des Wirtschaftsgebäudes enthalten folgende Raumgruppen:

<i>Geschoss D</i> (Untergeschoss)	Warenanlieferung, Gemüse-rüsterei, Fleischzubereitung, Kühl- und Lagerräume, Personalgarderobe sowie Räume für die technischen Installationen
--------------------------------------	---

Auf gleicher Ebene liegt die Wärmezentrale, durch die ebenfalls die protestantische und die zu bauende neue katholische Kapelle und das neue Schwesternhaus versorgt werden. In der gleichen Zentrale wird ein grosser Teil des Warmwassers aufbereitet.

<i>Geschoss E</i>	Wäscherei mit Sortierraum, Waschküche, Bügelei und Glätterei, Schneiderei und Flickerei, Ausgabe der sauberen Wäsche
<i>Geschoss F</i>	Küche mit Haupt- und Diätküche, Patisserie, Milch- und Kaffeeküche, Economat und Kühlraum mit Wagenparkplatz für die Speisetransportwagen
<i>Geschosse G und H</i>	Ärztesspeiseraum, Personal- und Schwesternspeiserräume mit Selbstbedienungsbuffet
<i>Festes Inventar</i>	Küchen- und Waschküchen-einrichtung, Selbstbedienungs-

Bern, Ausbau des Insspitals / Bauetappe 1b

Vergleich zwischen Kostenrahmen des VB und detailliertem Kostenvoranschlag zum GRB

VB = Volksbeschluss vom 8. Juni 1958; GRB = Grossratsbeschluss

Baulos - Gebäude	Kostenrahmen zu VB			Kostenvoranschlag			Mehr oder Minder zu VB			
	umbaut. Raum	Preis p. m ³	Beträge	umbaut. Raum	Preis p. m ³	Beträge	umbaut. Raum	o/o	Beträge	o/o
Baukostenindex	214,3 Punkte November 57			ca. 236 Punkte März 1960			rd. + 22 Punkte = 10 %			
2a) Operationstrakt Ost .	43 000 (28 785)	220.-	9 460 000.-	43 000	219.75	9 450 500.-			- 10 000.-	0.1
Festes Inventar		16 %	1 513 600.-			{ 1 275 000.- 575 000.-			+ 336 400.-	
Bewegliches Inventar }										
Kostenaufwertung ..										
1 097 400.-									- 1 097 400.-	
5) Küchentrakt	19 407	150.-	2 910 000.-	17 580	189.80	3 336 000.-	- 1407	7.3	+ 426 000.-	14.6
Wärmezentrale			400 000.-	420		523 000.-			+ 123 000.-	30.8
Festes Inventar		16 %	465 600.-			{ 983 000.- 72 000.-			+ 589 400.-	
Bewegliches Inventar }										
Kostenaufwertung ..										
377 600.-									- 377 600.-	
5a) Verbindungsbrücke .	878	120.-	100 000.-	570	203.-	116 000.-	- 318	36.0	+ 16 000.-	16.0
Inventar + Mobiliar .		16 %	16 000.-						- 16 000.-	
Kostenaufwertung ..			11 600.-						- 11 000.-	
Total	63 285		16 351 800.-	61 570		16 330 000.-	- 1725	0.03	- 21 800.-	0.02

Beim *Wirtschaftsgebäude* wurde in der Botschaft mit einem umbauten Raum von 19 047 m³ gerechnet, was bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 150.— einen Kredit von Fr. 2 910 000.— ergibt. Dazu kommen 16 Prozent für festes und bewegliches Inventar mit Fr. 465 000.—.

Die detaillierten Berechnungen des vorgelegten Projektes haben für das 17 580 m³ umfassende Wirtschaftsgebäude Baukosten für Fr. 3 336 000.— ergeben, wozu noch das feste Inventar mit Franken 983 000.— und das bewegliche Mobiliar mit Franken Fr. 72 000.— kommen.

Der Kredit für die mit Fr. 523 000.— errechnete *Heizzentrale* wird dem Konto Werkanschlüsse, Umgebung und Diverses entnommen, unter dem in der Botschaft die Kosten für den Umbau der Heizzentrale mit Fr. 800 000.— in Rechnung gestellt wurden.

Für die *Verbindungsbrücke* stehen nach der Botschaft Fr. 100 000.— zur Verfügung. Die detaillierten Berechnungen haben Kosten von Fr. 116 000.—

ergeben, was unter Berücksichtigung der Teuerung als im Rahmen gelten kann.

Nach dem Volksbeschluss stehen für die Etappe 1b mit Einschluss der auf 10 Prozent angesetzten Teuerung Fr. 16 351 800.— zur Verfügung. Das vorgelegte Projekt, dessen detaillierte Berechnungen einen Betrag von Fr. 16 330 000.— ergeben, hält sich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites. Dies wurde ermöglicht, indem man sich bei den Einrichtungen auf das Notwendigste beschränkte.

VI.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, unterbreitet Ihnen die Baudirektion, mit dem Antrag auf Genehmigung, nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Der Baudirektor:
Brawand

Antrag des Regierungsrates

vom 22. April 1960

**Genehmigung von Plänen für
die Gesamterneuerung des Inselspitals**

Für die Bauetappe 1b, umfassend den Operations-
trakt Ost, das Wirtschaftsgebäude und den Verbin-
dungskorridor, werden die vorgelegten Pläne und
Kostenberechnungen gemäss nachfolgender Auf-
stellung genehmigt:

	Fr.
<i>Operationstrakt Ost</i>	9 450 000.—
<i>Festes Inventar</i>	1 275 000.—
<i>Bewegliches Mobiliar</i>	575 000.—
Total	11 300 000.—
<i>Küchentrakt</i>	3 336 000.—
<i>Wärmezentrale</i>	523 000.—
<i>Festes Inventar</i>	983 000.—
<i>Bewegliches Mobiliar</i>	72 000.—
Total	4 914 000.—
<i>Verbindungsbrücke</i>	116 000.—

Bern, den 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Sanität

an den Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend die bauliche Reorganisation der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

(Januar 1960)

I.

Seit Jahren schon befassen sich die staatlichen Instanzen mit der dringenden Restauration des Hauptgebäudes der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Bellelay. Dieses ehemalige Kloster, das mit der nun restaurierten Abteikirche zu den bemerkenswertesten Baudenkmälern des Kantons gehört, weist naturgemäss für einen klinischen Anstaltsbetrieb gewisse Mängel auf, die aber durch zweckmässige bauliche Erneuerungen behoben werden können. Über die Dringlichkeit einer durchgreifenden Renovation im Hauptgebäude dieser Anstalt bestehen keine Zweifel. Bereits im Jahre 1951 wurde ein ausführliches Programm aufgestellt. Nach gründlicher Abklärung der Bedürfnisse wurden alsdann die Pläne in enger Zusammenarbeit zwischen Bau- und Sanitätsdirektion sowie Anstaltsleitung ausgearbeitet.

Das Projekt umfasst:

- die Erneuerung der Küche mit ihren Neben- und Vorratsräumen;
- die Installation von Speiseaufzügen für die Frauen- und Männerseite und den Bau von Etagenoffices in den verschiedenen Abteilungen;
- die Erneuerung der sanitären Anlagen in den Abteilungen (Bäder und Aborte);
- die Errichtung von Speiseräumen für das Personal, die Schwestern und die Ärzte;
- den Ausbau der für den Betrieb der Küche, der Raumheizung und der Warmwasserbereitung geschaffenen Heizzentrale;
- die Reorganisation des ärztlichen Dienstes;

- die Renovation der Fassaden und der Dächer;
- die Asphaltierung und Instandstellung wichtiger Zufahrtswege und Plätze.

Die Durchführung dieses Programmes ist mit der Erneuerung der Heizzentrale und der Modernisierung der Wäscherei und Lingerie, welche gestützt auf einen Grossratsbeschluss vor zwei Jahren erfolgte, bereits eingeleitet. Das vorliegende Projekt bildet die logische Fortsetzung der umfassenden und unaufschiebbaren Betriebsreorganisation der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, die einen Gesamtbestand von etwa 500 Patienten umfasst.

II.

Einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Reorganisationsprogrammes bildet die Erneuerung der Anstaltsküche mit ihren Neben- und Vorratsräumen und ihre Ausrüstung mit neuen Apparaten und Spezialeinrichtungen. Die gegenwärtigen Einrichtungen bestehen seit der Gründung der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay im Jahre 1896 und haben, bei dem täglichen intensiven Gebrauch, nach mehr als sechzig Jahren nun wirklich ausgedient. Die sechs grossen, mit Dampf betriebenen Kochkessel aus Kupfer sind heutzutage in einem Anstaltsbetrieb aber auch schon aus gesundheitlichen und aus Gründen der Betriebssicherheit nicht mehr zulässig. Das Mauerwerk, die Decken und Böden der alten Küche befinden sich in einem baulich schlechten und abgenützten Zustand. Infolge von Mauerrissen und von unzuverlässigen Kanalisationsanlagen wird seit Jahren, unter Beizug eines Spezialisten, ein erfolgloser Kampf gegen die bestehende Rattenplage und das auftretende Ungezie-

fer geführt. Eine leistungsfähige Ventilationsanlage fehlt, so dass sich besonders im Winter, infolge der Nebel- und Kondenswasserbildung, verbunden mit den Zuglufterscheinungen, die sich aus der Notwendigkeit zum Öffnen der Oberlichter ergeben, äusserst ungesunde Verhältnisse bestehen, die zu ständigen Erkrankungen beim Küchenpersonal führen. Das gesamte Leitungssystem, insbesondere aber die Dampfleitungen, sind dermassen abgenützt, dass häufige Defekte auftreten und der für eine Anstalt von diesem Ausmass vitale Küchenbetrieb jeweils nur durch Notreparaturen noch einigermaßen aufrechterhalten werden kann.

Bei den *Küchen-Dependenzen* liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay ist infolge ihrer abseitigen Lage weitgehend auf Selbstversorgung angewiesen. Die bestehende Kühlanlage ist zu klein und infolge ihrer Überalterung öfters defekt, so dass die einwandfreie Aufbewahrung der umfangreichen Kühlvorräte nicht mehr gewährleistet ist. Aber auch für die Metzgerei, die Bäckerei, die Gemüserüsterei usw. müssen neue und zweckmässige Räume und Einrichtungen geschaffen und Keller und Lagerräume überholt werden.

Ein besonderes Kapitel bildet die *Speisenverteilung*. Bis heute wird das Essen durch Pfleglinge in Kesseln in der Küche geholt und dann über mehrere Treppen in die Stockwerke getragen. Dieses System entspricht natürlich nicht mehr neuzeitlichen Anforderungen. Es ist vorgesehen, in den Abteilungen Etagenoffices zu schaffen, die durch zwei neue Speisenaufzüge von dem bei der Küche gelegenen Zentraloffice aus bedient werden.

Das Speisezimmer des Küchenpersonals befindet sich gegenwärtig direkt neben der alten Küche und ist ständig den Dämpfen und der Zugluft ausgesetzt. Dem Pflegepersonal stehen vier verschiedene, zerstreut gelegene kleine Essräume zur Verfügung, was die Organisation des Pflegedienstes beträchtlich erschwert, abgesehen von den Unzulänglichkeiten der Speisenverteilung. Eine Zentralisierung der *Speisesäle für das Pflege- und Küchenpersonal* in den Räumen, die bisher von der Glätterei und Lingerie eingenommen waren, entspricht deshalb einem dringenden Bedürfnis und wird den Speisentransport wesentlich vereinfachen.

Die Umgestaltung der *Heizungsanlage* erleidet ebenfalls keinen weiteren Aufschub mehr. Heute bestehen drei verschiedene Kesselanlagen: diejenige für die Raumheizung, diejenige für die alte Küche und eine für die Wäscherei. Die letztere ist, wie bereits gesagt, vor zwei Jahren neu geschaffen und so angelegt worden, dass sie als Wärmezentrale für die gesamte Anstalt ausgebaut werden kann. Damit können die alten Dampfkesselanlagen, die nach sechzig Jahren ununterbrochenem Betrieb nur noch mit einem sehr reduzierten Nutzeffekt arbeiten, und kann das vom Einsturz bedrohte Hochkamin abgebrochen werden.

Mit der Schaffung von Etagenoffices sind gewisse Umstellungen und Erneuerungen in den Abteilungen verbunden. Insbesondere müssen die *Abort- und Badeanlagen*, die ohnehin den hygienischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, verlegt und neu errichtet werden.

Ferner ist die Reorganisation und Renovation der Räume für den *ärztlichen Dienst* ein dringendes Er-

fordernis. Vier zu diesem Dienst gehörende Lokale sind seit 1948 wegen Platzmangels und in Erwartung einer umfassenden Reorganisation der Anstalt in einer Baracke untergebracht. Es handelt sich vor allem um das Laboratorium, die Apotheke, den Unterrichtssaal für Lehrschwestern sowie die Arbeitsräume der Anstaltsfürsorgerin und der Oberpflegerin. Wegen Platzmangels wurde im Jahre 1948 auch die Röntgenabteilung nur provisorisch eingerichtet. Eine Heil- und Pflegeanstalt mit zeitweise über 500 Patienten hat Anspruch auf eine definitive und zentrale Installation ihres ärztlichen Dienstes.

Trotz den jährlichen Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt in der Anstalt ist es nicht zu vermeiden, dass grosse Reparaturen mit der Zeit notwendig werden. Die *Fassaden* des Hauptgebäudes wurden seit 1896 nie mehr überholt. Auch die ausgedehnten Dachflächen bedürfen einer gründlichen Instandstellung, da lange und strenge Winter in Bellelay den Bauten stark zusetzen.

Schliesslich gehört zur Gesamtrenovation die *Asphaltierung* der Eingänge und der um das Gebäude führenden Strassen und Plätze. Die noch bestehenden Naturbeläge erschweren die Reinhaltung der Anstaltsgebäude besonders bei schlechtem Wetter ausserordentlich und bringen dem Hauspersonal eine vermeidbare Mehrbelastung.

III.

Gestützt auf den beiliegenden detaillierten Kostenvoranschlag des beauftragten Architekten, E. Horisberger in Tavannes, ergeben sich folgende Kostenbeträge:

	Fr.
A. Umbau- und Renovationskosten ..	1 885 000.—
B. Mobiliaranschaffung	55 000.—
Total	1 940 000.—

Da der Anstaltsbetrieb voll aufrechtzuerhalten ist, können die vorgesehenen Neu- und Umbauarbeiten nur etappenweise zur Durchführung gelangen. Es ist daher mit einer Bauzeit von mindestens vier Jahren zu rechnen. Der angeforderte Kredit von Fr. 1 940 000.— wird somit, auf vier Jahre verteilt, die entsprechenden Jahresbudgets durchschnittlich mit Fr. 485 000.— belasten.

IV.

Wie vorstehend dargelegt, entspricht eine umfassende Reorganisation und Renovation des Hauptgebäudes der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay einem dringenden Bedürfnis. Gestützt auf die vorliegenden Pläne und Berechnungen, unterbreiten Ihnen deshalb die beiden Direktionen den nachfolgenden Beschlussesentwurf mit dem Antrag auf Genehmigung.

Bern, den 15. Januar 1960

Der Baudirektor:
Brawand

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli

Antrag des Regierungsrates

vom 26. Januar 1960

Volksbeschluss über die bauliche Reorganisation der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

1. Für die bauliche Reorganisation des Hauptgebäudes der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wird ein Kredit von Fr. 1 940 000.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 1 885 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten);
 - b) Fr. 55 000.— der Sanitätsdirektion über die Budgetrubrik 1420 770 (Anschaffung von Mobilien usw.).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 26. Januar 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 1., 22. und 20. April 1960

**Dekret
über die Einführung
des Lehrerbesoldungsgesetzes vom
2. September 1956/21. Februar 1960**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 23 und 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 und auf Art. 3 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 6 % der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 nicht versicherten 10prozentigen Grundbesoldung.

§ 2. Die Teuerungszulage wird auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten jährlich eine feste Teuerungszulage von Franken 220.— je Lehrstelle.

§ 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 4. Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 5. Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 360.— im Jahr. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet oder angemessen gekürzt.

Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrkräften, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen,

kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten. Über die Versicherung von Zulagen, deren Ausrichtung in das Ermessen der Erziehungsdirektion gestellt ist, entscheidet diese Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

§ 6. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 240.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht. Die Kinderzulagen werden nicht versichert.

§ 7. Änderungen des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sowie der Familienzulage und Kinderzulagen sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Allen Lehrkräften wird bei zufriedenstellender Leistung vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen öffentlichen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung (Grundbesoldung) ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Bei Pensionierung oder im Todesfall wird ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 beziehungsweise 40 Jahre, mindestens aber volle 20 beziehungsweise 35 Jahre, erreicht. Bei 20 beziehungsweise 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 % des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Absatz 1. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 %.

§ 10. Die notwendigen Monatsbetroffnisse für die aus dem abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetz sich ergebende Erhöhung der versicherten Besoldungen werden vom Staat und von den Versicherten aufgebracht. Der Staat übernimmt die Hälfte dieser Monatsbetroffnisse. Ausserdem richtet er der Lehrerversicherungskasse zusätzlich einen Beitrag von 1,35 Millionen Franken als Beitrag an die von den Versicherten zu erbringenden Monatsbetroffnisse aus. Die Monatsbetroffnisse und der zusätzliche Beitrag des Staates werden gegenüber der Lehrer-

versicherungskasse in der Weise getilgt, dass die vom Staat gemäss § 5 des Dekretes über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12. September 1956 zu leistende jährliche Tilgungsrate von 1 Million auf 1,5 Millionen Franken hinaufgesetzt wird.

§ 11. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1960 in Kraft. Das Teuerungszulagendekret vom 19 Februar/10. November 1958 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 1. und 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. April 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Stuber

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 1., 22. und 20. April 1960

**Dekret
über die Gewährung von
Teuerungszulagen an die Rentenbezüger
der Lehrerversicherungskasse**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden folgende Teuerungszulagen ausgerichtet.

I. Rücktritt bis 31. Dezember 1952

a) feste Zulagen:

Austritt aus dem Schuldienst

	Vor 1. Jan. 1947	Im Jahr 1947		Im Jahr 1948		Nach 31. Dez. 1948	
		P. L.	M. L.	P. L.	M. L.	P. L.	M. L.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	1320.—	1120	1020	920	720	720	520
Bezüger von Witwenrenten	960.—	860	800	760	640	660	540
Bezüger von Doppel-Waisen- renten	480.—	400	360	320	240	240	160
Bezüger von Waisenrenten	240.—	200	180	160	120	120	80

P. L. = Primarschullehrer

M. L. = Mittelschullehrer

Diese Zulagen dürfen den Betrag der Rente nicht übersteigen.

b) Prozentuale Zulage:

Diese beträgt 5 % der Rente, wenn der Rücktritt vor dem 1. Januar 1948 erfolgte; sie beträgt 2 1/2 % der Rente, wenn der Rücktritt nach dem 31. Dezember 1947 erfolgte, mindestens aber:

	Austritt vor 1. Januar 1948	Austritt nach 31. Dez. 1947
	Fr.	Fr.
Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	180.—	90.—
übrige Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	150.—	75.—
Bezüger von Witwenrenten	120.—	60.—
Bezüger von Doppel-Waisenrenten	60.—	30.—
Bezüger von Waisenrenten	30.—	15.—

Stehen die beiden Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten oder Altersrenten, so werden die Teuerungszulagen unter *a* und *b* nur an den Ehemann ausgerichtet.

Rentenbezüger, die eine ordentliche AHV-Rente beziehen, an die der Staat Arbeitgeberbeiträge geleistet hat, erhalten die Teuerungszulagen unter *a* und *b* zur Hälfte.

c) Zusätzliche Teuerungszulage:

Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt für alle Kategorien unter I 11 % der Rente. Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

Für Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	Fr.
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1947	390.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1948	320.—
für Bezüger von Witwenrenten	
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1947 .	320.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1948	250.—

II. Rücktritt in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1960

Den in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1960 zurückgetretenen Rentenbezügern wird eine Teuerungszulage von 11 % der Rente ausgerichtet. Sie soll mindestens betragen:

Für Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	Fr.
	320.—
für Bezüger von Witwenrenten	250.—

III. Rücktritt ab 1. April 1960

Den nach dem 31. März 1960 zurückgetretenen Rentenbezügern wird eine Teuerungszulage von 6 % der Rente ausgerichtet.

§ 2

Pensionierte Arbeitslehrerinnen erhalten die feste Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 3

Erzielt der Rentenbezüger ein Arbeitseinkommen aus hauptamtlicher Tätigkeit, das mit der Pension zusammen die frühere Besoldung übersteigt, so werden die Teuerungszulagen um diesen Mehrbetrag gekürzt.

§ 4

Die Teuerungszulagen unter *I a* und *b* werden monatlich beziehungsweise vierteljährlich und die übrigen Teuerungszulagen in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Über-

ganges von der viertel- beziehungsweise halbjährlichen zur monatlichen Auszahlung festzusetzen.

§ 5

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1960 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 1. und 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. April 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Stuber

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 1., 22. und 20. April 1960

Dekret
über die finanziellen Leistungen des
Staates an die Kindergärten und über die
Versicherung der Kindergärtnerinnen
vom 25. Februar 1957
(Abänderungen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungs-
gesetzes vom 2. September 1956 und in Anlehnung
an die Bestimmungen des abgeänderten Lehrer-
besoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Ansätze der Besoldung der Kindergärt-
nerinnen gemäss §§ 2 lit. e, 3 und 4 des Kindergar-
tendekretes vom 25. Februar 1957 werden um 10 %
erhöht.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die variable Sub-
vention an die Kindergärtnerinnenbesoldung ge-
mäss § 10 des Kindergartendekretes.

2. Auf den neuen Ansätzen gemäss Ziffer 1 wird
dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet wie der
Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.
Die Zulage beträgt 6 %.

3. Die Bestimmungen von §§ 5, 6, 7 und 10 des
Dekretes über die Einführung des Lehrerbesol-
dungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar
1960 gelten sinngemäss auch für die Kindergärt-
nerinnen.

4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1.
April 1960 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit
seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 1. und 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. April 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Stuber

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 26. Januar 1960/29. März 1960

Dekret
betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Seftigen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924
über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und
in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 be-
treffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des
Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten
wird für den Amtsbezirk Seftigen aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Mo-
natsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären,
welches der beiden Ämter (Regierungsstatthalter
oder Gerichtspräsident) er weiter ausüben will. Für
das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden
Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neu-
wahl statt.

§ 3. Solange der Geschäftsanfall am Richteramt
nicht so gross ist wie in andern bereits getrennten
Ämtern, sind dem Gerichtspräsidenten durch Ver-
fügung des Obergerichts noch Amtsgeschäfte ande-
rer Richterämter zuzuweisen, ohne dass ihm dafür
eine besondere Entschädigung auszurichten ist.

§ 4. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und
Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers blei-
ben weiterhin vereinigt.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1961 in
Kraft.

Bern, den 26. Januar 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 29. März 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Müller

Ergebnis der ersten Lesung

vom 29. Februar 1960

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung**
vom 22. und 14. April 1960

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die
Förderung der Landwirtschaft und die
Erhaltung des Bauernstandes
(Landwirtschaftsgesetz)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LG) und der zudienenden Ausführungsbestimmungen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel

**Landwirtschaftliches Bildungs-, Beratungs-
und Versuchswesen**

Art. 1. Die Organisation der landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Berufslehre und der bäuerlichen Haushaltlehre sowie die Durchführung der Lehrabschluss- und Berufsprüfungen im Sinne der Artikel 5, 9, 10 und 15 LG obliegt dem Regierungsrat. Er kann diese Aufgaben landwirtschaftlichen Organisationen übertragen und eine Kommission für Berufsbildung ernennen.

Landwirt-
schaftliche
Berufslehre

Bei der Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung sind die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden, im besondern die Verhältnisse in den Berg- und Alpengebieten, angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung sind die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2. Die Organisation und die Förderung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule sowie des landwirtschaftlichen Unterrichtes an allgemeinen Fortbildungsschulen bilden Gegenstand eines besondern Gesetzes.

Landwirt-
schaftliche
Fortbildungs-
schule

Art. 3. Der Kanton unterhält zum Zwecke einer gründlichen praktischen und theoretischen Ausbildung der bäuerlichen Jugend folgende Fachschulen:

Land- und
hauswirt-
schaftliche
Schulen

- a) die landwirtschaftliche Schule Rütli;
- b) die land- und hauswirtschaftlichen Schulen Schwand, Waldhof und Courtemelon;

- c) die Bergbauern- und Haushaltungsschule Hondrich;
- d) die Molkereischule Rütli;
- e) die Gartenbauschule Oeschberg.

Der Grosse Rat kann nach Massgabe des Bedürfnisses die Errichtung von weiteren land- und hauswirtschaftlichen Schulen durch Dekret beschliessen.

Der Unterricht an diesen Fachschulen soll neben der beruflichen Ausbildung auch die Allgemeinbildung und die bauerlichen Kulturbestrebungen fördern.

Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von 5 bis 7 Mitgliedern und umschreibt deren Aufgaben.

Der Grosse Rat kann nach Bedarf die Errichtung weiterer Schulen durch Dekret beschliessen.

Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von 5 bis 9 Mitgliedern und umschreibt ihre Aufgaben.

Art. 4. Die Betriebsberatung hat die Landwirte laufend mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut zu machen und damit zur Rationalisierung der Betriebe, zur Hebung der Produktivität und zur Förderung der Qualitätsproduktion beizutragen.

Betriebs-
beratung

Der Kanton unterhält einen technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsdienst.

Kurse, Wettbewerbe und Vorträge, die von kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden und berufsbildend sind, können durch Beiträge unterstützt werden.

Art. 5. Der Kanton kann an Studierende, die sich als Ingenieur-Agronom, Kulturingenieur, Fachlehrer oder Lehrerin für bauerliche Haushaltungsschulen ausbilden lassen, Stipendien im Sinne von Artikel 13 LG ausrichten. Die erforderlichen Mittel sind in erster Linie dem landwirtschaftlichen Stipendienfonds zu entnehmen.

Stipendien

Die Ausrichtung von Stipendien an Schüler und Schülerinnen land- und hauswirtschaftlicher Schulen ordnet der Regierungsrat.

Zweiter Titel

Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 6. Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die nach Art. 19, 20, 22, 34 und 35 LG notwendigen Weisungen.

Erhaltung des
Ackerbaues;
Anbauprä-
mien; Selbst-
versorgung

Art. 7. Der Kanton kann an Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft zum Zwecke der Produktivitätssteigerung oder Absatzförderung ihrer Erzeugnisse und Tiere Beiträge ausrichten.

Landwirt-
schaftliche
Ausstellungen

Art. 7. Der Kanton kann an Ausstellungen von erheblicher Bedeutung, die für die Qualitätsproduktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse werben, Beiträge ausrichten.

Dritter Titel

Sonderbestimmungen für einzelne Produktions- zweige

Erster Abschnitt: Pflanzenbau

Art. 8. Der Kanton kann an die vom Bund unterstützten pflanzenbaulichen Förderungsmassnahmen sowie an Versuche, die von den landwirtschaftlichen Schulen auf dem Gebiete des Pflanzenbaues durchgeführt werden, Beiträge leisten.

Pflanzenbau

Art. 9. Der Kanton unterstützt in den durch den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzten Berggebieten die gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen mit Beiträgen.

Förderungs-
massnahmen
in Bergge-
bieten

Diese dürfen höchstens den Leistungen des Bundes entsprechen und werden nur ausgerichtet, wenn die für die Gewährung der Bundesbeiträge massgebenden Bedingungen erfüllt sind.

Zweiter Abschnitt: Rebbau

Art. 10. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung und zum Schutze des Rebbaues in den vom Rebbaukataster bezeichneten Gebieten im Sinne von Art. 42 bis 45 des LG.

Förderung

Art. 11. Der Regierungsrat erstellt ein amtliches Sortenverzeichnis, welches umfasst:

Zulässige
Sorten

- a) die zum Anbau empfohlenen Rebsorten;
- b) die nur vorläufig zum Anbau zugelassenen Rebsorten;
- c) die zugelassenen Veredlungsunterlagen.

Art. 12. Der Kanton unterstützt die Erneuerung der Rebberge mit empfohlenen, gegen die Reblaus widerstandsfähigen Reben, sofern die veredelten Rebsetzlinge bei den Pflanzschulen Twann - Ligerz - Tüscherz und Neuenstadt bezogen werden. Für Eigenveredler kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

Erneuerung
der
Rebberge

Die mit Unterstützung des Staates erneuerten Rebberge müssen während mindestens zehn Jahren erhalten bleiben. Sofern der Eigentümer diese Verpflichtung missachtet, hat er die Erneuerungsbeiträge zurückzuerstatten.

Art. 13. Die erforderlichen Beiträge für die Erneuerung der Rebberge werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.

Rebfonds

Dieser wird geäufnet:

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
- b) aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 12 ausgerichteten Erneuerungsbeiträge;
- c) aus einem jährlichen Staatsbeitrag;
- d) aus den Zinserträgen des Rebfonds.

Der Grosse Rat setzt die Beiträge der Rebbesitzer und des Staates durch Dekret fest und erlässt Bestimmungen über die Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens.

Erzeugung und Einfuhr von Pflanzenmaterial für den Rebbau

Art. 14. Der Rebbauer hat die veredelten Rebsetzlinge ausschliesslich bei den konzessionierten bernischen Pflanzschulen zu beziehen.

Erzeugung

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Erzeugung von veredelten Reben nach Massgabe des Erneuerungsbedarfes.

Der Regierungsrat kann Bewilligungen für die Veredlung von Rebsetzlingen für den Eigenbedarf erteilen.

Art. 15. Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Rebstecklingen, Edelreisern und von Unterlagenholz für die Rebveredlung erfolgt gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften durch die Landwirtschaftsdirektion nach Massgabe des Bedarfes zur Erneuerung der Rebberge.

Einfuhr

Weinbaukommission

Art. 16. Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine Weinbaukommission von höchstens sieben Mitgliedern beigegeben. Die verschiedenen Rebbaugebiete und die Weinbauorganisationen sind in der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Kommission

Die Kommissionsmitglieder und deren Präsident werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Kommissionsmitglieder sind ununterbrochen höchstens für eine Dauer von zwölf Jahren wiederwählbar.

Dritter Abschnitt: Tierzucht

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17. Der Kanton fördert die Pferde-, Rindvieh-, Kleinvieh- und Geflügelzucht im Sinne der eidgenössischen Erlasse.

Förderung

Die staatlichen Förderungsmassnahmen beschränken sich auf die im jeweiligen Anhang der Verordnung des Bundesrates über die Rindvieh- und Kleinviehzucht bezeichneten Rassen und Gebiete.

Die staatlichen Förderungsmassnahmen beschränken sich auf die vom Bundesrat gemäss Art. 52 LG für den Kanton Bern bezeichneten Rassen und Gebiete.

II. Anerkennung männlicher Zuchttiere

Art. 18. Männliche Tiere dürfen zur Zucht nur verwendet werden, wenn sie von kantonalen Schaukommissionen oder durch dafür als zuständig erklärte Preisgerichte der Zuchtverbände anerkannt worden sind.

Anerkennung
männlicher
Zuchttiere

Die Anerkennung erfolgt an öffentlichen Schauen sowie an den von der Abteilung für Landwirtschaft anerkannten interkantonalen und regionalen Ausstellungsmärkten.

Die für die Anerkennung zuständigen Preisgerichte der Zuchtverbände werden von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit den betreffenden Verbänden und der Abteilung für Landwirtschaft bezeichnet.

Die anerkannten Märkte werden als kantonale Schauen ausgeschrieben. An solchen Veranstaltungen verbindlich beurteilte Tiere dürfen bis zur nächsten Hauptschau nicht mehr an einer kantonalen Schau vorgeführt werden.

Art. 19. Für die Beurteilung der anzuerkennenden Tiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Grundlagen
der Beurteilung

Art. 20. Kreuzungen zwischen Tieren verschiedener Rassen der Gross- und Kleinviehgattungen sind verboten.

Kreuzungs-
verbot

Art. 20. Kreuzungen zwischen Tieren verschiedener Rassen der Gross- und Kleinviehgattungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften möglich.

III. Künstliche Besamung

Art. 21. Für die Zulässigkeit und die Anwendung der künstlichen Besamung gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Künstliche
Besamung

Bei der Anwendung der künstlichen Besamung im Kantonsgebiet ist auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

Art. 21. Für die Anwendung der künstlichen Besamung gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Dabei ist auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

IV. Tierzuchtorganisationen

Art. 22. Die Pferde- und Rindviehzuchtgenossenschaften haben sich als Genossenschaften im Sinne des Obligationenrechtes zu konstituieren. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Diese Vorschrift gilt auch für die Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Zuchtgenos-
senschaften

Die Landwirtschaftsdirektion kann beim Kleinvieh nach Anhören des betreffenden Verbandes Zuchtstationen mit der Führung eines Zuchtbuches für den eigenen Tierbestand betrauen.

Art. 23. Jede Zuchtgenossenschaft führt ein Zuchtbuch.

Führung
des Zucht-
buches

Die Wahl des Zuchtbuchführers und seines Stellvertreters durch die Zuchtgenossenschaft unterliegt der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

Art. 24. Die zur Hebung der Zucht und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Viehbestände vorgesehenen Leistungsprüfungen werden durch den Kanton gefördert.

Leistungs-
prüfungen

Die Wahl der Kontrolleure, welche durch die Zuchtgenossenschaften vorgenommen wird, ist von der Landwirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Art. 25. Der Kanton organisiert nach Anhören der anerkannten Zuchtverbände den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst. Dieser ist mit dem allgemeinen landwirtschaftlichen Beratungsdienst zu koordinieren.

Beratungs-
dienst

Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhören der regionalen Zuchtorganisationen die für den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst verantwortlichen Organe.

V. Beiträge

Art. 26. Der Kanton entrichtet zur Förderung der anerkannten Viehrassen jährliche Beiträge. Für das Berggebiet sind erhöhte Beiträge zu leisten.

Kantons-
beiträge

Im Berggebiet können der Viehabsatz und die Sanierung der Zuchtbestände durch ausserordentliche Massnahmen gefördert werden. Im Bedarfsfall können auch ausserhalb des Berggebietes Mass-

Durch ausserordentliche Massnahmen können der Viehabsatz und im Berggebiet auch die Sanierung der Zuchtbestände gefördert werden.

nahmen zur Förderung des Absatzes durchgeführt werden.

Die vom Kanton zu entrichtenden Beiträge sind in Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften in einem Dekret näher zu umschreiben.

Art. 27. Der Kanton unterstützt die vom Bund getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Zucht und Haltung von Geflügel durch Beiträge. Geflügelzucht

Er kann auch Massnahmen zur Verbesserung der Zucht und Haltung von Kaninchen und Bienen durch Beiträge unterstützen.

VI. Tierschauen

Art. 28. Zum Zwecke der Aufnahme ins Herdebuch und der Anerkennung zur Zucht werden die Tiere jährlich an öffentlichen Schauen durch Fachkommissionen beurteilt. Beurteilung

Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Zuchtverbände und der Schaukommissionen die erforderlichen Vorschriften über das Schauverfahren.

An Märkten, die nicht als kantonale Schauen bezeichnet wurden, dürfen die aufgeführten Tiere nicht punktiert, sondern nur klassiert werden.

Art. 29. Für die Durchführung der Schauen wird der Kanton in Kreise eingeteilt. Kreise und Schauplätze werden durch Verordnung bezeichnet. Schaukreise
und
Schauplätze

Die Gemeinden eines Schaukreises stellen gemeinsam die notwendigen Schauplätze und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Kostenteilung erfolgt im Verhältnis des gesamten Rindviehbestandes (Anzahl Rindvieh über 2 Jahre alt) dieser Gemeinden. Die Gemeinden können von den interessierten Genossenschaften einen Beitrag erheben, der je nach den Verhältnissen abzustufen ist, jedoch zehn Prozent der Erstellungskosten nicht übersteigen darf.

Den Gemeinden können für die Errichtung der unbedingt erforderlichen Schauplätze rückwirkend ab 1. Januar 1957 nach Tragfähigkeitsfaktor der Gemeinde Staatsbeiträge bis zu 40 Prozent der Baukosten gewährt werden.

Art. 30. Gemeinden und Zuchtgenossenschaften haben das notwendige Wartpersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wartepersonal

VI. Fachkommissionen

Art. 31. Die Tiere werden durch Fachkommissionen beurteilt. Es werden drei Kommissionen gebildet: je eine für Pferde, Rindvieh und Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe). Kommissionen

Die Zucht- und Rassegebiete sind in allen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Den Kommissionen sind nach Bedarf Ersatzmänner beizugeben.

Art. 32. Die Kommissionsmitglieder und die Ersatzmänner werden nach Anhören der Zuchtverbände auf Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Wahlbehörde

Sie müssen in charakterlicher und fachlicher Hinsicht zur einwandfreien Ausübung ihres Amtes befähigt sein.

Art. 33. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner sind wiederwählbar, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von zwölf Jahren in ununterbrochener Folge.

Amtsdauer

VII. Tierversicherung

Art. 34. Die Durchführung und Förderung der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung auf Gegenseitigkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Obligatorische Tierversicherung

Art. 35. Der Kanton unterstützt die freiwillige Versicherung von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Ziegen, Schafen und Zuchtschweinen auf genossenschaftlicher oder rein privater Grundlage.

Freiwillige Tierversicherung

Die Versicherung von Tieren der Pferdegattung wird nur soweit unterstützt, als diese in der Landwirtschaft verwendet werden.

Eigentümer von Tieren, die bei einer obligatorischen Versicherungskasse versichert sind oder von einer solchen Kasse ausgeschlossen wurden, erhalten keinen Beitrag an die freiwillige Versicherung.

Bei der Schweineversicherung beschränkt sich der Beitrag auf Herdebuchtiere, die auf Grund ihrer Abstammung, ihrer Körperform oder ihrer Leistungen einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen.

Art. 36. Für die Zusatzversicherung hochwertiger Zuchttiere wird der Kantonsbeitrag nur gewährt, wenn der Bund seine Leistungen davon abhängig macht.

Zusatzversicherung

Art. 37. Die Versicherungsgenossenschaften und privaten Versicherungsgesellschaften, welche auf die Beiträge für die freiwillige und zusätzliche Tierversicherung Anspruch erheben wollen, haben sich der staatlichen Aufsicht zu unterstellen, sofern sie nicht der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Die Beitragspflicht des Staates wird ganz oder teilweise verweigert, wenn die von ihm und dem Bund aufgestellten Bestimmungen missachtet werden.

Kontrolle

Art. 38. Die Kantonsbeiträge werden jeweilen in Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften durch den Regierungsrat festgesetzt.

Beiträge

Vierter Abschnitt: Milchwirtschaft

Art. 39. Der Kanton fördert die vom Bund und den milchwirtschaftlichen Organisationen angeordneten Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten durch Beiträge, namentlich an die Kosten des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes.

Qualitätsförderung

Art. 39. Der Kanton sorgt in Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften dafür, dass die in Verkehr gebrachte Milch gesund und fehlerfrei ist.

Er fördert die vom Bund und den milchwirtschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 59 LG angeordneten Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten durch Beiträge, namentlich an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.

Der Kanton kann durch Dekret des Grossen Rates einen Teil dieser Aufgaben den Gemeinden übertragen; er leistet an die dahingehenden Kosten Beiträge.

Vierter Titel

Pflanzenschutz

Art. 40. Die Landwirtschaftsdirektion ist für die Durchführung des Pflanzenschutzdienstes gemäss Art. 61 und 62 LG zuständig.

Pflanzen-
schutz

Art. 40. Der Kanton unterstützt im Rahmen der Bundesvorschriften den Schutz der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen unter möglicher Wahrung des biologischen Gleichgewichtes.

Art. 41. Der Kanton kann die Bekämpfung wichtiger Schädlinge mit Beiträgen unterstützen.

Beiträge

Art. 42. Der Kanton kann Beiträge an die Versicherung von Hagel- und Elementarschäden leisten sowie auch Massnahmen zur wirksamen Verhütung von Frost- und Hagelschäden unterstützen.

Versicherung
und Verhütung von
Elementar-
schäden

Fünfter Titel

Bodenverbesserungen

Art. 43. Die Förderung der Bodenverbesserungen durch den Kanton bildet Gegenstand eines besonderen Gesetzes.

Bodenver-
besserungen

Sechster Titel

Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Art. 44. Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 324 OR und Art. 96 LG Normalarbeitsverträge für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft.

Dienst-
vertrag

Art. 44. Der Kanton kann Massnahmen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hebung des Dienstbotenstandes unterstützen.

Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 324 OR und Art. 96 LG Normalarbeitsverträge für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beginn des Dienstverhältnisses ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen.

Die Gemeinden haben den Beteiligten eine genügende Anzahl Normalarbeitsverträge zur Verfügung zu halten.

Art. 45. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis eine Auskunft- und Beratungsstelle. Gelingt dieser eine Einigung nicht, so werden diese Streitigkeiten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, namentlich den besonderen Bestimmungen über derartige Streitigkeiten, beurteilt.

Das Verfahren ist kostenlos.

Verfahren
bei Streitig-
keiten

Art. 45. Die Landwirtschaftsdirektion bestellt zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis eine Auskunft- und Beratungsstelle, deren Dienste vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kostenlos beansprucht werden können.

Werden die Streitigkeiten vor den Zivilrichter gezogen, so beurteilt sie dieser nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, namentlich den besonderen Bestimmungen über derartige Streitigkeiten. Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 46. Die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle ist obligatorisch und hat bei Versicherungsgesellschaften zu erfolgen, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind.

Unfallver-
sicherung

Der Regierungsrat setzt die minimalen Versicherungssummen fest.

Art. 47. Der Kanton gewährt den Bergbauern im Hauptberuf gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften einen Beitrag an die Prämien der obligatorisch zu versichernden familienfremden Arbeitskräfte. Der Beitrag darf denjenigen des Bundes nicht übersteigen.

Beiträge

Art. 48. Zur Verhütung von Unfällen seiner Arbeitnehmer hat der Betriebsleiter alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung und nach dem Stand der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Unfallverhütung

Die Landwirtschaftsdirektion führt die Aufsicht über die Unfallverhütung und bezeichnet die Beratungsorgane.

Siebenter Titel

Allgemeine Bestimmungen über Kantonsbeiträge

Art. 49. In allen Fällen, wo Kantonsbeiträge Voraussetzung von Bundesbeiträgen sind, gilt als Regel, dass der Kanton mindestens die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

Festsetzung der Beiträge

Achter Titel

Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 50. Entscheide der Landwirtschaftsdirektion können mit Beschwerde an den Regierungsrat und dessen Entscheide, soweit zulässig, an den Bundesrat weitergezogen werden.

Beschwerde

Art. 50. Entscheide der Landwirtschaftsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat und dessen Entscheide, soweit gemäss Art. 107 und 108 LG zulässig, innert 30 Tagen an das Bundesgericht beziehungsweise an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 51. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 111, 112, 113 und 114 LG bestraft.

Strafverfolgung

Art. 52. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Artikeln 1, 3 bis 5, 9 bis 12, 17 bis 33, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47.

Vollzug

Art. 52. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Artikeln 1, 3 bis 5, 7 bis 12, 17 bis 33, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47.

Wird in Verordnungen des Bundesrates zum LG der Kanton mit weiteren Vollzugsaufgaben beauftragt, so ist hiefür der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion zuständig.

Art. 53. Mit Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben.

Aufgehobene Gesetze

Insbesondere sind mit ihren Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911;

Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus vom 11. Juni 1922;

Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908.

Art. 54. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme Inkrafttreten
durch das Volk auf 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 29. Februar 1960

Im Namen des Grossen Rates,
Walter König
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 14. April 1960

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Zingre

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung**

vom 22. April 1960 / 29. Oktober 1959
und 19. April 1960

Alle Abänderungen und Ergänzungen des Textes
des Gesetzes über die Fischerei vom 14. Oktober 1934
sind kursiv gedruckt

**Gesetz
über die Fischerei**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Regalität

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht auf der Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und alter Übung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Frösche, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

II. Erteilung der Fischereiberechtigung

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Artikeln 10 bis 13.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist ohne Patent gestattet.

Art. 3. Das Recht zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erteilt werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. *Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Personen erteilt, die das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 2 Al. 3.*

Bewerbern, denen die Fischereiberechtigung inner- oder ausserhalb des Kantons entzogen ist, ist jegliche Fischerei in staatlichen Gewässern für die

Dauer des Entzuges untersagt. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften begangen haben, ohne dass ihnen das Patent entzogen worden ist.

Art. 4. Der Staat erteilt Patente:

- a) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern;
- b) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee.

Art. 5. Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Wohnsitzes, Ferien- oder Kurortes zu richten. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Art. 6. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 7. Für die Angelfischerei werden Patente erteilt:

- a) an Jugendliche vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr, als Jugendkarte;
- b) an Personen über sechzehn Jahre.

Für die Ausstellung der Jugendkarte ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig. Vom zurückgelegten zehnten Altersjahr an ist die Jugendkarte gültig für das Fischen in den Seen, in den Stauseen, in der Aare vom Stauwehr Engehalde bis zur Kantons-grenze in Murgenthal, in der Zihl, in der alten Aare, im Doubs und in der Allaine.

Vom zwölften zurückgelegten Altersjahr an ist die Jugendkarte auch in den übrigen in Art. 8 genannten Gewässern gültig.

Art. 8. Das Angelfischerpatent berechtigt zum Fischen:

- a) im Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Arnen-, Engstlen-, Gelmer- und Oeschinensee;
- b) in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirel, Fildrich, Narrenbach, Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 11.

Die Festlegung der Geräte sowie die Umschreibung der Fischfangmethoden regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

Art. 9. Die Patentgebühren betragen:

	Gültigkeitsdauer des Patent			
	1 Kalen- derjahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
<i>Für im Kanton Bern Nieder- gelassene</i>	Fr. 25.—	Fr. 20.—	Fr. 15.—	Fr. 5.—
<i>Für nicht im Kanton Bern Niedergelas- sene</i>	75.—	50.—	30.—	8.—
<i>Für Jugend- liche, vom zu- rückgelegten 10. bis zum zu- rückgelegten 12. Altersjahr .</i>	8.—	5.—	3.—	1.—
<i>Für Jugend- liche, vom zu- rückgelegten 12. bis zum zu- rückgelegten 16. Altersjahr .</i>	10.—	6.—	4.—	2.—

Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbarkantonen.

Der Grosse Rat kann diese Patentgebühren bei wesentlichem Ansteigen des Index der Konsumentenpreise erhöhen.

Für die Durchführung von Wettfischen und Fischerei-Kursen kann der Regierungsrat an Personen, die nicht Inhaber eines Fischerei - Patent sind, Sonderbewilligungen erteilen. Er setzt die zu entrichtenden Taxen und Sondervorschriften fest.

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln. Er setzt auch die Patentgebühren fest.

Die Verwendung der Zuggarne (Klusgarne und Landgarne) ist verboten.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Art. 11. In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen sowie in den durch Kulturland fließenden kleinern Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angelfischerei in sich und dauert in der Regel sechs Jahre.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren.

Art. 12. In den in Art. 8 genannten fließenden Gewässern, inklusive den durch sie erzeugten Stauseen, ist die gewerbsmässige Netzfischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder andere geeignete Bewerber verpachtet.

Art. 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von

Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei

Art. 14. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat befugt, zum Schutze des Fisch-, Frosch- und Krebsbestandes die notwendigen Vorschriften über Fangarten, Fangmasse, Fangzahlen und Fangzeiten aufzustellen, Schongebiete zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fisch-, Frosch- und Krebsbestandes dienen.

Art. 15. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zur Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten und zu begehen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesen Betretungsbefugnissen verfügen.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebgelände dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers betreten werden.

Der Grundeigentümer darf an öffentlichen Gewässern im Sinne des Art. 8 dieses Gesetzes nur mit Bewilligung der Forstdirektion neue bauliche Veränderungen oder Umzäunungen, welche die Begehung des Ufers verunmöglichen oder beeinträchtigen, vornehmen oder Zutrittsverbote erlassen.

Über Bau- und Verbotsgesuche der Grundeigentümer entscheidet die Forstdirektion unter billiger Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen. Die Weiterziehung an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Erfahren die Benützung oder der Verkehrswert des Grundstückes durch die Verweigerung der Bewilligung eine schwere oder im Vergleich zu dem damit geschützten Interesse unverhältnismässig starke Herabsetzung, hat der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung. Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

Die Forstdirektion trifft von Amtes wegen oder auf Gesuch eines Beteiligten die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Massnahmen und Entscheide.

Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften über die Ausführung erlassen.

Art. 16. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Flussbett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter

grossem Zeitverlust möglich ist, darf das benachbarte Grundeigentum unter Vergütung des entstehenden Schadens betreten werden.

Art. 17. Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schäden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetzlichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem Kulturschaden oder sonstigen Nachteilen verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen entscheidet über die Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen und an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Art. 18. Beim Fischen hat der Fischer seinen Ausweis über die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in staatlichen Fischgewässern auf sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Fischereiaufsicht vorzuweisen.

Jeder Fischer hat sich den Kontrollmassnahmen der Organe der Fischereiaufsicht zu unterziehen.

Art. 19. Die Fischerei ist während der Nachtzeit verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 Uhr bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März. Für den Fang bestimmter Fischarten mit Netzen, Garnen und Reusen kann die Forstdirektion Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

Art. 20. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist das gewerbsmässige Fischen wie folgt eingeschränkt:

- a) das Heben der Netze muss um 8 Uhr beendet sein;
- b) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober müssen Grundnetze spätestens um 12 Uhr des Vortages gehoben sein;
- c) das Setzen der Grund- und Schwebenetze ist gestattet:
 vom 1. bis 30. April von 18 Uhr an;
 vom 1. Mai bis 31. Juli von 19 Uhr an;
 vom 1. August bis 30. September von 18 Uhr an;
 vom 1. bis 31. Oktober von 17 Uhr an.

Vorbehalten bleibt Art. 15 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei.

Art. 21. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener Zuchtanstalten oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen von Fischereivereinen und Privaten.

Art. 22. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine ra-

tionelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 23. Die Inhaber von Konzessionen zur Nutzung von Wasser sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone zum Schutze der Fischerei verlangen. Streitigkeiten werden nach den in diesen Erlassen vorgesehenen Verfahren beurteilt.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken, Anlagen von Gemeinwesen und Privatpersonen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nötige nach Anhörung der Beteiligten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Bei Meliorationen, Korrekturen, Kanalisierungen und beim Bau und Betrieb von Kraftwerken ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

Art. 24. Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten sowie während der Äschenlaichzeit verbieten.

Art. 25. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hierfür nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 26. Die Erträge der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:

- a) für die Förderung der Fischzucht und die Hebung der Fischerei;*
- b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;*
- c) für den Erwerb freiwerdender Fischereirechte;*
- d) für die Untersuchung von Fischgewässern und für Massnahmen, die dem Schutz der Gewässer zur Erhaltung der Fischbestände dienen.*

IV. Aufsicht

Art. 27. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 28. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Ausübung der Fischereiaufsicht und für den Betrieb staatlicher Fischzuchtanlagen können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. *Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu vereidigen.*

Art. 29. Die beeidigten Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

Art. 30. *Verordnungen und Massnahmen über die Fischerei legt die Forstdirektion einer Fischereikommission zur Begutachtung und Beratung vor. Der Forstdirektor ist ihr Präsident von Amtes wegen. Die Fischereikommission zählt einschliesslich des Präsidenten neun Mitglieder und wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.*

In der Fischereikommission sollen die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Sport- und Berufsfischerorganisationen angemessen vertreten sein.

V. Private Fischereirechte

Art. 31. Alle Fischenzen, die Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen gehören, werden bei ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 15 Al. 1, 2, 3, 5 und 6, Art. 16, 17, 18 Al. 2, Art. 22, 23, 24, 34 bis 38 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Artikel 8 erwähnten Gewässern finden unter Vorbehalt der Rechte der Inhaber dieser Fischenzen auch die Artikel 2 bis 9, 12 und 13 dieses Gesetzes, die kraft des Art. 14 vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften sowie Art. 15 Al. 4 Anwendung.

Art. 32. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare (Häftli) und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

Art. 33. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. Dezember 1868 findet sinngemässe Anwendung.

VI. Strafbestimmungen

Art. 34. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die

Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 400.— bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen, durch die ein Strafverfahren abgeschlossen wird, ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Straftaten zur Verfügung zu stellen.

Art. 35. Der Richter kann bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) aussprechen. Im Rückfalle innert fünf Jahren hat die Beschlagnahme stets zu erfolgen. Nicht erlaubte Fanggeräte sowie die erbeuteten Wassertiere sind in jedem Falle zu beschlagnahmen.

Art. 36. Von den eingehenden Bussen kommt ein Drittel dem Anzeiger zu (Art. 32 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen. Die Genehmigung derartiger Vereinbarungen durch den Grossen Rat wird vorbehalten.

Art. 38. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle andern Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, sind aufgehoben:

insbesondere das Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 und das Gesetz zur Hebung der Fischerei vom 22. September 1946.

Bern, den 22. April 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 29. Oktober 1959

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Juillerat

Antrag des Regierungsrates
vom 19. August 1960

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 août 1960

Nachkredite
für das Jahr 1960

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 29. Juli 1960 folgende Nachkredite für das Jahr 1960 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	
	1960	
	Fr.	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1205 <i>Richterämter</i>		
770 1 Anschaffung von Mobilien	62 000.—	
Mehrkosten der Einrichtung des Richteramtes Pruntrut im renovierten Schloss		
1220 <i>Verwaltungsgericht</i>		
800 Büroauslagen, Druck und Buchbinderkosten	1 500.—	
Einführung des Normalformats für die Aktendossiers		
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>		
1305 <i>Amt für berufliche Ausbildung</i>		
939 1 Staatsbeiträge an Berufsschul- bauten der Gemeinden	10 000.—	
Zusätzlicher Beitrag an die Mehrkosten des Ausbaues der Uhrmacher- und Mechaniker- schule St. Immer		
<i>Zugleich als Nachsubvention</i>		
940 2 Berufliche Stipendien	170 000.—	
Beiträge an die Kosten des vom Biga veranstalteten Jahreskurses für die Ausbildung zum Gewerbelehrer. Ausgabe		
Übertrag		

Crédits supplémentaires
pour l'année 1960

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 29 juillet 1960, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1960:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1960	
	Fr.	
12 <i>Administration judiciaire</i>		
1205 <i>Tribunaux de district</i>		
770 1 Acquisition de mobilier	21 378.—	
Frais supplémentaires pour l'ins- tallation du tribunal du district de Porrentruy dans le Château renové		
1220 <i>Tribunal administratif</i>		
800 Frais de bureau, d'impression et de reliure	1 900.—	
Introduction du format normal pour les chemises des dossiers		
13 <i>Direction de l'économie publique</i>		
1305 <i>Office de la formation profes- sionnelle</i>		
939 1 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales	26 150.—	
Contribution additionnelle aux frais supplémentaires de l'amé- nagement de l'Ecole d'horlogerie et de mécanique de St-Imier		
<i>De même comme subvention complémentaire</i>		
940 2 Bourses professionnelles	10 200.—	
Contributions aux frais du cours annuel organisé par l'OFIAMT pour la formation des maîtres aux écoles des arts et métiers.		
A reporter		

59 628.—

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			59 628.—	Report	
zu Lasten des Fonds für Berufsbildung, VA 020				Dépense à charge du «Fonds pour la formation profession- nelle». VF 020	
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
799	Verschiedene Sachausgaben . . . Anschaffung von Respiratoren zur Bekämpfung der Kinder- lähmung. Ausgabe zu Lasten Tbc- und Poliofonds, VA 020	1 000.—	36 123.—	799	Autres dépenses Acquisition d'appareils respira- toires pour combattre la polio- myélite. Dépense à charge du «Fonds de la Tbc et de la polio». VF 020
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Kosten einer Propagandaaktion für fluorhaltiges Kochsalz	10 100.—	4 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'une campagne de propa- gande pour le sel de cuisine fluorisé
944 95	Beiträge zur Behandlung von Bronchialasthma Staatsbeitrag an die bernische Liga gegen die Tuberkulose für die Kurfinanzierung von Patienten mit Bronchialasthma. Ausgabe zu Lasten des Tbc- und Poliofonds, VA 020	—.—	20 000.—	944 95	Contributions au traitement de l'asthme bronchique Subvention de l'Etat à la Ligue bernoise contre la tuberculose pour le financement de cures suivies par des malades atteints d'asthme bronchique. Dépense à charge du «Fonds de la Tbc et de la polio». VF 020
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten Beitrag für Umbau und Erweite- rung der Küche im seeländischen Krankenasyll Gottesgnad in Biel- Mett	162 040.—	35 010.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement à des établis- sements spéciaux Subside pour la transformation et l'agrandissement de la cuisine de l'asile seelandaï Gottessnad à Bienne-Mâche
15	Justizdirektion			15	Direction de la justice
1510	Regierungsstatthalterämter			1510	Préfectures
770 1	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für Einrichtung des Regierungsstatthalteramtes Prun- trut im renovierten Schloss	40 000.—	5 489.—	770 1	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires pour l'aménagement de la préfecture de Porrentruy dans le Château renové
1515	Grundbuchämter			1515	Bureaux du registre foncier
770 1	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für Einrichtung des Grundbuchamtes Pruntrut im renovierten Schloss	87 000.—	10 000.—	770 1	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires pour l'aménagement du Bureau du registre foncier de Porrentruy dans le Château renové
1520	Betreibungs- und Konkursämter			1520	Off. des poursuites et faillites
770	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für Einrichtung des Betreibungs- und Konkursamtes Pruntrut im renovierten Schloss	86 000.—	7 000.—	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires pour l'aménagement de l'Office des poursuites et faillites de Porren- truy dans le Château renové
Übertrag			177 450.—	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		177 450.—		Report
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
	1655/57 Erziehungsanstalt Tessenberg				1655/57 Maison d'éducation Montagne de Diesse
1655	Anstaltsbetrieb			1655	Exploitation de l'établissement
801	PTT-Gebühren und Fracht- auslagen Neueinrichtung und Erweiterung der Telefonanlage auf der ganzen Domäne	10 300.—	18 000.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Nouvel aménagement et exten- sion du réseau téléphonique à l'ensemble du domaine
1656	Gewerbe			1656	Métiers
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Spezial- Schweissanlage	5 200.—	1 165.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'appareils et d'outils Acquisition d'une installation spéciale de soudage
18	Domänendirektion			18	Direction des domaines
1800	Liegenschaftsverwaltung			1800	Administration des domaines
749	Ankauf von Domänen Nachzahlung im Kaufvertrag einer Liegenschaft in der Gemeinde Oberdiessbach, ge- mäss gerichtlichem Vergleich	—.—	35 000.—	749	Acquisition de domaines Paiement complémentaire lors de l'achat d'un immeuble dans la commune d'Oberdiessbach, conformément à un arrangement intervenü judiciairement
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung und Bezug zusätz- licher Arbeitsräume der Veranlagungsbehörde Seeland in Biel	140 500.—	7 000.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement et entrée en jouis- sance des locaux supplémentai- res de l'Autorité de taxation du Seeland à Bienne
801	PTT-Gebühren Gleiche Erklärung wie bei Konto 770	41 300.—	2 450.—	801	Taxes des PTT Même observation que sous Compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Erklärung wie bei Konto 770	98 000.—	2 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous Compte 770
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publique
	2000/02 Sekretariat				2000/02 Secrétariat
2000	Verwaltung			2000	Administration
602	Tagggelder und Entschädigungen an Kommissionen	123 000.—	2 000.—	602	Jetons de présence et indemni- tés aux membres de commissions
	Übertrag		245 665.—		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			245 665.—	Report	
Einsetzung einer Kommission für die einheitliche Regelung der Erziehungsberatung				Institution d'une Commission en vue de réglementer de manière uniforme l'orientation en matière d'éducation	
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Aufklärungsaktion zur Förderung der Schulzahnpflege	49 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Campagne de vulgarisation en vue d'encourager le service den- taire scolaire
940 3	Beitrag an die französisch- sprachige Schule in Bern Einmaliger Beitrag an die Stiftung «Fondation de l'école de langue française de Berne»	—.—	60 000.—	940 3	Subvention à l'école de langue française de Berne Contribution unique à la «Fon- dation de l'école de langue fran- çaise de Berne»
941 401	Staatsbeitrag an das Historische Museum Beitrag zur Durchführung histo- risch-archäologischer Forschungs- arbeiten auf dem Gebiet der Stadt Bern	182 700.—	5 000.—	941 401	Subvention de l'Etat au Musée historique Subvention pour travaux de re- cherches historiques et archéo- logiques sur le territoire de la commune de Berne
2005/07 Universität, Botanisches Institut und Tierspital				2005/07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire	
2006	Botanisches Institut und Botanischer Garten			2006	Institut botanique et Jardin botanique
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumen- ten und Werkzeugen Anschaffung einer Ionen- austausch-Anlage	24 000.—	5 025.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une installation d'échange de ions
2020 Seminar Pruntrut				2020 Ecole normale de Porrentruy	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Mobilier für Schulzimmer und fünf Schülerwohnräume	22 000.—	2 800.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Mobilier pour classes et cinq lo- caux d'habitation des élèves
2025 Seminar Thun				2025 Ecole normale Thounne	
612	Besoldungen Mehrkosten für doppelt ge- führten Ausbildungskurs für Arbeitslehrerinnen	431 000.—	6 500.—	612	Traitements Frais supplémentaires pour un cours dédoublé pour la forma- tion des maîtresses d'ouvrages
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	23 000.—	1 700.—	770	Acquisition de mobilier, d'ins- truments, d'engins et d'outils Même observation que sous Compte 612
Übertrag			346 690.—	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		346 690.—		Report
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	19 000.—	330.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Même observation que sous Compte 612
940	Stipendien Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	70 000.—	1 330.—	940	Bourses Même observation que sous Compte 612
2040	<i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			2040	<i>Ecole de thérapeutique vocale Münchenbuchsee</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer neuen Hör- anlage	14 500.—	1 470.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une nouvelle ins- tallation d'écoute
21	<i>Baudirektion</i>			21	<i>Direction des travaux publics</i>
2100	<i>Sekretariat</i>			2100	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Neueinrichtung der Büros für Autobahnbau, Strassenplanung und des Kreisoberingenieurs II	14 500.—	59 300.—	770	Acquisition de mobilier Nouvel aménagement des bureaux pour la construction des routes et de l'ingénieur en chef du II ^e arrondissement
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien Grössere Risikodeckung der Be- triebshaftpflichtversicherung für Strassen und Brücken sowie Prämienerhöhung	37 500.—	7 700.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets) Couverture des risques plus im- portante par l'assurance respon- sabilité civile d'exploitation pour les routes et les ponts, ainsi qu'augmentation des primes
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
722	Wasserwirtschaft Kosten eines Gutachtens über den Ausbau der Wasserkräfte der Aare zwischen Port und Wynau	15 000.—	15 000.—	722	Aménagement des eaux Coût d'un préavis concernant l'aménagement des forces hy- drauliques de l'Aar entre Port et Wynau
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Insertionskosten zu- folge Ausschreibung von neu zu besetzenden Stellen	1 500.—	2 000.—	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus nombreux dus à des mises au concours de nouveaux postes à repourvoir
22	<i>Eisenbahndirektion</i>			22	<i>Direction des chemins de fer</i>
2200	<i>Sekretariat und Eisenbahn- abteilung</i>			2000	<i>Secrétariat et Division des chemins de fer</i>
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Addiermaschine	2 000.—	850.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une machine à ad- ditionner
	Übertrag		434 670.—		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		434 670.—		Report
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2325	Fischereiverwaltung			2325	Administration de la pêche
704	Unterhalt der Fischzuchtanlagen	17 000.—	5 900.—	704	Entretien des établissements de pisciculture
	Mehrkosten der Instandstellung und des Umbaues der Sömmelingsanlage in der Fischzuchtanstalt Faulensee. Zu Lasten Fischereifonds, VA 020				Frais supplémentaires pour la remise en état et la transformation de l'installation pour truitelles à l'établissement de pisciculture de Faulensee. A charge du «Fonds de la pêche». VF 020
705	Neu- und Umbauten von Fischzuchtanlagen	22 000.—	13 500.—	705	Constructions nouvelles et transformations d'établissements de pisciculture
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 704. Zu Lasten Fischereifonds, VA 020				Même observation que sous Compte 704. A charge du «Fonds de la pêche». VF 020
24	Landwirtschaftsdirektion			24	Direction de l'agriculture
2400	Sekretariat			2400	Secrétariat
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	53 000.—	3 400.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Kosten für Ausarbeitung eines zweiten Gesetzesentwurfes über die Bodenverbesserungen				Frais pour l'élaboration d'un second projet de loi sur les améliorations foncières
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	—.—	11 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Durchführung der Eidgenössischen Anbauerhebung 1960. Kostenbeitrag an die Gemeinden				Organisation du recensement fédérales des cultures en 1960. Contribution aux frais des communes
2425/27	Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal			2425/27	Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal
2427	Landwirtschaft			2427	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	6 500.—	3 600.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Anschaffung eines Motormähers				Acquisition d'une motofaucheuse
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
830	Entschädigungen an Korrespondenten und Experten	5 500.—	6 250.—	830	Indemnités aux correspondants et aux experts
	Entschädigungen an die Kommission für ein neues Gesetz über das Fürsorgewesen				Indemnités à la Commission pour une nouvelle loi sur les œuvres sociales
	Übertrag		478 320.—		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			478 320.—	Report	
2530/31 Knabenerziehungsheim Oberbipp				2530/31 Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp	
2530 Heimbetrieb				2530 Exploitation du Foyer	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ergänzungskredit für den Ankauf einer Geschirrabwaschmaschine	8 300.—	2 015.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Crédit complémentaire pour l'achat d'une machine à laver la vaisselle
2531 Landwirtschaft				2531 Agriculture	
860	Produktionsausgaben Statutarische Auslösungssumme für den Austritt aus der Käserei- genossenschaft	35 000.—	2 000.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion Somme de rachat statutaire pour se retirer de la Coopérative de fromagerie
2545/46 Mädchenerziehungsheim Loveresse				2545/46 Foyer d'éducation pour filles Loveresse	
2546 Landwirtschaft				2546 Agriculture	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Pferderechens	2 600.—	1 510.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une machine à faner
Total			483 845.—	Total	

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires
		1960	1960
		Fr.	Fr.
24 Landwirtschaftsdirektion			
2400 Sekretariat			
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im all- gemeinen Mehrkosten für Ausmerzaktion junger, unwirtschaftlicher Kühe im Berggebiet	202 400.—	150 000.—
Total			150 000.—
Zusammenzug:			
Kategorie I, Kenntnisnahme			483 845.—
Kategorie II, Bewilligung			150 000.—
Total			633 845.—

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

24 Direction de l'agriculture	
2400 Secrétariat	
947 10	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agricul- ture en général Frais supplémentaires pour la campagne d'élimination de jeunes vaches non rentables dans la région de montagne
Total	
Récapitulation:	
Catégorie I, information	
Catégorie II, allocation	
Total	

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 3. Juli 1960 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées
	Fr.
Mehrkosten beim <i>Schulhausneubau in La Ferrière</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Bauerschwernissen und notwendigen Ergänzungen. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	139 463.—
Mehrkosten beim <i>Primarschulhausneubau in Häutligen</i> wegen Erstellung einer besonderen Abwasserleitung für das Schulhaus. GRB vom 8. September 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	253 466.—
Mehrkosten für den <i>Bau der Rebstrasse «Thomasgasse-Kanzel» in Twann</i> zufolge Bauerschwernissen und Geländeschwierigkeiten. GRB vom 17. September 1957 (zu Lasten Konto 2410 937)	55 000.—
Mehrkosten beim <i>Primarschulhausneubau in Gysenstein</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 12. September 1956 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	210 140.—
Mehrkosten beim <i>Neubau der Sekundarschulanlage in Reichenbach im Kandertal</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 11. September 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	543 744.—
Mehrkosten beim <i>Schulhausneubau in Trimstein (Gemeinde Rubigen)</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 12. September 1956 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	154 471.—

Total

Bern, den 17. August 1960

Der Finanzdirektor:

Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. August 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 3 juin 1960 les *subventions complémentaires* suivantes:

	Nachsubventionen Subventions complémentaires
	Fr.
Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école de la Ferrière</i> dus à des augmentations des salaires et du coût des matériaux, à des complications pendant la construction et à des travaux complémentaires nécessaires. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Compte 2000 939 1)	11 037.—
Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école de Häutligen</i> dus à l'aménagement d'une conduite spéciale pour l'évacuation des eaux usées de la maison d'école. AGC du 8 septembre 1959 (à charge du Compte 2000 939 1)	3 687.50
Frais supplémentaires pour la <i>construction de la route du vignoble «Thomasgasse - Kanzel» à Douane</i> dus à des complications de construction et à des difficultés de terrain. AGC du 17 septembre 1957 (à charge du Compte 2410 937)	33 500.—
Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école primaire de Gysenstein</i> dus à des augmentations des salaires et du coût des matériaux. AGC du 12 septembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)	10 090.—
Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école secondaire de Reichenbach im Kandertal</i> dus à des augmentations des salaires et du coût des matériaux. AGC du 11 septembre 1957 (à charge du Compte 2000 939 1)	28 124.—
Frais supplémentaires lors de la <i>construction de la maison d'école de Trimstein (commune de Rubigen)</i> dus à des augmentations des salaires et du coût des matériaux. AGC du 12 septembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)	6 623.—

93 061.50

Total

Berne, le 17 août 1960

Le Directeur des finances:

Moser

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 19 août 1960

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

Moser

Le chancelier:

Schneider

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(April 1960)

I. Ausgangslage, Grundtendenzen und Aufbau

Abgesehen von der eidgenössischen Familienzulagenordnung (BG über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 20. Juni 1952 / 20. Dezember 1957), haben bis heute 19 Kantone durch Gesetze Familienzulagen für die Arbeitnehmer vorgeschrieben, nämlich in chronologischer Reihenfolge Waadt (1943) 1954, Genf 1944 mit Revisionen bis 1958, Neuenburg 1945, Luzern 1945 / 1959, Freiburg 1945 mit Revisionen bis 1956, Wallis 1949 / 1956, Tessin 1953 / 1959, St. Gallen 1953, Obwalden 1954 / 1959, Nidwalden 1955 / 1958, Appenzell I. R. 1955, Baselstadt 1956, Zug 1956, Uri 1957, Schwyz 1958, Zürich 1958, Graubünden 1958, Solothurn 1959 und Glarus 1960. Fünf Kantone berücksichtigten in Sonderregelungen auch gewisse Kreise von selbständig Erwerbenden, wie Landwirte (Genf und Wallis), Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes (Bern, Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 8. Juni 1958, und Neuenburg 1959), Rebbauern (Waadt).

In Vorbereitung steht ein eidgenössisches Rahmengesetz. Es liegt ein von einer Expertenkommission ausgearbeiteter Bericht und Entwurf vor (Bericht und Grundsätze für ein eidgenössisches Rahmengesetz über die obligatorische Ausrichtung von Familienzulagen an Arbeitnehmer vom 17. Juli 1958). Dieser Bericht wurde für unseren Entwurf, namentlich in den Details, weitgehend berücksichtigt, weil sämtliche Probleme von jener Expertenkommission diskutiert wurden und im Bericht erörtert sind und weil die Kantone, auch Bern, sich einem eidgenössischen Rahmengesetz, wenn einmal angenommen, anpassen müssten. Ob und wann das

eidgenössische Rahmengesetz in die parlamentarische Beratung gelangen wird, ist ungewiss.

In den Grundfragen wie im Aufbau des Gesetzes konnten wohl die bisher erlassenen Gesetze der Kantone herangezogen werden; doch liess sich keines der 19 Gesetze schlechthin als Vorbild verwenden. Der Kanton Bern ist ein grosser und volkreicher Kanton mit differenzierten Verhältnissen in Stadt und Land, einem reich und mannigfaltig entwickelten Gewerbe neben der Industrie, dem Handel und Verkehr sowie den Betrieben des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und wichtigen gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen. Es musste eine diesen Verhältnissen angepasste eigene Lösung gefunden werden.

Ein erster Vorentwurf, ausgearbeitet von Prof. E. Schweingruber, Oberrichter, und Dr. W. Baur, Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes, wurde einer ausserparlamentarischen Expertenkommission vorgelegt und am 17./18. August 1959 behandelt. Diese Kommission beschloss mit allen Stimmen bei drei Enthaltungen, auf den Vorentwurf einzutreten, wobei jedoch eine von Prof. E. Schweingruber vertretene Variante, «Berücksichtigung der Gesamtarbeitsverträge», in den neuen Entwurf ebenfalls aufzunehmen sei. Das ist in einem zweiten Entwurf (Artikel 6) geschehen, der von der gleichen Expertenkommission nochmals durchberaten und am 25. Februar 1960 einstimmig gutgeheissen wurde. Auch die übrigen Anregungen der Expertenkommission sind so weit als möglich berücksichtigt worden.

Im vorliegenden Entwurf kommen folgende Grundtendenzen, die allerdings nicht alle in derselben Richtung laufen, zum Ausdruck:

1. Der Ausgleichsgedanke steht im Vordergrund, das heisst die Kinderzulagen sollen grundsätzlich über eine Ausgleichskasse, die die Beiträge der Arbeitgeber einkassiert und die Kinderzulagen an die Arbeitnehmer mit Kindern auszahlt bzw. auszahlen lässt, gewährt werden. Diese Aufgabe soll von den privaten anerkannten Familienausgleichskassen (FAK) und einer zentralen kantonalen Familienausgleichskasse erfüllt werden (Art. 12 ff.).
2. Die Organisation und die Durchführung in unserem grossen Kanton Bern soll einfach sein. Ein zusätzlicher Beamtenapparat soll nach Möglichkeit vermieden werden. Das führt zu der in Art. 17 vorgesehenen Zulassung («Anerkennung») von privaten Familienausgleichskassen, soweit sie von den bis heute bestehenden AHV-Verbandsausgleichskassen als zusätzliche Aufgabe übernommen werden. Diese AHV-Verbandsausgleichskassen werden imstande sein, den Ausgleich der Kinderzulagen mit ihren eigenen Organen neben der AHV zu besorgen. Neugründungen von Familienausgleichskassen, die sich lediglich mit Kinderzulagen befassen möchten, sind ausgeschlossen. Solche Gründungswünsche dürften auch sachlich kaum zu rechtfertigen sein. Für den Kanton Bern stehen mindestens 60 Verbandsausgleichskassen, bei denen nicht selten mehrere Gründerverbände nebeneinander beteiligt sind, zur Verfügung; an der Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes sind nicht weniger als 17 Gründerverbände beteiligt. Damit dürfte wohl jeder Wunsch eines Arbeitgebers, sich einer Verbandsausgleichskasse anzuschliessen, erfüllbar sein. Für die übrigen steht die kantonale Familienausgleichskasse (Art. 14 ff.) zur Verfügung.
3. Die Berücksichtigung der Gesamtarbeitsverträge (GAV) wird von allen interessierten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Entschiedenheit verlangt. Ein Gesetz, welches die Gewährung von Kinderzulagen im Rahmen der GAV verunmöglichen oder erheblich erschweren würde, würde von den in Frage kommenden Berufsverbänden abgelehnt. Für die Berücksichtigung der GAV auf dem Gebiete der Familienzulagen werden von den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber folgende triftige Gründe vorgebracht: Familienzulagen werden heute in den meisten GAV, in Verbindung mit und in Ergänzung von Grundlöhnen oder Mindestlöhnen, vereinbart. Die Entwicklung hat seit Kriegsende nicht ab-, sondern zugenommen. Seinerzeitige Erhebungen sind heute bereits überholt («Die Landesgesamtarbeitsverträge mit Bestimmungen über Familienzulagen» in der Zeitschrift «Volkswirtschaft» 1950, S. 502). Familienzulagen werden als zweckmässig und nötig erachtet im Rahmen einer Lohnpolitik, die Mindestgrundlöhne, Durchschnittslöhne und Teuerungszulagen festsetzt. Die in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Kinderzulagen erreichen im allgemeinen die in den kantonalen Gesetzen vorgeschriebenen Mindestansätze. Im einzelnen

sind die Lösungen verschieden. Eigentliche paritätische Ausgleichskassen sind in den Landesverträgen verbreitet; hier wird der Ausgleichsgedanke respektiert. Bei andern GAV, vor allem in den Firmenverträgen, sind Kinderzulagen vorgesehen, die der Arbeitgeber den bezugsberechtigten Arbeitnehmern direkt auszahlen hat. Viele Gewerkschaften und diejenigen Arbeitgeberverbände, die mit ihnen regelmässig GAV abschliessen, betrachten heute jede kantonale Gesetzgebung als unerwünscht, welche in ihre Lohnpolitik, die sich auf frei vereinbarte GAV stützt, eingreift. Sie fassen die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete als eine ergänzende, subsidiäre Gesetzgebung auf, die die Aufgabe zu erfüllen hat, neben dem GAV die bestehenden Lücken auszufüllen, eine Gesetzgebung also, welche denjenigen Kreisen zu Hilfe kommt, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, GAV abzuschliessen. Sozialgesetzgebung in diesem Sinne ist somit subsidiäre Gesetzgebung, die in bewusster Zurückhaltung neben die kollektive Selbsthilfe, hier in der Form von GAV, treten soll, diese aber nicht antasten darf. In der schweizerischen Sozialpolitik hat sich eine solche Betrachtungsweise durchgesetzt, nicht nur bei der Regelung von Familienzulagen, sondern auch bei andern sozialpolitischen Forderungen. Im Arbeitsrecht selber kann hingewiesen werden auf die Feriengesetze der Kantone, die Behandlung der auf einen Wochentag fallenden Feiertage mit Lohnzahlung, die Regelung der Mindestlöhne sowie des Ladenschlusses und der freien Halbtage in den Verkaufsgeschäften.

Während es früher hiess, dass der Staat, was er als im öffentlichen Interesse liegend betrachte, auch selber mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes zu verwirklichen habe, hat sich heute in der Sozialpolitik und Staatsrechtslehre eine Wandlung vollzogen. Es wird gefordert, dass der Staat die kollektive Selbsthilfe zu schonen, ja zu fördern und nur da zusätzlich einzugreifen habe, wo die Selbsthilfe nicht hinreicht oder wo sie versagt. Wenn der Gesetzgeber Familienzulagen allen Arbeitnehmern zuhalten will und im Gesetz (Art. 1 Abs. 1) vorschreibt, dass jeder Arbeitgeber sich an der Ausrichtung von Kinderzulagen beteilige, sei es, dass er in eine im Gesetz vorgesehene Ausgleichskasse eintrete oder ihr zwangsweise angeschlossen werde, oder indem er an einem Gesamtarbeitsvertrag mit Kindzulagen beteiligt sei, will er vorhandene Lücken schliessen und in materieller Hinsicht die Gleichheit herstellen.

Abschliessend kann der Aufbau des Entwurfes folgendermassen skizziert werden:

- a) Alle Arbeitnehmer mit Kindern, die von einem im Kanton niedergelassenen Arbeitgeber beschäftigt und entlohnt werden, haben einen gesetzlichen Anspruch auf monatliche Kinderzulagen von mindestens Fr. 15.— für jedes Kind (Art. 1 und 8).

- b) Alle Arbeitgeber im Kanton haben grundsätzlich in Erfüllung einer Ausgleichspflicht ihre Beiträge für die Durchführung der Familienzulagen-Ordnung zu leisten (Art. 3 und 10) und einer Familienausgleichskasse anzugehören (Art. 11).
- c) Zur Durchführung werden private Familienausgleichskassen zugelassen (Art. 17), und ausserdem wird als Auffangkasse eine kantonale Familienausgleichskasse neu errichtet (Art. 14).
- d) Die GAV werden weitgehend dadurch berücksichtigt, dass sie von allen Bestimmungen über die Ausgleichspflicht auf Gesuch der Vertragskontrahenten befreit werden können, wenn sie Kinderzulagen im gesetzlichen Ausmass festsetzen und die im Artikel 6 aufgezählten Bedingungen erfüllen.
- e) Gemischt-wirtschaftliche und andere Unternehmungen sollen vom Regierungsrat ebenfalls die Befreiung vom Ausgleichszwang erlangen dürfen, wenn sie von erheblicher Bedeutung sind und sich über ausgebauten Besoldungs-Ordnungen mit Kinderzulagen an ihre Arbeitnehmer, die dem gesetzlichen Niveau entsprechen, ausweisen (Art. 5).

Im übrigen sei auf die Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes hingewiesen.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Das Beitragsprozent als Funktion der Lohnhöhe und der Kinderzahl

Der Beitrag, der von den Arbeitgebern einzufordern sein wird, lässt sich zum voraus mittels einer Modellrechnung abschätzen. Das die Kosten deckende Lohnprozent lässt sich beispielsweise für einen durchschnittlichen Jahresverdienst von Franken 7000.— wie folgt darstellen:

Jahresverdienste Fr.	Durchschnittliche Kinderzahl auf einen erfassten Arbeitnehmer	Die Jahreszulage kostet Fr.	Der diese Zulage deckende Beitrag beträgt in % von Fr. 7000.—
7 000.—	1,0	180	2,571
	0,9	162	2,314
	0,8	144	2,057
	0,7	126	1,800
	0,6	108	1,543
	0,5	90	1,286
	0,4	72	1,029

Wenn wir annehmen, dass die Jahresverdienste von Fr. 6500.— bis Fr. 8000.— gehen, so können wir in der folgenden Tabelle ablesen, wie gross die Lohnsumme und das die Kosten der Zulage deckende Lohnprozent in den verschiedenen Fällen sein müssen:

Zahl der abgerechneten Arbeitnehmer und Kinder, Lohnsumme und kostendeckendes Lohnprozent

Zahl der abgerechneten Arbeitnehmer	Kinder je abgerechneten Arbeitnehmer	Absolute Zahl der Kinder	Kosten der Jahreszulage à Fr. 180.—	Wenn der durchschnittliche Jahresverdienst beträgt Fr.				so beträgt die Lohnsumme ... Millionen — und das Lohnprozent :
				6500	7000	7500	8 000	
30 000	1,0	30 000	5 400 000	195	210	225	240	Millionen
				2,769	2,571	2,400	2,250	Lohnprozent
	0,9	27 000	4 860 000	2,492	2,314	2,160	2,025	»
	0,8	24 000	4 320 000	2,215	2,057	1,920	1,800	»
	0,7	21 000	3 780 000	1,938	1,800	1,680	1,575	»
	0,6	18 000	3 240 000	1,662	1,543	1,440	1,350	»
	0,5	15 000	2 700 000	1,385	1,286	1,200	1,125	»
	0,4	12 000	2 160 000	1,108	1,029	0,960	0,900	»
35 000	1,0	35 000	6 300 000	227,5	245	262,5	280	Millionen
				2,769	2,571	2,400	2,250	Lohnprozent
	0,9	31 500	5 670 000	2,492	2,314	2,160	2,025	»
	0,8	28 000	5 040 000	2,215	2,057	1,920	1,800	»
	0,7	24 500	4 410 000	1,938	1,800	1,680	1,575	»
	0,6	21 000	3 780 000	1,662	1,543	1,440	1,350	»
	0,5	17 500	3 150 000	1,385	1,286	1,200	1,125	»
	0,4	14 000	2 520 000	1,108	1,029	0,960	0,900	»
40 000	1,0	40 000	7 200 000	260	280	300	320	Millionen
				2,769	2,571	2,400	2,250	Lohnprozent
	0,9	36 000	6 480 000	2,492	2,314	2,160	2,025	»
	0,8	32 000	5 760 000	2,215	2,057	1,920	1,800	»
	0,7	28 000	5 040 000	1,938	1,800	1,680	1,575	»
	0,6	24 000	4 320 000	1,662	1,543	1,440	1,350	»
	0,5	20 000	3 600 000	1,385	1,286	1,200	1,125	»
	0,4	16 000	2 880 000	1,108	1,029	0,960	0,900	»

Sollte sich zeigen, dass mit der kantonalen FAK über eine Belegschaft abgerechnet wird, die 0,5 Kinder insgesamt aufweist, der Durchschnittslohn aber

nur Fr. 7000.— erreicht, so sind Beiträge von 1,286 Prozent genügend.

2. Der Umfang der Belegschaft

Der Umfang der einbezogenen Masse entscheidet vor allem darüber, ob die hier als Beispiele aufgeführten Jahresverdienste und Kinderzahlen erreicht werden. Je grösser die Mitgliedschaft, desto sicherer wird sich einer der hier eingesetzten Durchschnitte einstellen und auswirken.

Erfasst die kantonale Kasse 30 000 Bedienstete, deren Durchschnittslohn Fr. 7000.— beträgt, so handelt es sich um eine Lohnsumme von 210 Millionen. Meldet diese Belegschaft 24 000 bezugsberechtigte Kinder an (0,8 Kinder je Arbeitnehmer), so erfordern Fr. 180.— Jahreszulage die Ausrichtung von insgesamt Fr. 4 320 000.—. Die Deckung braucht also $\text{Fr. 4 320 000.—} : 2\,100\,000 = 2,057$ Prozente vom Lohn.

Wie mag, im Vergleich zu diesen Modellrechnungen, die Wirklichkeit aussehen?

3. Die wirklichen Durchschnittsverdienste

Das Statistische Büro des Kantons Bern schätzt auf Grund seiner repräsentativen Staatssteuerstatistik die gesamten vorhandenen Bar- und Natural-löhne der Unselbständigen für 1957 wie folgt ein:

	Jahreslohn Fr.
Handwerk, Baugewerbe, Industrie	7 193.—
Handel, Bank, Versicherung, Gastgewerbe, Verkehr	8 104.—
Gärtnerei, Geflügelzucht, Fischerei, Forstwirtschaft	5 368.—
Für die Kinderzulagen besonders in Betracht fallend	7 431.—
Übrige Berufe, private und öffentliche Dienste	6 002.—
Landwirtschaft, Viehzucht, Rebbau	3 147.—
Pensionierte, Rentner	3 238.—
Total	6 288.—

Der eidgenössische Expertenbericht
gibt als Durchschnitt an **7 488.—**

Bei acht im Kanton Bern tätigen beruflichen Familienausgleichskassen zeigen sich ebenfalls grössere Unterschiede:

Verbandskasse	Abgerechneter Jahreslohn im Durchschnitt Fr.
Fettindustrie	9 047.—
Schokolade, Confiserie	8 633.—
Engros Möbelfabrikanten	8 233.—
Schlosserei, Eisen, Rolladen	7 495.—
Keramik, Glas	7 284.—
Verband Schweizerischer Konsumvereine Jura	6 392.—
Schappespinnereien	5 465.—

Die bestehenden kantonalen Auffangkassen, die uns am meisten interessieren, kennen in der Regel die von ihnen erfassten Löhne nicht im Jahresdurchschnitt je Arbeitnehmer. Immerhin rechnet die Kasse des Kantons Luzern mit Fr. 7087.—, die-

jenige des Kantons Baselstadt mit Fr. 6302.— im Mittel.

Die angeführten Quellen vergleichend, wird man sagen, dass die künftige bernische Auffangkasse wahrscheinlich mit Durchschnittslöhnen zwischen Fr. 6000.— und Fr. 7500.— je Arbeitnehmer rechnen kann. Dies dürfte um so eher der Fall sein, wenn die Löhne weiterhin steigen.

4. Die wirklichen Kinderzahlen

Die Staatssteuerstatistik gibt Auskunft über die von den Unselbständigen geltend gemachten steuerlichen Kinderabzüge. Man findet in den Haupterwerbsgruppen nach der Steuerstatistik folgende Kinderabzüge:

Hauptberuflich Unselbständige:	total	Kinderzahl je Arbeitnehmer
Handwerk, Baugewerbe, Industrie	97 190	0,780
Handel, Bank, Versicherung, Gastgewerbe, Verkehr	33 780	0,633
Gärtnerei, Geflügelzucht, Fischerei, Forstwirtschaft	2 230	0,729
Für die Kinderzulagen besonders in Betracht fallend	133 200	0,736
Übrige Berufe, private und öffentliche Dienste	28 550	0,433
Subtotal	161 750	0,655
Landwirtschaft, Viehwirtschaft, Rebbau	9 100	0,418
Pensionierte, Rentner	1 840	0,092
Total	172 690	0,598

Der erwähnte eidgenössische Expertenbericht setzt für den gesamthaft eingeschätzten Kanton Bern fast genau gleich viele, nämlich 0,604 Kinder ein.

Von 14 im Kanton tätigen beruflichen FAK erhalten wir für 1957 bzw. 1958 folgende Angaben:

(Siehe Tabelle 1 auf der folgenden Seite)

Im Kanton Baselstadt hatten die 1958 bei der Auffangkasse 12 200 abgerechneten Bediensteten nur 3503 zulageberechtigte Kinder. Es trifft daher nur 0,287 Kinder auf einen Lohnempfänger. Im Kanton Luzern gibt es 1959 insgesamt 16 300 Kinder auf rund 26 000 abgerechnete Arbeitnehmer, also im Mittel 0,627 Kinder.

Analog dürften die künftig bei der bernischen Kasse abgerechneten Belegschaften insgesamt zwischen 0,6 und 0,8 berechnete Kinder im Durchschnitt aufweisen.

5. Die zu erwartende Zahl der Angeschlossenen

Für acht kleinere kantonale Kassen, die allerdings etwas verschiedene Abgrenzungen ihrer Tätigkeit aufweisen, liegen folgende Zahlen vor:

(Siehe Tabelle 2 auf der folgenden Seite)

Kinderzahl bei einigen Verbandskassen

Tabelle 1

Verbandskasse	Arbeitgeber (Betriebe)	Abrechnungs- pflichtige Arbeitnehmer	Berechtigte Kinder absolut	pro Arbeitnehmer
Fettindustrie	3	352	409	1,162
Engros Möbelfabrikanten	10	520	505	0,971
Darlehenskassen Raiffeisen	143	146	141	0,966
Schlosser, Eisen, Rolladen	177	1075	1033	0,961
Keramik und Glas	17	2010	1850	0,920
Schokolade, Confiserie	5	420	340	0,810
Papierverarbeitende (Agrapi)	191	3885	2400	0,618
VSK im Jura	15	510	250	0,490
Annoncenagenturen	3	1084	527	0,486
VSK im alten Kantonsteil	64	2330	650	0,279
Schappespinnereien	1	234	64	0,274
Konditoremeister (Biel und Jura)	17	136	17	0,125
Käsereipersonal	350	480	50	0,104
Hotelier-Verein	393	9302	783	0,084
Total (ohne Uhrenindustrie)	1389	22 484	9019	0,401

Tabelle 2

Kantonale Kasse	Abrechnende Arbeitgeber	Abgerechnete Lohnsumme 1957 oder 1958	
		absolut in Mio Fr.	pro Arbeitgeber in Fr.
Kanton Baselstadt	2381	76,886	32 291
Kanton Luzern	5864	184,271	31 424
Kanton Uri	1608	34,886	21 695
Kanton Neuenburg	3496	65,492	18 733
Kanton St. Gallen	4650	84,531	18 179
Kanton Tessin	4396	63,304	14 400
Kanton Zug	1742	24,628	14 138
Kanton Freiburg	4835	60,942	12 604
Total	28 972	594,940	20 535

Die der Ausgleichskasse des Kantons Bern für die AHV angeschlossenen Wirtschaftszweige lassen vermuten, dass rund 12 000 Arbeitgeber für die Mitgliedschaft bei der Auffangkasse in Betracht kommen. Hätte jeder drei Bedienstete, so wäre bereits die mittlere Zahl unserer Modellrechnung (siehe obenstehende Tabelle auf Seite 3) erreicht.

Auch die Vergleichung mit der Betriebszahlung 1955, nach Abzug der gemäss dieser Zählung den Gesamtarbeitsverträgen unterstellten Belegschaften, lässt eine für die neue Auffangkasse in Betracht

kommende Masse von 30 000 bis 50 000, vielleicht sogar von 60 000 Arbeitnehmern zu.

Da die bernische Staatssteuerstatistik keinen Hauptberufszweig mit mehr als 0,780 Kindern aufweist und der bevölkerungsstarke Kanton Luzern in seiner Auffangkasse 0,7 Kinder im Durchschnitt 1959 nicht erreicht, muss die Belastung in tragbaren Grenzen bleiben.

6. Schlussfolgerungen

Aus den vorstehenden Angaben schliessen wir, dass kein Anlass besteht, die bernische Kantonal-kasse mit übertriebener Sorge zu erwarten. Selbst wenn bei ihr insgesamt nur Fr. 6000.— oder 6500.— Jahresverdienst im Durchschnitt abgerechnet würden, die relative Kinderzahl aber bei 0,7 bleibt, so steigt der kostendeckende Beitrag nicht oder nicht wesentlich über zwei Prozent vom Lohn. Das erscheint durchaus tragbar. Das Gesetz bringt dem Unternehmer eine generelle Lohnerhöhung in dieser Grössenordnung, die allein denjenigen Arbeitnehmern zufließt, die für Kinder sorgen. Die Erhöhung erreicht in Prozenten des Monatslohnes folgende Ziffern:

Die Kinderzulagen zu Fr. 15.— sind in Prozenten des Grundlohns

Grundlohn ohne KZ Fr.	1 Kind Fr. 15.—	2 Kinder Fr. 30.—	3 Kinder Fr. 45.—	4 Kinder Fr. 60.—	5 Kinder Fr. 75.—	6 Kinder Fr. 90.—
500	3,00	6,00	9,00	12,00	15,00	18,00
600	2,50	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00
700	2,14	4,29	6,43	8,57	10,71	12,86
800	1,88	3,75	5,63	7,50	9,38	11,25
900	1,67	3,33	5,00	6,67	8,33	10,00
1000	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00
1100	1,36	2,73	4,09	5,45	6,82	8,18
1200	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50
1300	1,15	2,31	3,46	4,62	5,77	6,92
1400	1,07	2,14	3,21	4,29	5,36	6,43
1500	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00

Dem kinderreichen Familienvater, der bis jetzt noch keine solche Vergünstigung hatte, wird die im

Entwurf vorgesehene Zulage ganz erhebliche Mehrverdienste zum Leistungslohn bringen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes

1. Titel und Geltungsbereich (Artikel 1 bis 7)

Einem in der Expertenkommission geäusserten Wunsch entsprechend, wird das Gesetz als ein solches über Kinderzulagen betitelt. Bei den Ausgleichskassen ist es beim Namen Familienausgleichskassen geblieben, weil sich der Ausdruck in der Schweiz und im Ausland eingebürgert hat.

Art. 1 stellt den Grundsatz auf, dass alle Arbeitnehmer im Dienste eines im Kanton Bern niedergelassenen Arbeitsgebers Anspruch auf Kinderzulagen haben. Die Kinderzulage kann verlangt werden, sobald der Lohnanspruch zu laufen beginnt, und entfällt, wenn kein Lohnanspruch mehr besteht. Im Absatz 3 sind einige besondere Verhältnisse aufgezählt.

Art. 3 bestimmt die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber. Diese haben grundsätzlich für alle in der Schweiz tätigen und von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Beiträge zu entrichten. Stellt sich jedoch heraus, dass ein Arbeitnehmer auf Grund der Gesetzgebung eines andern Kantons anspruchsberechtigt ist, also Kinderzulagen gestützt auf jenes Gesetz bezieht, so ist der Arbeitgeber im Kanton Bern von der Beitragspflicht auf Grund unseres Gesetzes befreit.

Art. 4 bezeichnet diejenigen Arbeitsverhältnisse, die aus verständlichen Gründen dem Gesetz nicht unterstellt werden. Die Bestimmung lehnt sich an die Gesetze in den andern Kantonen an.

Art. 5. Ursprünglich wollte der Entwurf nur die den Gesamtarbeitsverträgen unterstellten Arbeitsverhältnisse von der gesetzlichen Ausgleichspflicht ausnehmen. Aus den Arbeitgeberkreisen wurde aber der dringende Wunsch nach einer weitergehenden Lockerung des gesetzlichen Zwanges zum Ausgleich über die Familienausgleichskassen geäussert. Die Vertreter der Gewerkschaften haben sich ihrerseits zu einer Lösung im Sinne des vorliegenden Artikels bereit erklärt. Erwähnt werden zunächst die gemischt-wirtschaftlichen oder halbstaatlichen Unternehmungen, an deren Verwaltung und Leitung das Gemeinwesen wesentlich beteiligt ist. Solche Unternehmungen werden auf Gesuch hin von der Ausgleichspflicht gemäss dem Gesetz befreit. Die Staatsvertreter werden imstande sein, die Lohnpolitik zu kontrollieren und einer Benachteiligung der Arbeitnehmer mit Familienpflichten entgegenzuwirken. Erwähnt wurden als in Frage kommende Beispiele die BKW und BLS. Aber auch Unternehmungen der Privatwirtschaft sollen nach Artikel 5 unter Umständen befreit werden, allerdings nur grössere Betriebe, die ohnehin der Kontrolle und Kritik der Allgemeinheit unterstehen. Das Gesetz bezeichnet sie als Betriebe von erheblicher Bedeutung. Die Verordnung wird die Kriterien näher umschreiben können. Verlangt wird von ihnen, dass sie sich über ausgebauten Besoldungsordnungen ausweisen und dass darin Kinderzulagen an ihre

Arbeitnehmer mindestens im gesetzlichen Umfange vorgesehen sind. Besteht ein Gesamtarbeitsvertrag, so hat die Unternehmung unter Umständen die Wahl zwischen der Befreiung nach Artikel 5 oder Artikel 6. Eventuell ist sogar eine Anrufung von beiden Artikeln möglich.

Art. 6 berücksichtigt die GAV aus den bereits in der Einleitung erwähnten Gründen. Die meisten Kantone sahen sich durch die Verhältnisse mehr oder weniger gezwungen, dieser Tendenz Rechnung zu tragen.

Gemäss seinem Absatz 1 wird es sich um GAV handeln, die von Berufsorganisationen auf beiden Seiten abgeschlossen werden (Verbandsverträge), ferner um ähnliche, kollektive Vereinbarungen, wie Friedensabkommen, Richtlinien über Durchschnittslöhne oder Mindestlöhne, die möglicherweise nicht eigentliche GAV im Rechtssinne sind, aber die übrigen Voraussetzungen des Art. 6 erfüllen. Schliesslich entspricht der Entwurf den geäusserten Wünschen, dass ein GAV, bei dem auf Arbeitgeberseite nicht ein Verband, sondern eine einzelne Firma als Kontrahentin beteiligt ist, ebenfalls von der Unterstellung befreit werden darf, wenn die im Artikel aufgezählten Voraussetzungen zutreffen. Die in den GAV vorgesehenen Kinderzulagen müssen das gesetzliche Ausmass, also den Mindestansatz von monatlich Fr. 15.— pro Kind, erreichen. Der Regierungsrat wird bei der Befreiung solcher kollektiver Regelungen auch verlangen, dass die Bestimmungen über die Bezugsberechtigung der Arbeitnehmer, Beginn und Ende des Anspruchs auf die Kinderzulagen (Art. 1, 2 und 9) sowie über den Begriff des Kindes (Art. 8) in den kollektivvertraglichen Lösungen eingehalten, jedenfalls nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer anders festgesetzt werden. Nötigenfalls werden sich die Vertragskontrahenten diesen gesetzlichen Anforderungen anzupassen haben – eventuell nach Ansetzung einer Übergangsfrist.

Im Absatz 2 werden drei Voraussetzungen aufgezählt, die gegeben sein müssen, wenn die Kontrahenten eines GAV sich von der gesetzlichen Ausgleichspflicht befreien lassen wollen. An Stelle des Ausgleichs über eine Kasse wird verlangt, dass der GAV eine Kontrolle der Ausrichtung der Kinderzulagen vorsehe und überhaupt für eine geordnete Anwendung Gewähr bestehe. Die Gesuchsteller werden gelegentlich dartun können, dass sie bisher die Kinderzulagen reibungslos ausbezahlt haben. Weiter wird verlangt, dass keine schädlichen sozialen Auswirkungen zutage treten. Die Vertragskontrahenten haben darauf zu achten, dass die Arbeitgeber nicht etwa eine sozial unerwünschte Auslese zwischen Arbeitnehmern mit und ohne Kinder treffen. Sollten solche Erscheinungen eintreten, so wird der Regierungsrat berechtigt sein, die Befreiung rückgängig zu machen. Die Bestimmung lehnt sich an das Gesetz von Baselstadt an. In dritter Linie muss es sich beim Gesamtarbeitsvertrag um einen solchen handeln, der – in geographischer Hinsicht oder mit Bezug auf die Grösse des Unternehmens oder die Zahl der Arbeitnehmer – von erheblicher Bedeutung ist. Damit wird verhindert, dass Firmenverträge und andere GAV von untergeordneter Bedeutung von den Kontrahenten angemeldet werden, um dem Gesetz zu entgehen.

Absatz 3 erscheint notwendig, um die kantonale Familienausgleichskasse in die Lage zu setzen, diejenigen Arbeitgeber, die nirgends angeschlossen und auch an keinem GAV beteiligt sind, zu erfassen. Vergleiche Art. 21.

Absätze 4 und 5 wollen die Erscheinung berücksichtigen, dass in einem Betrieb ein GAV anwendbar ist, ihm aber nicht die ganze Belegschaft unterstellt ist. Es kann nun nicht verantwortet werden, dass der Staat diese Arbeitsverhältnisse (zum Beispiel Angestellte, unorganisierte Arbeiter) sich selber überlässt, indem er den Arbeitgeber bezüglich der ganzen Belegschaft von der gesetzlichen Ausgleichspflicht befreien würde. Die Lösung gemäss dem Artikel 6 beruht auf dem Gedanken, dass da, wo ein GAV oder ein ähnliches kollektives Abkommen besteht, ein staatlicher Zwang sich erübrige, weil hinter den beteiligten Arbeitsverhältnissen, jedenfalls auf der Arbeitnehmerseite, eventuell auch auf Arbeitgeberseite, Berufsorganisationen stehen, welche in der Lage sind, die ordnungsgemässe Durchführung der Kinderzulagenordnung zu kontrollieren. Die Gesetzgebung und die Praxis haben verschiedene Formen der Beteiligung an einem GAV entwickelt: Einzelne nicht organisierte Arbeitnehmer können sich schriftlich und mit Zustimmung der Vertragskontrahenten einem GAV anschliessen (Art. 322^{bis} OR / BG vom 28. September 1956), oder die Vertragskontrahenten vereinbaren, dass die Kinderzulagen sämtlichen Arbeitnehmern in den Betrieben, den organisierten und den unorganisierten, auszurichten seien. Schliesslich kann eine Gruppe ausserhalb eines GAV durch ihre eigene Berufsorganisation vertreten werden und hinsichtlich der Kinderzulagen kollektiv den Beitritt erklären (Art. 322 Absatz 4 OR / 1956) und die Kontrolle und Überwachung übernehmen. Das Gesuch wird dann von allen beteiligten Organisationen gemeinsam eingereicht, so dass der Regierungsrat weiss, wer die Verantwortung für die richtige Durchführung trägt.

Art. 7 hat grosse Bedeutung. In den Fällen der Art. 5 und Art. 6 besteht nach der bewilligten Befreiung vom Gesetz keine staatliche Aufsicht und Verantwortlichkeit.

Im Widerruf der erteilten Bewilligung liegt die einzige Interventionsmöglichkeit seitens der Behörde für den Fall, dass die Auszahlung der Kinderzulagen im Rahmen eines GAV oder in einem Betrieb gemäss Art. 5 nicht befriedigend funktioniert. Sie dürfte sich aber als wirksam erweisen. Wenn die Bewilligungsbehörde erfährt, dass Kontrolle und Durchführung zu wünschen übriglassen, wenn wiederholte Klagen laut werden, wenn sozial unerwünschte Machenschaften bei der Anstellung, Entlohnung oder Entlassung von Arbeitnehmern mit Familienpflichten zutage treten, wenn die Beteiligten ausserstande sind, Ordnung zu schaffen, wenn Mahnungen seitens der Bewilligungsbehörde keinen Erfolg zeitigen, dann wird diese in einem neuen Beschluss die Befreiung von der Ausgleichspflicht rückgängig machen. Die Gesuchsteller können natürlich auch selber auf die Befreiung verzichten, um sich an einer Familienausgleichskasse zu beteiligen.

2. Die Kinderzulagen (Art. 8 und 9)

Der Staat schreibt in **Art. 8** lediglich ein Minimum vor. Fr. 15.— im Monat können heute als mittlerer Ansatz bezeichnet werden (Bericht zum eidgenössischen Rahmengesetz, S. 25). Den Ausgleichskassen sowie den von der Ausgleichspflicht befreiten Gesamtarbeitsverträgen ist es weitgehend überlassen, wie sie die Kinderzulagen unter Berücksichtigung des Minimalansatzes bemessen. Sie können somit den Ansatz erhöhen.

3. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber (Art. 10 und 11)

Es ist zu beachten, dass dieser Teil des Gesetzes, von Artikel 10 bis zum Schluss, nur für die der gesetzlichen Ausgleichspflicht unterstellten Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer, nicht aber für die nach Art. 5 und 6 befreiten, Anwendung findet. Die Familienausgleichskassen setzen alljährlich die Arbeitgeberbeiträge für das folgende Jahr fest und sind insofern frei. Lediglich für die kantonale Familienausgleichskasse wird eine Höchstgrenze in Artikel 16 Absatz 2 gesetzt.

4. Die Familienausgleichskassen (Art. 12 bis 29)

Der Ausgleich der Kinderzulagen wird besorgt durch die kantonale Familienausgleichskasse und die anerkannten privaten Familienausgleichskassen (**Art. 12**), soweit nicht Arbeitsverhältnisse in Frage kommen, die dem Gesetz überhaupt nicht unterstellt sind (**Art. 4**), oder Betriebe, die von der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz befreit worden sind (**Art. 5** und **6**). Die kantonale Familienausgleichskasse muss neu errichtet werden als selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt. Ihre Geschäftsführung und Verwaltung kann aber vollständig der bestehenden Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen werden (**Art. 14**). Das erlaubt weitgehend die Übernahme der bewährten Bestimmung des Kantons über die Durchführung der AHV. Die kantonale Familienausgleichskasse soll sich finanziell selbst tragen, was in **Art. 16** angedeutet ist. Arbeitet sie mit Defiziten, so muss der Staat aushelfen. **Art. 16** Abs. 2 sieht die Verteilung zu vier Fünfteln an den Staat und zu einem Fünftel an die Gemeinden vor. Bezüglich des Verteilungsschlüssels ist bereits in der Expertenkommission eine Formulierung vorgeschlagen worden. Sie kann für die Verordnung vorbehalten werden. Die anerkannten privaten Familienausgleichskassen haben sich finanziell selbst zu erhalten, ansonst sie nicht länger anerkannt werden könnten.

Art. 29 verfügt die Steuerbefreiung zugunsten der Familienausgleichskassen unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der bernischen Steuergesetze. In den **Artikeln 24 bis 26** sind weitere gemeinsame Vorschriften über die Auszahlung, Nachforderung und Rückerstattung von Kinderzulagen aufgestellt.

5. Rechtspflege, Strafbestimmungen und
Schlussbestimmungen

(Art. 30 bis 35)

Auf die Gewährung eines angemessenen Rechtsschutzes wurde Gewicht gelegt. Die Erfahrungen mit der Durchführung der AHV können auch hier verwertet werden. Die Kassenverfügungen sind schriftlich, begründet und unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist zu erlassen (Art. 13), Nachforderung und Rückerstattung von Kinderzulagen (Art. 25 und 26) sowie die Verjährung von Forderungen der Familienausgleichskassen gegenüber den Arbeitgebern (Art. 10) sind geregelt, desgleichen das Beschwerdeverfahren (Artikel 30). Die Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften kann gemäss Art. 32 durch die Familienausgleichskassen mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.— geahndet werden.

Die Strafbestimmungen (Art. 33) beschränken sich auf vorsätzlich begangene Widerhandlungen eines Kinderzulagenbezügers, vorsätzliche Widerhandlungen eines Arbeitgebers sowie auf die Verletzung der Schweigepflicht, wie sie in Art. 28 für Kassenorgane und Aufsichtsbehörden vorgesehen ist. Sie kann auch fahrlässig begangen werden. Diese kantonale Strafbestimmung lehnt sich an die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die AHV an, ist jedoch einfacher und verständlicher formuliert.

Bern, den 12. April 1960

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 19. April, 8. Juli und 4. Juli 1960

**Gesetz
über Kinderzulagen für Arbeitnehmer**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1. Alle Arbeitnehmer, die für ein Kind oder mehrere Kinder zu sorgen haben und im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen, haben Anspruch auf Kinderzulagen, unter Vorbehalt der nachgenannten Ausnahmen.

Bezugsberech-
tigte Arbeit-
nehmer

Als Arbeitnehmer gelten Personen, welche in der AHV als solche betrachtet werden.

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft sowie Militärdienst sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während eines Monats weiter auszurichten.

Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Kinderzulagen.

Ausländische Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 2. Keinen Anspruch auf Kinderzulagen hat der im Betriebe des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte.

Ausnahmen

Freizeitarbeit, auch wenn sie entlohnt ist, gibt keinen Anspruch auf Kinderzulagen.

Personen, die nach der eidgenössischen oder kantonalen Ordnung über Familienzulagen in der Landwirtschaft bezugsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes.

Art. 3. Alle Arbeitgeber, die im Kantonsgebiet ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, sind für ihre in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz unterstellt, sofern der Arbeitnehmer nicht auf Grund der

Dem Gesetz
unterstellte
Arbeitgeber

Gesetzgebung eines andern Kantons anspruchsberechtigt ist. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

Nicht einbezogene Arbeitsverhältnisse

Art. 4. Diesem Gesetze unterstehen nicht:

- a) die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten sowie internationale Organisationen, die im Genusse diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen, mit ihrem Personal;
- b) die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten, mit Einschluss der SUVA und der Schweizerischen Nationalbank, die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;
- c) die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrem Personal, soweit sie der eidgenössischen Familienzulagen-Ordnung und dem bernischen Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 8. Juni 1958 unterstellt sind;
- d) private Haushaltungen mit ihrem weiblichen Personal.

Unternehmungen mit ausgebauten Besoldungs-Ordnungen

Art. 5. Von der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz werden auf Gesuch hin durch den Regierungsrat befreit: gemischt-wirtschaftliche sowie andere Unternehmungen von erheblicher Bedeutung mit ausgebauten Besoldungs-Ordnungen, die Kinderzulagen an ihre Arbeitnehmer mindestens im gesetzlichen Ausmass vorsehen.

Berücksichtigung der Gesamtarbeitsverträge

Art. 6. Von der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz werden durch den Regierungsrat befreit: Arbeitgeber, die an einem zwischen Berufsverbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähnlichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind oder die mit einer überbetrieblichen Arbeitnehmerorganisation einen Gesamtarbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlossen haben, welche Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Rahmen und Ausmass vorsehen.

Die Befreiung wird auf gemeinsames Gesuch der Vertragskontrahenten ausgesprochen, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen,

- dass die Kontrolle und Durchsetzung ihrer Kinderzulagen ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht,
- dass keine schädlichen sozialen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer mit Kindern zu erwarten sind und
- dass der Gesamtarbeitsvertrag oder das Abkommen für den von ihm erfassten Berufszweig von erheblicher Bedeutung ist.

Die Vertragskontrahenten können vom Regierungsrat dazu verhalten werden, den Bestand der beteiligten Arbeitgeber im Gesuch und die späteren Veränderungen der kantonalen Familienausschleisskasse mitzuteilen.

Die Befreiung von der gesetzlichen Ausgleichspflicht erfolgt mit Bezug auf diejenigen Arbeitnehmer, denen die im Gesamtarbeitsvertrag oder in einem kollektiven Abkommen vorgesehenen Kin-

derzulagen entrichtet werden. Die Gesuchsteller haben gemeinsam die bezüglichen Ausweise beizubringen.

Die dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem kollektiven Abkommen nicht unterstellten Arbeitsverhältnisse können von der Ausgleichspflicht nur dann befreit werden, wenn die vertragliche Abmachung über die Kinderzulagen auch für sie Geltung hat.

Art. 7. Die Befreiung von der Ausgleichspflicht wird rückgängig gemacht, wenn der Regierungsrat feststellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sowie auf Antrag der Gesuchsteller selber.

Widerruf der Befreiung

2. Die Kinderzulagen

Art. 8. Die Kinderzulage beträgt mindestens Franken 15.— im Monat für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

Begriff des Kindes, Art und Höhe der Zulagen

Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten:

- a) eheliche und aussereheliche Kinder;
- b) Stief- und Adoptivkinder;
- c) Pflegekinder des Arbeitnehmers, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
- d) Geschwister des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt dieser überwiegend aufkommt.

Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Wird für ein Kind auf Grund einer anderweitigen Regelung eine Zulage bezogen, so entfällt der Anspruch nach diesem Gesetz.

Art. 9. Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden. In der Regel hat der Ehemann Anspruch auf die Kinderzulage.

Bezugsberechtigte Personen

Für aussereheliche Kinder sowie für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe sind die Kinderzulagen gegebenenfalls jenem Elternteil auszurichten, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, sonst demjenigen, der in überwiegend Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Verfügungen des Richters gemäss Art. 145 und 169 ff. ZGB bleiben vorbehalten.

3. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber

Art. 10. Die der gesetzlichen Ausgleichspflicht unterstellten Arbeitgeber haben für die Ausrüstung der Kinderzulagen mit Einschluss der Verwaltungskosten und gegebenenfalls zur Äufnung eines Reservefonds Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angehören, zu entrichten.

Arbeitgeberbeiträge

Der Arbeitgeberbeitrag wird prozentual von den der AHV-Beitragspflicht unterliegenden Bar- und Naturallöhnen berechnet.

Die zuständige Familienausgleichskasse setzt die Beiträge von Jahr zu Jahr fest und regelt ihre Erhebung.

Für die Verjährung der Forderungen der Familienausgleichskassen gegenüber den Arbeitgebern sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 16 AHVG).

Anschluss an
eine Familien-
ausgleichs-
kasse

Art. 11. Alle beitragspflichtigen Arbeitgeber, die nicht einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Beitragspflicht, angeschlossen.

Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat sich innert drei Monaten seit Beginn seiner Beitragspflicht bei der Familienausgleichskasse, der er angehören will, zu melden.

4. Die Familienausgleichskassen

A. Allgemeines

Grundsatz

Art. 12. Die Durchführung des Ausgleichs wird durch die kantonale Familienausgleichskasse und die anerkannten privaten Familienausgleichskassen besorgt, soweit nicht eine Befreiung von der Ausgleichspflicht gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Familienausgleichskassen erheben, unter Vorbehalt von Art. 16 und im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes, die zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen für die Zulagen, die Verwaltung und die allfällige Äufnung eines Reservefonds erforderlichen Beiträge.

Die Beitragserhebungen nach Massgabe der zulageberechtigten Kinder und der ausbezahlten Zulagen ist nicht zulässig.

Die Familienausgleichskassen setzen jährlich die Höhe der Kinderzulage für das nächstfolgende Kalenderjahr fest.

Der Reservefonds hat sich in der Regel nur im Rahmen des durchschnittlichen Jahresaufwandes der Familienausgleichskassen zu halten und soll den doppelten Betrag des Jahresaufwandes nicht übersteigen.

Kassenver-
fügungen

Art. 13. Kassenverfügungen sind schriftlich, mit Angabe der Gründe und unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist, zu erlassen und den Beschwerdeberechtigten zu eröffnen.

B. Kantonale Familienausgleichskasse

Errichtung
und Führung

Art. 14. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Bern» (FKB) eine kantonale Familienausgleichskasse errichtet. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Die Verwaltung und Geschäftsführung wird im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen.

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 15. Der kantonale Familienausgleichskasse obliegen insbesondere: Aufgaben

1. die Erfassung aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die keiner privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind;
2. die Erhebung der Beiträge von den ihr angeschlossen Arbeitgebern;
3. die Ausrichtung der Kinderzulagen.

Die Höhe der Beiträge, der Kinderzulagen und der Einlagen in den Reservefonds setzt der Regierungsrat fest.

Die Kasse unterbreitet dem Regierungsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss zur Genehmigung.

Art. 16. Die kantonale Familienausgleichskasse ist im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und Arbeitgeberbeiträge selbsttragend zu verwalten. Beiträge von Kanton und Gemeinden

Soweit ihre Aufwendungen durch Arbeitgeberbeiträge von höchstens 2,5 % nicht gedeckt werden können, werden sie zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getragen.

Der Verteilungsschlüssel für die Gemeindebeiträge wird in der Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

C. Private Familienausgleichskassen

Art. 17. Als private Familienausgleichskassen werden anerkannt Familienausgleichskassen von Arbeitgeberorganisationen, die eine AHV-Verbandsausgleichskasse im Sinne von Art. 53 ff. AHVG führen, oder bestehende Familienausgleichskassen, die ähnlich organisiert sind. Anerkennung

Über die Anerkennung und deren Entzug entscheidet der Regierungsrat.

Art. 18. Voraussetzung für die Anerkennung ist insbesondere, dass die Kasse über die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügt und volle Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet. Voraussetzungen

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung sowie des Entzuges der Anerkennung werden in der Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Art. 19. Für die Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse ist der kantonale Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der Kassenvorschriften. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Artikel 17 und 18 erfüllt sind. Anerkennungsverfahren

Kassen-
reglement

Art. 20. Die privaten Familienausgleichskassen haben sich auszuweisen über:

- a) das Recht der juristischen Persönlichkeit;
- b) den Sitz der Ausgleichskasse (Kassen mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben in diesem ein Rechtsdomizil zu bezeichnen);
- c) die Kassenorganisation;
- d) die Art und Höhe der Beiträge und Zulagen sowie die Grundsätze, nach welchen die Beiträge erhoben werden;
- e) die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle.

Meldepflicht

Art. 21. Die privaten Familienausgleichskassen sind verpflichtet, den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber und die Veränderungen der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden.

Haftung

Art. 22. Die Verbände als Träger der privaten Familienausgleichskassen haften:

- a) für Schäden aus strafbaren Handlungen, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären bei Ausübung ihrer Obliegenheiten begangen werden;
- b) für Schäden, die infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften durch ihre Kassenorgane oder einzelne Kassenfunktionäre entstanden sind.

Berichterstat-
tung und Aus-
kunftspflicht

Art. 23. Die privaten Familienausgleichskassen haben der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion Änderungen ihres Kassenreglementes unverzüglich mitzuteilen. Die Volkswirtschaftsdirektion kann auch die Jahresberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte sowie weitere Auskünfte verlangen.

D. Gemeinsame Vorschriften

Auszahlung
der Kinder-
zulagen

Art. 24. Die Kinderzulagen sind den bezugsberechtigten Arbeitnehmern oder Empfängern durch die Familienausgleichskasse auszurichten. Bietet der bezugsberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Kinderzulagen, so verfügt die Familienausgleichskasse von sich aus oder auf Gesuch des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters die Ausrichtung an dieses, dessen Vertreter oder an diejenige Person, Amtsstelle oder Anstalt, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

Die Familienausgleichskasse kann die Auszahlung den Arbeitgebern übertragen. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.

Die direkte Auszahlung durch die Familienausgleichskasse erfolgt mit der Post.

Nach-
forderung

Art. 25. Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit der Fälligkeit.

Rück-
erstattung

Art. 26. Wer unberechtigt Kinderzulagen bezogen hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Familienausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zulagenzahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 27. Die Familienausgleichskassen sind jährlich mindestens einmal zu revidieren. Die Revision hat sich auf die Buchhaltung und Geschäftsführung zu erstrecken. Der Regierungsrat ist befugt, nötigenfalls ergänzende Revisionen vornehmen zu lassen.

Revisions-
pflicht

Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

Die Revisionsorgane müssen die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Revision der AHV-Kassen und die Arbeitgeberkontrollen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 28. Die Personen, die mit der Durchführung des Ausgleichs gemäss diesem Gesetz, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Schweige-
pflicht

Wo kein schützenswertes Privatinteresse vorliegt, kann die kantonale Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen von der Schweigepflicht bewilligen.

Art. 29. Auf die Familienausgleichskassen sind Art. 23 Ziff. 7 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sowie Art. 6 Ziff. 5 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 anwendbar.

Steuer-
befreiung

Alle Akten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempel-frei.

5. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 30. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung bei der Familienausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, zuhanden des kantonalen Verwaltungsgerichtes Beschwerde erheben. Dessen Entscheid ist endgültig.

Beschwerde-
recht

Für das Verfahren sind die Art. 15 bis 20 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG anwendbar.

Art. 31. Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Vollstreckbar-
keit

Art. 32. Die Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften wird nach vorangegangener Mahnung durch die Familienausgleichskassen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.— geahndet.

Verletzung
von
Ordnungs-
und Kontroll-
vorschriften

**Strafbestim-
mungen**

Art. 33. Wer vorsätzlich für sich oder einen andern Leistungen aus einer Familienausgleichskasse erwirkt, die ihm nicht zukommen,
wer als Arbeitgeber vorsätzlich den ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zuwiderhandelt,
wer die Schweigepflicht verletzt,
wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Beratende
Kommission**

Art. 34. Der Regierungsrat lässt sich in der Durchführung dieses Gesetzes durch eine von ihm auf eine vierjährige Amtsdauer gewählte Kommission für Kinderzulagen von 9 Mitgliedern, in welcher die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen vertreten sind, beraten. Den Vorsitz dieser Kommission führt von Amtes wegen der Vorsteher der kantonalen Familienausgleichskasse.

**Inkrafttreten
und Vollzug**

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungen.

Bern, den 19. April / 8. Juli 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Bern, den 4. Juli 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Winzenried

Antrag des Regierungsrates

vom 16. August 1960

**Dekret
über die Förderung
der freiwilligen Krankenversicherung
vom 15. September 1947
(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wird wie folgt abgeändert:

§ 1 lit. a Abs. 2

Für jedes mit dem Familienoberhaupt im gleichen Haushalt lebende oder auf seine Kosten versorgte unmündige Kind erhöht sich der Berechnungsfaktor um Fr. 500.—.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 16. August 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1961

(Oktober 1960)

Der Voranschlag für das Jahr 1961 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von 27,5 Millionen Franken, einen Ertragsüberschuss bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von 25,6 Millionen Franken und somit im Gesamtergebnis einen Reinaufwand von 1,9 Millionen Franken vor.

Der Gesamtvoranschlag 1961 schliesst um 2 Millionen Franken schlechter ab als die Gesamtrechnung 1959, dagegen um 10,8 Millionen Franken besser als der Gesamtvoranschlag 1960. Gegenüber der Finanzrechnung 1959 zeigt der Finanzvoranschlag 1961 eine Zunahme der Ausgaben um 36,5 Millionen Franken und eine Erhöhung der Einnahmen um 35,5 Millionen Franken, was eine Verschlechterung um 1 Million Franken bedeutet. Im Vergleich zum Finanzvoranschlag 1960 steigen die Ausgaben um 17,6 Millionen Franken und die Einnahmen um 28,6 Millionen Franken. Hier ergibt sich eine Verbesserung um 11 Millionen Franken.

Die wesentlichsten Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Finanzrechnung 1959 sind auf den Seiten 220 bis 226 des Voranschlages zusammengestellt. Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in den Jahren 1948 und 1956 bis 1961 auf Seiten 218 und 219.

Die stärkste Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahre 1959 ergibt sich bei den Personalausgaben, nämlich um 18,7 Millionen Franken, hauptsächlich bedingt durch die mit Grossratsbeschluss vom September 1959 für das Staatspersonal und mit Gesetz vom 21. Februar 1960 für die Lehrerschaft bewilligte Besoldungsverbesserung. Die Kosten der in der diesjährigen November-Session zu behandelnden Erhöhung der Teuerungszulagen sind mit rund

2,6 Millionen Franken bereits berücksichtigt. Die Sachausgaben erhöhen sich um 6,4 Millionen Franken, hauptsächlich entfallend auf Hochbauten, auf die zweite Juragewässerkorrektion sowie auf Mobilienanschaffungen für die Strafanstalt Hindelbank und das Institut für exakte Wissenschaften. Die Beiträge und Verrechnungsposten nehmen um 11,3 Millionen Franken zu. Diese Steigerung erklärt sich im wesentlichen aus der Erhöhung der Bundesbeiträge für fremde Rechnung um 5,4 Millionen Franken, aus der Zunahme der Staatsbeiträge an den Bund um 4 Millionen Franken wegen der Invalidenversicherung sowie aus der Vermehrung der Staatsbeiträge an Gemeinden um 2,3 Millionen Franken, letztere vor allem bei den Fürsorgeleistungen und den Schulhausbauten.

Der Ertrag der direkten Steuern wurde – bei einer Steueranlage von 2,1 – mit 201,9 Millionen Franken um 22,9 Millionen Franken höher eingesetzt als in der Rechnung 1959. Dieser Steuermehrertrag ergibt sich aus einem Zuschlag von durchschnittlich 7,4 Prozent zu den 1959er-Erträgen auf Grund der neuen Steuerveranlagung 1961/62 – entsprechend der für die letzten Jahre festgestellten und auch für 1960 angenommenen jährlichen Steigerung des gesamtschweizerischen Netto-Volkseinkommens um durchschnittlich 1,05 Milliarden Franken –, zuzüglich dem mit 9,6 Millionen Franken errechneten Ertrag eines Zehntels des Einheitsansatzes, entsprechend der gegenüber 1959 von 2,0 auf 2,1 erhöhten Staatssteueranlage. Die übrigen Staatssteuern verzeichnen eine Mehreinnahme gegenüber 1959 um 4,8 Millionen Franken, woran hauptsächlich die Motorfahrzeugsteuern mit einem Mehrertrag von 4,1 Millionen Franken beteiligt sind.

Die für das Jahr 1961 vorgesehene weitere Belastung der Sonderrechnung (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Konten) ist im Voranschlag der Vermögensveränderungen auf Seite 212 dargestellt. Sie beläuft sich auf insgesamt 20,724 Millionen Franken. Neu erscheinen hier die Aufwendungen für die zweite Juragewässerkorrektion, ein Teil der Ausgaben für Meliorationsbeiträge und die durch Volksbeschluss bewilligten Mobilienanschaffungen für die Neubauten in der Strafanstalt Hindelbank. Die Einzelheiten der mit 9,38 Millionen Franken vorgesehenen Belastung für staatliche Hochbauten sind aus den Bemerkungen zu den Budgetrubriken 2105 705 3/4/5 auf Seite 139 ersichtlich. Die Sonderrechnung ist auf Ende 1959 mit 22,396 Millionen Franken belastet. Im Jahre 1960 ist eine neue Belastung von 19,59 Millionen Franken budgetiert, der eine Abschreibung um 8,68 Millionen Franken gegenübersteht. Mit der im Staatsvoranschlag 1961 vorgesehenen Übertragung weiterer 20,724 Millionen Franken würde die Sonderrechnung eine Belastung von 54 Millionen Franken aufweisen, die sich nach Vornahme einer Abschreibung um den Ertrag eines Steuerzehntels auf 44,416 Millionen Franken vermindern würde. Die Belastung der Sonderrechnung nimmt somit, wie vorausgesehen, stark zu, und die Abschreibung um den Ertrag eines besonderen Steuerzehntels ist weiterhin dringend geboten.

Im Finanzdefizit von 27,5 Millionen Franken sind ausserordentliche Ausgaben (die auf die Sonderrechnung zu übertragenden Aufwendungen sowie die Leistungen an die Lehrerversicherungskasse zur Tilgung der Monatsbeträge aus der Erhöhung der versicherten Besoldungen mit 1,5 Millionen Franken) im Betrage von 22,1 Millionen Franken enthalten. Das bedeutet, dass der Ausgabenüberschuss des Finanzvoranschlages im Ausmass von 5,4 Millionen Franken auf ordentliche Betriebsausgaben entfällt und dass somit die Einnahmen trotz konjunkturbedingter Erhöhung der Steuererträge und zusätzlicher Erhebung eines Steuerzehntels nicht einmal ausreichen, um den ordentlichen Betriebsaufwand zu decken. Um so mehr ist die Beibehaltung der Staatssteueranlage von 2,1 gerechtfertigt.

Zum Aufbau des Staatsvoranschlages sei auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

- a) Mit dem Inkrafttreten des Dekretes über die Organisation der Finanzdirektion auf 1. Januar 1960 wurde die Bezeichnung «Domänendirektion» aufgehoben. Die dadurch frei gewordene Kontennummer 18 wurde neu der Kirchendirektion (bisher unter 27) zugeteilt.

- b) Mit dem vorerwähnten Dekret ist die Liegenschaftsverwaltung zu einer selbständigen Abteilung der Finanzdirektion geworden. Dem entsprechend wurde sie neu unter der Dienststellennummer 1955 eingereiht.
- c) Als neue Dienststelle erscheint unter 1345 erstmals das Technikum St. Immer.
- d) Die Betriebsaufwendungen des Staates für die Kantonsschule Pruntrut wurden bisher bei der Erziehungsdirektion unter «Sekretariat / Mittelschulen», Konto 2001 940 1, in einer einzigen Zahl erfasst. Nach dem Inkrafttreten des Dekretes über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut vom 20. Mai 1959 ist diese Schule folgerichtig als besondere Dienststelle unter 2008 mit allen nötigen Budgetrubriken aufgeführt worden.
- e) Die Leistungen des Staates für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst, die bisher beim Sekretariat der Landwirtschaftsdirektion auf dem Konto 2400 947 12 zusammengefasst wurden, werden neu unter einer besonderen, der Molkereischule Rütli-Zollikofen angeschlossenen Dienststelle 2442 auf die in Frage kommenden Budgetrubriken verteilt dargestellt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1961 auf Grund einer Steueranlage von 2,1 zuzustimmen.

Bern, den 14. Oktober 1960

Der Finanzdirektor:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Ergebnis der ersten Lesung

vom 8. September 1960

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1. Alle Arbeitnehmer, die für ein Kind oder mehrere Kinder zu sorgen haben und im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen, haben Anspruch auf Kinderzulagen, unter Vorbehalt der nachgenannten Ausnahmen.

Bezugsberechtigte Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer gelten Personen, welche in der AHV als solche betrachtet werden.

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft sowie Militärdienst sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während eines Monats weiter auszurichten.

Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Kinderzulagen.

Ausländische Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 2. Keinen Anspruch auf Kinderzulagen hat der im Betriebe des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte.

Ausnahmen

Freizeitarbeit, auch wenn sie entlohnt ist, gibt keinen Anspruch auf Kinderzulagen.

Personen, die nach der eidgenössischen oder kantonalen Ordnung über Familienzulagen in der Landwirtschaft bezugsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes.

Art. 3. Alle Arbeitgeber, die im Kantonsgebiet ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, sind für ihre in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz unterstellt, sofern der Arbeitnehmer nicht auf Grund der

Dem Gesetz unterstellte Arbeitgeber

Gesetzgebung eines andern Kantons anspruchsberechtigt ist. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

Nicht einbezogene Arbeitsverhältnisse

Art. 4. Diesem Gesetze unterstehen nicht:

- a) die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten sowie internationale Organisationen, die im Genusse diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen, mit ihrem Personal;
- b) die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten, mit Einschluss der SUVA und der Schweizerischen Nationalbank, die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;
- c) die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrem Personal, soweit sie der eidgenössischen Familienzulagen-Ordnung und dem bernischen Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 8. Juni 1958 unterstellt sind;
- d) private Haushaltungen mit ihrem weiblichen Personal.

Unternehmungen mit ausgebauten Besoldungs-Ordnungen

Art. 5. Von der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz werden auf Gesuch hin durch den Regierungsrat befreit: gemischt-wirtschaftliche sowie andere Unternehmungen von erheblicher Bedeutung mit ausgebauten Besoldungs-Ordnungen, die Kinderzulagen an ihre Arbeitnehmer mindestens im gesetzlichen Ausmass vorsehen.

Berücksichtigung der Gesamtarbeitsverträge

Art. 6. Von der Ausgleichspflicht gemäss diesem Gesetz werden durch den Regierungsrat befreit: Arbeitgeber, die an einem zwischen Berufsverbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähnlichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind oder die mit einer überbetrieblichen Arbeitnehmerorganisation einen Gesamtarbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlossen haben, welche Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Rahmen und Ausmass vorsehen.

Die Befreiung wird auf gemeinsames Gesuch der Vertragskontrahenten ausgesprochen, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen,

- dass die Kontrolle und Durchsetzung ihrer Kinderzulagen ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht,
- dass keine schädlichen sozialen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer mit Kindern zu erwarten sind.

Die Vertragskontrahenten können vom Regierungsrat dazu verhalten werden, den Bestand der beteiligten Arbeitgeber im Gesuch und die späteren Veränderungen der kantonalen Familienausgleichskasse mitzuteilen.

Die Befreiung von der gesetzlichen Ausgleichspflicht erfolgt mit Bezug auf diejenigen Arbeitnehmer, denen die im Gesamtarbeitsvertrag oder in einem kollektiven Abkommen vorgesehenen Kin-

derzulagen entrichtet werden. Die Gesuchsteller haben gemeinsam die bezüglichen Ausweise beizubringen.

Die dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem kollektiven Abkommen nicht unterstellten Arbeitsverhältnisse können von der Ausgleichspflicht nur dann befreit werden, wenn die vertragliche Abmachung über die Kinderzulagen auch für sie Geltung hat.

Art. 7. Die Befreiung von der Ausgleichspflicht wird rückgängig gemacht, wenn der Regierungsrat feststellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sowie auf Antrag der Gesuchsteller selber.

Widerruf der Befreiung

2. Die Kinderzulagen

Art. 8. Die Kinderzulage beträgt mindestens Franken 15.— im Monat für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

Begriff des Kindes, Art und Höhe der Zulagen

Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten:

- a) eheliche und aussereheliche Kinder;
- b) Stief- und Adoptivkinder;
- c) Pflegekinder des Arbeitnehmers, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
- d) Geschwister des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt dieser überwiegend aufkommt.

Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Wird für ein Kind auf Grund einer anderweitigen Regelung eine Zulage bezogen, so entfällt der Anspruch nach diesem Gesetz.

Art. 9. Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden. In der Regel hat der Ehemann Anspruch auf die Kinderzulage.

Bezugsberechtigte Personen

Für aussereheliche Kinder sowie für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe sind die Kinderzulagen gegebenenfalls jenem Elternteil auszurichten, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, sonst demjenigen, der in überwiegender Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Verfügungen des Richters gemäss Art. 145 und 169 ff. ZGB bleiben vorbehalten.

3. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber

Art. 10. Die der gesetzlichen Ausgleichspflicht unterstellten Arbeitgeber haben für die Ausrichtung der Kinderzulagen mit Einschluss der Verwaltungskosten und gegebenenfalls zur Äufnung eines Reservefonds Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angehören, zu entrichten.

Arbeitgeberbeiträge

Der Arbeitgeberbeitrag wird prozentual von den der AHV-Beitragspflicht unterliegenden Bar- und Naturallöhnen berechnet.

Die zuständige Familienausgleichskasse setzt die Beiträge von Jahr zu Jahr fest und regelt ihre Erhebung.

Für die Verjährung der Forderungen der Familienausgleichskassen gegenüber den Arbeitgebern sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 16 AHVG).

Anschluss an
eine Familien-
ausgleichs-
kasse

Art. 11. Alle beitragspflichtigen Arbeitgeber, die nicht einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Beitragspflicht, angeschlossen.

Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat sich innert drei Monaten seit Beginn seiner Beitragspflicht bei der Familienausgleichskasse, der er angehören will, zu melden.

4. Die Familienausgleichskassen

A. Allgemeines

Grundsatz

Art. 12. Die Durchführung des Ausgleichs wird durch die kantonale Familienausgleichskasse und die anerkannten privaten Familienausgleichskassen besorgt, soweit nicht eine Befreiung von der Ausgleichspflicht gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Familienausgleichskassen erheben, unter Vorbehalt von Art. 16 und im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes, die zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen für die Zulagen, die Verwaltung und die allfällige Äufnung eines Reservefonds erforderlichen Beiträge.

Die Beitragserhebungen nach Massgabe der zulageberechtigten Kinder und der ausbezahlten Zulagen ist nicht zulässig.

Die Familienausgleichskassen setzen jährlich die Höhe der Kinderzulage für das nächstfolgende Kalenderjahr fest.

Der Reservefonds hat sich in der Regel nur im Rahmen des durchschnittlichen Jahresaufwandes der Familienausgleichskassen zu halten und soll den doppelten Betrag des Jahresaufwandes nicht übersteigen.

Kassenver-
fügungen

Art. 13. Kassenverfügungen sind schriftlich, mit Angabe der Gründe und unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist, zu erlassen und den Beschwerdeberechtigten zu eröffnen.

B. Kantonale Familienausgleichskasse

Errichtung
und Führung

Art. 14. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Bern» (FKB) eine kantonale Familienausgleichskasse errichtet. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Die Verwaltung und Geschäftsführung wird im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen.

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 15. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen insbesondere: Aufgaben

1. die Erfassung aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die keiner privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind;
2. die Erhebung der Beiträge von den ihr angeschlossen Arbeitgebern;
3. die Ausrichtung der Kinderzulagen.

Die Höhe der Beiträge, der Kinderzulagen und der Einlagen in den Reservefonds setzt der Regierungsrat fest.

Die Kasse unterbreitet dem Regierungsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss zur Genehmigung.

Art. 16. Die kantonale Familienausgleichskasse ist im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und Arbeitgeberbeiträge selbsttragend zu verwalten. Beiträge von Kanton und Gemeinden

Soweit ihre Aufwendungen durch Arbeitgeberbeiträge von höchstens 2,5 % nicht gedeckt werden können, werden sie zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getragen.

Der Verteilungsschlüssel für die Gemeindebeiträge wird in der Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

C. Private Familienausgleichskassen

Art. 17. Als private Familienausgleichskassen werden anerkannt Familienausgleichskassen von Arbeitgeberorganisationen, die eine AHV-Verbandsausgleichskasse im Sinne von Art. 53 ff. AHVG führen, oder bestehende Familienausgleichskassen, die ähnlich organisiert sind. Anerkennung

Über die Anerkennung und deren Entzug entscheidet der Regierungsrat.

Art. 18. Voraussetzung für die Anerkennung ist insbesondere, dass die Kasse über die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügt und volle Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet. Voraussetzungen

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung sowie des Entzuges der Anerkennung werden in der Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Art. 19. Für die Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse ist der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der Kassenvorschriften. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Artikel 17 und 18 erfüllt sind. Anerkennungsverfahren

Kassen-
reglement

Art. 20. Die privaten Familienausgleichskassen haben sich auszuweisen über:

- a) das Recht der juristischen Persönlichkeit;
- b) den Sitz der Ausgleichskasse (Kassen mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben in diesem ein Rechtsdomizil zu bezeichnen);
- c) die Kassenorganisation;
- d) die Art und Höhe der Beiträge und Zulagen sowie die Grundsätze, nach welchen die Beiträge erhoben werden;
- e) die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle.

Meldepflicht

Art. 21. Die privaten Familienausgleichskassen sind verpflichtet, den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber und die Veränderungen der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden.

Haftung

Art. 22. Die Verbände als Träger der privaten Familienausgleichskassen haften:

- a) für Schäden aus strafbaren Handlungen, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären bei Ausübung ihrer Obliegenheiten begangen werden;
- b) für Schäden, die infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften durch ihre Kassenorgane oder einzelne Kassenfunktionäre entstanden sind.

Berichterstat-
tung und Aus-
kunfts-pflicht

Art. 23. Die privaten Familienausgleichskassen haben der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion Änderungen ihres Kassenreglementes unverzüglich mitzuteilen. Die Volkswirtschaftsdirektion kann auch die Jahresberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte sowie weitere Auskünfte verlangen.

D. Gemeinsame Vorschriften

Auszahlung
der Kinder-
zulagen

Art. 24. Die Kinderzulagen sind den bezugsberechtigten Arbeitnehmern oder Empfängern durch die Familienausgleichskasse auszurichten. Bietet der bezugsberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Kinderzulagen, so verfügt die Familienausgleichskasse von sich aus oder auf Gesuch des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters die Ausrichtung an dieses, dessen Vertreter oder an diejenige Person, Amtsstelle oder Anstalt, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

Die Familienausgleichskasse kann die Auszahlung den Arbeitgebern übertragen. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.

Die direkte Auszahlung durch die Familienausgleichskasse erfolgt mit der Post.

Nach-
forderung

Art. 25. Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit der Fälligkeit.

Rück-
erstattung

Art. 26. Wer unberechtigt Kinderzulagen bezogen hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Familienausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zulagenzahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 27. Die Familienausgleichskassen sind jährlich mindestens einmal zu revidieren. Die Revision hat sich auf die Buchhaltung und Geschäftsführung zu erstrecken. Der Regierungsrat ist befugt, nötigenfalls ergänzende Revisionen vornehmen zu lassen.

Revisionspflicht

Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

Die Revisionsorgane müssen die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Revision der AHV-Kassen und die Arbeitgeberkontrollen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 28. Die Personen, die mit der Durchführung des Ausgleichs gemäss diesem Gesetz, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Schweigepflicht

Wo kein schützenswertes Privatinteresse vorliegt, kann die kantonale Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen von der Schweigepflicht bewilligen.

Art. 29. Auf die Familienausgleichskassen sind Art. 23 Ziff. 7 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sowie Art. 6 Ziff. 5 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 anwendbar.

Steuerbefreiung

Alle Akten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempel frei.

5. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 30. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung bei der Familienausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, zuhanden des kantonalen Verwaltungsgerichtes Beschwerde erheben. Dessen Entscheid ist endgültig.

Beschwerderecht

Für das Verfahren sind die Art. 15 bis 20 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG anwendbar.

Art. 31. Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Vollstreckbarkeit

Art. 32. Die Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften wird nach vorangegangener Mahnung durch die Familienausgleichskassen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.— geahndet.

Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

Strafbestimmungen *Art. 33.* Wer vorsätzlich für sich oder einen andern Leistungen aus einer Familienausgleichskasse erwirkt, die ihm nicht zukommen,
 wer als Arbeitgeber vorsätzlich den ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zuwiderhandelt,
 wer die Schweigepflicht verletzt,
 wird mit Haft oder Busse bestraft.

Beratende Kommission *Art. 34.* Der Regierungsrat lässt sich in der Durchführung dieses Gesetzes durch eine von ihm auf eine vierjährige Amtsdauer gewählte Kommission für Kinderzulagen von 9 Mitgliedern, in welcher die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen vertreten sind, beraten. Den Vorsitz dieser Kommission führt von Amtes wegen der Vorsteher der kantonalen Familienausgleichskasse.

Inkrafttreten und Vollzug *Art. 35.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungen.

Bern, den 8. September 1960

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Eggli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über wesentliche Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt sowie über das Dringlichkeitsprogramm für staatliche Bauaufgaben der Jahre 1961 und 1962

(Oktober 1960)

I. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 10. November 1959 zum letztjährigen Finanzbericht hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ihm im Hinblick auf die Beratung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1961 einen Bericht über wesentliche Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt sowie ein Dringlichkeitsprogramm für staatliche Bauaufgaben der Jahre 1961 und 1962 vorzulegen.

Im Laufe der grossrätlichen Behandlung des Finanzberichtes 1959 sind von verschiedenen Votanten in der Kommission oder im Rat selbst einige Anregungen für die Prüfung von Sparmöglichkeiten vorgebracht worden, nämlich:

- a) Festsetzung einer maximalen subventionsberechtigten Kostensumme pro Unterrichtsraum für Schulhausbeiträge;
- b) Vereinfachung der Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen (Reglement vom 27. Juni 1952);
- c) Revision der Verordnung vom 16. Januar 1934 betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten (sogenannte Submissionsverordnung);
- d) Festsetzung eines jährlichen Subventionsplafonds in dem Sinne, dass an sich zu berücksichtigende Subventionsbegehren auf ein späteres Jahr zurückzustellen sind, wenn in einem bestimmten Jahr der betreffende Kreditplafond erreicht ist.

Wir beschränken den vorliegenden Bericht auf den eingangs erwähnten Auftrag und die vorgenannten Anregungen. Es kann sich nicht darum handeln, einen neuen umfassenden Finanzbericht zu erstatten. Deshalb verzichten wir hier auch auf allgemeine finanzpolitische Erörterungen, soweit sie den Rahmen des grossrätlichen Auftrages sprengen. Ferner sehen wir aus dem gleichen Grund davon ab, das Problem der Einnahmenvermehrung, sei es auf dem Gebiete des Steuerwesens oder aus andern Finanzquellen, zu behandeln. Das soll aber nicht bedeuten, dass wir diesen Fragen nicht die nötige Beachtung schenken. Das Bemühen um die Schaffung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, sowohl von der Ausgaben- wie auch von der Einnahmenseite her, ist unsere ständige Sorge.

II. WESENTLICHE SPARMÖGLICHKEITEN IM STAATSHAUSHALT

Der Auftrag des Grossen Rates spricht ausdrücklich von *wesentlichen* Sparmöglichkeiten. In der grossrätlichen Kommission für den Finanzbericht 1959 wurde bei der Behandlung des entsprechenden Antrages erklärt, dass es nicht darum gehe, den verlangten Bericht in umfassender Weise auf alle erdenklichen kleineren Sparmöglichkeiten zu erstrecken. Das will selbstverständlich nicht heissen, dass nicht auch im kleinen gespart werden soll. Das Erfassen aller, auch der kleinen Sparmöglichkeiten auf den zahlreichen Ausgabenrubriken der Staats-

rechnung ist das hauptsächlichste Anliegen der Finanzdirektion zunächst bei den jährlichen Budgetberatungen mit den andern Direktionen und sodann im Kreditbewilligungsverfahren. Wir stellen gerne fest, dass wir mit unserem Bemühen, die Ausgaben möglichst tief zu halten, immer mehr auf das Verständnis der übrigen Direktionen stossen. Das hat sich wiederum in erfreulicher Weise bei der Erstellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1961 gezeigt. Der Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben, konnte doch das Ansteigen der budgetierten Gesamtausgabensumme in einem beachtenswerten Mass gebremst werden. Wir wagen zu behaupten, dass darin, neben einigen besonderen Gründen, die zur Verminderung der Ausgabensteigerung beigetragen haben, ganz allgemein der Sparwille der Verwaltung zum Ausdruck kommt. Zu erwarten bleibt, dass dieser Hoffnungsschimmer nicht durch Nachkredite und Kreditüberschreitungen allzusehr überschattet wird. Wir werden unser Möglichstes tun, dass das nicht geschieht.

Zur Abklärung wesentlicher Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt im allgemeinen und der vier unter Ziffer I erwähnten Anregungen im besonderen haben wir eine Umfrage bei allen Direktionen und der Staatskanzlei durchgeführt. Angesichts der bestehenden Unterschiede in den einzelnen Verwaltungszweigen lässt sich der Begriff der wesentlichen Sparmöglichkeit nicht ohne weiteres in allgemein gültiger Weise umschreiben. Aus praktischen Gründen wurde die Abgrenzung so getroffen, dass Ausgabenrubriken, deren jährliche Gesamtsumme in letzter Zeit den Betrag von Fr. 100 000.— nicht erreichte, in die Überprüfung grundsätzlich nicht einbezogen wurden. Ferner wurden die Besoldungsrubriken und die sogenannten Durchgangsposten, wie zum Beispiel Bundesbeiträge oder Gemeindebeiträge für fremde Rechnung, nicht in Betracht gezogen. Die letztgenannten treten lediglich in Befolgung des Universalitäts- und des Bruttoprinzips in der Staatsrechnung in Erscheinung, und die entsprechenden Ausgaben werden durch gleich hohe Einnahmen ausgeglichen. Dass sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei den Besoldungen nicht massive Einsparungen erzielen lassen, wurde bereits im Finanzbericht 1959 festgestellt und bei dessen Behandlung im Grossen Rat von verschiedener Seite betont.

Wir geben nachstehend die Ergebnisse der Umfrage zusammengefasst wieder:

1. Allgemeine Verwaltung und Präsidialverwaltung

Hier fallen die Bürokosten für den Grossen Rat und die Staatskanzlei sowie die allgemeinen Ratskosten des Regierungsrates in Betracht. Die genannten Büroauslagen sind eine unmittelbare Folge der dem Parlament und der Verwaltung anfallenden Aufgaben. Sie laufen mit diesen parallel und werden auf das Nötigste beschränkt. Die allgemeinen Ratskosten des Regierungsrates stehen in Verbindung mit den der Regierung obliegenden repräsentativen Pflichten. Der Regierungsrat hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er eine Entlastung auf diesem Sektor sehr begrüssen würde.

Ob er sie findet, hängt bekanntlich nicht in erster Linie von ihm selbst ab.

2. Gerichtsverwaltung

Die der Staatskasse belasteten Kosten in Zivil- und Strafsachen können von der Verwaltung nicht beeinflusst werden. Sie sind eine Folge der Art und Zahl der von den Gerichten behandelten Streitfälle, und die Kostenzuweisung nach Träger und Umfang unterliegt ausschliesslich der richterlichen Beurteilung.

3. Volkswirtschaftsdirektion

Die Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden weisen eine stetige Zunahme auf. Die Berufsberatung ist, entsprechend der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, im Ausbau begriffen, und der Staat wäre selbst schlecht beraten, wenn er hier seine Aufwendungen einschränken wollte. Das gleiche gilt für seine Leistungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung, sei es bei den Kosten der Lehrlingsprüfungen und Expertenkurse, bei den Betriebsbeiträgen an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden, den Staatsbeiträgen an Berufsschulbauten oder bei den beruflichen Stipendien. Zum Teil sind diese Leistungen zwingend an bundesrechtliche Bestimmungen gebunden.

Für die Staatsbeiträge an Wohnungssanierungen in Berggebieten sowie an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen sind durch Volksbeschluss bzw. Gesetz vom 3. Juli 1960 neue Grundlagen geschaffen worden. Der Volksbeschluss für die erstgenannte Massnahme sieht gleichmässige feste Kreditquoten während zehn Jahren vor. Eine Änderung dieses Beschlusses dürfte nicht in Frage kommen. Nach dem Gesetz für die Leistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen hat der Grosse Rat alljährlich bis zum Höchstbetrag von 400 000 Franken die Summe festzusetzen, die für diesen Zweck verwendet werden soll. Hier hat es der Grosse Rat in der Hand, eine Ausgabensenkung zu erwirken. Wir erinnern indessen daran, dass in den Vorberatungen des Gesetzes verschiedentlich eine Heraufsetzung des jährlichen Höchstkredites verlangt wurde.

Die Staatsbeiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen beruhen im wesentlichen auf Bundesrecht und auf Verfügungen eidgenössischer Amtsstellen. Die Höhe der Beiträge an die Arbeitslosenkassen richtet sich zur Hauptsache nach den Taggeldauszahlungen, die ihrerseits von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage abhängig sind. Vom kantonalen Pflichtbeitrag haben die Gemeinden gesamthaft die Hälfte zu übernehmen, wobei sie zur Festsetzung ihres Anteils in sieben Beitragsklassen eingereiht sind. Einsparungen wären somit nur durch die Änderung dieses gesetzlich festgelegten Verteilers zu erzielen. Von einer solchen Massnahme möchten wir abraten, weil die heutige Regelung dem Finanzausgleichsgedanken Rechnung trägt. Im übrigen ist der jährlich in den Voranschlag aufzunehmende Mindestkredit von Fr. 750 000.— ge-

gesetzlich festgelegt, wobei der nicht beanspruchte Betrag einem besonderen Krisenfonds zuzuweisen ist. Die Schaffung dieses Fonds ist seinerzeit im Grossen Rat verlangt worden.

Die Staatsbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern sind bundesrechtlich geordnet. Eine stärkere Entlastung des Kantons durch vermehrte Gemeindeanteile hat der Grosse Rat abgelehnt. Die Leistungen des Staates an die Durchführung der Krankenversicherung und der Tuberkuloseversicherung sind gesetzlich festgelegt. Bekanntlich sind Revisionsbestrebungen im Gang, die auf eine Erhöhung der staatlichen Aufwendungen abzielen. Der Grosse Rat hat sich in der diesjährigen September-Session mit dieser Materie befasst und durch einen Beschluss die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten geschaffen. Die kantonalen Familienzulagen in der Landwirtschaft beruhen auf einem im Jahre 1959 in Kraft getretenen Gesetz. Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach der Zahl der Zulageberechtigten. Bezüglich der Gemeindeanteile und der Arbeitgeberbeiträge gilt das oben Festgestellte sinngemäss.

Die erheblich vermehrten Aufwendungen für die Förderung der Technikerausbildung sind im Zuge der Wirtschaftsentwicklung begründet. Der Grosse Rat konnte sich selber dieser Tatsache nicht verschliessen, hat er doch in der diesjährigen Februar-Session zusätzliche hohe Anschaffungskredite für das Technikum Biel bewilligt. Zu den Kosten der Techniken Biel und Burgdorf kommen ab 1961 neu diejenigen des Technikums St. Immer hinzu.

4. Sanitätsdirektion

Hier ist ganz allgemein festzustellen, dass die Pflege- und Behandlungskosten seit Kriegsende Jahr für Jahr eine wesentliche Erhöhung erfahren haben. Das ist vor allem zurückzuführen auf die Anpassung der Besoldungen des Pflegepersonals an die heutigen Verhältnisse, auf die unumgänglich gewordene Verkürzung der Arbeitszeiten und auf die in der medizinischen Forschung erzielten grossen Fortschritte. Andererseits werden die Sozialdienste ständig mehr in Anspruch genommen, und sie müssen deshalb entsprechend ausgebaut werden. Angesichts dieser Tatsachen ist an eine Verminderung der staatlichen Aufwendungen auf diesem Sektor ohne Preisgabe des bisher erreichten sozialen Fortschrittes nicht zu denken. Das gilt insbesondere für die Ausgaben für Impfstoffe und für die Invalidenfürsorge, die Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler, an Spezialanstalten und an das Inselspital, die Aufwendungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Kinderlähmung, der Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten sowie für die Beiträge an die zahlreichen Institutionen des sozialen Dienstes, die ohne die Hilfe der öffentlichen Hand nicht auskommen. Die Sanitätsdirektion sieht voraus, dass die Staatsbeiträge an die Organisationen der Invalidenfürsorge trotz dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung keine wesentliche Entlastung erfahren werden und im Ge-

genteil damit zu rechnen ist, dass die Invalidenversicherung eine Intensivierung der Invalidenbetreuung verursachen wird. Die Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler sind durch Gesetz vom 6. Dezember 1959 neu geregelt worden. Bekanntlich wurde im Grossen Rat die Erhöhung der Beitragssätze und das Wegfallen eines Beitragsmaximums nachdrücklich verlangt.

5. Justizdirektion

Hier sind keine Ausgabenrubriken mit Bezug auf wesentliche Sparmöglichkeiten besonders hervorzuheben.

6. Polizeidirektion

Die Ausgaben für Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien beim Sekretariat betreffen die Haftpflichtversicherung der Radfahrer. Diese Aufwendungen wie auch die Kosten der Fahrradschilder sind von der Zahl der Radfahrer abhängig, und sie sind durch die Radfahrergebühren gedeckt.

Die starke und wachsende Inanspruchnahme des Polizeikorps auf verschiedensten Gebieten des täglichen Lebens, namentlich durch den gewaltig zunehmenden Strassenverkehr, ist allgemein bekannt. Parallel damit wachsen zwangsläufig die Ausgaben. Das Durchsetzen massiver Einsparungen ginge vor allem auf Kosten der Verkehrssicherheit. Der Staatsbeitrag an die Gemeinde Bern für die Besorgung des Kriminalpolizeidienstes beruht auf einer Vereinbarung neueren Datums. Eine Kürzung dieser Entschädigung hätte voraussichtlich zur Folge, dass die Stadt Bern die weitere Besorgung dieser Aufgabe ablehnen würde, was nicht im finanziellen Interesse des Kantons läge.

Beim Strassenverkehrsamt muss infolge der Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs mit einem Ansteigen der Ausgaben gerechnet werden. Es handelt sich durchwegs um Zwangsausgaben, und wesentliche Einsparungen fallen hier so wenig in Betracht wie beim Polizeikorps.

7. Militärdirektion

Die Aufgaben der kantonalen Militärverwaltung basieren auf eidgenössischen Gesetzen und Vorschriften, und dementsprechend sind auch die jährlichen Ausgaben weitgehend gebunden. Die Aufwendungen für den Vorunterricht sind zum grössten Teil durch einen Bundesbeitrag gedeckt. Die Staatsbeiträge für den baulichen Luftschutz sind durch Bundesbeschluss geregelt. Der jährliche Gesamtbetrag, der dafür aufgewendet werden muss, ist von der jeweiligen Bautätigkeit abhängig.

Den Ausgaben des Kriegskommissariates für Konfektion und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung stehen entsprechende Einnahmen gegenüber.

Die Rückerstattung von Militärsteuern ist die zwangsläufige Folge der nachträglichen Erfüllung der Dienstpflicht.

8. Kirchendirektion

Die Pfrundloskäufe sind, auf weite Sicht, für den Kanton finanziell interessant. Sie setzen die Übernahmebereitschaft der betreffenden Kirchgemeinde voraus. Hier ist eine angemessene zeitliche Verteilung möglich. Mangels Vorliegens von Gesuchen ist im nächstjährigen Staatsvoranschlag kein Betrag für Pfrundloskäufe eingesetzt.

Gleiches gilt grundsätzlich für den Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht. Hier liegen zurzeit mehrere Gesuche vor. Es ist aber vorgesehen, pro Jahr bloss zwei Loskäufe durchzuführen und die Gesuche der Kirchgemeinden in diesem Sinne zu staffeln.

9. Finanzdirektion

Die Ausgaben für PTT-Gebühren beim Sekretariat betreffen die Telefonkosten aller an die Zentrale Münsterplatz angeschlossenen Amtsstellen und die Entschädigung an die Post für die Pauschalfrankatur der Staatsverwaltung. Dass in der Benützung des Telefons gespart werden kann, sei nicht bestritten. Es handelt sich um einen typischen Fall des «Sparens im kleinen», dem wir unsere Aufmerksamkeit schenken. Aus dem Kredit für Unvorhergesehenes werden hauptsächlich Hilfebeiträge in Katastrophenfällen ausgerichtet. Diese Ausgaben schwanken je nach Vorliegen und Schwere derartiger Fälle. Die Garantiesumme für die Hyspa 1961 stellt eine einmalige, auf zwei Jahre verteilte Leistung dar. Die Beteiligung des Staates an Unternehmungen ist vor allem von wirtschaftlichen, zum Teil auch von sozialen Gesichtspunkten beeinflusst. Grössere Beteiligungen unterliegen der grossrätlichen Zustimmung. Wie weit solchen Ausgaben ein realer Vermögenszuwachs gegenübergestellt werden kann, ist von der Beurteilung der jeweiligen Verhältnisse abhängig.

Über die Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen und anderen festen Schulden dürften sich nähere Ausführungen erübrigen. Die Verzinsung der Kontokorrentschulden richtet sich, abgesehen vom Zinssatz, nach dem Ausmass der benötigten Betriebsmittel. Einsparungen im Kontokorrentzinsendienst sind möglich durch Verminderung der Ausgaben und durch Vermehrung der Einnahmen, ferner durch den ratenweisen Steuerbezug. Die Abklärung der letzterwähnten Massnahme ist im Gang. Die Tilgung des Schuldscheins gegenüber der Kantonalbank soll im Jahre 1961 abgeschlossen werden, womit dieser Aufwandposten verschwinden wird.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung und die Unfallversicherung des Staatspersonals sind zum grössten Teil durch Beiträge des Personals gedeckt. Ihre Höhe ist vom Personalbestand abhängig.

Eine Kürzung der staatlichen Leistungen an die Versicherungskasse des Staatspersonals wäre bei den gegebenen Verhältnissen so wenig gerechtfertigt wie ein Abbau der Besoldungen.

Die Arbeitgeberbeiträge an die Erwerbsersatzordnung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sind bundesrechtlich geordnet, und ihre Höhe richtet sich nach den Lohnsummen.

Die Ausgaben der Salzhandlung für den Salzankauf, die Frachten und die Verpackungen bilden das Gegenstück zum Erlös aus dem Salzverkauf. Ihre Höhe ist vom Umsatz abhängig. Die Salzauswägerprovisionen mussten im letzten Jahr, entsprechend der allgemeinen Kostenteuerung, erhöht werden. Eine Kürzung dieser Entschädigungen würde eine Störung des Salzverkaufes bewirken.

Die Anteile der Gemeinden an der kantonalen Billettsteuer in der Höhe von 20 Prozent stellen die Entschädigung für die Durchführung des Steuerbezuges bei den Veranstaltern dar. Dieses einfache Bezugsverfahren erspart dem Kanton grössere eigene Verwaltungsumtriebe. Eine Kürzung dieser Gemeindeanteile ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Dass die Betriebsaufwendungen der Steuerverwaltung ein erhebliches Ausmass erreichen, kann angesichts des grossen Umfanges dieses Verwaltungszweiges und der zu bewältigenden Arbeit nicht verwundern. Diese Betriebsausgaben werden auf das Nötigste beschränkt, und wesentliche Einsparungen fallen hier ausser Betracht. Über die Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde letztes Jahr im Grossen Rat ausgiebig gesprochen. Eine Kürzung dieser Anteile ist bekanntlich abgelehnt worden. Die Vergütungen an die Gemeinden für den Steuereinzug sind durch das Steuergesetz festgelegt. Sie bilden, neben der Entschädigung für den durch den Steuerbezug bedingten Verwaltungsaufwand, ein Element des Finanzausgleichs. Es fehlt gelegentlich nicht an Stimmen, die für eine Änderung des geltenden Steuerbezugssystems im Sinne einer Verlagerung auf den Kanton eintreten. Eine solche Massnahme, die ohnehin nur durch eine Änderung des Steuergesetzes verwirklicht werden könnte, hätte weittragende organisatorische, finanzielle und politische Auswirkungen. Ob sie für den Staat eine wirkliche Einsparung mit sich brächte, bleibe vorläufig dahingestellt. Wir halten dafür, dass es zurzeit nicht geboten sei, dieses heisse Eisen anzufassen. Eine Kürzung der Beiträge an die Gemeinden aus dem Finanzausgleichsfonds ist im Grossen Rat auch in jüngerer Zeit wiederholt abgelehnt worden. Die Tendenz geht bekanntlich in gegenteiliger Richtung.

Grundstücke erwirbt der Staat nur, soweit er ihrer für die Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, oder, in besonderen Fällen, zur Erhaltung von Liegenschaften aus Gründen des öffentlichen Interesses. Über Grundstückankäufe im Betrage von mehr als Fr. 60 000.— beschliesst der Grosse Rat. Er hat es damit in der Hand, über wesentliche Sparmöglichkeiten auf diesem Sektor von Fall zu Fall zu befinden. Die vom Staat auf seinem Grundbesitz zu entrichtenden Steuern und die Brandversicherungsprämien stellen Zwangsausgaben dar, die nicht beliebig gekürzt werden können.

10. Erziehungsdirektion

Die Personalausgaben für die Lehrerschaft, inklusive Leistungen an Rentner und an die Lehrerversicherungskasse, machen allein 73 Prozent der Gesamtausgaben der Erziehungsdirektion aus.

Gleich wie bei den entsprechenden Aufwendungen für das Staatspersonal dürfte hier eine Kürzung der staatlichen Leistungen zum vorneherein ausser Betracht fallen.

Bei den Taggeldern und Entschädigungen an Kommissionen sieht die Erziehungsdirektion eine Senkung von 10 000 bis 15 000 Franken voraus, wenn die Lehrplankommissionen für Sekundarschulen und die Kommissionen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen an Sekundarschulen ihre Arbeit beendet haben, was für das kommende Jahr erwartet wird.

Über die Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten äussern wir uns bei der Stellungnahme zu den besonderen Anregungen aus dem Grossen Rat.

Beim Staatsbeitrag an die Taubstummenanstalt Wabern kann infolge der Invalidenversicherung mit einer jährlichen Entlastung von etwa 20 000 Franken gerechnet werden.

Bei den Beiträgen an Kunst und Wissenschaft sind wesentliche Einsparungen nur möglich, wenn eine Vernachlässigung der hier erfassten kulturellen Aufgaben des Staates in Kauf genommen wird. Wir können das nicht befürworten. Die zahlreichen Institutionen sind für die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit auf die bisherige staatliche Unterstützung angewiesen. In einzelnen Fällen wird sie sogar verstärkt werden müssen.

Der Baubeitrag an die Privat-Blindenanstalt Zollikofen ist eine einmalige, auf drei Jahre verteilte Leistung, die mit dem Jahre 1961 abgeschlossen wird.

Die Kantonsschule Pruntrut erscheint in Zukunft als besondere Dienststelle in Voranschlag und Rechnung. Die bisher in einer einzigen Zahl zusammengefassten Aufwendungen des Staates für diese Schule werden damit auf mehrere Sachkonten aufgeteilt.

Bei den Mittelschulstipendien ist angesichts der Zunahme der Schülerzahlen eine Kürzung der Ausgaben ausgeschlossen. Der Ruf nach Erhöhung dieser Leistungen ist dem Grossen Rat bekannt. Aus ähnlichen Erwägungen sehen wir auch keine Möglichkeit, bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden für Lehrmittel an Schüler wesentliche Einsparungen zu erzielen. Bei den Staatsbeiträgen an Spezialanstalten für anormale Kinder handelt es sich zur Hauptsache um Besoldungsanteile.

Bei der Universität können die bisherigen Kreditzuteilungen an die Institute, Kliniken und Seminare für die Anschaffung von Mobilien, für Materialien und Chemikalien, Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse sowie für Bücher, Zeitschriften und andere Unterrichtsbedürfnisse nicht gekürzt werden. Angesichts der von der wissenschaftlichen Forschung erzielten Fortschritte und der zu erwartenden Zunahme der Studentenzahlen ist im Gegenteil mit einer Erhöhung dieser Ausgaben zu rechnen. Die Kostensteigerung könnte gemildert werden, wenn die Bundesbehörden einsähen, dass sie auch die mit ihren grosszügigen Krediten verbundenen Nebenausgaben übernehmen sollten. Auf Sparmöglichkeiten bei den Bürokosten, den Telefntaxen und beim Strom-, Gas- und Wasserkonsum sowie auf gewisse Vereinfachungen im administrativen Betrieb wird von der Universitätsverwaltung hingewiesen. Diese

werden weiter verfolgt. Die Schaffung neuer Lehrstühle und die Erteilung von Lehraufträgen ist jeweils mit erheblichen Aufwendungen verbunden. Mit vermehrter Zurückhaltung auf diesem Sektor liessen sich folglich Einsparungen erzielen. Immerhin sind hier auch Grenzen gesetzt, indem sich die Universität Bern der allgemeinen Entwicklung nicht verschliessen kann.

Der Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals ist letztes Jahr vertraglich neu geregelt worden. Der im Gang befindliche Ausbau der Universitätskliniken auf dem Inselareal schliesst eine Senkung dieser Aufwendungen aus.

Über den Staatsbeitrag an das Jenner-Kinderspital Bern laufen zurzeit Verhandlungen. Sie lassen erkennen, dass der dortige Betrieb ohne vermehrte finanzielle Hilfe des Staates nicht weitergeführt werden kann. Der Ausbau der Universitäts-Kinderklinik drängt sich auf.

Desgleichen benötigt die Stadt- und Hochschulbibliothek angesichts der steigenden Personal- und Sachkosten erhöhte Beiträge der an ihr beteiligten öffentlichen Gemeinwesen.

Die Stipendien bei den Seminarien können jedenfalls so lange nicht gesenkt werden, als Sonderkurse für Lehrer durchgeführt werden müssen.

Den Gestehekosten der Lehrmittel beim Lehrmittelverlag ist der entsprechende Erlös gegenüberzustellen.

11. Baudirektion

Für den Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude, der Pfarr- und Kirchgebäude sowie der öffentlichen Plätze wurden in den letzten Jahren durchschnittlich 1,85 Millionen Franken aufgewendet. Für das Jahr 1961 ist ein Kredit von 2 Millionen Franken vorgesehen. Dazu kommen die Gebäudeunterhaltskredite bei verschiedenen Dienststellen mit grösseren Gebäudekomplexen in der Höhe von zusammen rund 700 000 Franken. Diese Summen sind in Verbindung mit dem annähernd 1800 Firsten zählenden Gebäudebestand des Staates mit einem gesamten amtlichen Wert von rund 155 Millionen Franken zu beurteilen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Unterhalt der Staatsgebäude während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren nicht genügend besorgt werden konnte, weshalb auch hier ein starker Nachholbedarf besteht. Wir möchten davor warnen, beim Gebäudeunterhalt wesentliche Einsparungen erzielen zu wollen. Sie hätten zwangsläufig in absehbarer Zeit höhere Aufwendungen für Neu- und grössere Umbauten zur Folge. Der Gebäudeunterhalt wird auch heute auf das Notwendigste beschränkt.

Die Neu- und Umbaukredite sollen im Rahmen des vom Grossen Rat verlangten Dringlichkeitsprogrammes festgesetzt werden. Wir verweisen dazu auf den Abschnitt III des vorliegenden Berichtes.

Die Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien beim Hochbau betreffen die Projektierung von Neubauten. Die Projektierungskosten sind einerseits von den Bausummen und andererseits von allgemein gültigen und auch für den Staat verbindlichen Berechnungsnormen abhängig.

Die Aufwendungen für den Strassenunterhalt sowie für Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen beziehen sich auf ein Staatsstrassennetz von 2300 km. Die Erfahrung zeigt, dass die für das Instandhalten dieses grossen und weitverzweigten Strassennetzes aufgewendeten Mittel eher knapp bemessen sind. Der stark zunehmende motorisierte Strassenverkehr wirkt sich auch hier, neben dem Bedürfnis nach Ausbauten und Neuanlagen, ausgabenvermehrend aus. Seit Jahren müssen regelmässig Nachkredite für die Behebung ausserordentlicher Schäden an Staatsstrassen gesprochen werden. Eine Kürzung der Strassenunterhaltskredite hätte zweifellos höhere Nachkredite zur Folge.

Die Kredite für den Ausbau der Strassen werden durch das Dringlichkeitsprogramm bestimmt. Wir verweisen auch hiezu auf den Abschnitt III dieses Vortrages.

Die Ausgaben für staatseigene Wasserbauten betreffen eine grössere Zahl von Flußstrecken, für deren Verbauung der Kanton selbst aufzukommen hat. Es handelt sich ausschliesslich um die Behebung eingetretener oder um die Abwendung drohender Schäden. Die Aufwendungen für die einzelnen Gewässerstrecken sind verhältnismässig bescheiden. Grössere Einsparungen sind hier naturgemäss nicht möglich.

Der Unterhalt der Anlagen aus der ersten Juragewässerkorrektur wird aus einem dafür zweckbestimmten Fonds bestritten. Neu treten die Kosten der geplanten zweiten Juragewässerkorrektur in Erscheinung. Für den bernischen Anteil an diesem fünf Kantone umfassenden Gemeinschaftswerk liegt der Entwurf zu einem Volksbeschluss vor.

Die Ausgaben für die Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau und für deren Unterhalt sowie für Taggelder und Reiseauslagen des im Strassenbau eingesetzten Personals wachsen mit der Zunahme der Baustellen. Wesentliche Einsparungen sind auch hier aus naheliegenden Gründen nicht denkbar.

Dass die Staatsbeiträge für die Gemeindestrassen nicht gekürzt werden können und im Gegenteil wesentlich erhöht werden sollten, wird im Grossen Rat stets und gerade in jüngster Zeit wieder geltend gemacht. Die Gemeinden verlangen seit Jahren, dass die wegen der allgemeinen Motorisierung steigenden Strassenkosten in vermehrtem Masse vom Kanton übernommen werden, sei es durch erhöhte Staatsbeiträge, durch Übernahme von Gemeindestrassen oder durch Erlass von Gemeindebeiträgen an den Staatsstrassenausbau. Um diesen Begehren Rechnung zu tragen, wurde unter anderem das Gesetz betreffend Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen geschaffen.

Die Staatsbeiträge an Wasserbauten sind meistens mit denen des Bundes verknüpft. Ein Abbau zuungunsten der meist schwerbelasteten Gemeinden und Anstösser, die in der Regel nur die dringlichsten Schutzmassnahmen durchführen können, ist nicht denkbar und würde lediglich der Tendenz zur Überwälzung der Schwellenpflicht auf den Kanton Vorschub leisten.

Dass zur Förderung der Abwasserklärung und der Wasserversorgung noch wesentlich mehr als bisher getan und erreicht werden sollte, ist allgemein bekannt. Die diesbezüglichen Aufwendun-

gen werden aus den dafür zweckbestimmten Konzessionsgebühren finanziert.

12. Eisenbahndirektion

Der Beitrag an die Alpar musste mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene Verschlechterung der Finanzlage dieser Gesellschaft erst kürzlich erhöht werden. Die Alpar ist auf diese Hilfe dringend angewiesen.

Die Beiträge an bernische Verkehrsvereine gehen an eine grössere Zahl von Institutionen, die sich der Fremdenverkehrswerbung widmen. Eine Kürzung dieser Aufwendungen läge nicht im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Gebiete.

Die Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen beruhen auf Bundesrecht. Das gleiche gilt für die Beiträge für technische Verbesserungen von Eisenbahnunternehmungen. Der dafür vom Berner Volk letztes Jahr beschlossene Kredit von 25 Millionen Franken verteilt sich auf zehn Jahre.

Der Baubetrag an den Bahnhof Bern ist durch Volksentscheid fest beschlossen. Er verteilt sich ebenfalls auf zehn Jahre.

Bei dem auf höchstens 17 Millionen Franken festgesetzten Kredit zur Tilgung von Fremdkapitalien bei Eisenbahnunternehmungen zeichnet sich die Möglichkeit wesentlicher Einsparungen ab. In den ersten Jahren wird aber die Jahresquote voraussichtlich voll ausgeschöpft werden müssen.

Offen bleibt die Möglichkeit grösserer Einsparungen durch die Umstellung einzelner Strecken vom Bahnbetrieb auf den Strassentransport. Dieses Problem ist bekanntlich weitgehend von politischen Gesichtspunkten beeinflusst.

13. Forstdirektion

Die Staatsbeiträge an Gemeinden für Aufforstungs- und Wegprojekte beruhen weitgehend auf bundesrechtlichen Bestimmungen. Die einzelnen Projekte werden von der zuständigen eidgenössischen Amtsstelle genehmigt und für die Ausführung zeitlich befristet. Ein vom Bund bewilligter Beitrag löst automatisch die Leistung des Kantonsbeitrages aus. Aufforstungen sind ihrer Natur nach dringlich. Dasselbe gilt für die Erschliessung schlagreifer Baumbestände, die aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht beliebig erstreckt werden kann. Die gleichen Erwägungen sind auch für Verbau- und Aufforstungsprojekte auf Staatsgebiet massgebend.

Die Taggelder und Reiseauslagen für Forstinspektorat und Kreisforstämter betreffen eine grosse Anzahl von Forstfachleuten, die, der Natur ihrer Aufgabe entsprechend, häufig unterwegs sein müssen. Wesentliche Einsparungen können hier nicht in Betracht fallen.

Für Neu- und Umbauten der Staatsforstverwaltung müssen für einige Jahre höhere Kredite eingesetzt werden zur etappenweisen Erstellung von vier zentralen Saat- und Pflanzschulen, die infolge eines im Jahre 1955 erlassenen Bundesgesetzes nötig sind. Die Errichtung dieser Schulen dürfte im

Jahre 1962 abgeschlossen werden, womit dann eine wesentliche Senkung dieser Baukredite eintreten sollte.

Die Rüstlöhne und Transportkosten ergeben sich zwangsläufig aus der Nutzung schlagreifer Bestände. Ihnen steht ein entsprechender Erlös aus Holzverkäufen gegenüber.

Die Kosten für Waldkulturen sind weitgehend bedingt durch den Betrieb der Saat- und Pflanzschulen. Nach dem erwähnten Bundesgesetz aus dem Jahre 1955 muss der Kanton für die Beschaffung des Pflanzenmaterials bestimmter einheimischer Herkunft besorgt sein. Es kann damit gerechnet werden, dass die neuen Pflanzschulen in absehbarer Zeit bedeutende Erträge abwerfen werden.

Der Kredit für Weganlagen der Staatsforstverwaltung ist durch Grossratsbeschluss vom 17. September 1958 betreffend die Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen für die Jahre 1958 bis 1967 auf jährlich Fr. 1 000 000.— begrenzt. Damit ist zugleich dem Gedanken des Kreditplafonds Rechnung getragen. Der genannte Jahreskredit ist für die Durchführung des Zehnjahresplanes für Wegneubauten und Wegunterhalt eher knapp bemessen.

14. Landwirtschaftsdirektion

Die Aufwendungen des Staates zur Förderung der Landwirtschaft sind massgeblich durch bundesrechtliche Bestimmungen, namentlich durch das Landwirtschaftsgesetz und die zugehörigen eidgenössischen sowie die kantonalen Ausführungsvorschriften, darunter vor allem das Einführungsgesetz zum «Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes» vom 25. September 1960, beeinflusst. Die Ausführung dieser Erlasse erfordert auf verschiedenen Gebieten zusätzliche Mittel, so für die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinvieh- und der Viehversicherung, die, wie zahlreiche andere Kredite, von den Leistungen des Bundes abhängig sind.

Die im Kredit zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen enthaltene Hauptausgabe für Rindvieh-Ausmerzaktionen – sie ist für 1961 mit Franken 250 000.— vorgesehen – stützt sich auf das eidgenössische Tierzuchtstatut vom 29. August 1958 und den «Bundesratsbeschluss über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh» vom 18. Juli 1958. Im übrigen verteilt sich dieser Kredit mit verhältnismässig bescheidenen Beiträgen auf zahlreiche Organisationen und landwirtschaftliche Vereinigungen.

Die Staatsbeiträge an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst beruhen auf dem eidgenössischen Milchbeschluss vom 29. September 1953 und der bundesrätlichen Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 29. Dezember 1954, wonach die Kantone verpflichtet sind, solche Beiträge als qualitätsfördernde Massnahme zu leisten. Dieser Aufwand erscheint in Zukunft bei einer der Molkereischule Rütli angeschlossenen Dienststelle.

Für die Förderung der Pferdezucht sieht eine demnächst in Kraft tretende bundesrätliche Verordnung feste kantonale Beiträge je Zuchttier vor.

Die Staatsbeiträge zur Förderung der Rindvieh- und Kleinviehzucht stützen sich ebenfalls auf eine besondere Verordnung des Bundesrates. In Ausführung des bernischen Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz werden die vom Kanton zu leistenden Beiträge demnächst in einem Dekret näher zu umschreiben sein.

Die Staatsbeiträge an Hagelversicherungsprämien halten sich seit Jahren in einem ziemlich konstanten Rahmen. Sie können mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieser Versicherung für die Landwirtschaft und insbesondere den Weinbau nicht gekürzt werden. Die Beiträge an die Viehversicherungskassen beruhen auf der eidgenössischen Verordnung vom 17. Juli 1959. Sie sind Voraussetzung für die Leistung entsprechender Bundesbeiträge.

Allgemein gilt für die vorerwähnten Aufwendungen des Kantons zur Förderung der Landwirtschaft, dass sie entweder durch bundesrechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben oder aber zur Auslösung der unentbehrlichen Bundesleistungen nötig sind. Massive Einsparungen wären mit dem Sinn und Zweck der bestehenden und der noch in Kraft zu setzenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse zur Förderung der Landwirtschaft und zur Erhaltung des Bauernstandes unvereinbar.

Die Ausgaben der Tierseuchenkasse gehen durchwegs zu Lasten des Tierseuchenfonds. Für die Staatskasse sind einzig die für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Rinderabortus Bang zu leistenden Staatsbeiträge von Bedeutung. Diese haben sich mit dem Rückgang der Aufwendungen für Tierentschädigungen in den letzten Jahren sehr stark vermindert. Mit einem weiteren Rückgang kann gerechnet werden.

Im Meliorationswesen sind angesichts der grossen Aufgaben, die auf diesem Sektor unter anderem auch in Verbindung mit dem Nationalstrassenbau bevorstehen, Einsparungen bei den Staatsbeiträgen nicht möglich. Es muss im Gegenteil mit einer Zunahme dieser Aufwendungen gerechnet werden. Im Staatsvoranschlag 1961 sind dafür 4 Millionen Franken vorgesehen. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet es als fraglich, ob auf längere Sicht ein jährlicher Kreditplafond von 5 Millionen Franken gehalten werden kann.

Die Produktionsausgaben der Molkereischule Rütli sind durch den naturgemäss mit der Ausbildung der Schüler verbundenen Fabrikationsbetrieb bedingt. Ihnen stehen entsprechende Einnahmen gegenüber.

15. Fürsorgedirektion

Bei den Ausgaben im Gebiete und ausserhalb des Gebietes des Unterstützungskonkordates handelt es sich um die Aufwendungen für die einzelnen Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege des Staates. Der Ausbau des Sozialversicherungs- und Sozialfürsorgewesens bewirkt, dass die Zahl der Unterstützungsfälle im allgemeinen abnimmt. Doch wird der einzelne Unterstützungsfall kostspieliger, sei es wegen des mit dem stetigen Ansteigen der Lebenshaltungskosten verbundenen wachsenden Bedarfs des Lebensnotwendigen der in offener Fürsorge Unterstützten, sei es wegen der Anpassung

der Pflögetaxen in Spitälern, Sanatorien, Heimen, Asylen und Anstalten, die mit der steigenden Teuerung immer wieder erhöht und von der Armenfürsorge, die hierauf keinen Einfluss hat, für ihre dort untergebrachten Schützlinge bezahlt werden müssen. Angesichts dieser Tatsachen bieten sich grundsätzlich keine Möglichkeiten, in den einzelnen Unterstützungsfällen wesentliche Einsparungen zu erzielen. Ausserdem bringt es die Anwendung des interkantonalen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und der bestehenden internationalen Fürsorgevereinbarungen, gemäss denen die wohnörtlichen Behörden Art und Mass der Unterstützung festsetzen, mit sich, dass Einsparungen in den Unterstützungsaufwendungen nur in sehr beschränktem Masse möglich sind. Auf einem Einzelgebiet der Armenfürsorge ergeben sich hingegen allgemeine Sparmöglichkeiten, nachdem das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Kraft getreten ist. Von den individuellen Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung profitiert für ihre versicherten invaliden Schützlinge auch die auswärtige Armenpflege des Staates, sei es, dass ihr solche Leistungen in gewissen Fällen zur ganzen oder teilweisen Deckung ihrer Unterstützungsauslagen von der Versicherung direkt ausbezahlt werden, sei es, dass wegen der Ausrichtung von Versicherungsleistungen an die Versicherten oder an Dritte die Unterstützung im betreffenden Einzelfall eingestellt oder herabgesetzt werden kann. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Invalidenversicherung auf die Kosten der auswärtigen Armenpflege des Staates summenmässig anzugeben.

Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd und für vorübergehend Unterstützte sowie für Fürsorgeeinrichtungen und die ausserordentlichen Beiträge an schwerbelastete Gemeinden sind durch Gesetz und Dekret zwingend vorgeschrieben. Soweit das Gesetz dafür einen Beitragsrahmen vorsieht, bewegen sich die Beiträge an dessen unteren Grenze. In vielen Einzelunterstützungsfällen ergibt sich indessen eine finanzielle Entlastung der Gemeindearmenpflegen und damit indirekt auch des Staates infolge der Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung. Das Ausmass dieser Entlastung lässt sich auch hier zurzeit nicht abschätzen.

Auch bei den Staatsbeiträgen an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene, teilweise durch den kantonalen Altersversicherungsfonds gedeckte Zwangsausgaben. Bei diesen Fürsorgeleistungen, die nur insoweit gewährt werden dürfen, als es erforderlich ist, um die Berechtigten und ihre Familienangehörigen vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengekössigkeit zu befreien, sind Einsparungen kaum möglich.

Bei den Beiträgen an Bezirks- und Privaterziehungsheime wird, soweit es sich um Anstalten zur Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger, denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, oder um Anstalten für bildungsunfähige Minderjährige handelt, ebenfalls durch die eidgenössische Invalidenversicherung eine Entlastung eintreten. Andererseits erfordern die steigenden Aufwendungen

der Anstalten für das Personal vermehrte staatliche Hilfe. Die Staatsbeiträge werden daher nicht um den ganzen Betrag der Invalidenversicherungsleistungen gekürzt werden können.

Die Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse werden ausschliesslich dem kantonalen Naturschadenfonds belastet. Dieser Fonds wird nach einer Vorschrift des Wassernutzungsgesetzes mit einer festen Quote der Einnahmen aus Konzessionsgebühren und Wasserzinsen geäufnet. Die Fürsorgedirektion weist darauf hin, dass diese Fondseinlage den Kreditbedarf für die Auszahlungen übersteigt und somit um einige Prozente gekürzt werden könnte. Das bedingt formell eine Änderung des Wassernutzungsgesetzes.

Bei den Beiträgen an die Bekämpfung des Alkoholismus sind Einsparungen nicht gerechtfertigt. Die Besoldungen der Trinkerfürsorger sind vielerorts den Kosten der Lebenshaltung noch nicht angepasst. Die Massnahmen zur Verhütung der Trunksucht bilden einen bedeutsamen Faktor im Kampf gegen die Verarmung. Der grösste Teil dieser Ausgaben wird durch den Anteil des Kantons am Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols gedeckt.

Im Kredit für verschiedene Beiträge des Sekretariats sind zur Hauptsache vom Grosse Rat bewilligte Bau- und Einrichtungsdarlehen an Fürsorgeeinrichtungen berücksichtigt.

Die Kredite für Baubeiträge an Fürsorgeheime enthalten im wesentlichen die nötigen Jahresquoten für bereits bewilligte Beiträge, im übrigen berücksichtigen sie in Prüfung befindliche Bauvorhaben. Eine Senkung der durch die Praxis festgelegten Prozentsätze für die Bau- und Einrichtungsbeiträge an Fürsorgeanstalten dürfte nicht in Betracht fallen. Das System des Kreditplafonds wurde hier schon bisher angewendet, indem die Beitragsgesuche gestaffelt und für das jeweilige Budgetjahr nur die dringlichsten berücksichtigt, die weniger dringlichen dagegen zurückgestellt wurden. Das soll auch in Zukunft so geschehen. Einige bereits beschlossene Staatsbeiträge für grössere Bauvorhaben, beispielsweise der Verpflegungsanstalten Friesenberg, Worben, Riggisberg und Dettensbühl, erfordern indessen, entsprechend dem Baufortschritt und den hohen Bausummen, wesentliche Kredite.

Einsparungen können bei den staatlichen Erziehungsheimen erwartet werden, einmal infolge einer auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Kostgelderhöhung und ferner wegen der aus der Invalidenversicherung in Aussicht stehenden Leistungen.

16. Gemeindedirektion

Hier fallen einzig die Staatsbeiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds in Betracht. Diese Leistungen sind in den letzten Jahren fortwährend angestiegen. Das ist darin begründet, dass es Gemeinden gibt, die trotz hoher Steueranlage nur einen kleinen Bruchteil ihres Geldbedarfes durch die Steuern hereinzubringen vermögen und deren Bezüge aus dem Finanzausgleichs- und dem Gemeindeunterstützungsfonds ein Vielfaches ihrer Steuereinnahmen ausmachen. Solche Gemeinden gehören,

besonders wenn sie noch durch ausserordentliche Werke, wie Schulhausbauten, belastet sind, auf Jahre hinaus zu ständigen Bezüchern grosser Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds. Mit einer Senkung dieser Ausgaben ist daher einstweilen nicht zu rechnen.

17. Staatsanstalten

Für die Staatsanstalten gilt gemeinsam, dass die Ausgabenkredite sich auf die betriebsnotwendigen Aufwendungen beschränken. Das wird jeweils bei der Erstellung des Staatsvoranschlages streng geprüft. Ihre möglichst sparsame Verwendung wird zudem von den Organen der Finanzkontrolle laufend überwacht. Die Ausgaben der Anstalten sind weitgehend von der Belegung abhängig, so namentlich die Aufwendungen für Kleider und Wäsche, Nahrung, Medikamente und übrige ärztliche Bedürfnisse, Reinigung, Heizung und den Verbrauch von Elektrizität, Gas und Wasser. Den Produktionsausgaben der Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe stehen entsprechende Einnahmen gegenüber. Die verhältnismässig hohen Gebäudeunterhaltungskredite der Heil- und Pflegeanstalten sind durch die dortigen besonderen baulichen Verhältnisse begründet. Die Aufwendungen der letztgenannten Anstalten für Kostgelder für Patienten bei Privaten ersparen dem Staat die Erweiterung seiner eigenen Betriebe. Bei einzelnen Anstalten, beispielsweise der Strafanstalt Hindelbank, dem Unterseminar Hofwil, dem Oberseminar und der landwirtschaftlichen Schule Rütli, erscheinen vorübergehend höhere Kredite für Mobilienanschaffungen in Verbindung mit dem für diese Anstalten beschlossenen Ausbau.

Zu den eingangs erwähnten besonderen Anregungen aus der Mitte des Grossen Rates ist folgendes zu bemerken:

a) Festsetzung einer maximalen subventionsberechtigten Kostensumme pro Unterrichtsraum für Schulhausbeiträge

Die Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens kommen übereinstimmend zum Schluss, dass eine derartige Massnahme kaum eine befriedigende Lösung ergäbe. Die Festsetzung einer Limite für Lehrerwohnungen war verhältnismässig leicht, weil es sich dort um ein immer gleichbleibendes Raumprogramm und um einen den wirklichen Bedürfnissen entsprechenden gleichbleibenden Standardausbau handelt. Bei den Unterrichtsräumen dagegen lässt sich keine Kostenlimite finden, die den Verhältnissen in den verschiedenen Fällen gerecht werden könnte. Die verschiedenen Unterrichtsräume (Normalklassenzimmer, Handarbeits-, Handfertigungs-, Naturkunde-, Chemie-, Physik-, Hauswirtschaftszimmer usw.) verursachen an und für sich verschiedene Kosten. Sodann ist es nicht das gleiche, ob sich die Nebenkosten für Fundamente, Dach, Erschliessung, Wasser, Kanalisation, Treppen, Gänge usw. wie im Grossschulhaus auf viele Unterrichtsräume verteilen oder nur auf zwei

bis drei in einem kleinen Schulhaus. Sodann werden die Kosten oft durch die Lage des Bauplatzes und die Terrainverhältnisse beträchtlich beeinflusst. Bei Umbauten oder Erweiterungsbauten an bestehenden Schulhäusern lässt sich das Prinzip einer limitierten Kostensumme pro Unterrichtsraum ohnehin nicht anwenden.

b) Vereinfachung der Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen

Die Baudirektion stellt dazu fest, dass weniger der Wortlaut der Normalien an den teuren Schulhäusern schuld sein dürfte, als vielmehr das, was über die Normalien hinausgeht, wie beispielsweise komplizierte Dachformen, teure Fensterkonstruktionen, schulfremde Ansprüche, wie Garagen, Archive, Gemeinderatszimmer, Versammlungslokale, Kantonnementsräume usw. Da die Normalien nicht Vorschriften, sondern Richtlinien sind, haben die Schulinspektoren die Möglichkeit, die Gemeinden zu einer einschränkenden Anwendung der Normalien zu beeinflussen, vorausgesetzt, dass sie früh genug konsultiert werden.

Die Erziehungsdirektion stimmt dieser Auffassung im grossen und ganzen zu, bemerkt aber ergänzend, dass die Normalien nicht in allen Teilen glücklich abgefasst sind. Bei der Behandlung des ebenfalls auf eine Vereinfachung der Schulhausbaunormalien abzielenden Postulates Hauser in der diesjährigen September-Session des Grossen Rates hat der Sprecher des Regierungsrates die Überprüfung dieses Reglementes im Sinne einer flexibleren Gestaltung in Aussicht gestellt. Ob damit wesentliche Einsparungen bewirkt werden können, bleibt abzuwarten.

c) Revision der sogenannten Submissionsverordnung

Die Baudirektion schreibt dazu:

«Wir haben die Submissionsverordnung überprüft und dabei festgestellt, dass sie wohl etwas kompliziert gefasst ist, jedoch den vergebenden Behörden grossen Spielraum lässt. Man spürt aus der Verordnung deutlich die Krisenjahre der Arbeitslosigkeit, die sich nach dem ersten Weltkrieg einstellte, heraus. Damals waren starke Verbandsorganisationen erforderlich. Man mass ihnen sehr viel Gewicht bei. Heute hat sich die Situation geändert. Die Verbandseinflüsse sind zufolge der Konjunktur stark zurückgetreten. Sie werden dann wieder vermehrt zur Geltung kommen, wenn sich unsere Arbeitsmarktlage verschlechtert. Der wichtigste Grundsatz der Verordnung ist in § 1 niedergelegt, wo bestimmt wird, dass der Staat, seine Verwaltungen und Anstalten Arbeiten an fachkundige und leistungsfähige Bewerber vergeben. Der zweite wichtige Grundsatz findet sich in den Paragraphen 19 und 20: Der vergebenden Stelle steht grundsätzlich die Auswahl unter den Bewerbern frei. Sie lässt sich hierbei durch die Preiswürdigkeit des Angebotes, die vorhandene Gewähr für einwandfreie Ausführung, die geordnete Geschäftsabwicklung sowie durch die Rücksicht auf frühere befrie-

digende Leistungen und billige Abwechslung unter geeigneten Bewerbern leiten. Die endgültige Verteilung der Arbeiten bleibt der Baudirektion vorbehalten. Sie trägt dafür die Verantwortung.

Paragraph 23, welcher vorschreibt, die Vergabe an Bewerber, deren Angebote 5 Prozent vom Mittel der eingelangten Angebote abweichen, dürfe erst erfolgen, wenn ein bestimmtes Verfahren die Angemessenheit des Preises ergebe, darf nicht zu eingeschränkt interpretiert werden. Wir vergeben immer in der untern Hälfte der Angebote. Es sind selten nur Verbandsmitglieder, welche Offerten einreichen. Die freie Konkurrenz spielt immer mit. Wenn dies nicht der Fall ist, so schreiben wir die Arbeitsvergabe in der Regel noch einmal aus. Auf Grund der Verordnung steht uns eine grosse Bewegungsfreiheit zu. Wir haben die Möglichkeit, jede Vergabungsfrage objektiv zu behandeln, um den fachkundigen, leistungsfähigen Bewerber zu berücksichtigen, wenn er nicht zu teuer offeriert hat.

Wenn man gelegentlich die Kritik zu hören bekommt, der Staat baue wegen der Submissionsverordnung 10 bis 15 Prozent teurer als ein Privater, so beruht das auf Übertreibung. Übrigens trägt jeder Unternehmer gewisse Risiken, weshalb er darauf bedacht sein muss, einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Es ist namentlich beim Strassenbau zu berücksichtigen, dass diese Arbeiten sehr wetterbedingt sind und im Winter während längerer Zeit überhaupt ausfallen müssen. Grosse Unternehmen überwintern in der Regel ihren Personalbestand, was sie nur tun können, wenn sie den Sommer hindurch recht verdient haben. Bei schönem Wetter erfolgt Überstundenarbeit, was wieder viel Geld kostet. Die Behauptung, beim Strassenbau seien übertriebene Verdienstmargen üblich, stimmt nicht, jedenfalls lässt sie sich nicht verallgemeinern. Die Baudirektion kontrolliert die Preise von Amtes wegen. Die Arbeitsvergabe ist und bleibt eine Vertrauenssache. Wir wissen, dass am Submissionswesen viel und oft Kritik geübt wird, leider aber meistens von Leuten, welche nicht genügend Einblick in das Ganze besitzen. Manchmal sind wir nämlich sogar über Verbandsofferten froh, dort, wo die Auffassungen von Einzelbewerbern bei nicht alltäglichen Arbeiten stark differieren.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Submissionsverordnung für die Baudirektion keine Fessel bedeutet, dass wir nicht unter dem Diktat der Verbände stehen, sondern in der Arbeitsvergabe absolut selbständig sind, dass die freie Konkurrenz heute in erhöhtem Masse spielt und dass wir in gewissen Fällen auf die Hilfe der Verbände angewiesen sind. Die Submissionsverordnung ist so abgefasst, dass sie eine extensive Auslegung aller Fragen ermöglicht.»

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Baudirektion der Meinung, dass eine Revision der Submissionsverordnung sich nicht aufdrängt.

d) Festsetzung eines jährlichen Subventionsplafonds

Der Natur der Sache nach dürfte eine solche Beschränkung weniger in Frage kommen für jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge, als vielmehr für

einmalige Beiträge an die Finanzierung von Bauaufgaben und technischen Massnahmen, wie beispielsweise Baubeiträge an Krankenanstalten und Fürsorgeanstalten, Staatsbeiträge für den baulichen Luftschutz, Schulhausbauten, Gemeindestrassen, Wasserbauten, Abwasseranlagen und Trinkwasseranlagen, technische Verbesserungen von Eisenbahnunternehmungen, Aufforstungen und Waldwege, Bodenverbesserungen usw. Auch im Grossen Rat ist die Idee des Subventionsplafonds in Verbindung mit Bauaufgaben vertreten worden.

Das System der Festsetzung von Kreditplafonds findet regelmässig Anwendung bei der Erstellung des Staatsvoranschlags. Dort wird bei der Bemessung der in Frage kommenden Kredite, soweit möglich, jeweils sorgfältig geprüft, welche vordringlichen Projekte im kommenden Budgetjahr berücksichtigt werden müssen. In gewissen Fällen, beispielsweise für Schulhausbaubeiträge, wird ein auf Erfahrungszahlen beruhender Pauschalkredit festgesetzt. Somit ist die Idee des Kreditplafonds an sich nicht neu, und wir sind durchaus damit einverstanden, dass sie auch weiterhin angewandt wird. Die Fixierung solcher Kreditlimiten ist, soweit nicht in bestimmten Fällen eine Zwangslage besteht, eine Frage des Ermessens. Die Festsetzung von Subventionsplafonds kann nicht starr für mehrere Jahre erfolgen. Eine solche Regelung würde den tatsächlichen Verhältnissen niemals gerecht. Vielmehr muss sie jeweils im Rahmen des Voranschlags Jahr für Jahr neu beurteilt werden.

Wichtiger als die Festsetzung der Kreditplafonds im Staatsvoranschlag ist aber – und das ist wohl auch der tiefere Sinn der grossrätlichen Anregung –, dass die festgesetzten Kredite im Laufe des Rechnungsjahres nicht überschritten werden. Dieser Grundsatz wird nach Möglichkeit befolgt. Vielfach sind aber die Verhältnisse stärker als der gute Wille. Die Budgetkredite beziehen sich nicht auf die im betreffenden Budgetjahr zu erteilenden Beitragszusicherungen, sondern auf die auszuführenden Zahlungen. Nun lässt sich die Idee theoretisch leicht vertreten, dass nicht mehr Beitragszusicherungen erfolgen sollen, als im Rahmen eines bestimmten Kreditplafonds zahlungsweise ausgeführt werden können. In der Praxis sieht es vielfach anders aus. Wir möchten das am Beispiel der Schulhausbaubeiträge erläutern.

Die Gemeinden bauen sicher nicht zu ihrem Vergnügen neue Schulhäuser. Sie tun es aus der Zwangslage heraus, dass entweder im Zusammenhang mit wachsenden Schülerzahlen zusätzlicher Unterrichtsraum beschafft oder wegen ungenügenden baulichen Zustandes bestehender Schulhäuser ein Neubau erstellt oder eine Sanierung durchgeführt werden muss. Dass der Kanton in solchen Fällen erklären könnte, er könne ein an sich dringliches Bauvorhaben nicht berücksichtigen, weil der Budgetkredit erschöpft sei, erscheint uns als undenkbar. Nicht weniger schwierig gestaltet sich das Problem dort, wo Staatsbeiträge, wie beispielsweise beim baulichen Luftschutz, im Forstwesen und bei gewissen Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Sektor Landwirtschaft, durch Bundesrecht zwingend vorgeschrieben sind und der Weg zur Durchführung der zu subventionierenden Massnahme durch eine eidgenössische Amtsstelle freigegeben wird. Auch das Begehren, dass die Auszahlung zu-

gesicherter Beiträge an ausgeführte Bauvorhaben bei Erschöpfung des betreffenden Budgetkredites auf ein späteres Jahr zu verschieben sei, erweist sich in der Praxis als problematisch. Dem Grosse Rat ist bekannt – und es geschah nicht ohne seine Einflussnahme –, dass der Regierungsrat wiederholt zum Mittel der Vorschusszahlung greifen musste, um beispielsweise Gemeinden, die Schulhäuser erstellen mussten, oder Spitalverbände und Flurgenossenschaften nicht allzu lange auf die Ausrichtung der Staatsbeiträge warten lassen zu müssen.

Das System des Subventionsplafonds ist an sich gut und sicher geeignet, dem Auftrieb der Ausgabenkredite zu steuern, aber es ist nicht vorbehaltlos durchführbar. In diesem Sinne soll es auch weiterhin befolgt werden.

Die Prüfung wesentlicher Sparmöglichkeiten hat keine sensationellen Ergebnisse gezeitigt. Wir müssen gestehen, dass wir darob nicht sehr überrascht sind. Bei der Behandlung des Finanzberichtes 1959 wurde von grossrätlicher Seite erklärt, man habe erwartet, dass sich die Finanzdirektion und der Regierungsrat ernsthaft darum bemühen würden, konkrete Sparmöglichkeiten aufzuzeigen. Wir haben auch bei der Erstellung des letztjährigen Finanzberichtes die Frage der Sparmöglichkeiten nicht übersehen. Nun haben wir sie ausführlicher behandelt, als es dort geschah, ohne indessen damit wesentlich weiter gekommen zu sein. Immerhin mag der vorliegende Bericht einmal mehr erkennen lassen, dass es ausserordentlich schwierig und vielfach unmöglich ist, bei Aufgaben, die dem Staat einmal auferlegt wurden, die zudem zum grössten Teil auf gesetzlicher Grundlage beruhen und jährlich wiederkehrende Belastungen darstellen, wesentliche Einsparungen zu erzielen. Die Schlussfolgerung, die daraus zu ziehen wäre, ist, dass in den an den Staat gestellten Ansprüchen und in der Zuweisung neuer oder der Ausweitung bestehender Aufgaben vermehrt Zurückhaltung geübt werden sollte. Dass auch das in der Praxis nicht leicht ist, mag die Tatsache erhellen, dass der Grosse Rat, seitdem er am 10. November 1959 dem Regierungsrat den Auftrag erteilte, wesentliche Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt abzuklären, nicht weniger als 8 Motionen und 24 Postulate angenommen hat, die zu einer Vermehrung der Staatsausgaben führen. Und in der diesjährigen September-Session wurden 10 neue Motionen und 9 weitere Postulate eingereicht, die, falls sie angenommen werden, die gleiche Wirkung haben. Das soll nicht etwa im Sinne eines Vorwurfes festgestellt sein. Wir wären dazu um so weniger berechtigt, als der Regierungsrat von den seit dem November letzten Jahres angenommenen Motionen und Postulaten kein einziges bekämpft hat. Er konnte sich eben, so wenig wie der Grosse Rat, der Erkenntnis verschliessen, dass die mit diesen parlamentarischen Anträgen gestellten Begehren sachlich begründet sind. Der fortschrittliche Staat darf die sich ihm stellenden Aufgaben, sei es auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet, nicht vernachlässigen. Dass sich diese Aufgaben gegenwärtig in einem früher kaum gekannten Mass häufen, ist eine Tatsache, mit der man sich wird abfinden müs-

sen. Soweit möglich, ist es sicher richtig, dass ihre Erfüllung auf längere Zeit verteilt wird. Aber auch dieses Strecken und Verschieben auf später hat seine Grenzen. Nichts berechtigt zur Annahme, dass nicht auch die kommenden Generationen neue grosse und kostspielige Aufgaben zu bewältigen haben werden. Und ferner ist zu bedenken, dass «verschieben» nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit «sparen». Leicht kann das Gegenteil der Fall sein.

Der Regierungsrat und die Verwaltung haben den Willen und sind weiterhin bereit zum Sparen. Möge der Grosse Rat sie dabei tatkräftig unterstützen!

III. DRINGLICHKEITSPROGRAMM FÜR STAATLICHE BAUAUFGABEN DER JAHRE 1961 UND 1962

1. Hochbau

Das Dringlichkeitsprogramm der Hochbauten stützt sich auf das Ergebnis einer Umfrage bei allen Direktionen über die für die nächsten Jahre zu erwartenden Bauvorhaben. Die Direktionen wurden aufgefordert, ihre Bauwünsche selber nach Dringlichkeit zu ordnen. Auf Grund dieser Meldungen und der von den Direktionen für ihre Baubeglehen selbst getroffenen Dringlichkeitsordnung hat der Regierungsrat die Dringlichkeitsstaffelung der Bauvorhaben unter den verschiedenen Direktionen festgelegt. Richtlinie war dabei ein Budgetkredit für Neu- und Umbauten in der ordentlichen Rechnung (Rubrik 2105 705 1) von 8 Millionen Franken für 1961, wie in den beiden Vorjahren, und von höchstens 9 Millionen Franken für 1962. Diese Kredite sind durch bereits bewilligte Bauten, die zurzeit in Ausführung begriffen sind oder deren Baubeginn nahe bevorsteht, zum grösseren Teil vorbelastet. Darüber gibt die Tabelle «Anhang Nr. 1» Aufschluss. Diese Vorbelastungen, in geschätzten Summen, machen für 1961 Fr. 6 930 000.— und für 1962 Fr. 5 193 750.— aus.

Das Dringlichkeitsprogramm für Hochbauten für die Jahre 1961 und 1962 ist in der Tabelle «Anhang Nr. 2» dargestellt. Sie enthält alle von den Direktionen angemeldeten Baubeglehen mit geschätzten Bausummen im Gesamtbetrag von 121 279 000 Franken. Aus dieser grossen Zahl von Bauvorhaben wurde für die Jahre 1961 und 1962 im Rahmen der gesteckten Kreditlimiten eine Auswahl der vor-dringlichsten Bauprojekte getroffen.

Nach diesem Programm ist für das Jahr 1961 die Bewilligung neuer Projekte mit einer Gesamtsumme von Fr. 27 830 000.— vorgesehen, wovon Franken 21 000 000.— für den Neubau des Tierspitals zur Übertragung auf die Sonderrechnung bestimmt sind. Für diese im Jahre 1961 neu zu bewilligenden Bauvorhaben sind im gleichen Jahre Zahlungen im Betrage von Fr. 980 000.— zulasten der ordentlichen Rechnung zu erwarten. Zusammen mit den aus der Tabelle «Anhang Nr. 1» ersichtlichen Vorbelastungen ergeben sich somit im Jahre 1961 Ausgaben zulasten der ordentlichen Rechnung von insgesamt Fr. 7 910 000.—.

Für das Jahr 1962 ist die Bewilligung neuer Projekte im Gesamtbetrag von Fr. 7 849 000.— vor-

gesehen. Für die in den Jahren 1961 und 1962 neu zu bewilligenden Bauvorhaben sind im Jahre 1962 Zahlungen in der Höhe von Fr. 6 750 000.— zu erwarten, wovon Fr. 3 000 000.— auf die Sonderrechnung übertragen werden sollen und somit Franken 3 750 000.— die ordentliche Rechnung belasten würden. Zusammen mit den voraussichtlichen Vorbelastungen gemäss Tabelle «Anhang Nr. 1» ergeben sich demnach im Jahre 1962 Ausgaben zu Lasten der ordentlichen Rechnung von insgesamt Fr. 8 943 750.—.

Die Berücksichtigung anderer Bauvorhaben für die Jahre 1961 und 1962 käme nur in Frage, wenn entweder die im Programm berücksichtigten Projekte ganz oder teilweise auf spätere Jahre verschoben würden oder wenn der Budgetkredit entsprechend erhöht würde. Die zweitgenannte Massnahme stände aber im Widerspruch zu der mit dem Dringlichkeitsprogramm verfolgten Spartendenz, ferner zu der aus konjunkturpolitischen Erwägungen gebotenen Zurückhaltung in der Ausführung öffentlicher Bauten und schliesslich wohl auch zu den technischen Ausführungsmöglichkeiten.

2. Strassenbau

Das Dringlichkeitsprogramm der Strassenbauten für die Jahre 1961 und 1962 sieht folgende Ausgaben vor:

	1961 Fr.	1962 Fr.
A. Hauptstrassen	5,8 Mio.	9,0 Mio.
B. Verbindungs- und Nebenstrassen	11,0 Mio.	10,0 Mio.
C. Alpenstrassen	1,6 Mio.	2,4 Mio.
D. Nationalstrassen (Kantonsanteile)	4,0 Mio.	5,0 Mio.
Total	22,4 Mio.	26,4 Mio.

Die Einzelheiten hiezu sind im Anhang Nr. 3 ersichtlich.

Die vorgesehenen Gesamtsummen für die einzelnen Strassenkategorien stimmen mit den vom Regierungsrat für den Staatsvoranschlag 1961 beantragten Budgetkrediten überein. Das Programm für den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen im Jahre 1961 steht im Einklang mit dem vom Grossen Rat am 16. November 1959 beschlossenen Zweijahresprogramm für den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1960 und 1961, soweit dieses nicht bereits im Jahre 1960 ausgeführt wurde.

Für die Erstellung des Bauprogramms der Nationalstrassen ist der Bund zuständig. Dieses Programm liegt zurzeit noch nicht vor. Seine Gestaltung wird davon abhängig sein, ob der Bundesbeschluss über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen mit dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten kann oder nicht. Zu dem im Anhang Nr. 3 wiedergegebenen Bauprogramm für Nationalstrassen im Kanton Bern in den Jahren 1961 und 1962 muss deshalb der Vorbehalt angebracht werden, dass das Nationalstrassenprogramm der zuständigen eidgenössischen Instanzen Änderungen bewirken könnte. Diese dürften aber gegebenenfalls nicht ein wesentliches Ausmass annehmen und voraussichtlich nicht eine höhere Gesamtausgabe, als sie im vorliegenden Programm vorgesehen ist, zur Folge haben.

Der Regierungsrat hat das Dringlichkeitsprogramm der Hochbauten und der Strassenbauten für die Jahre 1961 und 1962 gemäss Anhang Nr. 2 und 3 gutgeheissen. Er beantragt dem Grossen Rat dessen Genehmigung.

Bern, den 10. Oktober 1960

Der Finanzdirektor:
Moser

(Alle Zahlen beziehen sich auf die reinen Baukosten)

Verlangte Bauvorhaben der Direktionen	Bausumme	1961		1962		1963	1964	1965	1966
		Bewilligung	Zahlungen	Bewilligung	Zahlungen	Z a h l u n g e n			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Volkswirtschaft									
Biel, Technikum									
Ausbau	15 000 000								
Burgdorf, Technikum									
Neubau für Unterrichts- räume	2 059 000			2 059 000		500 000	1 000 000	559 000	
Sanität									
Bern, Frauenspital									
Umbau 3. Stock . . .	1 200 000								
Küche	500 000								
Wäscherei und Lingerie	400 000								
Waldau, Heilanstalt									
Erneuerung Heizzentrale	200 000			200 000		200 000			
Bäderanlage	300 000								
Aufnahmestation . . .	800 000								
Fassadenrenovation . .	250 000								
Ersatz der alten Dampf- kessel	150 000								
Münsingen, Heilanstalt									
Abteilung für tuberk. Geisteskranke u. Asoz.	1 000 000	1 000 000			300 000	400 000	300 000		
Station für bildungsun- fähige Kinder	1 400 000								
Neue Kühlanlage für Küche und Metzgerei	300 000								
Neubau oder Umbau der Kapelle	250 000								
Schuhmacherei	200 000								
Sezierraum	200 000								
Justiz									
Saignelégier									
Amthaus	600 000	600 000	300 000		300 000				
Delémont									
Neubau Verwaltungsgeb.	1 500 000			1 500 000		600 000	600 000	300 000	
Aarwangen									
Schloss	900 000	900 000	300 000		500 000	100 000			
Bern									
Obergericht	1 000 000								
Amthaus ¹⁾	20 000 000								
Aarberg									
Amthaus	950 000								
Belp									
Schlossrenovation . .	900 000								
Burgdorf									
Schlossumbau	450 000								
Fraubrunnen									
Amthaus	850 000								
Frutigen									
Amthaus	900 000								
Delémont									
Amthaus und Bezirksgefängnis . . .	600 000								
Meiringen									
Amthaus und Bezirks- gefängnis	300 000								
Laupen									
Umbau des Schlosses .	800 000								
Schwarzenburg									
Amthaus	500 000								
Thun									
Schloss	600 000	600 000			300 000	300 000			
Übertrag	55 059 000	3 100 000	600 000	3 759 000	1 400 000	2 100 000	1 900 000	859 000	

¹⁾ Sonderrechnung

Verlangte Bauvorhaben der Direktionen	Bausumme	1961		1962		1963	1964	1965	1966
		Bewilligung	Zahlungen	Bewilligung	Zahlungen	Z a h l u n g e n			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	55 059 000	3 100 000	600 000	3 759 000	1 400 000	2 100 000	1 900 000	859 000	
Wangen a. A.									
Verlegung Amtsgericht u. Sanierung Bezirksgef.	400 000	100 000	100 000						
Courtelary									
Amthaus, Heizung . .	200 000								
Wimmis									
Renov. Grundbuchamt	300 000								
Polizei									
St. Johannsen, Arbeitsanstalt									
Umbau Wagnerei und Schreinerei	300 000			300 000		300 000			
Freizeitbeschäftigung .	300 000								
Strassen- und Platzbelag	80 000								
Kirchenrenovation . .	300 000			300 000	300 000				
Kolonie Heumoos . .	900 000								
Thorberg, Strafanstalt									
Einstell- und Rep.-Halle	200 000			200 000	200 000				
Ausbau und Korrektur der Strasse	150 000			150 000		150 000			
Schweinstall	200 000								
Aussenhof Bannholz .	150 000								
Witzwil, Strafanstalt									
Umbau der Kaserne .	400 000								
Blankenburg									
Gefängnis, Heizung . .	100 000								
Moutier									
Umbau Gemeindehaus	400 000								
Interlaken									
Neubau Bezirksgefängnis	250 000								
Biel									
Bezirksgefängnis . . .	2 000 000								
Langenthal									
Reg.-Statth., Bezirksgef. (Kantonalbankgeb.). .	200 000								
Bern									
Autoprüfhalle	2 000 000	2 000 000			500 000	1 000 000	500 000		
Finanz									
Bern									
Umbau Kirchgasse 3/ Junkerngasse 63 . . .	1 500 000			1 500 000		500 000	1 000 000		
Altes Konservatoriums- gebäude	300 000			300 000		300 000			
Langenthal									
Salzmagazin	150 000	150 000			150 000				
Erziehung									
Bern									
Neubau Tierspital ¹⁾ . .	21 000 000	21 000 000			3 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	3 000 000
Umbau zahnärztliches Institut	500 000	500 000			500 000				
Chem. Institut Neubau	15 000 000								
Path. Institut Umbau	200 000			200 000		200 000			
Hyg. bakt. Inst. Umbau	300 000			300 000	300 000				
Neubau eines Kollegien- oder Seminargebäudes	5 000 000								
Bau eines Logierhauses für Studierende . . .	1 000 000								
Übertrag	108 839 000	26 850 000	700 000	7 009 000	6 350 000	9 550 000	8 400 000	5 859 000	3 000 000

¹⁾ Sonderrechnung

1) Sonderrechnung

Dringlichkeitsprogramm der Strassenbauten für die Jahre 1961 und 1962

Anhang Nr. 3

	1961	1962
	Fr.	Fr.
A. Hauptstrassen		
Delémont—Angenstein, Route No. 18		
Korrektion und Ausbau der Strecken		
a) Bellerive—Soyhières	350 000	
b) Soyhières Est—Riedes	1 390 000	
c) Liesberg—Bärschwil	980 000	
d) Bärschwil—Laufen		1 200 000
e) Zwingen—Nenzlingen		900 000
f) Nenzlingen—Kessiloch		620 000
Tavannes—Moutier—Delémont, Route No. 6		
Schlucht von Court, Korrekionsarbeiten und zwei neue Birsbrücken	500 000	600 000
Korrektion und Ausbau der Strecken Roches—Roche St. Jean		1 600 000
Biel—Sonceboz, Route No. 6		
Aufhebung des Niveauüberganges in Reuchenette und Umfahrung der Zementfabrik	800 000	2 200 000
Attiswil—Dürnmühle (Niederbipp), Strasse No. 5		
Umfahrungsstrasse von Attiswil	990 000	1 200 000
Beitrag an das solothurnische Anschlussstück	300 000	
Biel—Bern, Strasse No. 6		
Umbau des Salzhausplatzes in Nidau	300 000	400 000
Reserve der Baudirektion	190 000	280 000
Total	5 800 000	9 000 000
B. Verbindungs- und Nebenstrassen		
Oberingenieurkreis I		
1. Unterseen—Beatenberg		
Neubau im Kienbergwald		
3. und 5. Baulos	600 000	
4. Baulos und Belag		900 000
2. Blumenstein—Oberstocken—Reutigen		
Oberstocken Umgehungsstrasse	450 000	
Restarbeiten auf dem Strassenzug		500 000
3. Unterseen—Habkern		
1. Bauetappe	60 000	
2. Bauetappe		100 000
4. Gstaad—Lauenen		
Teilkorrektion und Leichtbelag, 1. Etappe	60 000	
Teilkorrektion und Leichtbelag, 2. Etappe		100 000
5. Frutigen—Adelboden		
Teilkorrektionen, Kurvenverbreiterungen und Ausbau	820 000	800 000
6. Frutigen—Kandersteg		
Fortsetzung des Ausbaues, Korrektion und Belag	170 000	500 000
7. Gunten—Sigriswil		
Fortsetzung des Ausbaues, Korrektion und Belag	60 000	120 000
8. Brünig—Hohfluh—Reuti		
Ausweichstellen und Kurvenkorrektionen	70 000	70 000
9. Reichenbach—Kiental		
Scharnachtal	100 000	50 000
10. Schwarzenegg—Eriz		
Ausbau der Erizstrasse	50 000	250 000
Übertrag	2 440 000	3 390 000

	1961	1962
	Fr.	Fr.
Oberingenieurkreis II Übertrag	2 440 000	3 390 000
11. Mamishaus—Jassbach		
1. Etappe des Ausbaues	320 000	
2. Etappe des Ausbaues		120 000
12. Arnisäge—Obergoldbach		
Fortsetzung des Ausbaues	150 000	200 000
13. Uettligen—Wohlen		
Ausbau 1. Etappe	220 000	
Ausbau 2. Etappe		260 000
14. Mühledorf—Kirchdorf		
Ausbau inkl. Stegstutz	210 000	
15. Kirchenthurnen—Mühledorf—Moosgasse		
Ausbau	150 000	
16. Belp—Gelterfingen—Gerzensee		
Fortsetzung des Ausbaues		300 000
17. Steinbach—Thurnen		
Belagsarbeiten beim Hübeli	60 000	
18. Biglen—Grosshöchstetten		
Ausbau Biglenrohr	260 000	
19. Neue Gürbebrücken		
in Belp-Steinbach	125 000	
in Wattenwil	70 000	
20. Bern—Schwarzenburg		
Schwarzwasserbrücke, Umbau oder event. Neubau		
1. Rate	500 000	
2. Rate		900 000
21. Schwarzenburg—Guggisberg		
Fortsetzung des Ausbaues		500 000
Oberingenieurkreis III		
22. Sonceboz—St. Imier—La Cibourg—Kantonsgrenze		
Sonvilier—Renan, Korrektion und Verbreiterung	700 000	
Renan—La Cibourg	520 000	
La Cibourg—Kantonsgrenze	500 000	
Überführung Sebastopol, St. Imier		1 200 000
23. Münchenbuchsee—Mülchi		
Münchenbuchsee—Moospinte, Korrektion und		
Ausbau	290 000	
24. Lamboing—Orvin		
Beginn des Ausbaues	120 000	200 000
Oberingenieurkreis IV		
25. Thörigen—Linden—Lindenholz		
1. Teilstück, Korrektion und Belag	220 000	
2. Teilstück, Korrektion und Belag		320 000
26. Seeberg—Hermiswil		
Teilstück Regenhalden—Hermiswil, Korrektion und		
Belag	280 000	
27. Bollodigen—Oberönz		
Korrektion und Belagseinbau	225 000	
28. Wasen—Eriswil—Huttwil		
Teilstrecke Wasen—Hornbach	530 000	
Teilstrecke Hornbach—Fritzenfluh		500 000
29. Röthenbach i. E.—Oberei		
Teilstrecke Riedmatt bis Seli	350 000	
Teilstrecke Seli bis Oberei		450 000
Übertrag	8 240 000	8 340 000

	1961	1962
	Fr.	Fr.
30. Burgdorf—Wynigen Übertrag	8 240 000	8 340 000
Neue Brücke über die Emme	550 000	
31. Krauchthal—Bolligen		
Teilstrecke Hub—Krauchthal, 1. Etappe		350 000
Oberingenieurkreis V		
32. Delémont—Glovelier—La Ferrière		
Anpassungsarbeiten in Courtételle	60 000	
Courtételle—Courfaivre, Kurvenausbau	75 000	
Courfaivre, Ausbauarbeiten	80 000	110 000
Bassecourt - Niveauübergang, Ausbau	100 000	130 000
La Roche, neue Stützmauer	90 000	
33. Damvant—Porrentruy—Charmoille		
Alle—Miécourt, Korrektion, Verbreiterung und Belag	300 000	
34. Tavannes—Tramelan		
Tavannes, Ausbauarbeiten	120 000	
Tramelan, Verbreiterung und Belag	100 000	150 000
35. Undervelier—Tavannes		
Le Pichoux—Châtelat, letzte Etappe	100 000	
Bellelay—Le Fuet, Korrektion und Belag	250 000	
36. St. Ursanne—Ocourt—La Motte		
Letzte Ausbauetappe und Belag	410 000	
37. Porrentruy—Fontenais		
Fundamentverstärkungen und Belag	150 000	
38. Corban		
Neue Brücke über die Scheulte	140 000	
39. La Roche—Saignelégier—La Ferrière		
Untergrundverstärkung und Belagserneuerungen auf verschiedenen Teilstücken		500 000
	10 765 000	9 580 000
Reserve der Baudirektion für Ergänzungsarbeiten und Projektierungsarbeiten	235 000	420 000
Total	11 000 000	10 000 000
C. Alpenstrassen		
Zweisimmen—Saanen—Vanel		
Korrektion und Belagsarbeiten 2. Etappe	350 000	510 000
Brienz—Meiringen—Innertkirchen		
Umfahrungsstrasse Meiringen	450 000	550 000
Innertkirchen—Grimsel		
Ausbau von Teilstrecken der Grimselstrasse	350 000	850 000
Boltigen—Jaun		
Ausbau von Teilstrecken der Jaunpasstrasse	260 000	280 000
Reserve der Baudirektion für Ergänzungsarbeiten	190 000	210 000
Total	1 600 000	2 400 000
D. Nationalstrassen (Kantonsanteile)		
N 1 Autobahn Bern—Zürich		
a) Grauholzstrasse	2 500 000	700 000
b) Schönbühl—Kirchberg	500 000	2 200 000
N 6 Bern—Thun		
Umfahrung Muri	800 000	800 000
N 8 Spiez—Interlaken		
Umfahrung Faulensee	200 000	700 000
N 5 Neuenstadt—Biel		
1. Bauetappe		600 000
Total	4 000 000	5 000 000

Antrag des Regierungsrates

vom 18. Oktober 1960

Bericht über wesentliche Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt und Dringlichkeitsprogramm für staatliche Bauaufgaben der Jahre 1961 und 1962

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates über wesentliche Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt. Er gibt der Erwartung Ausdruck, dass die darin erwähnten und auch alle übrigen sich bietenden Sparmöglichkeiten, soweit mit der richtigen Erfüllung der dem Staat obliegenden Aufgaben vereinbar, ausgenützt werden, und ist bereit, seinerseits zur Eindämmung der Staatsausgaben im Rahmen des Verantwortbaren beizutragen.

2. Das Dringlichkeitsprogramm der staatlichen Hochbauten und Strassenbauten für die Jahre 1961 und 1962 wird genehmigt.

Bern, den 18. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 25. Oktober 1960

Proposition du Conseil-exécutif

du 25 octobre 1960

**Nachkredite
für das Jahr 1960****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:**I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 4. Oktober 1960 folgende Nachkredite für das Jahr 1960 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	
	1960	
	Fr.	
13 Volkswirtschaftsdirektion		
1305 Amt für berufliche Ausbildung		
939 1 Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden	10 000.—	
Zusätzlicher Beitrag an die Mehrkosten des Ausbaues der Gewerbeschule Pruntrut		
Zugleich als Nachsubvention		
940 2 Berufliche Stipendien	170 000.—	
Beitrag an die Kosten des vom Biga veranstalteten Jahreskurses für die Ausbildung zum Gewerbelehrer. Zu Lasten des Fonds für Berufsbildung, VA 020		
1320/21 Amt für Gewerbebeförderung		
1320 Gewerbemuseum und keramische Fachschule		
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	3 000.—	
Anschaffung einer mechanischen Drehscheibe für die keramische Fachschule		
Übertrag		

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1960****Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:**I.**

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 4 octobre 1960, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1960:

Nachkredite
Crédits supplémentaires
1960
Fr.

13 Direction de l'économie publique	
1305 Office de la formation professionnelle	
939 1 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales	7 600.—
Subvention en faveur des frais supplémentaires des travaux à l'école professionnelle de Porrentruy	
Tient lieu également de subvention complémentaire	
940 2 Bourses professionnelles	1 800.—
Contribution aux frais du cours annuel de l'OFIAMT pour maîtres d'école professionnelle. A charge du Fonds pour la formation professionnelle, VF 020	
1320/21 Office pour le développement de l'artisanat	
1320 Musée des arts et métiers et Ecole de céramique	
770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils	1 800.—
Achat d'un tour mécanique pour l'Ecole de céramique	
A reporter	

11 200.—

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960 Fr.	1960 Fr.		
Übertrag			11 200.—	Report	
1335/36 Technikum Biel				1335/36 Technicum de Bienne	
1336 Angegliederte Fachschulen				1336 Ecoles professionnelles annexes	
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gangscheine, Kontrollzeugnisse und weitere Drucksachen für das Uhrenbeobachtungsbüro	25 500.—	22 720.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Attestations, certificats de con- trôle et autres imprimés pour le Bureau d'observation horlogère
1350 Holzfachschule				1350 Ecole du bois	
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission Mehr Sitzungen	1 000.—	900.—	602	Jetons de présence et indemni- tés aux membres de la Commis- sion de surveillance Séances plus nombreuses
641	Unfallversicherung Unfallversicherung der Hilfs- lehrer	1 000.—	250.—	641	Assurance contre les accidents Assurance-accidents des maîtres auxiliaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Kurse	4 000.—	1 300.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus élevés des cours
14 Sanitätsdirektion				14 Direction des affaires sanitaires	
1420/23 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay				1420/23 Maison de santé de Bellelay	
1420 Anstaltsbetrieb				1420 Exploitation de l'établissement	
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Vermehrte Anschaffung von Medikamenten und Verband- material	60 000.—	27 000.—	792	Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux Achats plus importants de médi- caments et de matériel de panse- ment
15 Justizdirektion				15 Direction de la justice	
1510 Regierungsstatthalterämter				1510 Préfectures	
770	Anschaffung von Mobilien Möblierung der Büros des neu- geschaffenen Amtes von Seftigen	40 000.—	16 000.—	770	Acquisition de mobilier Meubles de bureau pour la pré- fecture de Seftigen
801	PTT-Gebühren Telefoninstallation in den Büros des neugeschaffenen Amtes von Seftigen	2 000.—	1 100.—	801	Taxes des PTT Installation de téléphone à la préfecture de Seftigen
16 Polizeidirektion				16 Direction de la police	
1605 Polizeikommando				1605 Corps de police	
899	Verschiedene Verwaltungskosten Beitrag an die Kosten der Funk- kommission der Schweiz. Polizei-	400.—	575.—	899	Autres frais d'administration Contribution aux frais de la commission de la Conférence des
Übertrag			81 045.—	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			81 045.—	Report	
kommandanten-Konferenz zur Prüfung der Ausdehnung des Polizeifunks auf die ganze Schweiz				commandants de police (exten- sion de radio-police à toute la Suisse)	
1635/37 Strafanstalt Thorberg				1635/37 Pénitencier Thorberg	
1637 Landwirtschaft				1637 Agriculture	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung diverser landwirt- schaftlicher Maschinen und Geräte	27 000.—	10 355.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Divers achats de machines agri- coles et outils
18 Domänenendirektion				18 Direction des domaines	
1800 Liegenschaftsverwaltung				1800 Administration des domaines	
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Abwartenschädigung an die Stadt Biel für das Verwaltungs- gebäude Rüschi-Strasse der Jahre 1959 und 1960	25 000.—	20 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Indemnité de concierge à la ville de Bienne pour le bâtiment administratif Rüschi-Strasse pour 1959 et 1960
19 Finanzdirektion				19 Direction des finances	
1900 Sekretariat				1900 Secrétariat	
771	Unterhalt der Mobilien Instandstellen von Büromobiliar	300.—	2 350.—	771	Entretien du mobilier Remise en état de mobilier de bureau
20 Erziehungsdirektion				20 Direction de l'instruction publi- que	
2005/07 Universität, Botanisches Institut und Tierspital				2005/07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire	
2005 Universität				2005 Université	
612	Besoldungen Entschädigungen an Dozenten und Referenten des Vor- bereitungskurses für Pfarr- amtskandidaten	9 800 000.—	730.—	612	Traitements Indemnités aux professeurs et conférenciers du cours prépara- toire pour candidats au pastorat
797 1	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Vermehrte Bücheranschaffungen für das neueröffnete Institut für Soziologie und sozioökonomische Entwicklungsfragen	220 000.—	10 000.—	797 1	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Achats plus importants d'ouvra- ges pour l'Institut de sociologie nouvellement créé
830 2	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	1 000.—	925.—	830 2	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Même observation que sous Compte 612
Übertrag			125 405.—	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1960	1960		
		Fr.	Fr.		
Übertrag			125 405.—	Report	
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	160 000.—	1 675.—	770	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
	Anschaffung von Öfen für Bau- baracken				Achat de fourneaux pour baraquements de chantier
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2310	Staatsforstverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
749	Ankauf von Forsten Erwerb einer Parzelle in Pleigne zwecks Arrondierung	1 000.—	5 481.—	749	Acquisition de forêts Achat d'une parcelle à Pleigne en vue d'arrondir un domaine
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2520/21	Knabenerziehungsheim Erlach			2520/21	Foyer d'éducation pour garçons Cerlier
2520	Heimbetrieb			2520	Exploitation du Foyer
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen Anschaffung verschiedener Gegenstände für den Heimbetrieb	4 400.—	1 955.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Divers achats pour l'exploitation du Foyer
2521	Landwirtschaft			2521	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen Ankauf einer neuen Weinpresse sowie eines gebrauchten Jeeps	4 500.—	10 450.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un nouveau pres- soir et d'un jeep d'occasion
2525/26	Knabenerziehungsheim Landorf			2525/26	Foyer d'éducation pour garçons Landorf
2525	Heimbetrieb			2525	Exploitation du Foyer
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Ankauf von Heizöl, da zusätz- licher Tankraum geschaffen wurde	18 500.—	4 800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Achat de mazout (possibilités plus grandes de stockage)
2540/41	Mädchenerziehungsheim Kehrsatz			2540/41	Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz
2540	Heimbetrieb			2540	Exploitation du Foyer
704	Unterhalt der Gebäude Reparatur Pumpenmotor für Ölheizung und sanitäre Reparaturen	1 500.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparation de la pompe à moteur et réparations d'instal- lations sanitaires
Übertrag			150 766.—	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1960 Fr.	1960 Fr.		
Übertrag			150 766.—	Report	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Vermehrte laufende Anschaffungen	3 000.—	1 400.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achats courants plus nombreux
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien Mehrprämie Wasserschaden- versicherung sowie Abschluss Glasbruchversicherung	700.—	391.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Prime plus forte pour l'assurance contre les dégâts d'eau; assurance contre le bris de glace
Total Kategorie I, Kenntnissnahme			<u>152 557.—</u>	Total catégorie I, information	

II.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 20. September 1960 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

Zugesicherte Beiträge Subventions allouées
Fr.

Mehrkosten beim *Schulhausumbau in Auswil* zufolge Erstellen einer Stützmauer, Erhöhung der Einfriedigung, Kläranlage und Entwässerung Turn- und Pausenplatz. GRB vom 8. September 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)

272 782.—

Mehrkosten beim *Schulhausneubau in Albligen* zufolge Unterkellerung des Einganges und eines Klassenzimmers zwecks Schaffung eines Reserverraumes. GRB vom 8. September 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)

381 290.—

Mehrkosten in der *Schulküche Oberwil im Simmental* zufolge Ergänzungsarbeiten (Maurer- und Plättliarbeiten, Schreinerarbeiten, sanitäre Installationen). GRB vom 8. September 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)

68 903.—

Mehrkosten beim *Sekundarschulhausneubau in Herzogenbuchsee* zufolge Lohn- und Materialpreissteigerungen sowie Abänderungen. GRB vom 23. Februar 1954 (zu Lasten Konto 2000 939 1)

597 851.50

Übertrag

II.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 20 septembre 1960 les *subventions complémentaires* suivantes:

Nachsubventionen Subventions complémentaires
Fr.

12 479.—

Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école d'Auswil* (mur de soutènement, clôture plus élevée, épuration, drainage de la place de gymnastique et de récréation). AGC du 8 septembre 1958 (à charge du Compte 2000 939 1)

5 518.50

Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école d'Albligen* (excavation sous l'entrée et d'une salle en vue d'un local de réserve). AGC du 8 septembre 1959 (à charge du Compte 2000 939 1)

2 400.—

Frais supplémentaires à la *cuisine de l'école d'Oberwil i. S.* (travaux divers de maçon, carreleur, menuisier, installateur sanitaire). AGC du 8 septembre 1959 (à charge du Compte 2000 939 1)

23 882.—

Frais supplémentaires à la *construction du bâtiment d'école secondaire de Herzogenbuchsee* (salaires, prix des matériaux, modifications). AGC du 23 février 1954 (à charge du Compte 2000 939 1)

44 279.50

A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		44 279.50	Report
Mehrkosten bei der <i>Verbauung des Bipperbaches in der Gemeinde Nieder- bipp</i> zufolge Lohn- und Materialpreis- steigerungen sowie Verlängerung der Korrektionsstrecke. GRB vom 10. April 1946 und 2. März 1954 (zu Lasten Konto 2110 949 10)	164 000.—	15 092.60	Frais supplémentaires de l' <i>endigue- ment du Bipperbach à Niederbipp</i> (salaires, prix des matériaux, prolonga- tion du tronçon). AGC du 10 avril 1946 et 2 mars 1954 (à charge du Compte 2110 949 10)
Total		<u>59 372.10</u>	Total

Bern, den 22. Oktober 1960

Berne, le 22 octobre 1960

Der Finanzdirektor:
Moser

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Gros-
sen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au
Grand Conseil.

Bern, den 25. Oktober 1960

Berne, le 25 octobre 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Moser
Le chancelier:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. Oktober / 4. und 3. November 1960

**Dekret
über die Gewährung einer
Teuerungszulage an das Staatspersonal
ab 1. Januar 1961**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten eine Teuerungszulage von 8 % der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung.

§ 2. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 3. Die Teuerungszulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. Oktober / 4. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Bern, den 3. November 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Geissbühler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. Oktober / 4. und 3. November 1960

Dekret
vom 16. Mai 1960 über die Einführung
des Lehrerbesoldungsgesetzes vom
2. September 1956/21. Februar 1960
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 1 des Dekretes vom 16. Mai 1960 für die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 / 21. Februar 1960 wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 8 % der Anteile von Staat und Gemeinden von der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich der gemäss Artikel 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 nicht versicherten zehnprozentigen Grundbesoldung.

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. Oktober / 4. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Bern, den 3. November 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Geissbühler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. Oktober / 4. und 3. November 1960

**Dekret
über die Neufestsetzung der Renten und
Teuerungszulagen der Rentenbezüger der
Versicherungskasse der bernischen
Staatsverwaltung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Renten der Mitglieder der Versicherungs-
kasse sowie die Leibgedinge der Geistlichen, die vor
dem 1. Januar 1960 zurückgetreten sind, werden
wie folgt neu festgesetzt:

I. Rücktritt bis 31. Dezember 1955

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen
sich ergebenden Hinterlassenenrenten werden
um die ordentlichen und zusätzlichen Teue-
rungszulagen nach dem Dekret vom 11. Novem-
ber 1959 erhöht.

Der Regierungsrat ist befugt, Sonderfälle zu
regeln.

**II. Rücktritt in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis
31. Dezember 1959**

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen
sich ergebenden Hinterlassenenrenten, erhöht
um die bisherige Teuerungszulage, entsprechen
den neuen Renten inklusive 6 % Teuerungs-
zulage.

§ 2. Auf den neuen Renten gemäss § 1 und den
bisherigen Renten an Rentenbezüger, die seit dem
1. Januar 1960 zurückgetreten sind, wird eine Teue-
rungszulage von 8 % ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der
Rente ausbezahlt.

§ 3. Der Staat vergütet der Versicherungskasse
das dem Einbau von Teuerungszulagen in die bis-
herigen Renten entsprechende Deckungskapital
durch jährliche Tilgungsraten von mindestens 1,3
Millionen Franken.

§ 4. Das Dekret vom 11. November 1959 über die
Gewährung von Teuerungszulagen an die Renten-

bezügler der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. Oktober / 4. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Bern, den 3. November 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Geissbühler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. Oktober / 4. und 3. November 1960

Dekret
über die Neufestsetzung der Renten und
Teuerungszulagen der Rentenbezüger
der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Renten der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, die vor dem 1. April 1960 zurückgetreten sind, werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Rücktritt bis 31. März 1956

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen sich ergebenden Hinterlassenenrenten werden um die ordentlichen und zusätzlichen Teuerungszulagen nach dem Dekret vom 16. Mai 1960 erhöht.

Der Regierungsrat ist befugt, Sonderfälle zu regeln.

II. Rücktritt in der Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1960

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen sich ergebenden Hinterlassenenrenten, erhöht um die bisherige Teuerungszulage, entsprechen den neuen Renten inklusive 6 % Teuerungszulage.

§ 2. Auf den neuen Renten gemäss § 1 und den bisherigen Renten an Rentenbezüger, die seit dem 1. April 1960 zurückgetreten sind, wird eine Teuerungszulage von 8 % ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen werden mit der Rente ausbezahlt.

§ 3. Der Staat vergütet der Lehrerversicherungskasse das dem Einbau von Teuerungszulagen in die bisherigen Renten entsprechende Deckungskapital durch jährliche Tilgungsraten von mindestens 1,2 Millionen Franken.

§ 4. Das Dekret vom 16. Mai 1960 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. Oktober / 4. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Bern, den 3. November 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Geissbühler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 15. Juli / 1. November und 27. Oktober 1960

Dekret
betreffend die Errichtung von
Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des «Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens» vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Durch Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen wird in folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Lützelflüh eine zweite

Pfarrstelle für den Bezirk Grünenmatt;

in der Kirchgemeinde Lyss eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten eine dritte Pfarrstelle für den Bezirk Zäziwil;

in der Kirchgemeinde Thun eine achte Pfarrstelle für den Bezirk Schönau;

in der Kirchgemeinde Nidau eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Sutz.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1961 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfspfarrstellen in den Kirchgemeinden Lützelflüh (Grünenmatt), Lyss, Grosshöchstetten (Zäziwil), Thun (Schönau) und Nidau (Sutz) hinfällig.

Bern, den 15. Juli / 1. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof

Bern, den 27. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Wandfluh

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15. Juli / 1. November und 27. Oktober 1960

Dekret

**betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern
und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode
vom 26. Februar 1942**

**Aufteilung der französisch-reformierten
Kirchgemeinde Biel (Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die französische Kirchgemeinde Biel, die französischsprechende Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretsch) und Leubringen umfassend, wird in drei selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt, nämlich:

- a) Französische Kirchgemeinde Biel-Stadt, umfassend den nordwestlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Seeufer bis zur Gemeindegrenze Nidau (Vingelz inbegriffen), zudem: die Murtenstrasse, der Obere Quai bis zur Fabrik Omega, die Gurzelenstrasse, die Reuchenettestrasse bis zur Pilatusstrasse, ferner das nordwärts der Reuchenettestrasse gelegene Gebiet und die Einwohnergemeinde Evilard (Magglingen inbegriffen).
- b) Französische Kirchgemeinde Biel-Madretsch, umfassend den südlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: durch die Murtenstrasse (nicht inbegriffen), den Oberen Quai (nicht inbegriffen), dann in nordöstlicher Richtung durch den Güterbahnhof bis zum Seilerweg (inbegriffen), den Bierkellerweg, dann entlang dem Scheibenweg bis zur Gemeindegrenze von Biel-Brügg und dieser Grenze folgend bis zur Gemeindegrenze von Biel-Nidau.
- c) Französische Kirchgemeinde Biel-Mett-Bözingen, umfassend den östlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch den Oberen Quai von der Fabrik Omega hinweg, durch die Gurzelenstrasse

(nicht inbegriffen), im Norden durch die Reuchenettestrasse von der Pilatusstrasse hinweg, im Westen durch die Gemeindegrenze, im Süden der Gemeindegrenze folgend, dann der Grenze der französischen Kirchgemeinde Biel-Madretsch entlang in Richtung Bierkellerweg (nicht inbegriffen) – Seilerweg – Güterbahnhof bis zum Oberen Quai (nicht inbegriffen).

§ 2. Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Die neuen Kirchgemeindefragmente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der bisherige Kirchgemeinderat der französischen Kirchgemeinde ordnet zu gegebener Zeit die Wahl der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zum Amtsantritt der neuen Räte, soweit nötig, deren Funktionen.

Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gilt für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss das Reglement der bisherigen Kirchgemeinden.

§ 3. Die neuen Kirchgemeinden sind Glieder der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel. Deren Reglement ist entsprechend abzuändern und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 4. Sofern die bisherige Kirchgemeinde über ein Armengut verfügt, ist dieses zwischen den neuen Kirchgemeinden angemessen zu teilen.

§ 5. Von den vier staatlichen Pfarrstellen der jetzigen französischen Kirchgemeinde werden zwei der neuen französischen Kirchgemeinde Biel-Stadt und je eine den französischen Kirchgemeinden Biel-Madretsch und Biel-Mett-Bözingen zugeteilt. Über die Zuteilung der bestehenden Gemeindevikariate verständigen sich die Organe der neuen Kirchgemeinden mit demjenigen der Gesamtkirchgemeinde.

Die jetzigen Stelleninhaber amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Pfarrer der ihnen zugeteilten neuen Kirchgemeinden, worauf die Bestimmungen der Artikel 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 anzuwenden sind.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Bezeichnung «Französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel» dahin.

Bern, den 15. Juli / 1. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof

Bern, den 27. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Wandfluh

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. Juli / 1. November und 27. Oktober 1960

Dekret
betreffend die Errichtung einer
Pfarrstelle für die Betreuung der Ange-
hörigen des Gastwirtschaftsgewerbes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die seelsorgerische Betreuung Angehöriger des Gastwirtschaftsgewerbes wird eine evangelisch-reformierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. An diese Stelle sind Geistliche wählbar, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

§ 3. Die Amtsdauer dieses Seelsorgers, der wiederwählbar ist, beträgt sechs Jahre. Der Amtsantritt wird nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch die Kirchendirektion festgesetzt, die ebenfalls den Sitz des Pfarramtes bezeichnet.

§ 4. Diese Pfarrstelle wird in bezug auf Rechte und Pflichten des Inhabers den Pfarrstellen an öffentlichen Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 5. Der Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche erlässt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein Pflichtenheft, das der Genehmigung durch die Kirchendirektion bedarf. Im Pflichtenheft sind ebenfalls die dem Inhaber der Pfarrstelle auszurichtenden Zulagen und Vergütungen festzusetzen. Diese Kosten tragen die kirchlichen Behörden.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 22. Juli / 1. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Vize-Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 27. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Wandfluh

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 7. Oktober / 1. November und 27. Oktober 1960

Dekret

**betreffend die pfarramtlichen Obliegen-
heiten in den Heil- und Pflegeanstalten
Waldau und Münsingen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung,
Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation
des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 und in Berück-
sichtigung von Art. 17 des Dekretes über die öffent-
lichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vom
12. Mai 1936,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kirchgemeinde Münsingen wird die reli-
giöse Pflege der Insassen der Heil- und Pflege-
anstalt Münsingen durch Predigt, Seelsorge und
Fürsorge im Sinne der evangelisch-reformierten
Landeskirche übertragen.

§ 2. Das Kirchgemeindereglement ist entsprechend
abzuändern. Der Arbeitsplan ist in Berücksichti-
gung der neu übertragenen Aufgabe anzupassen. Er
unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

Mit Bezug auf die seelsorgerliche Betreuung der
Anstaltsinsassen steht der Direktion der Anstalt
hinsichtlich Umschreibung der pfarramtlichen Ob-
liegenheiten und der Bezeichnung des diese Arbei-
ten übernehmenden Pfarrers ein Antragsrecht zu.

§ 3. Die bestehende Hilfspfarrstelle der Kirch-
gemeinde Münsingen wird in eine volle Pfarrstelle
umgewandelt, die in bezug auf die Rechte und die
Pflichten ihres Inhabers den andern Pfarrstellen
der Kirchgemeinde gleichgestellt ist.

Zur Bewältigung der der Kirchgemeinde zusätz-
lich übertragenen Aufgabe kann der Regierungsrat
eine neue Hilfspfarrstelle errichten.

§ 4. Mit der Durchführung pfarramtlicher Oblie-
genheiten in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau im
Sinne der Bestimmungen von Paragraph 1 dieses
Dekretes wird die Kirchgemeinde Bolligen beauf-
tragt. Kirchgemeindereglement und Arbeitsplan
sind ebenfalls abzuändern bzw. anzupassen. Der
Direktion der Anstalt steht ein Antragsrecht zu
(§ 2 des Dekretes).

Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe kann der Regierungsrat der Kirchgemeinde Bolligen die Errichtung einer Hilfspfarrstelle bewilligen.

§ 5. Mit der Besetzung der durch Umwandlung neu errichteten (vollen) Pfarrstelle fällt der Staatsbeitrag an die bisherige Hilfspfarrstelle der Kirchgemeinde Münsingen weg.

§ 6. Dieses Dekret tritt mit seiner Genehmigung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 6. Oktober 1904 betreffend die Errichtung einer reformierten Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen und das Regulativ vom 18. Januar 1905 über die Obliegenheiten des Anstaltsgeistlichen an den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen aufgehoben.

Bern, den 7. Oktober / 1. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Vize-Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 27. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Wandfluh

Ergebnis der ersten Lesung

vom 8. September 1960

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung
vom 25./24. Oktober 1960

Gesetz

über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1. Arbeitnehmer, die für ein Kind oder mehrere Kinder zu sorgen haben und im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen, haben Anspruch auf Kinderzulagen; vorbehalten bleiben die nachgenannten Ausnahmen.

Bezugsberechtigte Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer gelten Personen, die gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als solche betrachtet werden.

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft sowie Militärdienst sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während eines Monats weiter auszurichten.

Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Kinderzulagen.

Ausländische Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

..., Schwangerschaft, Militärdienst oder Todesfall ...

Art. 2. Keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben:

Ausnahmen

- a) wer im Betrieb seines Ehegatten mitarbeitet;
- b) wer nach der eidgenössischen oder kantonalen Ordnung über Familienzulagen in der Landwirtschaft bezugsberechtigt ist.

Freizeitarbeit, auch wenn sie entlohnt ist, gibt keinen Anspruch auf Kinderzulagen.

Art. 3. Arbeitgeber, die im Kantonsgebiet ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, sind für ihre in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer diesem Gesetz unterstellt, sofern der Arbeitnehmer

Dem Gesetz unterstellte Arbeitgeber

nicht auf Grund der Gesetzgebung eines andern Kantons anspruchsberechtigt ist. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

Nicht einbezogene Arbeitsverhältnisse

Art. 4. Diesem Gesetze unterstehen nicht:

- a) die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten sowie internationale Organisationen, die im Genusse diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen, mit ihrem Personal;
- b) die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten, mit Einschluss der SUVA und der Schweizerischen Nationalbank, die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;
- c) die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrem Personal, soweit sie der eidgenössischen oder kantonalen Ordnung über Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstellt sind;
- d) private Haushaltungen mit ihrem weiblichen Personal.

Unternehmungen mit ausgebauten Besoldungsordnungen

Art. 5. Der Regierungsrat befreit auf Gesuch hin von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse: Gemischt-wirtschaftliche sowie andere Unternehmungen von erheblicher Bedeutung mit ausgebauten Besoldungsordnungen, die Kinderzulagen an ihre Arbeitnehmer mindestens im gesetzlichen Ausmass vorsehen.

Berücksichtigung der Gesamtarbeitsverträge

Art. 6. Von dieser Anschlusspflicht werden durch den Regierungsrat ebenfalls befreit: Arbeitgeber, die an einem zwischen Berufsverbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähnlichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind oder die mit einer überbetrieblichen Arbeitnehmerorganisation einen Gesamtarbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlossen haben, welche Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Rahmen und Ausmass vorsehen.

Die Befreiung wird auf gemeinsames Gesuch der Vertragsparteien ausgesprochen, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen,

- dass die Kontrolle und Durchsetzung ihrer Kinderzulagen ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht,
- dass keine schädlichen sozialen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer mit Kindern zu erwarten sind.

Die Gesuchsteller können vom Regierungsrat dazu verhalten werden, den Bestand der beteiligten Arbeitgeber im Gesuch und die späteren Veränderungen der kantonalen Familienausgleichskasse mitzuteilen.

Die Befreiung erfolgt mit Bezug auf diejenigen Arbeitnehmer, denen die im Gesamtarbeitsvertrag oder in einem kollektiven Abkommen vorgesehenen Kinderzulagen entrichtet werden. Die Gesuchstel-

ler haben gemeinsam die bezüglichen Ausweise beizubringen.

Die dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem kollektiven Abkommen nicht unterstellten Arbeitsverhältnisse können nur dann befreit werden, wenn die vertragliche Abmachung über die Kinderzulagen auch für sie Geltung hat.

Art. 7. Die Befreiung wird rückgängig gemacht, wenn der Regierungsrat feststellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sowie auf Antrag der Gesuchsteller selber.

Widerruf der Befreiung

2. Die Kinderzulagen

Art. 8. Die Kinderzulage beträgt mindestens Franken 15.— im Monat für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

Begriff des Kindes, Art und Höhe der Zulagen

Art. 8. Das Wort «mindestens» streichen.

Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten:

- a) eheliche und aussereheliche Kinder;
- b) Stief- und Adoptivkinder;
- c) Pflegekinder des Arbeitnehmers, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
- d) Geschwister des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt dieser überwiegend aufkommt.

Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Wird für ein Kind auf Grund einer anderweitigen Regelung eine Zulage bezogen, so entfällt der Anspruch nach diesem Gesetz.

Art. 9. Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden. In der Regel hat der Ehemann Anspruch auf die Kinderzulage.

Bezugsberechtigte Personen

Für aussereheliche Kinder sowie für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe sind die Kinderzulagen gegebenenfalls jenem Elternteil auszurichten, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, sonst demjenigen, der in überwiegendem Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Verfügungen des Richters gemäss Art. 145 und 169 ff. ZGB bleiben vorbehalten.

3. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber

Art. 10. Die Arbeitgeber, soweit sie nicht nach Art. 5 und 6 vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit sind, haben für die Ausrichtung der Kinderzulagen mit Einschluss der Verwaltungskosten und gegebenenfalls zur Äufnung eines Reservefonds Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angehören, zu entrichten.

Arbeitgeberbeiträge

Der Arbeitgeberbeitrag wird prozentual von den der AHV-Beitragspflicht unterliegenden Bar- und Naturallöhnen berechnet.

Die Familienausgleichskasse setzt die Beiträge von Jahr zu Jahr fest und regelt ihre Erhebung.

Für die Verjährung der Forderungen der Familienausgleichskassen gegenüber den Arbeitgebern sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 16 AHVG).

Anschluss an
eine Familien-
ausgleichs-
kasse

Art. 11. Alle beitragspflichtigen Arbeitgeber, die nicht einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Beitragspflicht, angeschlossen.

Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat sich innert drei Monaten seit Beginn seiner Beitragspflicht bei der Familienausgleichskasse, der er angehören will, zu melden.

4. Die Familienausgleichskassen

A. Allgemeines

Grundsatz

Art. 12. Der Ausgleich wird durch die kantonale Familienausgleichskasse und die anerkannten privaten Familienausgleichskassen durchgeführt, soweit nicht eine Befreiung gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Familienausgleichskassen erheben, unter Vorbehalt von Art. 16 und im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes, die zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen für die Zulagen, die Verwaltung und die allfällige Äufnung eines Reservefonds erforderlichen Beiträge.

Die Beiträge dürfen nicht nach Massgabe der zulageberechtigten Kinder und der ausbezahlten Zulagen erhoben werden.

Die Familienausgleichskassen setzen jährlich die Höhe der Kinderzulage für das nächstfolgende Kalenderjahr fest.

Der Reservefonds hat sich in der Regel nur im Rahmen des durchschnittlichen Jahresaufwandes der Familienausgleichskassen zu halten und soll den doppelten Betrag des Jahresaufwandes nicht übersteigen.

Kassenver-
fügungen

Art. 13. Kassenverfügungen sind schriftlich, mit Angabe der Gründe und unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist, zu erlassen und den Beschwerdeberechtigten zu eröffnen.

B. Kantonale Familienausgleichskasse

Errichtung
und Führung

Art. 14. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Bern» (FKB) eine kantonale Familienausgleichskasse errichtet. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Die Verwaltung und Geschäftsführung wird im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen.

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 15. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen insbesondere: Aufgaben

1. die Erfassung aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die keiner privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind;
2. die Erhebung der Beiträge von den ihr angeschlossen Arbeitgebern;
3. die Ausrichtung der Kinderzulagen.

Die Höhe der Beiträge, der Kinderzulagen und der Einlagen in den Reservefonds setzt der Regierungsrat fest.

Die Kasse unterbreitet dem Regierungsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss zur Genehmigung.

Die Worte «der Kinderzulagen» streichen.

Art. 16. Die kantonale Familienausgleichskasse ist im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und Arbeitgeberbeiträge selbsttragend zu verwalten. Beiträge von Kanton und Gemeinden

Soweit ihre Aufwendungen durch Arbeitgeberbeiträge von höchstens 2,5 % nicht gedeckt werden können, werden sie zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getragen.

Der Verteilungsschlüssel für die Gemeindebeiträge wird in der Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

C. Private Familienausgleichskassen

Art. 17. Als private Familienausgleichskassen werden anerkannt Familienausgleichskassen von Arbeitgeberorganisationen, die eine AHV-Verbandsausgleichskasse im Sinne von Art. 53 ff. AHVG führen, oder bestehende Familienausgleichskassen, die ähnlich organisiert sind. Anerkennung

Über die Anerkennung und deren Entzug entscheidet der Regierungsrat.

Art. 18. Voraussetzung für die Anerkennung ist insbesondere, dass die Kasse über die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügt und volle Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet. Voraussetzungen

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung sowie des Entzuges der Anerkennung werden in der Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Art. 19. Für die Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse ist der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der Kassenvorschriften. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Artikel 17 und 18 erfüllt sind. Anerkennungsverfahren

- Kassen-reglement** **Art. 20.** Die privaten Familienausgleichskassen haben sich auszuweisen über:
- a) das Recht der juristischen Persönlichkeit;
 - b) ihren Sitz (Kassen mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben in diesem ein Rechtsdomizil zu bezeichnen);
 - c) die Kassenorganisation;
 - d) die Art und Höhe der Beiträge und Zulagen sowie die Grundsätze, nach welchen die Beiträge erhoben werden;
 - e) die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle.
- Meldepflicht** **Art. 21.** Die privaten Familienausgleichskassen sind verpflichtet, den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber und die Veränderungen der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden.
- Haftung** **Art. 22.** Die Verbände als Träger der privaten Familienausgleichskassen haften:
- a) für Schäden aus strafbaren Handlungen, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären bei Ausübung ihrer Obliegenheiten begangen werden;
 - b) für Schäden, die infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften durch ihre Kassenorgane oder einzelne Kassenfunktionäre entstanden sind.
- Berichterstattung und Auskunftspflicht** **Art. 23.** Die privaten Familienausgleichskassen haben der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion Änderungen ihres Kassenreglementes unverzüglich mitzuteilen. Die Volkswirtschaftsdirektion kann auch die Jahresberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte sowie weitere Auskünfte verlangen.

D. Gemeinsame Vorschriften

- Auszahlung der Kinderzulagen** **Art. 24.** Die Kinderzulagen sind den bezugsberechtigten Arbeitnehmern oder Empfängern durch die Familienausgleichskasse auszurichten. Bietet der bezugsberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Kinderzulagen, so verfügt die Familienausgleichskasse von sich aus oder auf Gesuch des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters die Ausrichtung an dieses, dessen Vertreter oder an diejenige Person, Amtsstelle oder Anstalt, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.
- Die Familienausgleichskasse kann die Auszahlung den Arbeitgebern übertragen. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.
- Die direkte Auszahlung durch die Familienausgleichskasse erfolgt mit der Post.
- Nachforderung** **Art. 25.** Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit der Fälligkeit.
- Rückerstattung** **Art. 26.** Wer unberechtigt Kinderzulagen bezogen hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.
- Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Familienausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zulagenzahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 27. Die Familienausgleichskassen sind jährlich mindestens einmal zu revidieren. Die Revision hat sich auf die Buchhaltung und Geschäftsführung zu erstrecken. Der Regierungsrat ist befugt, nötigenfalls ergänzende Revisionen vornehmen zu lassen.

Revisions-
pflicht

Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

Die Revisionsorgane müssen die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Revision der AHV-Kassen und die Arbeitgeberkontrollen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 28. Die Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes, mit der Beaufsichtigung und der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Schweige-
pflicht

Wo kein schützenswertes Privatinteresse vorliegt, kann die kantonale Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen von der Schweigepflicht bewilligen.

Art. 29. Auf die Familienausgleichskassen sind Art. 23 Ziff. 7 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sowie Art. 6 Ziff. 5 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 anwendbar.

Steuer-
befreiung

Alle Akten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempel-frei.

5. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 30. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung bei der Familienausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, zuhanden des kantonalen Verwaltungsgerichtes Beschwerde erheben. Dessen Entscheid ist endgültig.

Beschwerde-
recht

Für das Verfahren sind die Art. 15 bis 20 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG anwendbar.

Art. 31. Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Vollstreckbar-
keit

Art. 32. Die Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften wird nach vorangegangener Mahnung durch die Familienausgleichskassen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.— geahndet.

Verletzung
von
Ordnungs-
und Kontroll-
vorschriften

Strafbestim-
mungen

Art. 33. Wer vorsätzlich für sich oder einen andern Leistungen aus einer Familienausgleichskasse erwirkt, die ihm nicht zukommen,
wer als Arbeitgeber vorsätzlich den ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zuwiderhandelt,
wer die Schweigepflicht verletzt,
wird mit Haft oder Busse bestraft.

Beratende
Kommission

Art. 34. Der Regierungsrat lässt sich in der Durchführung dieses Gesetzes durch eine von ihm auf eine vierjährige Amtsdauer gewählte Kommission von 9 Mitgliedern, in welcher die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen vertreten sind, beraten. Den Vorsitz dieser Kommission führt von Amtes wegen der Vorsteher der kantonalen Familienausgleichskasse.

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 25. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 24. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Winzenried

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

(September 1960)

I.

Am 1. Januar 1960 ist das «Bundesgesetz über die Invalidenversicherung» vom 19. Juni 1959 (IVG) in Kraft getreten. Nach Artikel 84 IVG haben die Kantone, wie seinerzeit bei der AHV, die erforderlichen Einführungs- und Anpassungsbestimmungen zu erlassen. Die kantonalen Einführungserlasse haben folgende Punkte zu regeln:

- a) Organisation und Geschäftsgang der Invalidenversicherungs-Kommission (Art. 55 IVG);
- b) Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichtes zur Behandlung von Streitigkeiten über den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26 Abs. 5 IVG);
- c) Errichtung einer Regionalstelle (Art. 61 IVG);
- d) dazu kommt die kantonal-rechtliche Verteilung der Kosten zwischen Staat und Einwohnergemeinden (Art. 78 IVG).

Das IVG steht, wie erwähnt, bereits in Kraft. Da es jedoch nicht möglich war, schon auf den 1. Januar 1960 die kantonalen Einführungsgesetze zu erlassen, gibt Artikel 85 Absatz 3 IVG den Kantonsregierungen die Befugnis, eine provisorische Regelung zu treffen. Der Regierungsrat hat von dieser Befugnis durch Erlass der Verordnung vom 30. Oktober 1959 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Gebrauch gemacht. Diese provisorische Ordnung muss nun durch eine definitive abgelöst werden. Dies hat nach bernischem Verfassungsrecht in Form eines Gesetzes zu geschehen, da die darin enthaltenen

Vorschriften über den reinen Vollzug hinausgehen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die provisorische Ordnung, die sich in allen Teilen als zweckmässig erwiesen hat und seinerzeit von den eidgenössischen Instanzen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht geprüft worden ist. Auch dieser Entwurf wurde dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1960 hat dieses mitgeteilt, dass es keine Einwendungen zu erheben habe.

Das Einführungsgesetz hat einzig und allein die eingangs erwähnten Punkte zu regeln. Materiell-rechtlich enthält das IVG eine abschliessende Ordnung; desgleichen regelt es auch alles Wesentliche in organisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht, indem es hinsichtlich Durchführung und Rechtspflege einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des AHVG verweist.

Was die Regionalstelle anbelangt, so ist eine solche bereits für das ganze Kantonsgebiet vom Verein «Bernische Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte» errichtet worden. Das Eidgenössische Departement des Innern hat, in Anwendung von Artikel 61 Absatz 4 IVG, die erforderliche Bewilligung erteilt. Der Kanton hat nach dieser Richtung hin somit nichts mehr vorzukehren.

II.

Im einzelnen haben wir folgendes zu bemerken:

Art. 1 und 2. Die Durchführung obliegt von Bundesrechts wegen unter anderm der Ausgleichskasse des Kantons Bern (Art. 53 und 54 IVG). Desgleichen

gelten die entsprechenden Vorschriften der AHV über die Rechtspflege (Art. 69 IVG). In Artikel 2 kann daher einfach auf die entsprechenden Vorschriften des bernischen Einführungsgesetzes zum AHVG verwiesen werden.

Art. 3 und 4. Die Invalidenversicherungs-Kommission (IVK) hat zur Aufgabe, die Invalidität zu bemessen und die Eingliederungsfähigkeit der Versicherten abzuklären. Ihre Zusammensetzung ist bundesgesetzlich geordnet (Art. 56 IVG). Im Prinzip setzt jeder Kanton eine Invalidenversicherungs-Kommission ein. Wenn Bevölkerungszahl, sprachliche oder geographische Gründe es erfordern, können die Kantone eine Invalidenversicherungs-Kommission von mehr als fünf Mitgliedern vorsehen und sie in Kammern gliedern. Angesichts der Grösse unseres Kantons und der Zweisprachigkeit müssen wir von dieser Befugnis Gebrauch machen und sehen zwei Kammern, eine für den Jura und eine für den übrigen Kantonsteil, vor. Sollte es sich später als nötig erweisen, so kann der Regierungsrat gemäss Artikel 3 Absatz 3 die Zahl der Kammern auf drei erhöhen. Im Kanton Bern wurden zu Beginn rund 13 000 Fälle angemeldet; was den jährlichen Zuwachs anbelangt, so rechnet man mit rund 2000 bis 2500 Fällen.

Der Geschäftsgang sowie die Entschädigung der Mitglieder der IVK werden zweckmässigerweise in einem besondern Reglement geregelt. Die Kosten der Kommission und des Sekretariates trägt die Versicherung (Art. 67 IVG).

Art. 5. Grundsätzlich steht dem Versicherten die freie Wahl unter den eidgenössisch diplomierten Ärzten, Zahnärzten und Apothekern zu. Aus wichtigen Gründen kann jedoch ein paritätisch gebildetes Schiedsgericht einem Arzt, Zahnarzt oder Apotheker die Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln entziehen. Zur Behandlung solcher Streitigkeiten,

die nicht zahlreich sein dürften, ist ein von Fall zu Fall zu bildendes Schiedsgericht vorgesehen.

Art. 6. Die Finanzierung der Invalidenversicherung erfolgt, wie bei der AHV, einerseits durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, andererseits durch Beiträge der öffentlichen Hand. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind von Bund und Kantonen gemeinsam aufzubringen, und zwar im gleichen Verhältnis, wie es bereits für die Finanzierung der AHV vorgesehen ist (Art. 78 IVG). Bei diesem Sachverhalt dürfte es auf der Hand liegen, die Aufteilung des kantonalen Beitrages zwischen Staat und Einwohnergemeinden, wie sie das Einführungsgesetz zur AHV (Art. 29 und 30) für den kantonalen AHV-Beitrag vorsieht, auch auf die Invalidenversicherung zu erstrecken. Die gleichen Überlegungen, welche zu jener Kostenverteilung geführt haben, gelten ohne Einschränkung auch in bezug auf den Beitrag, den der Kanton Bern zur Finanzierung der Invalidenversicherung leisten muss. Demnach hätte der Staat davon zwei Drittel zu übernehmen, während die Gesamtheit der Einwohnergemeinden einen Drittel aufzubringen hätte.

Art. 7. Das Einführungsgesetz kann auf 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt werden; bis dahin gilt noch die provisorische Ordnung.

Die Vorschrift über die Kostenverteilung zwischen Staat und Einwohnergemeinden dagegen muss logischerweise rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einführung der Invalidenversicherung anwendbar erklärt werden.

Bern, den 30. September 1960

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 7. Oktober / 1. November und 31. Oktober 1960

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 84 des Bundesgesetzes
vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
(IVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern führt die ihr nach den Bestimmungen des IVG zukommenden Aufgaben durch (Art. 53 ff. IVG). Ausgleichs-
kasse des
Kantons Bern

Art. 2. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung über die Ausgleichskasse, Revision und Kontrolle, Rechtspflege, Auskunftspflicht, Erlass von Beiträgen und Befreiung von der Stempelabgabe sind sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften. Anwendbare
Bestimmun-
gen

Art. 3. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission (IVK) setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht Mitgliedern sowie der erforderlichen Anzahl Ersatzleute. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Sitz der Kommission ist Bern. Invalidenver-
sicherungs-
Kommission
a) Organi-
sation

Die Kommission ist eingeteilt in zwei Kammern. Eine Kammer behandelt die Fälle aus dem Jura, die andere diejenigen aus dem übrigen Kantonsgebiet. Die Zusammensetzung der Kammern richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 56 IVG). Der Präsident und der Vizepräsident führen den Vorsitz in je einer Kammer.

Der Regierungsrat ist mit Zustimmung des Eidgenössischen Departementes des Innern befugt, wenn es die Geschäftslast erfordert, die Zahl der Kammern auf drei zu erhöhen und hiefür einen zweiten Vizepräsidenten sowie die nötigen Mitglieder und Ersatzleute zu wählen.

Das Sekretariat wird von der Ausgleichskasse des Kantons Bern geführt (Art. 57 IVG). Es besorgt auch die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern.

b) Geschäfts-
führung und
Entschädi-
gung

Art. 4. Geschäftskreis, Geschäftsführung und die Entschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Kommissionen werden durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Amtsverhältnis und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Paritätisches
Schiedsgericht

Art. 5. Über den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26 Abs. 5 IVG) entscheidet ein von Fall zu Fall paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten und, nach Anhörung der Beteiligten, die Mitglieder.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Verteilung
der Kosten

Art. 6. Der Beitrag des Kantons Bern an die Invalidenversicherung gemäss Artikel 78 des Bundesgesetzes über die IV ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Das Gemeindedrittel wird auf die einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis verteilt wie der Beitrag der Gemeinden an die Kosten der AHV. Die Anteile der Gemeinden werden als Zuschlag zu diesem Betrag erhoben.

Inkrafttreten

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 6 über die Kostenverteilung zwischen Staat und Einwohnergemeinden gilt bereits ab 1. Januar 1960.

Bern, den 7. Oktober / 1. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Vize-Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 31. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Walter König

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 19. August / 28. Oktober und 27. Oktober 1960

**Dekret
über die Förderung und Organisation
der Berufsberatung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 40 des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Staat fördert die Berufsberatung nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 2. Die Berufsberatung bezweckt, in Zusammenarbeit mit der Schule und der Wirtschaft durch allgemeine Aufklärung, namentlich über die beruflichen Anforderungen, die Weiterbildungs- und die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie durch individuelle Beratung, die Wahl eines den Anlagen und Neigungen des Ratsuchenden entsprechenden Berufes zu erleichtern. Sie erstreckt sich auch auf Erwachsene, die keinen Beruf ausgeübt haben oder ihren Beruf wechseln wollen.

Die öffentliche Berufsberatung erstreckt sich auf alle Erwerbszweige und steht den Ratsuchenden unentgeltlich zur Verfügung. Den Benützern dürfen nur Auslagen oder Gebühren in Rechnung gestellt werden, die in ihrem Einverständnis durch besondere Aufwendungen entstanden sind.

Ein Zwang zur Benützung der Einrichtungen der Berufsberatung darf nicht ausgeübt werden. Die Verantwortung für die Wahl des Berufes liegt bei dem Ratsuchenden.

II. Kantonales Amt für Berufsberatung

§ 3. Für die Durchführung der kantonalen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsberatung wird das kantonale Amt für Berufsberatung als Abteilung der Direktion der Volkswirtschaft errichtet.

Dieses hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufsicht über die vom Staat unterstützten Berufsberatungsstellen;
- b) Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Gemeindeverbände für Berufsberatung und der örtlichen Berufsberatungsstellen;
- c) Veranstaltung von Aus- und Weiterbildungskursen, von Arbeitstagungen und Konferenzen für Berufsberater;
- d) Förderung der Zusammenarbeit der Berufsberatung mit den Schulen und Bereitstellung des Aufklärungsmaterials für die Schüler;
- e) Förderung des Stipendienwesens und Vermittlung staatlicher Lehrbeiträge;
- f) Sammlung berufskundlichen Materials und von Arbeitshilfen für die Berufsberatung.

§ 4. Das kantonale Amt für Berufsberatung besteht aus einem Vorsteher und zwei Adjunkten.

Der Regierungsrat kann die dem kantonalen Amt obliegenden Aufgaben auch einer bereits bestehenden Amtsstelle oder Organisation übertragen.

III. Regionale Berufsberatungsstellen

§ 5. Die Gemeinden schliessen sich amtsbezirksweise oder regional zu Gemeindeverbänden für Berufsberatung zusammen. Diese errichten im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft eine haupt- oder nebenamtlich geführte Berufsberatungsstelle. Für die Beratung der weiblichen Jugend kann eine Berufsberaterin ernannt werden.

§ 6. Die Reglemente der Gemeindeverbände für Berufsberatung werden durch den Regierungsrat, die Wahl der Berufsberater durch die Direktion der Volkswirtschaft genehmigt.

§ 7. Die Berufsberatungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Veranstaltung von Aufklärungsvorträgen in den Schulen, an Elternabenden, in den Berufsverbänden und andern Organisationen;
- b) Einzelberatung, Neigungs- und Eignungsabklärungen, Lehrstellen- und Stipendienvermittlung.

§ 8. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt Weisungen für die Aus- und Weiterbildung der Berufsberater.

§ 9. Die Berufsberater haben ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit Schulen, Schulbehörden, Schulärzten, Berufsverbänden, Lehrbetrieben, Arbeitsämtern, dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung und den Lehrlingskommissionen zu erfüllen.

§ 10. Der Staat richtet einen Beitrag an die anerkannten Berufsberatungsstellen aus. Der Staatsbeitrag beträgt in der Regel einen Drittel der anrechenbaren Ausgaben und kann für hauptamtliche Berufsberatungsstellen angemessen erhöht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 12. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden § 12 letzter Satz und § 13 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft aufgehoben.

Bern, den 19. August / 28. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Bern den 27. Oktober 1960

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Hadorn

Antrag des Regierungsrates

vom 25. Oktober 1960

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 11 des «Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft» vom 18. Februar 1959 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 11. Die Beamten des kantonalen chemischen Laboratoriums sind:

1. der Kantonschemiker;
 2. sein Adjunkt, zugleich Chemiker;
 3. drei weitere Chemiker;
 4. ein Biologe;
 5. drei Lebensmittelinspektoren.
2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 25. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Oktober 1960

Dekret
über die Patentprüfungen
für Primarlehrer vom 20. Mai 1952
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 4 Abs. 1 lit. a wird wie folgt abgeändert:
der Regierungsrat: eine Prüfungskommission,
bestehend aus einem Präsidenten und acht Mit-
gliedern, wovon zwei weibliche.
2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber i. V.:

Hof

Vortrag der der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend Gewährung eines Kredites für die Arbeiten der zweiten Juragewässerkorrektion

(Oktober 1960)

I. Einleitung und Vorgeschichte

Die schöne Landschaft um die drei Jurabecken, Murten-, Neuenburger- und Bielersee, hat nicht immer so freundlich und fruchtbar ausgesehen wie heute. Das Studium älterer Landkarten zeigt uns, dass die Aare früher von Aarberg in vielen Windungen nach Büren floss. Zwischen Murten- und Neuenburgersee wand sich ebenfalls durch viele Krümmungen die Broye, vom Neuenburger- zum Bielersee die Zihl, die dann von Nidau in stark gekrümmtem Lauf der Aare ihre Wasser bei Meienried zuführte. Da der Aarelauf von Aarberg über Büren nach Solothurn nur wenig Gefälle hatte, blieb das Geschiebe liegen und verstopfte das Flussbett. Jedes Hochwasser trat über die Ufer. Die Zihl wurde gestaut und floss oft samt dem Aarewasser rückwärts in den Bielersee. Die Ebene von Büren bis Solothurn, genannt Grenchenwiti, verwandelte sich manchmal in einen grossen See, weil eine Felschwelle oberhalb der Emmemündung und der Emmeschuttkegel den Wasserabfluss erschwerte. Aber auch rings um die Juraseen entstanden Überschwemmungen, weil die Broye und Zihl zu schmale Betten hatten und ihrer Abflussaufgabe nicht genügten.

Wir können uns heute kaum mehr vorstellen, wie sehr die Bevölkerung unter den regelmässig wiederkehrenden Überschwemmungen gelitten hat. Damals, bis vor ungefähr 80 Jahren, gab es in der Bielerseegegend Sumpfland und Morast; wohin das Auge schaute, Schilf, Binsen, wucherndes Gesträuch. In den überfluteten, armseligen Strohhütten der dürftigen Bauern herrschte Not, Elend und oft Hunger. So durch Jahrhunderte hindurch. Die Ver-

suche, der Not abzuhelpen, erwiesen sich immer als unzureichend, die Mittel hiezu als unzulänglich; die Schutzbauten brachten die Gemeinden in immer grössere Schuldennot. Da sich die Wasser nach den Überschwemmungen nur langsam verzogen, entwickelten sich in den faulenden Überresten schädliche Dünste, feuchte und kalte Nebel, Ungeziefer und Keime gefährlicher Krankheiten.

Da setzte sich der edle und mutige Seeländer Arzt und nachmalige Regierungs- und Nationalrat Dr. med. J. R. Schneider das Ziel, diesen unhaltbaren Zustand zu beheben. Es stand ihm jedoch ein langer, mühseliger Weg bevor, bis sein Vertrauensmann, Oberingenieur R. La Nicca, folgende grundsätzliche Ideen zur Lösung des Werkes vorlegen konnte: Ableitung der geschiebeführenden Aare von Aarberg direkt in den als Ablagerungsstätte dienenden Bielersee; vergrösserter Abfluss der im Bielersee vereinigten Wasser der oberen Zihl und der Aare durch einen von Nidau nach Büren führenden Kanal; Vergrösserung des Durchflussvermögens der vom Murtensee in den Neuenburgersee fliessenden unteren Broye und der vom Neuenburgersee in den Bielersee fliessenden oberen Zihl; dadurch und durch das grössere Abflussvermögen des Bielersees Seeabsenkung zwecks Entwässerung der Sümpfe und Möser; Benützung der Seen als einigermaßen regulierbares Ausgleichsbecken bei Hochwasser. 1843 wurden diese Ideen unverändert gutgeheissen. Doch es ging noch ein Vierteljahrhundert, bis das Werk begonnen werden konnte. Zuerst bedurfte es der Aufnahme des Artikels 21 in die 1848er Bundesverfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, öffentliche Werke auf Kosten der Eidgenossenschaft zu errichten oder die Errich-

tung derselben zu unterstützen. Dann musste sich noch die grosse Überschwemmung von 1856 ereignen, bis die Experten des Bundesrates und der Kantone von der Notwendigkeit einer totalen Korrektur überzeugt waren. Mit Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 wurde die finanzielle Beteiligung des Bundes auf 5 Millionen Franken festgesetzt. Den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg verblieb ein Kostenbetrag von 9 Millionen Franken. Auf den Kanton Bern entfielen die Kanäle von Hagneck und Nidau. Als Oberingenieur wurde *Gustav Bridel* gewählt. Die staatliche Aufsicht führte eine Entsumpfungskommission mit einem Regierungsrat an der Spitze. Am 17. August 1878 floss die Aare in den Bielersee, von wo sie geradlinig bis nach Büren geführt wurde. Da bis jetzt nur die Hochwasser schädlich wirkten, hatte niemand daran gedacht, dass auch ein vermehrter Abfluss Störungen bei Niederwasser hervorrufen konnte. Es entstanden tatsächlich Niederwasserschäden, zu deren Behebung später die Wehranlage in Nidau gebaut werden musste. Dem Nidau-Büren-Kanal folgten der Aarberg-Hagneck-Kanal, der Broye- und Zihlkanal.

Die vom Kanton Solothurn zu übernehmende untere Korrektur Büren – Attisholz hätte nach Bundesbeschluss drei Jahre nach Vollendung des Nidau-Büren-Kanals fertig sein sollen. Da aber nach der Ableitung der Aare und nach der Ablagerung ihres Geschiebes in den Bielersee keine Hochwasserschäden mehr zu erwarten waren, stellte sich der Kanton Solothurn auf den Standpunkt, die Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren – Attisholz seien nicht mehr notwendig. Die Projekte, welche er für den Uferschutz unterhalb der Archbrücke und für Durchstiche bei Widi und Altreu hatte aufstellen lassen, erübrigten sich. Die Korrektionsarbeiten auf der Strecke Büren – Attisholz hätten nach Auffassung des Kantons Solothurn keine weitere Verbesserung, wohl aber unverhältnismässig grosse Kosten gebracht. Die ganze Grenchen-Witi war durch die Arbeiten der obern Kantone vor alljährlichen Überschwemmungen gerettet worden.

Als Folge der Juragewässerkorrektur mussten zur Entwässerung des Bodens nach der Tieferlegung der Seen *Binnenkorrekturen* im Gebiet des Grossen Mooses, der Hintermöser (Hagneck-Täufelen), des Merzligen-Jens-Worbenmooses, des Leugenen-Mooses (Büttenberggebiet), längs des Biberenbaches, in den Ebenen Entreroches-Yverdon, Payerne-Avenches und in der Ebene von Cressier (Grissacher Moos) durchgeführt werden.

Alle diese Arbeiten erforderten mehrere hundert km Drainagen, Haupt- und Nebkanäle.

II. Die Wirkungen der ersten Juragewässerkorrektur

Einige Jahrzehnte lang schien es, als ob die erste Juragewässerkorrektur die Gefährdung des Seelandes und der Aare-Ebene endgültig behoben habe. Im Jahre 1910 traten aber erstmals wieder katastrophale Hochwasser auf, die das Seeland und die Aare-Ebene vollkommen überschwemmten. Seither haben in fast regelmässigen Abständen wieder-

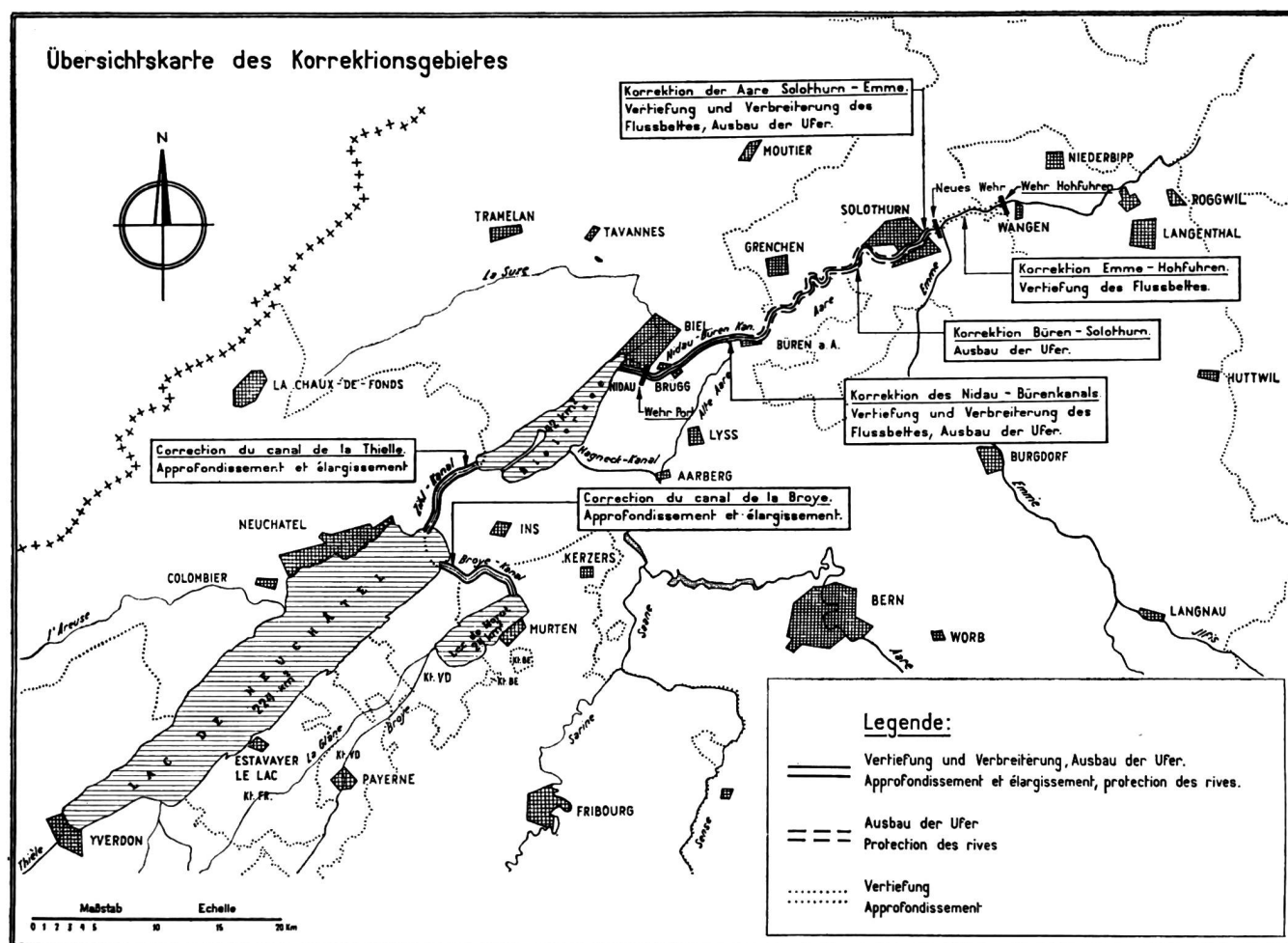
um Hochwasser diese Gegenden heimgesucht, die Kulturen zerstört und der Bevölkerung gewaltige Schäden zugefügt. Man fragt sich, ob die erste Juragewässerkorrektur versagt hat. Die Antwort lautet: Nein! Die höchsten Seestände, die das Projekt La Nicca vorgesehen hatte, wurden nie überschritten. Aber das Verhalten des von der Überschwemmung befreiten Landes war unberechenbar. Die durch die erste Juragewässerkorrektur bewirkte Absenkung der Wasserstände im Bereich der Seen hatte Terrainsetzungen zur Folge; denn die grossen Ebenen bestehen zur Hauptsache aus porösem Torf mit lehmigen Zwischenschichten. Betrug die Setzungen bis 1920 zirka 70 cm, so erreichten sie 1956 bereits bis zu 1,10 m. Damit beginnen im Bereich der Seen die Überschwemmungen der Ebenen natürlich schon bei tieferen Seeständen; denn die Überschwemmungsgrenzen folgen den Setzungen. Bei weiteren Senkungen, mit denen gerechnet werden muss, würde in den nächsten Jahrzehnten schon jedes kleine Hochwasser das Gebiet neuerdings mit Überschwemmungen bedrohen. Dabei wären nicht nur die Winterhochwasser zu fürchten, sondern auch diejenigen während der Vegetationszeit. Grosse Gebiete, die heute kultiviert sind, würden wieder versumpfen und in den Zustand vor der ersten Korrektur zurückfallen. Nach weiteren 50 cm Setzung würden zirka 120 km² zeitweise überschwemmt und durchnässt und zirka 50 km² später versumpft. Über die zukünftigen Überschwemmungs- und Durchnässungsflächen gibt die beiliegende Karte Auskunft.

(Siehe mehrfarbige Beilage)

Als Endzustand lässt sich sogar die totale Wiederversumpfung der dank der ersten Juragewässerkorrektur kultivierten Ebenen voraussagen. Beim heutigen Zustand der Kanäle und der Aare kann mit blossen Reguliermassnahmen den Überschwemmungen und der Verschlechterung der Verhältnisse nicht wirksam begegnet werden. Die heutige Besorgnis der Seeländer ist verständlich. Es drängt sich eine Fortsetzung und Sicherung des Werkes, das Ingenieur La Nicca vor bald hundert Jahren geschaffen hat, gebieterisch auf.

III. Die Vorbereitungen für die zweite Juragewässerkorrektur

Seit den grossen Hochwassern des Jahres 1910 hat man besonders im Kanton Bern das Problem einer zweiten Juragewässerkorrektur einlässlich studiert. In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurde ihre Inangriffnahme gefordert. Im Jahre 1918 beauftragte eine Motion von *Grossrat Müller* (Aarberg), Vater des heutigen Nationalrates, den Regierungsrat mit dem Studium derjenigen Massnahmen, welche nötig waren, um das Werk der Juragewässerkorrektur seinem ursprünglichen Zweck in vollem Umfang dienstbar zu erhalten und zugleich den seitherigen Verhältnissen anzupassen. Diese Motion bildet den Ausgangspunkt für die zweite Juragewässerkorrektur. Der Baudirektion wurde eine besondere Abteilung Juragewässerkorrektur beigegeben, als deren Vor-



steher von 1919 bis 1952 *Ingenieur Arthur Peter* wirkte. Seine Studien führten 1921 zu einem generellen Projekt für eine zweite Juragewässerkorrektur.

Auch in den oberen Kantonen: Freiburg, Waadt und Neuenburg, gelangten unter dem Drucke der Hochwasserschäden 1910 Projekte zur Ausarbeitung. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang das Projekt von *Ingenieur Deluz* aus Lausanne.

Leider wagte niemand den Schritt zur Ausführung. Immer wieder schreckten die Behörden davor zurück, auf der ganzen Strecke praktisch zu beginnen. 1944 gab es wieder ein Hochwasser, und es trat eine Überschwemmung ein, die schlimmer wirkte als die von 1910. 32 km² Land wurden von ihr betroffen. Die ganze Staatsdomäne von Witzwil war überflutet; in der freiburgischen Domäne Bellechasse entstand ein einziger See; Sankt Johannsen wurde zur Insel, und unterhalb Büren verursachten die Überflutungen ebenfalls grosse Schäden. Auch die Ferien- und Wochenendhaus-Besitzer am Murten-, Neuenburger- und Bielersee, die der Bootschermen und Badeanlagen wegen möglichst nahe ans Ufer gebaut hatten, wurden erheblich geschädigt. In ihren Stuben schwamm teilweise das Mobiliar herum. 1950 trat wieder ein grosses Hochwasser mit genau den gleichen Folgen auf. Da sah sich der *bernische Landwirtschaftsdirektor*, Regierungsrat und Nationalrat *D. Buri*, veranlasst, den Bundesrat durch ein Postulat einzuladen, die Zusammenarbeit mit den interessierten Kantonen zu fördern. Dieses Postulat wurde entgegengenommen. Im Herbst 1952

standen die Wasser wieder so hoch, dass das Schlimmste befürchtet werden musste. In diesem Jahr reichten die fünf Juragewässer-Kantone dem Bundesrat ein *generelles Projekt* mit Totalkosten von 52 Millionen Franken ein und ersuchten um Gewährung einer Subvention von 50 Prozent. Der Bundesrat stellte sich auf den Standpunkt, die Ergreifung der Initiative für neue Korrektionsarbeiten sei in erster Linie Sache der Kantone. In seiner Antwort auf die *Interpellation Müller* (Aarberg) nahm er eingehend zur Eingabe 1952 Stellung. Er erklärte sich grundsätzlich damit einverstanden. Eine Subvention von 50 Prozent konnte jedoch nicht zugesichert werden.

Im Herbst 1954 erfolgte in Nidau die Gründung des *bernischen Initiativkomitees* für die zweite Juragewässerkorrektur.

Die grossen Überschwemmungen vom Januar und Februar 1955 hatten Dringlichkeitseingaben an den Bund sowie öffentliche Kundgebungen der Seeanwohner in Neuenburg und der Landwirte in Ins zur Folge. In Bern fand unter starker Beteiligung aus den andern Uferkantonen die *Gründungsversammlung der interkantonalen Vereinigung für die zweite Juragewässerkorrektur* statt. Ihr folgten die Gründungen ebensolcher Vereinigungen in allen Uferkantonen. Als Präsident der bernischen und der interkantonalen Vereinigung amtierte der mehrgenannte Nationalrat Müller (Aarberg). In der Folge gab der Bundesrat den Kantonen seine definitive Stellungnahme zur Eingabe 1952 bekannt. Er erklärte sich bereit, der Bundesversammlung eine

Subvention von 40 Prozent zu beantragen, und regte an, die Kantone möchten eine hauptamtliche Projektierungs- und Vorbereitungsstelle schaffen, welche dann auch die Durchführung der Arbeiten zu leiten hätte. 1956 teilten die fünf Kantone dem Bundesrat mit, dass sie sich mit einem Subventionsansatz von nur 40 Prozent nicht einverstanden erklären können. Sie schlossen unter sich einen Vertrag über die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Juragewässerkorrektion und wählten auf den 1. Januar 1957 zum Projektierungs- und Bauleiter Prof. Dr. R. Müller, den damaligen Chef der hydraulischen Abteilung der Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau und Dozent für Hydraulik, Fluss- und Wildbachverbauungen an der ETH in Zürich.

Professor Müller packte die Aufgabe sofort grosszügig an. Unter seiner energischen und hervorragenden fachkundigen Leitung erstellte das Studien- und Projektierungsbüro in Biel innert kürzester Zeit Projekt und Kostenvoranschlag für eine zweite Juragewässerkorrektion, die das Seeland endgültig vor Überschwemmungen bewahren soll. Die mutmasslichen Kosten betragen 88,7 Millionen Franken.

Die Bauherrschaft wird nach dem genannten Vertrag von 1956 durch die interkantonale Baukommission ausgeübt. Diese besteht aus den Baudirektoren der beteiligten Kantone und aus sechs von ihnen bezeichneten Mitarbeitern, wovon fünf den technischen Ausschuss bilden. Der sechste Mitarbeiter ist der juristische Sekretär. Der *bernische Baudirektor*, Regierungs- und Nationalrat S. Bräwand, führt den Vorsitz der Kommission.

Mit Beschluss vom 21. Februar 1957 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Vertrag gemäss Artikel 26 der bernischen Staatsverfassung ratifiziert und damit folgenden Kostenverteiler der beteiligten Kantone gutgeheissen:

Kanton Freiburg	12,9 %
Kanton Waadt	11,3 %
Kanton Neuenburg	8,1 %
Kanton Bern	40,2 %
Kanton Solothurn	27,5 %

Diese Kostenverteilung entspricht derjenigen der ersten Juragewässerkorrektion, welche sich bewährt hatte. Es wurde dabei weniger auf den Gewinn, den die einzelnen Kantone aus gesicherter Grundfläche, gesicherten Ufern usw. erzielen, abgestellt, als auf die Kosten, welche die Arbeiten verursachen, die auf den verschiedenen Kantonsgebieten liegen. Der Kanton Solothurn hat sich durch die Übernahme von 27,5 Prozent der Gesamtkosten bereit erklärt, den damaligen Kostenverteiler des Vertrages von 1867 anzuerkennen und im Prinzip die Korrektion der Aare zu seinen Lasten zu übernehmen.

IV. Das Korrektionsprojekt Prof. Müller

Der Projektverfasser ist in den Hauptpunkten zum gleichen Ergebnis gelangt wie seinerzeit Ingenieur A. Peter in seinen Studien, die er 1921 im

Auftrag der kantonalen Baudirektion zu einem generellen Projekt verarbeitet hatte.

Die grundsätzliche Lösung der zweiten Juragewässerkorrektion zur Verhinderung von Überschwemmungen bei grossen Hochwassern besteht in einer Senkung der höchsten Seestände. Gleichzeitig müssen aber auch die tiefsten Seestände gehoben werden. Die grossen Wasserstandsschwankungen in den Seen sind zu verkleinern. Andererseits muss dafür gesorgt werden, dass bei starkem Zufluss alle drei Seen in stärkerem Masse als bisher entleert werden können. Das muss geschehen durch eine Verbreiterung der Verbindungskanäle zwischen den Seen, durch welche ein Ausgleich in den Wasserständen erreicht und somit ein einheitliches Akkumulierbecken geschaffen werden kann.

Die Mittel, mit welchen in Zukunft die verhängnisvollen Überschwemmungen verhindert werden sollten, sind folgende:

1. Das Abflussvermögen aus dem Bielersee bei Nidau soll gesteigert werden, einmal durch eine Vertiefung des Nidau - Büren - Kanals, ferner durch die Entfernung des bei der Emmemündung liegenden Felsriegels und durch Baggerungen von Solothurn flussabwärts bis in die Gegend von Hohfuhren bei Wangen an der Aare. Durch diese Massnahmen können 200 bis 250 Kubikmeter Wasser pro Sekunde mehr aus dem Bielersee ausfliessen, und es kann auch das heute zwischen Büren und Solothurn sehr niedrige Gefälle der Aare erheblich vergrössert werden. Um eine als Folge dieser Massnahmen bei Niederwasser allzu starke und für die Uferanstösser nachteilige Absenkung der Grundwasserspiegel zu verhindern, soll unterhalb Solothurn, in der Gegend von Flumenthal, auf Grund einer gemeinsamen Konzession der Kantone Bern und Solothurn oder auf Grund zweier aufeinander abgestimmter Konzessionen der genannten Kantone, ein Kraftwerk gebaut werden, wodurch in zweckmässiger und für die zweite Juragewässerkorrektion vorteilhafter Weise minimale Wasserstände in der Aare bis zum Wehr Nidau hergestellt werden können. Das Kraftwerk Flumenthal würde damit die Rolle des Regulierwehres übernehmen, welches im Korrektionsprojekt Prof. Müller vorgesehen ist.

Mit Rücksicht auf die Unterlieger an der Aare darf die Abflussmenge aus dem Bielersee nicht unbeschränkt vergrössert werden. Es ist daher vorgesehen, sie in Murgenthal auf 850 Kubikmeter pro Sekunde zu begrenzen. Dadurch werden auch für die Kraftwerke unterhalb der Emmemündung und für die übrigen Uferanstösser ausgeglichene Verhältnisse geschaffen, was namentlich für den unteren Teil des Kantons Solothurn und für den Kanton Aargau von Interesse ist.

2. Um einen bessern Ausgleich zwischen den drei Seen zu erreichen, werden die Verbindungskanäle stark verbreitert und vertieft, und es werden auch ihre Ufer und Sohlen besser gesichert. Dazu kommen Anpassungsarbeiten, wie das Neufundieren und Verlängern von Brücken, die Anpassung von Strassen, Wegen und Drainagen sowie die Bepflanzung und Land-

schaftsgestaltung. Letztere wurde im Einvernehmen mit interessierten Kreisen des Natur- und Heimatschutzes geprüft. Es hat sich dabei gezeigt, dass namentlich dort, wo der Uferschutz für die zweite Juragewässerkorrektion nicht von Bedeutung ist, wie auf innen liegenden Ufern der Kurven und oberhalb der Wasserlinie, auf geraden Strecken den Wünschen der genannten Kreise voll Rechnung getragen werden kann.

Der Aushub aus den einzelnen Kanälen beträgt beim Nidau-Büren-Kanal 2,7 Millionen m³, auf der Aarestrecke unterhalb Büren 1,14 Millionen m³, im Broyekanal 2,3 Millionen m³ und im Zihlkanal 2,4 Millionen m³. Beim Broyekanal (Murtensee / Neuenburgersee) soll die Sohle von 4,8 auf 6,8 Meter vertieft und von 16,2 auf 36 Meter verbreitert werden. Die Verbreiterung der Sohle beim Zihlkanal (Neuenburgersee / Bielersee) ist von 31,2 auf 45 Meter vorgesehen.

Alle Ufer und teilweise auch die Feinsandsohlen in den Kanälen und in der Aare bis zur Emmemündung sollen durchgehend gesichert werden. Das ergibt eine Sicherung von 51 km Kanal- und Flussstrecken auf eine Fläche von total 2,114 Millionen m². Davon entfallen 1,414 Millionen m² auf die Ufersicherung und 0,7 Millionen m² auf die Sohlensicherung.

Das Bauprogramm sieht eine Dauer der Korrektionsarbeiten von 11½ Jahren vor und soll in zwei Etappen verwirklicht werden. Eine erste sechsjährige Etappe umfasst die Arbeiten unterhalb des Bielersees und die Erweiterung des Broyekanal, während in der zweiten Etappe der Aushub und die Sicherung des Nidau - Büren - Kanals vollendet und diejenige des Zihlkanals durchgeführt werden soll. Es wird auf die Übersichtskarte des Korrektionsgebietes verwiesen.

(Siehe Übersichtskarte auf Seite 3)

V. Die erwarteten Wirkungen des neuen Projektes

Durch die genannten baulichen Massnahmen wird ein regulierbares hydraulisches System geschaffen. Es kann damit in Zukunft so reguliert werden, dass die Ebenen um die drei Juraseen und das Aaretal oberhalb der Emmemündung gesichert sind.

Die Ebenen des Aaretals erhalten nach der Erosion der Aare auch bei Hochwasser eine genügende Vorflut für ihre natürliche Entwässerung.

Die Wasserstandsschwankungen an den Kanal- und Seeufern werden, verglichen mit heute, etwa auf die Hälfte reduziert. Dadurch wird die Sicherung und Gestaltung der Ufer wesentlich erleichtert.

Das in Abschnitt II hievor als mit Überschwemmung, Durchnässung und späterer Versumpfung bedroht bezeichnete Gebiet von zirka 12 000 Hektaren bleibt praktisch der Kultivierung erhalten. Überschwemmungen treten keine mehr auf.

Die zukünftigen Setzungen müssten nach der zweiten Juragewässerkorrektion zirka einen Meter

erreichen, bis die Verhältnisse so würden, wie sie heute sind. Eine derart grosse weitere Setzung würde Jahrhunderte benötigen.

Das Seeland ist deshalb für eine sehr lange Zeit gesichert.

Hunderte von Landwirtschaftsbetrieben können mit diesem Werk erhalten bleiben. Ihr wertvolles Kulturland bleibt bestehen. Die Landflucht wird in den genannten Gebieten gehemmt. Die Erhaltung von Kulturboden in einer Zeit, wo grosse Flächen dem Autobahnbau geopfert werden müssen, ist für unsere Landesversorgung von sehr grosser Bedeutung.

Durch die Sicherung der Ufer aller Kanal- und Flußstrecken oberhalb der Emmemündung, ferner durch die Stauhaltung von der Emmemündung bis zum Wehr Port werden auch die Verhältnisse für die bestehende Schifffahrt verbessert. Die zirka 90 km lange Strecke von Yverdon bis zur Emmemündung und der Zweig durch den Broyekanal zum Murtensee sind nach der Korrektion, flussbaulich betrachtet, auch für die zukünftige Großschifffahrt vorbereitet. Die Anpassung der Brücken, soweit es sich um neue Bauten handeln wird, soll ebenfalls unter Berücksichtigung der zukünftigen Schifffahrt erfolgen.

Für die Fischerei in den Seen ist in der Weise vorgesorgt worden, dass letztere während der Laichzeit der Hechte innerhalb der Monate April oder Mai durch Regulierung nicht fallend, sondern konstant leicht steigend gehalten werden.

Auch der Weinbau profitiert von der Reduktion der Wasserstandsschwankungen.

Für die Kraftwerke wird bautechnisch das Mögliche vorgekehrt, dass sie nicht benachteiligt werden. Die Reduktion der Wasserstandsschwankung bringt ihnen sogar einen kleinen Nutzen.

Auch an die archäologische Forschung hat man gedacht. Vorgeschichtliche oder naturwissenschaftliche Funde sind sofort den zuständigen Stellen der Kantone zu melden. Den Arbeitern werden angemessene Prämien für die Anzeige und die Schonung von Funden bezahlt.

Zusammenfassend kann gemeinsam mit dem Bundesrat festgestellt werden, dass die vorgesehene Lösung praktisch das Beste ist, was bautechnisch innerhalb der durch die Bedingungen der Juragewässer-Kantone und die Rücksichtnahme auf die Interessen der Unterlieger gezogenen Grenzen für die Steigerung der Ausflußkapazität Nidau getan werden kann.

VI. Die Kosten

Die Gesamtkosten der zweiten Juragewässerkorrektion betragen 88,7 Millionen Franken. Darin sind die Landerwerbs- und Anpassungskosten mit 9,2 Millionen Franken enthalten, so dass für die eigentlichen Korrektionsarbeiten ein Betrag von 79,5 Millionen Franken verbleibt.

Bei den Kosten der eigentlichen Korrektionsarbeiten sind als Hauptpositionen der Aushub und die Ufer- und Sohlensicherungen zu nennen. Ersterer betrifft 8,5 Millionen m³ und kostet 37,5 Millionen Franken. Die Ufer- und Sohlensicherungen kosten 30,5 Millionen Franken.

Wenn wir die Kosten der eigentlichen Korrek-tionsarbeiten (ohne Landerwerb und Anpassungsarbeiten) auf die einzelnen Strecken verteilen, so erhalten wir folgendes Bild:

	Franken
Broyekanal	12,2 Millionen
Zihlkanal	13,6 Millionen
Nidau - Büren - Kanal	25,0 Millionen
Büren bis Solothurn	12,226 Millionen
Solothurn bis Emmemündung ...	6,428 Millionen
Emmemündung bei Hohfuhren ..	3,546 Millionen
Regulierwehr Emmenholz	6,5 Millionen
Total	79,5 Millionen

An Stelle des Regulierwehres Emmenholz soll, wie bereits im Abschnitt IV ausgeführt worden ist, das Kraftwerk Flumenthal gebaut werden, welches die Rolle des Regulierwehres zu übernehmen hätte. Der Bundesrat wird nach Anhörung der fünf Kan-tone nach Billigkeit über den Anteil der zweiten Juragewässerkorrektion an den Kosten dieser Lö-sung entscheiden. Vorläufig haben wir uns an den im Projekt Prof. Müller für das Regulierwehr ein-gesetzten Betrag von 6,5 Millionen Franken zu hal-ten.

VII. Die Finanzierung

a) Bundesbeitrag

Der Bundesrat war bereit, an das generelle Pro-jekt 1952, dessen Ausführungskosten mit 52 Millio-nen Franken veranschlagt worden sind, 40 Prozent Subvention zu beantragen. Die fünf Kantone konn-ten sich jedoch mit diesem Subventionssatz nicht einverstanden erklären und beharrten auf einem Bundesbeitrag von 50 Prozent.

Die umfassenden Studien Professor Müllers er-gaben, dass das generelle Projekt 1952 zu knapp di-mensioniert und demzufolge auch zu knapp be-rechnet worden war. Deshalb zogen die Kantone die Eingabe 1952 beim Bundesrat in aller Form zurück und unterbreiteten ihm am 1. März 1959 das Kor-rektionsprojekt Prof. Müller mit dem Gesuch um 50 Prozent Bundessubvention.

Nach sorgfältigster Prüfung durch die Kommis-sionen beider eidgenössischer Räte und nach Be-gleichung einer vom Nationalrat geschaffenen Dif-ferenz (50 statt 45 Prozent) hat am 5. Oktober 1960 auch der Ständerat der Subventionsvorlage mit 50 Prozent zugestimmt. Der Bundesbeitrag beträgt somit 50 Prozent der Voranschlagssumme von 88,7 Millionen Franken. Der Bund beteiligt sich eben-falls mit 50 Prozent an Kostenüberschreitungen, die durch Steigerung der Baupreise seit 31. Januar 1959 oder durch bewilligte Ergänzungen der Kor-rektionsarbeiten verursacht werden.

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

Es geziemt sich wohl, auch an dieser Stelle den Bundesbehörden und der Bundesversammlung für

die Erkenntnis der nationalen Bedeutung des Wer-kes der zweiten Juragewässerkorrektion und die daran gemessene Bundesleistung den Dank des Bernervolkes abzustatten.

b) Beiträge der Kantone

Gemäss dem im Abschnitt III hievor besproche-nen vertraglichen Kostenverteiler verbleiben den einzelnen Kantonen noch folgende Betreffnisse:

Kanton Freiburg	12,9 % von 44,35 Mill. Fr. = 5,72 Millionen Fr.
Kanton Waadt	11,3 % von 44,35 Mill. Fr. = 5,01 Millionen Fr.
Kanton Neuenburg	8,1 % von 44,35 Mill. Fr. = 3,59 Millionen Fr.
Kanton Bern	40,2 % von 44,35 Mill. Fr. = 17,82 Millionen Fr.
Kanton Solothurn	27,5 % von 44,35 Mill. Fr. = 12,21 Millionen Fr.
Total	44,35 Millionen Fr.

Der Beitrag des Kantons Bern verteilt sich wie folgt auf die totale Bauzeit:

1961 (Baubeginn im Juli)	1,40 Millionen Fr.
1962	3,01 » »
1963	2,99 » »
1964	2,69 » »
1965	2,26 » »
1966	1,67 » »
1967	1,27 » »
1968	0,84 » »
1969	0,54 » »
1970	0,51 » »
1971	0,45 » »
1972	0,19 » »
Total	17,82 Millionen Fr.

Diese Beträge müssen durch jährliche Einstel-lungen im ordentlichen Budget für die Dauer der Bauausführung aufgebracht werden. Mit einer Kan-tonsleistung von 17,82 Millionen Franken, verteilt auf zwölf Jahre, sorgen wir für die Erhaltung von zirka 12 000 Hektaren wertvollen Kulturlandes. Wir dienen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Fischerei, dem Weinbau, der heutigen und zu-künftigen Schifffahrt und der Wasserkraftnutzung. Wir schaffen im Dienste unserer Landesversorgung ein Werk von 88,7 Millionen Franken.

Damit ermöglichen wir dem Seeland und dem Aaretal bis hinunter nach Solothurn eine sichere Weiterentwicklung für Generationen.

Wir beantragen Ihnen deshalb Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Bern, den 6. Oktober 1960

Der Baudirektor des Kantons Bern:
Brawand

Antrag des Regierungsratesvom 14. Oktober 1960

**Volksbeschluss
betreffend die zweite Juragewässer-
korrektur**

1. Durch Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1960 ist den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg an die zu 88,7 Millionen Franken veranschlagte zweite Juragewässerkorrektur ein Beitrag von 50 Prozent oder 44,35 Millionen Franken zugesichert worden. Von den 44,35 Millionen Franken hat der Kanton Bern nach Verteilungsschlüssel 40,2 Prozent oder 17,82 Millionen Franken zu übernehmen.
2. Auf den Antrag des Regierungsrates wird dieser Betrag von 17,82 Millionen Franken bewilligt. Er wird aufgebracht durch jährliche Einstellungen, voraussichtlich während zwölf Jahren, im ordentlichen Budget und ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen.
3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder von notwendigen Ergänzungen der Korrekturarbeiten, ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hierfür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.
4. Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen erfolgt auf Antrag der Bauleitung durch die interkantonale Baukommission der zweiten Juragewässerkorrektur nach allgemeinen Submissionsgrundsätzen.
5. Der Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Oktober 1960 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Oktober 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 1. November 1960

Dekret
über die Besteuerung der Motorfahrzeuge
vom 4. Juni 1940
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Paragraphen 6 und 8 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (geändert am 19. November 1947, 14. November 1949, 4. April 1950, 7. September 1953 und 18. November 1959) werden wie folgt geändert und ergänzt:

I.

§ 6 Ziff. 1. Für *Motorräder* (inkl. Dreiräder ohne Kabine), *Kleinmotorräder*, *Motorfahrräder*, *Motorhandwagen* und *einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen*, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden:

- | | Fr. |
|---|------------|
| a) für Motorräder mit einer Pferdestärke von über 1 PS bis zu 5,50 PS | 40.— |
| Zuschlag für jedes weitere PS | 20.— |
| b) für Motorräder mit einer Motorstärke von über 0,254 PS
(50 cm ³ Zylinderinhalt) bis 1 PS ... | 18.— |
| c) für Kleinmotorräder | 12.— |
| d) Motorfahrräder, Motorhandwagen
und einachsige landwirtschaftliche
Arbeitsmaschinen | steuerfrei |

Für die Einreihung der Fahrzeuge in die verschiedenen Kategorien gelten die einschlägigen eidgenössischen Vorschriften.

§ 6 Ziff. 8 Abs. 1 und 2. Für *Händler- und Versuchsschilder*:

	Fr.
Händlerschilder für Motorwagen	264.—
Händlerschilder für Anhänger	180.—
Händlerschilder für Landwirtschafts- traktoren	120.—

	Fr.
Händlerschilder für Motorräder	60.—
Händlerschilder für Kleinmotorräder	12.—
Versuchsschilder für Motorwagen	48.—
Versuchsschilder für Anhänger	36.—
Versuchsschilder für Motorräder und Kleinmotorräder	12.—

§ 8 Abs. 1, zweiter Satz, *neu.* Beträgt die Jahressteuer weniger als Fr. 50.—, so ist deren ratenweise Bezahlung ausgeschlossen.

II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 1. November 1960

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moser

Der Vize-Staatsschreiber:

Hof